

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1885)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Rathes : November

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rathes.

Bern, den 14. Oktober 1885.

Herr Grossrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniss mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Grossen Rathes auf **Montag den 19. Oktober** festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe.

Zur zweiten Berathung.

Ueber die Verwendung der Geldstrafen.

Zur ersten Berathung.

1. Ueber die Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen und die Lehrerkasse.
2. Betreffend die Kantonalbank.
3. Entwurf Forstgesetz.

Dekretsentwürfe.

1. Vollziehungsdekret zum Gesetz über die Stempelabgabe.
2. Dekret über die Besoldung der Beamten der Heil- und Pflegeanstalt Waldau.

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1885.

Vorträge.

Des Regierungspräsidiums.

1. Entlassungsgesuch des Herrn Funk als Gerichtspräsident von Nidau.
2. Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1884.
3. Entlassungsbegehren des Herrn Regierungsrath v. Wattenwyl — event. Ersatzwahl.

Der Direktion des Innern.

1. Petition der Kirchgemeindebrandkasse Brienz um Erlass der Verzinsung ihres Defizits.
2. Beitrag des Staates an die Gemeinden betreffend Kosten der Massregeln zur Verhütung der Cholera.

Der Direktion des Gemeindewesens.

Rekurs der II. Sektion der Gemeinde Les Bois in Sachen ihrer Vermögensausscheidung.

Der Polizeidirektion.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Finanz- und Domänenverwaltung.

1. Staatsrechnung für das Jahr 1884.
2. Nachkredite.
3. Käufe und Verkäufe von Domänen.
4. Petitionen um Abänderung des Gesetzes über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen.
5. Bussnachlassgesuch der Gemeinde Buix in Einregistrirungssachen.
6. Petition der Grundeigenthümer des Haslithales um theilweisen Nachlass ihrer Entsumpfungsschuld.
7. Vortrag betreffend die Revision der Grundsteuerschätzungen.

Der Forstdirektion.

Waldkäufe und Verkäufe.

Der Baudirektion.

1. Strassen- und Brückenbauten.
2. Expropriationen.
3. Beantwortung der Interpellation einiger Grossräthe betreffend Neubau der Aarwangenbrücke.
4. Petition einer Anzahl Grundbesitzer im Seeland betreffend Mehrwerthschatzung der Juragewässer-Korrektion.
5. Entwurf-Beschluss betreffend Unterhalt der Binnenkanäle der Seelandentsumpfung.

Der Direktion des Vermessungswesens.

Rekurs der Gemeinde Rüderswyl.

Der Eisenbahndirektion.

Subventionsgesuch für die Lokalbahn Langenthal-Huttwyl.

Wahlen:

1. eines Oberrichters an Platz des verstorbenen Herrn von Känel,
2. des kantonalen Kriegsgerichts,
3. des Steuerverwalters,
4. von Stabsoffizieren.

Für den ersten Tag werden an die Tagesordnung gesetzt die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen.

Die Wahlen finden Mittwoch den 21. Oktober statt.

Mit Hochschätzung!

Der Präsident des Grossen Rathes
Ed. Müller.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rathes.

Bern, den 14. Oktober 1885.

Herr Grossrath,

Der Unterzeichnete hat auf Antrag der für die Kantonalbankangelegenheit niedergesetzten Gross-

rathskommission und Zustimmung der Regierung die auf Montag den 19. dies angesetzte Sitzung des Grossen Rathes verschoben auf

Montag den 2. November,

Nachmittags 2 Uhr, im Rathhaus zu Bern, zu welcher Sie hiemit eingeladen werden.

Mit Hochschätzung!

Der Präsident des Grossen Rathes
Ed. Müller.

Erste Sitzung.

Montag den 2. November 1885.

Nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ed. Müller.

Der Namensaufruf verzeigt 167 anwesende Mitglieder; abwesend sind 98, wovon mit Entschuldigung: die Herren Boinay, Brunner, Chodat, Choquard, Gouvernon, Hauert, Hauser, Hofer (Wynau), Kohler (Thunstetten), Laubscher, Lehmann, Lüthi (Langnau), Mägli, Röthlisberger, Schnell, Stämpfli (Zäziwyl), Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Aebi (Madretsch), Affolter, Amstutz, Bailat, Benz, Boy de la Tour, Bürgi (Wangen), Burger, Burren (Bümpliz), Burren (Köniz), Carraz, Dähler, Daucourt, Déboeuf Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), v. Fischer, Flückiger (Aarwangen), Frutiger, Geiser, Gerber (Steffisburg), Gerber (Bern), Girod, Glaus, Grenouillet, Guenat, Hegi, Hennemann, Herren, Hess, Hiltbrunner, Hirschi, Hofer (Signau), Hornstein, Houriet, Jacot, Jobin, Iseli (Grafenried), Käch, Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), Kaiser (Delsberg), Käsermann, Knechtenhofer, Kunz, Linder, Lüthi (Rüderswyl), Marti (Lyss), Maurer, Meyer (Gondiswyl), Meyer (Biel), Müller (Tramlingen), Müllhaupt, Rätz, Reber, Rebmann, Rem, Renfer, Riat, Rosselet, Roth, Schindler, Schmid (Mühleberg), Schmid (Laupen), Schmid (Wimmis), Schneeberger, Schneider, Stauffer, Stettler (Lauperswyl),

Streit, Tièche (Reconvillier), Thönen, Trachsel (Frutigen), Viatte, Weber (Biel), Wisard, Zaugg, Zingg (Erlach), Zumsteg, Zumkehr.

Ein Gesuch des Kirchgemeinderathes von Courgenay-Cornol um Wiederherstellung der frühern Kirchgemeinden Courgenay und Cornol, wird an den Regierungsrath zur Berichterstattung und Antragstellung gewiesen.

Der *Präsident* eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren!

Sie haben mich in ihrer letzten Session zu Ihrem Präsidenten ernannt. Ich verdanke Ihnen das Vertrauen, das Sie mir durch diese Wahl erwiesen haben. Ich weiss wohl, dass ich dasselbe erst noch verdienen muss, und es soll denn auch mein Bestreben sein, es durch sorgfältige und unparteiische Geschäftsführung zu thun. Ich zähle dabei auf Ihre allseitige Unterstützung. Ich heisse Sie zur gegenwärtigen Session willkommen und erkläre dieselbe als eröffnet.

Präsident. Von Seite des Herrn Grossrath J. Zumsteg (Huttwyl) ist ein Schreiben eingelangt, durch welches derselbe seinen Austritt aus dem Grossen Rathe erklärt. Indessen wird diese Austrittserklärung für die gegenwärtige Session noch zurückgezogen.

Eingelangt ist ferner ein Schreiben des Centralcomités der *Bernischen Volkspartei* mit einer grossen Zahl von Unterschriftenbogen, welche auf dem Kanzleiische aufliegen. Das Schreiben lautet folgendermassen:

An den Grossen Rath des Kantons Bern.

Herr Präsident!
Herren Grossräthe!

Wir haben die Ehre, Ihnen eine von vielen stimmfähigen Bürgern unterschriebene Eingabe einzureichen, welche eine unparteiische und erschöpfende Untersuchung der Verhandlungen der Behörden und Beamten der Kantonalbank seit den letzten 8 Jahren verlangt, sowie die Prüfung der Frage, ob und in wiefern besagte Behörden und Beamte für ungesetzliche und unreglementarische Handlungen verantwortlich zu erklären sind. Die Grösse der angegebenen Verluste und das traurige Ergebniss der letzten Staatsrechnung scheinen uns eine solche Untersuchung und Prüfung gebieterisch zu verlangen. Wir geben uns daher der Erwartung hin, dass Sie mit aller möglichen Beschleunigung dem begründeten Begehren der Gesuchsteller entsprechen wollen.

Bern, 31. Oktober 1885:

Mit Hochachtung

Namens des Centralcomités der
Bernischen Volkspartei,

Der Präsident:
Dr. Ed. Müller.
Der Sekretär:
Carl H. Mann.

Tagesordnung:

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen in den Grossen Rath.

Laut diesem Vortrage sind gewählt worden:

Im Wahlkreise *Bätterkinden*, an Platz des austretenden Herrn Wieniger:

Herr Franz *Käsermann*, Amtsrichter, in Bätterkinden;

im Wahlkreise *Bern* (untere Gemeinde), an Platz des austretenden Herrn Bächtold:

Herr Arnold *Flückiger*, Ingenieur, in Bern;

im Wahlkreise *Oberburg*, an Platz des austretenden Herrn Kühni:

Herr Jakob *Walther*, Landwirth, in Oberburg;

im Wahlkreise *Frutigen*, an Platz des zum Amtschreiber gewählten Herrn Bühler:

Herr Hans *Hofstetter*, Badbesitzer, im Heustrich;

im Wahlkreise *Unterseen*, an Platz des verstorbenen Herrn Tschiemer:

Herr Ulrich *Blatter*, Gemeindepräsident, in Habkern;

im Wahlkreise *Aarwangen*, an Platz des austretenden Herrn Schaad:

Herr Johann *Egger*, Gemeinderathspräsident, in Aarwangen;

im Wahlkreise *Delsberg*, an Platz des verstorbenen Herrn Joliat:

Herr Josef *Kaiser*, Arzt, in Delsberg;

im Wahlkreise *Schwarzenburg*, an Platz des austretenden Herrn Zehnder:

Herr Gottlieb *Krenger*, Lehrer, in Schwarzenburg;

im Wahlkreise *Köniz*, an Platz des austretenden Herrn Spycher:

Herr Christian *Hänni*, Gemeinderath, in Köniz.

Da gegen diese Wahlen keine Einsprachen eingelangt sind und sie keine Unregelmässigkeiten darbieten, werden sie auf den Antrag des Regierungsrathes vom Grossen Rathe genehmigt.

Hierauf leisten die neugewählten Herren Flückiger, Walther, Hofstetter, Blatter, Egger, Krenger und Hänni den verfassungsmässigen Eid.

Bereinigung der Traktandenliste.

Entwurf Forstgesetz.

Präsident. Dieser Entwurf kann in der gegenwärtigen Session nicht behandelt werden, da der Präsident der Kommission, Herr Kaiser in Grellingen, seine Demission eingereicht hat und der Berichterstatter der Kommission, Herr Lüthi, sich für die ganze Session entschuldigt.

Der Grosse Rath beschliesst, diesen Gegenstand auf die nächste Session zu verschieben.

Rekurs der zweiten Sektion der Gemeinde Les Bois in Sachen ihrer Vermögensausscheidung.

Bühlmann, Präsident der Bittschriftenkommission. Dieser Gegenstand ist an die Bittschriftenkommission gewiesen worden. Dieselbe hat nun beschlossen, beim Grossen Rathe den Antrag zu stellen, es möchte das Geschäft an eine Spezialkommission gewiesen werden, einerseits, weil die Bittschriftenkommission für die gegenwärtige Session mit Geschäften überladen ist, und andererseits, weil in diese Angelegenheit die Frage der Bürgergüter hineinspielt.

Der Antrag der Bittschriftenkommission wird genehmigt und dieser Rekurs an eine vom Bureau zu bestellende Kommission von fünf Mitgliedern gewiesen.

Petition der Grundeigenthümer des Haslethales um theilweisen Nachlass ihrer Entsumpfungsschuld.

Bühlmann, Präsident der Bittschriftenkommission. Dieses Geschäft gehört nicht in den Ressort der Bittschriftenkommission. Der Antrag des Regierungsrathes ist ein rein finanzieller, und es liegt daher eine finanzielle Frage vor, mit welcher die Bittschriftenkommission an und für sich nichts zu thun hat. Es ist deshalb das Geschäft ausser an die Bittschriftenkommission mit vollem Rechte auch an die Staatswirthschaftskommission gewiesen worden. Die Bittschriftenkommission hat aber gefunden, es sei die Frage, welche hier gelöst werden muss, so wichtig, dass es am Platze sei, eine Spezialkommission zu deren Untersuchung zu ernennen. Es ist Ihnen bekannt, dass die Beträge, welche die Grundeigenthümer bezahlen sollen, von vielen derselben fast nicht aufgebracht werden, namentlich auch, weil die Zinse auf eine bedeutende Höhe aufgelaufen sind. Der Antrag, welchen der Regierungsrath in dieser Angelegenheit stellt, convenirte einigen Mitgliedern der Bittschriftenkommission nicht recht, da er nach ihrer Ansicht nur eine halbe Hülfe enthält. Es wäre jedenfalls zweckmässig, wenn die Frage untersucht

würde, ob nicht eine Art Kolonisation eingeführt werden sollte, namentlich mit Rücksicht auf die zu errichtenden Arbeitsanstalten. Nun glaubt man, die Bittschriftenkommission sei nicht die geeignete Behörde, um diese Frage zu untersuchen, indem dabei allerlei technische und wirthschaftliche Fragen in Betracht kommen. Deshalb wird der Antrag gestellt, es möchte eine Spezialkommission ernannt werden. Dabei haben wir uns aber überzeugt, dass die Frage sehr dringend ist. Gegenwärtig sind eine Reihe von Betreibungen von Seite der Hypothekarkasse im Gange, und es sollen nächstens Gantsteigerungen stattfinden. Die Kommission findet, es sollten alle diese Vorkehren sistirt werden, bis der Grosse Rath einen endgültigen Beschluss über die Sache gefasst haben wird. Es stellt demnach die Bittschriftenkommission den Antrag, es sei dieses Geschäft entweder bloss durch die Staatswirthschaftskommission zu begutachten, oder daneben noch an eine Spezialkommission zu weisen, und es sei der Regierungsrath einzuladen, bis zu einer endgültigen Beschlussfassung über dieses Traktandum die Betreibungsvorkehren zu sistiren.

Ritschard. Ich unterstütze den Antrag, die Gelegenheit an die Staatswirthschaftskommission zu weisen, dagegen möchte ich von der Niedersetzung einer besondern Kommission abstrahiren. Es mag Traktanden geben, welche so geartet sind, dass sie nicht nur an die Staatswirthschaftskommission, sondern auch an eine Spezialkommission gewiesen werden müssen, aber diese Angelegenheit scheint mir derart zu sein, dass ihre Vorberathung durch zwei Kommissionen nicht nothwendig ist. Die Staatswirthschaftskommission vereinigt in sich alle Eigenschaften, um dieses Geschäft zu behandeln. Es ist eine Finanzfrage, und deshalb muss sie unter allen Umständen an die Staatswirthschaftskommission gewiesen werden. Diese ist aber auch so zusammengesetzt, dass sie die wirtschaftliche Seite der Frage ebenfalls zu prüfen im Falle ist.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich will nur mittheilen, dass die Regierung, resp. die Finanzdirektion nicht erst die Ermächtigung des Grossen Rathes abwartete, um die Betreibungen einzustellen, sondern dass sie das bereits von sich aus gethan hat. Nur gegen solche Schuldner ist die Betreibung nicht eingestellt worden, welche noch von den allerersten Zeiten her mit ihren Zahlungen im Rückstande sich befinden; denn es wäre nicht billig, dass die einen gar nichts zahlen würden, während die andern ihre Zahlungen geleistet haben.

Der Grosse Rath beschliesst, die Petition der Staatswirthschaftskommission zuzuweisen, dagegen von der Ernennung einer Spezialkommission Umgang zu nehmen. Der Antrag der Bittschriftenkommission, betreffend Einstellung der Betreibungen, ist durch die Erklärung des Herrn Finanzdirektors erledigt.

Im Weiteren werden gewiesen:

Der Vortrag betreffend die *Revision der Grundsteuerschätzungen* an die Staatswirthschaftskommission; das Subventionsgesuch für die *Lokalbahn Langenthal-Huttwyl* an die Staatswirthschaftskommission und an eine vom Bureau zu bestellende Spezialkommission von fünf Mitgliedern;

der Dekretsentwurf über die *Abtrennung der Gemeinde Brechershäusern* vom Kirch- und Ortsgemeindeverband von Koppigen und Vereinigung derselben mit der Kirchgemeinde und der Einwohnergemeinde Wynigen an die Kommission, welche zur Vorberathung von Vermessungsangelegenheiten niedergesetzt worden ist.

Der *Präsident* zeigt an, dass eingelangt sind:

Vorstellung von Grundbesitzern in *Thurnen* betreffend die *Gürbekorrektion*; diese Vorstellung ist schon vor der gegenwärtigen Session eingelangt und dem Regierungsrathe überwiesen worden.

Eingabe des *Handels- und Industrievereins*, Sektion *Burgdorf*, betreffend das Kantonalbankgesetz; diese Eingabe wird den Mitgliedern des Grossen Rathes gedruckt ausgetheilt werden.

Entlassungsgesuch des Herrn Gerichtspräsidenten Funk in Nidau.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird Herrn Funk die gewünschte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

Beantwortung des Anzuges einiger Grossräthe betreffend den Neubau der Aarwangenbrücke.

(Siehe Tagblatt des Grossen Rathes, Jahrgang 1884, Seiten 228 und 254.)

Der Regierungsrath legt folgenden Beschlussentwurf vor:

Der Regierungsrath wird beauftragt, mit der Einwohnergemeinde Aarwangen behufs Neubau der dortigen Aarebrücke in Unterhandlung zu treten und sodann dem Grossen Rathe eine definitive Vorlage darüber zu machen.

Rohr, Direktor der öffentlichen Bauten, Berichterstatter des Regierungsrathes. Mehrere Mitglieder des Grossen Rathes haben den Anzug gestellt, „es möchte der Grosse Rath die Regierung, respektive

die Direktion der öffentlichen Bauten beauftragen, zu untersuchen, ob nicht ein Neubau der Aarwangenbrücke am Platze sei, und es möchte der Grosse Rath beschliessen, es seien da, wo nicht Gefahr vorhanden ist, andere Bauten einstweilen aufzuschieben und vorerst die Aarebrücke in Aarwangen herzustellen. Sollte der Grosse Rath diesem dringenden Bedürfnisse wider Erwarten nicht entsprechen, so verwahren sich die Unterzeichneten vor allen nachtheiligen Folgen, welche durch weitere Hinausschiebung und Verzögerung dieses Brückenbaues möglicherweise entstehen könnten.“

In einer der letzten Sessionen hat der Grosse Rath diesen Anzug erheblich erklärt, woraufhin die Regierung die Angelegenheit in Untersuchung zog. Vorerst ordnete die Baudirektion den Oberingenieur ab mit dem Auftrage, den Zustand der Brücke auf das Genaueste zu untersuchen. In seinem Berichte vom 18. März 1885 sprach sich der Oberingenieur für den sofortigen Neubau der Brücke aus, indem der Oberbau derselben sich in einem sehr baufälligen Zustande befinde und es nicht rathsam sei, die Brücke in ihrem gegenwärtigen Zustande noch einige Jahre bestehen zu lassen, ohne grosse und gründliche Reparationen derselben vorzunehmen. Unmittelbar nach dem Einlangen dieses Berichtes wurde von Seite der eidgenössischen Militärbehörde die Anfrage gestellt, ob die Aarwangenbrücke in ihrem gegenwärtigen Zustande hinlänglich solid sei, damit im Herbst bei Anlass des Truppenzusammenzuges die Truppen darüber passiren können. Auf diese Anfrage hin wurde noch eine besondere Untersuchung vorgenommen, welche den speziellen Zweck hatte, nachzuweisen, ob grössere Truppenkörper ohne Gefahr über die Brücke gehen können oder nicht. Infolge dieser Untersuchung stellte der Oberingenieur den Antrag, es solle die Brücke verstärkt werden, indem er die Ansicht aussprach, dass, wenn diese Verstärkung stattfinde, dann die Truppen gefahrlos die Brücke überschreiten können.

Dieser Antrag wurde nebst dem bezüglichlichen Dèvis von 2000 Fr. dem Regierungsrathe vorgelegt und von diesem genehmigt. Merkwürdigerweise lief in der gleichen Sitzung, in welcher der Regierungsrath diese Summe bewilligte, die Kunde ein, dass am vorhergehenden Nachmittage die Brücke in Feuer aufgegangen sei. Ich verlangte daher nach der Bewilligung der 2000 Fr. sofort die weitere Ermächtigung, diejenigen Reparationen vorzunehmen, welche sich infolge des Brandes als nothwendig erzeigen werden. Selbstverständlich musste der Regierungsrath diese Ermächtigung ertheilen. Diese Reparationen kosteten ebenfalls ungefähr 2000 Fr., so dass im Ganzen Fr. 4116. 80 ausgegeben worden sind.

Mit diesen Arbeiten wurde nun aber der Oberbau der Brücke so bedeutend verbessert, dass er noch einige Zeit dienen kann. Man könnte daher den Oberbau lassen wie er ist, indem man von Zeit zu Zeit die schadhaften Hölzer ersetzen würde, wie dies bei allen hölzernen Brücken nothwendig wird. In diesem Falle würde man sich darauf beschränken, die beiden rechtsufrigen Joche, welche sehr schadhafte sind, zu erneuern. Die Baudirektion findet aber, und sie hat dies bereits in ihrem Verwaltungsberichte ausgesprochen, es sei angezeigt, eine neue Brücke zu bauen. Die gegenwärtige Brücke

kann doch nicht mehr sehr lange dauern, und eine gewisse Gefahr ist immerhin vorhanden, sowohl in Betreff der Joche, als auch hinsichtlich eines Brandes,

Indessen ist es nicht möglich, diesen kostspieligen Neubau auf ein einziges Budgetjahr zu nehmen, sondern es muss die nothwendige Summe auf mehrere Jahre vertheilt werden. Dabei fragt es sich ferner, ob eine eiserne oder wieder eine hölzerne Brücke erstellt werden soll. Vorausgesetzt, dass bei beiden Konstruktionen ein einziger steinerner Mittelpfeiler erstellt werde, kommt eine hölzerne gedeckte Brücke auf 89,000, eine eiserne auf 113,000 Fr. zu stehen. Die Differenz beträgt somit 24,000 Fr.

Nun habe ich bereits nachgewiesen, dass der Neubau der Brücke noch um einige Jahre verschoben werden kann, namentlich wenn zwei neue Joche erstellt werden. Legt aber die Gemeinde Aarwangen grossen Werth auf die baldige Erstellung einer neuen eisernen Brücke, so ist es nach der Ansicht des Regierungsrathes billig, dass die Gemeinde einen Beitrag an die Kosten leiste, wie auch andere Gemeinden laut Grossrathsbeschluss und gestützt auf das Strassenbaugesetz von 1834 Beiträge an Strassen- und Brückenbauten leisten müssen. Allerdings handelt es sich um eine Staatsbrücke, zu deren Erstellung der Staat verpflichtet ist, allein bekanntlich sollen laut Grossrathsbeschluss jeweilen diejenigen Bauten zuerst zur Ausführung gelangen, für welche die interessirten Gemeinden Opfer bringen. Die Regierung glaubt, es wäre nicht unbillig und der Gemeinde Aarwangen nicht zu viel zugemuthet, wenn man von ihr die Uebernahme der Differenz zwischen den Kosten einer hölzernen und denjenigen einer eisernen Brücke verlangen würde. Indessen liegt die Erstellung einer eisernen Brücke auch im Interesse des Staates, indem der zukünftige Unterhalt einer solchen geringer sein wird, als derjenige einer hölzernen Brücke. Auch fällt bei einer eisernen Brücke die Feuersgefahr weg, welcher Punkt um so mehr in's Gewicht fällt, als bei einem Brande der Brücke die Gefahr nahe liegt, dass auch die benachbarten Häuser eingäschert werden. Es glaubt daher der Regierungsrath, man könne sich darauf beschränken, von der Gemeinde Aarwangen zu verlangen, dass sie die Hälfte der genannten Differenz, also einen Betrag von Fr. 12,000 übernehme.

Nun kann es sich aber heute noch nicht darum handeln, einen definitiven Beschluss zu fassen, weil mit der Gemeinde Aarwangen noch keine Unterhandlungen gepflogen worden sind. Es stellt daher der Regierungsrath den Antrag, Sie möchten ihn beauftragen, mit der Einwohnergemeinde Aarwangen behufs eines Neubaus der dortigen Aarebrücke in Unterhandlung zu treten und sodann dem Grossen Rathe eine definitive Vorlage zu machen. Sobald wir wissen, was die Gemeinde Aarwangen leisten will und ob sie auf einen sofortigen Bau dringt, können wir, wenn diese Unterhandlungen zum Ziele führen, das Finanzprogramm aufstellen und vielleicht schon für 1886 einen bezüglichen Ansatz in das Budget aufnehmen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird vom Grossen Rathe genehmigt.

Korrektion der Siselen-Zihlbrückstrasse.

Der Regierungsrath beantragt, es sei das Projekt für die Korrektion der Siselen-Zihlbrückstrasse zu genehmigen und der Gemeinde Ins ein Staatsbeitrag von der Hälfte der wirklichen Kosten oder höchstens 9000 Fr. zu bewilligen unter der Bedingung, dass die Arbeiten nach den Vorschriften der Baudirektion ausgeführt werden und bis Ende 1886 vollendet seien, sowie dass nach ihrer Vollendung eine gehörig belegte Abrechnung über die wirklichen Kosten zur Genehmigung vorgelegt werde.

Rohr, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. In einer Ihrer letzten Sitzungen sprach die Staatswirthschaftskommission durch ihren Berichterstatter, Herrn Ballif, den Wunsch aus, es möchten in Zukunft die Bewilligungen von Strassen- und Brückenbauten ein gewisses Mass nicht überschreiten und mit den Budgetansätzen in Uebereinstimmung bleiben; zu dem Ende möchte die Baudirektion bei Vorlage von Strassenbaugeschäften jeweilen eine Uebersicht über den Stand dieser Bewilligungen und der Kredite geben. Der Grosse Rath trat diesem Wunsche der Staatswirthschaftskommission stillschweigend bei. Ich erlaube mir daher, bevor ich mich über das vorliegende Geschäft ausspreche, Ihnen über den Stand der Bewilligungen und der Kredite folgende Mittheilung zu machen.

Im Jahre 1882 bewilligte der Grosse Rath Neubauten im Betrage von	Fr. 350,600
und nahm in das Budget einen Ansatz von	Fr. 400,000
auf. 1883 beliefen sich die Bewilligungen auf	„ 234,100
der Budgetansatz ebenfalls auf	„ 400,000
Im Jahre 1884 betrugen die Bewilligungen	„ 361,800
und der Budgetansatz	„ 300,000
und 1885 steigen die Bewilligungen, wenn der Grosse Rath diejenigen Bauten, welche ihm heute zur Genehmigung vorgelegt werden, gutheisst, auf	„ 261,900
welchem Betrage ein Budgetansatz von	„ 250,000
gegenüber steht. In der ganzen Periode von 1882 bis 1885 haben wir also bewilligt	Fr. 1,208,400
wogegen sich die Budgetsumme auf	Fr. 1,350,000

beläuft. Aus diesen Zahlen entnehmen Sie, dass durchschnittlich nicht mehr Bewilligungen ausgesprochen worden sind, als der Grosse Rath budgetirt hat. Es beträgt nämlich der jährliche Durchschnitt der budgetirten Summe Fr. 337,500 und derjenige der Bewilligungen Fr. 302,100.

Untersuchen wir, wie viel wirklich verausgabt worden ist, so ersehen wir aus der Staatsrechnung, dass in den genannten vier Jahren Fr. 1,293,000 oder durchschnittlich per Jahr Fr. 323,250 ausgegeben worden sind. In diesen Zahlen sind die heutigen

Vorlagen inbegriffen. Die Ausgaben bleiben somit hinter den bewilligten Krediten zurück, und es muss das ganze Verhältniss als ein durchaus normales bezeichnet werden.

Das erste Geschäft, das wir heute zu behandeln haben, betrifft eine kleinere Korrektur auf der Siselen-Zühlbrückstrasse oder der alten Neuenburgstrasse, welche von Aarberg über Siselen und Ins nach Gampelelen und Neuenburg führt. Es ist dies eine der befahrensten Strassen des Kantons, und sie wird namentlich von Marktleuten aus dem Wistelach, die nach Neuenburg fahren, und auch von Bewohnern von Aarberg benutzt. Nun befindet sich im Dorf Ins ein ausserordentlich wüster Stutz. Lange Zeit hielt man die Korrektur desselben für unmöglich, weil die korrigirte Strasse werthvolle Güter anschneiden würde und die betreffenden Grundeigenthümer sich weigerten, anders als auf dem Wege der Expropriation, respektive einer hohen Entschädigung zu der Korrektur Hand zu bieten. Es muss der Korrektur ein Stück Reben und weiter unten ein Stück des Herrschaftsgutes des Herrn de Pury von Neuenburg zum Opfer fallen. In der letzten Zeit gelang es jedoch, die Eigenthümer zu bewegen, ihre Güter zu einem billigen Preise abzutreten, und so glaubte man, es dürfe dieser günstige Moment nicht verpasst werden.

Die Gemeinde Ins liess einen Plan aufnehmen und stellte das Gesuch, es möchte der Staat die Hälfte der Kosten beitragen. Es ist dies von Seite der Gemeinde Ins eine sehr billige Forderung, da es sich hier um die Korrektur einer wichtigen Staatsstrasse handelt, in welchen Fällen der Staat gewöhnlich mehr als die Hälfte der Kosten zu übernehmen hat. Es liegt daher kein Grund vor, dem Gesuche der Gemeinde Ins nicht zu entsprechen. Die Länge der Korrektur beträgt bloss 195 Meter, die künftige Strassenbreite 7,2 Meter und das Maximalgefälle 5,2 %. Die Kosten sind auf Fr. 18,000 veranschlagt, so dass der Staat eine Summe von Fr. 9000 zu leisten hätte. Der Regierungsrath empfiehlt die Bewilligung eines Beitrages von der Hälfte der wirklichen Kosten der Korrektur, oder von höchstens Fr. 9000 unter der Bedingung, dass die Arbeiten nach den Vorschriften der Baudirektion ausgeführt und bis Ende 1886 vollendet werden, sowie unter der weiteren Bedingung, dass nach Vollendung des Baues eine gehörig belegte Abrechnung über die wirklichen Kosten zur Genehmigung vorgelegt werde.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, stimmt bei.

Der Grosse Rath genehmigt den Antrag des Regierungsrathes.

Neubau der Birsbrücke bei Laufen.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei für den Bau einer neuen eisernen Brücke über die Birs auf der Laufen-Wahlenstrasse zu Laufen ein Kredit

von Fr. 19,000 zu bewilligen unter der Bedingung, dass die Gemeinde Laufen einen Beitrag von Fr. 5000 an die Kosten leiste.

Rohr, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Birsbrücke in Laufen ist mit Ausnahme der Ruchmühlebrücke wahrscheinlich die schlechteste im ganzen Kanton und eine der baufälligsten. Merkwürdigerweise aber hält sie noch immer, und es sind noch vor Kurzem bedeutende Lasten darüber geführt worden, ohne dass erhebliche Veränderungen daran bemerkt worden wären. Die Brücke ist indessen nach allen Richtungen schief und krumm, und es kann ein Neubau nicht länger verschoben werden, da sonst ein Unglück wohl kaum ausbleiben würde. Die Brücke ist aus Holz gebaut, doch ist es auch dort angezeigt, den Oberbau der neuen Brücke aus Eisen zu erstellen, da sie sich ganz in der Nähe von Häusern befindet, und da auch ästhetische Gründe dafür sprechen. Für den Neubau der Aarebrücke bei Aarwangen haben wir vorhin den Grundsatz aufgestellt, dass die betreffende Gemeinde die Hälfte der Differenz zwischen einem eisernen und einem hölzernen Bau übernehmen soll. Auch im vorliegenden Falle muthen wir der Gemeinde Laufen das gleiche Opfer zu. Diese Differenz beläuft sich auf 9500 Fr., die Hälfte beträgt also 4750 Fr., man hat aber den Gemeindebeitrag auf 5000 Fr. aufgerundet. Die Gemeinde Laufen wird sich nun darüber auszusprechen haben, ob sie dieses Opfer bringen will; zieht sie es vor, einen kleineren Beitrag zu leisten, so würde wieder eine hölzerne Brücke erstellt werden. Man hat heutzutage auch in der Konstruktion der hölzernen Brücken Fortschritte gemacht, und es können solche Brücken recht hübsch erstellt werden, und da gegenwärtig die Holzpreise sehr niedrig stehen, so läge es im Interesse der Staatskasse, hölzerne Brücken zu erstellen. Dagegen kommt der Unterhalt einer hölzernen Brücke erheblich theurer zu stehen, als derjenige einer eisernen, und aus diesem Grunde wird auch hier beantragt, es solle die neue Brücke aus Eisen konstruirt werden. Dieselbe würde nur in einer Wölbung ausgeführt, also ohne Pfeiler. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes auf Bewilligung eines Kredites von Fr. 19,000 unter der Bedingung, dass die Gemeinde Laufen einen Beitrag von Fr. 5000 an die Kosten leiste.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, stimmt bei.

Genehmigt.

Neubau einer Aarbrücke in der Wohley.

Der Regierungsrath beantragt, es möchte an die Erstellung einer neuen Brücke über die Aare in der Wohley ein Staatsbeitrag von einem Drittel der wirklichen Baukosten, aber höchstens Fr. 11,500 bewilligt werden unter der Bedingung, dass die Brücke vorschriftsgemäss ausgeführt werde und die Ausbezahlung sich nach den Kreditverhältnissen des Staates zu richten habe.

Rohr, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Vor einiger Zeit wurde ein grösserer Strassenbau in der Gemeinde Wohlen ausgeführt, nämlich eine Verlängerung der durch den Bremgartenwald führenden Strasse über die hölzerne Aarbrücke gegen das Dorf Wohlen und von dort nach Illiswyl. Eine Abzweigung dieser Strasse geht nach Hofen, und es bildet diese Abzweigung eine Strasse IV. Klasse und führt längs der Aare hin. Jenseits dieser letztern befindet sich die Wohley, welche aus einigen Bauernhöfen, fünf Besitzern angehörend, besteht. Die Wohley hat eine ausserordentlich schlechte Verbindung mit der Hauptstadt. Um in dieselbe zu gelangen, muss man entweder über eine Fähre sich auf die neue Strasse begeben oder aber eine sehr steile Halde hinauf nach Frauenkappelen gehen. Nun wünschen die Grundbesitzer in der Wohley, eine Brücke über die Aare zu erstellen, um sich mit der neuen Hofenstrasse in Verbindung zu setzen. Die Kosten dieser Brücke sind auf Fr. 35,000 berechnet, und die Petenten wünschen, es möchte ihnen der Staat einen Beitrag an dieselben leisten, zu welchem Zwecke sie ein Projekt für die Erstellung einer eisernen Brücke aufnehmen liessen. Da ihnen der Unterhalt derselben aufliegt, so glauben sie, es liege in ihrem Interesse, einen eisernen Bau zu machen. Zudem erzeugte es sich, dass, weil die Brücke nur 12 Fuss breit wird, die Kosten einer Eisenkonstruktion ungefähr gleichviel betragen, wie diejenigen einer hölzernen gedeckten Brücke.

Der Regierungsrath beschloss auf den Antrag der Baudirektion, dem Grossen Rathe die Leistung eines Beitrages von einem Viertel der wirklichen Kosten zu beantragen, da es sich hier um eine Brücke handelt, die zu einer Strasse IV. Klasse gehört. Hierauf reichten die Grundbesitzer der Wohley eine neue Eingabe ein, worin sie darauf aufmerksam machten, dass der eine der Grundbesitzer, weil er Fährmann ist und natürlich die Fähre nach Erstellung der Brücke eingehen muss, dem Unternehmen nicht beigetreten sei, so dass die Kosten von den übrigen vier getragen werden müssen, indem die Gemeinde Frauenkappelen nur einen sehr kleinen Beitrag leisten werde, da sie an und für sich wenig Interesse an dem Bau habe. Deshalb wünschten die Besitzer, es möchte der Staat ein Drittel der Kosten übernehmen. Nach nochmaliger Untersuchung der Sache fand der Regierungsrath, es solle diesem Begehren entsprochen werden, weil die übrigen Kosten sich nur auf sehr wenige Grundbesitzer vertheilen und weil, obwohl es sich zwar bloss um eine Strasse IV. Klasse handle, dieselbe hauptsächlich aus diesem einzigen Objekte, nämlich einer kostspieligen Brücke bestehe. Es wird daher beantragt, es möchte an die genannte Brücke ein Staatsbeitrag von einem Drittel der wirklichen Baukosten, jedoch nicht mehr als Fr. 11,500 bewilligt und an diese Bewilligung die üblichen Bedingungen geknüpft werden.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, pflichtet dem Antrage des Regierungsrathes bei.

Genehmigt.

Korrektion der Wangen-Wiedlisbachstrasse.

Der Regierungsrath beantragt, für die Korrektion der Wangen-Wiedlisbachstrasse nach vorliegendem Plane einen Kredit von Fr. 20,000 zu bewilligen unter der Bedingung, dass die Gemeinde Wiedlisbach sämtliche Entschädigungen mit Inbegriff einer zu eröffnenden Materialgrube von 2000 m² Inhalt nebst allen diesfallsigen Rechtsfolgen übernehme und die Ausführung nach Mitgabe des Kredits für Strassenbauten stattzufinden habe.

Rohr, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Korrektion der Wangen-Wiedlisbachstrasse ist schon vor vielen Jahren in Aussicht genommen worden, sie konnte aber bis dahin nicht ausgeführt werden, weil man sich in Betreff der Landentschädigungen nicht verständigen konnte. Nach Erstellung der Eisenbahn, wobei Wangen eine Station erhielt, Wiedlisbach dagegen mehr oder weniger abgeschnitten wurde, machte sich das Bedürfniss nach Korrektion dieser Strasse um so lebhafter geltend, als sich zwischen dem Städtchen Wiedlisbach und der Station ein erheblicher Stutz befindet, der den Verkehr beeinträchtigt und abgegraben werden sollte. Es handelt sich hier um eine Staatsstrasse I. Klasse, und es liegt daher der Bau dem Staate ob. Dagegen wird auch hier verlangt, dass die Gemeinde Wiedlisbach die Landentschädigungen übernehme und ausserdem eine Materialgrube von 2000 Quadratmeter eröffne. Es wird deshalb beantragt, es möchte für die Korrektion der genannten Strasse ein Kredit von Fr. 20,000 bewilligt werden unter der Bedingung, dass die Gemeinde Wiedlisbach sämtliche Entschädigungen mit Inbegriff der zu eröffnenden Materialgrube nebst allen daherigen Rechtsfolgen übernehme. Die Ausführung würde sich nach den Kreditverhältnissen des Staates richten.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, stimmt bei.

Genehmigt.

Korrektion der Höchstetten-Staldenstrasse.

Der Regierungsrath beantragt, es sei für die Korrektion der Höchstetten-Staldenstrasse nach vorliegendem Plane ein Kredit von Fr. 18,000 zu bewilligen unter der Bedingung, dass die Ortsgemeinde Konolfingen sämtliche Entschädigungen mit allen daherigen Rechtsfolgen übernehme und die Ausführung sich nach den betreffenden Kreditverhältnissen zu richten habe.

Rohr, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieses Geschäft wurde in der letzten Session zurückgelegt, weil die Ansicht geäussert worden war, es sollte der Stutz nicht in der gegenwärtigen Richtung der Strasse abgegraben, sondern eine Variante gewählt werden, welche zwar das Dorf Konolfingen

umgeht, aber bedeutend günstigere Steigungsverhältnisse aufweist. Die Baudirektion untersuchte daher das Geschäft nochmals, allein es stellte sich heraus, dass die dortige Gegend von einer Umgehung des Dorfes nichts wissen und keinen Beitrag an eine solche Strasse leisten will. Da es für den Staat keinen Sinn hat, daorts einen Stutz abzugraben, wenn die Betheiligten es nicht verlangen, so glaubte die Baudirektion, es solle entweder die Korrektur gar nicht ausgeführt, oder aber so gemacht werden, wie sie der Bevölkerung dient. Es wird daher von Seite der Baudirektion und des Regierungsrathes an dem ursprünglichen Projekte festgehalten und beantragt, es möchte zu dessen Ausführung ein Kredit von Fr. 18,000 bewilligt werden unter der Bedingung, dass die Gemeinde Konolfingen sämtliche Entschädigungen mit allen daherigen Rechtsfolgen zu übernehmen habe. Auch hier würde sich die Ausführung des Baues nach den Kreditverhältnissen des Staates zu richten haben.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stimmt auch hier dem Antrage des Regierungsrathes bei.

Genehmigt.

Korrektion der Heimenschwand-Lindenstrasse.

Der Regierungsrath beantragt, es sei für die Korrektur der Heimenschwand-Lindenstrasse beim Schlegwegbade ein Kredit von Fr. 11,500 zu bewilligen unter der Bedingung, dass die Gemeinde Buchholterberg und Mitinteressenten die Entschädigungen mit allen daherigen Rechtsfolgen übernehmen.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt diesem Antrage bei.

Genehmigt.

Korrektion der Pruntrut-Beurnevaisinstrasse.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es möchte für die Korrektur der Pruntrut-Beurnevaisinstrasse nach vorliegendem Plane ein Kredit von Fr. 21,300 bewilligt werden unter der Bedingung, dass die Einwohner- und Burgergemeinde Pruntrut die sämtlichen Entschädigungen im Betrage von Fr. 3700 übernehmen.

Die Staatswirthschaftskommission ist mit diesem Antrage einverstanden.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren für die Forstdirektion.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung folgender Nachkredite für 1884:

Budgetrubrik XV C 1	Waldkulturen	Fr. 4418. 82
"	" " 4 Rüstlöhne	" 2376. 73
"	" " 7 Sconti für Baar-	
	zahlungen	" 1045. 52
		Fr. 7841. 07

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath beantragt, der Forstdirektion für das Jahr 1884 einen Nachkredit von Fr. 7841. 07 zu bewilligen. Dieser Kredit betrifft die Budgetrubriken Waldkulturen, Rüstlöhne und Sconti für Baarzahlungen. Die Kreditüberschreitung auf der Rubrik Waldkulturen rührt nicht sowohl von Mehrausgaben, welche nur etwas über Fr. 700 betragen, als vielmehr von Mindereinnahmen her, indem weniger Pflänzlinge verkauft werden konnten, als im Budget vorgesehen war, sei es, weil weniger Abnehmer sich zeigten, sei es, weil mehr Pflänzlinge für die eigenen Anpflanzungen verwendet wurden. Bei den Rüstlöhnen rührt die Ueberschreitung davon her, dass mehr Holz geschlagen wurde, als budgetirt war, nämlich statt 49,000 Festmeter 52,700. Leider hielten mit diesem Mehrquantum geschlagenen Holzes die Einnahmen nicht Schritt, da laut Staatsrechnung die Einnahmen auf dem verkauften Holze hinter dem Budget zurückgeblieben sind, was dem Zurückgehen der Holzpreise zuzuschreiben sein wird. Was schliesslich die Sconti für Baarzahlungen betrifft, so ist es unmöglich, diese Rubrik richtig zu budgetiren. Die Forstdirektion hat in dieser Richtung keine Macht. Die Sconti sind festgesetzt durch die Steigerungsgedinge, und wenn Baarzahlung geleistet wird, so muss der Sconto bewilligt werden.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt ebenfalls die Bewilligung der genannten Nachkredite.

Genehmigt.

Kreditübertragung auf dem Budget der Militärdirektion für 1884.

Der Regierungsrath beantragt, es sei ein Betrag von Fr. 1780. 35 von der Budgetrubrik XXX B 2, Bezugskosten der Militärsteuer, auf Rubrik XXX B 1, Militärsteuer, Centralcommission, Taxationskosten, zu übertragen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Kreditüberschreitung, welche auf der Rubrik Militärsteuer, Centralcommission, Taxationskosten, stattgefunden hat, ist nicht eine Folge von Mehrausgaben gegenüber frühern Jahren. Diese Kosten betragen stets ungefähr Fr. 7000, bald etwas mehr,

bald etwas weniger. 1884 beliefen sie sich auf Fr. 6780. 35. Während nun früher diese Ausgaben mit Fr. 7000 budgetirt wurden, wurde in das Budget für 1884 bloss ein Ansatz von Fr. 5000 aufgenommen, weil man hoffte, es werde sich auf dieser Rubrik eine Verminderung der Ausgaben erzielen lassen. Es war jedoch der Militärdirektion im Laufe des Jahres nicht möglich, eine Revision des Dekretes, in welchem die betreffenden Vorschriften enthalten sind, vorzulegen, und es trat daher die gehoffte Reduktion der Ausgaben nicht ein. Dagegen wird eine solche für die Zukunft möglich sein, da die Militärdirektion in Aussicht gestellt hat, dass sie in nächster Zeit Aenderungen treffen werde, durch welche die Ausgaben, wenn auch vielleicht nicht um Fr. 2000, so doch um etwas vermindert werden können.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, pflichtet bei.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren für die Domänendirektion.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 615. 40 für 1884 auf der Budgetrubrik XXIII A 3 Jagd, Aufsichts- und Bezugskosten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Mehrausgaben von Fr. 615. 40 sind dadurch entstanden, dass gewisse Drucksachen im Jahre 1884 erneuert werden mussten. Es muss alljährlich ein Jägerverzeichniss gedruckt werden, ferner muss jedem Jäger ein Patent, sowie die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Jagd zugestellt werden. Nun war der Vorrath an Jagdpatenten, sowie an gedruckten Jagdvorschriften erschöpft und musste für einige Jahre erneuert werden. Im Uebrigen stellt sich auf der Rubrik Jagd die Rechnung gegenüber dem Budget sehr günstig, da die Einnahmen ungefähr Fr. 6500 mehr betragen, als budgetirt worden war.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, stimmt bei.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren für die Staatskasse.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Nachkredites für 1884 im Betrage von Fr. 22,449. 36 auf Rubrik XXI, Staatskasse.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Kreditüberschreitung rührt von

dem Umstande her, dass im Jahr 1884 die Staatseinnahmen um mehr als Fr. 760,000 hinter den Ausgaben zurückblieben. Auf die Ursachen der Entstehung dieses Defizits will ich hier nicht eintreten, da es anlässlich der Behandlung der Staatsrechnung geschehen wird. Infolge dieses Ausgabenüberschusses mussten diejenigen Summen, welche für Befriedigung der Bedürfnisse des Staatshaushaltes fehlten, entlehnt werden. Man hat sie zwar nicht entlehnt bei Krethi und Plethi, sondern bei den Depots, welche in der Staatskasse liegen. Natürlich mussten die betreffenden Summen verzinst werden, und wenn Sie von Fr. 760,000 den Zins zu 3 Prozent berechnen, so erhalten Sie ungefähr diejenige Summe, welche heute verlangt wird.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, stimmt bei.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren für die Baudirektion.

Der Regierungsrath verlangt auf Rubrik X G I Wasserbauten, Schleussenmeister und Schwellenmeister, einen Nachkredit von Fr. 456. 75 für das Jahr 1884.

Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt die Bewilligung dieses Nachkredites.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren für die Militärdirektion.

Der Regierungsrath verlangt einen Nachkredit von Fr. 958. 33 für das Jahr 1884 auf Rubrik IV J, 2, a, persönliche Bewaffnung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Auf der Rubrik persönliche Bewaffnung wird der Militärdirektion gewöhnlich ein Kredit von Fr. 20,000 bewilligt. Im Jahre 1884 musste dieser Kredit um Fr. 958. 33 überschritten werden. Es ist unmöglich, die daherigen Ausgaben zum voraus genau zu berechnen. In der Regel ist der Bedarf ungefähr Fr. 20,000; in einigen Jahren wird etwas mehr, in andern etwas weniger gebraucht, je nachdem mehr oder weniger Mannschaft bewaffnet werden muss.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, stimmt bei.

Genehmigt.

Kreditübertragung auf dem Budget der Kirchendirektion.

Der Regierungsrath beantragt folgende Kreditübertragungen für das Jahr 1885:

1) Fr. 800 von Rubrik V B 1, Besoldungen der protestantischen Geistlichen, auf V B 10, theologische Prüfungskommission;

2) Fr. 1303 von Rubrik V C 1, Besoldungen der katholischen Geistlichen, auf Rubrik V C 6, Beitrag an die Besoldung der Bischöfe.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Budgetansatz für die protestantisch-theologische Prüfungskommission ist für das Jahr 1885 nicht hinreichend, weil die vorgesehene Summe von Fr. 1000 bereits aufgebraucht ist und noch die Prüfung einer Anzahl Kandidaten bevorsteht, was diejenigen Gemeinden, welche keine Pfarrer besitzen, nur freuen wird. Es wird daher beantragt, noch weitere Fr. 800 zu bewilligen. Ferner ist durch Beschluss des Regierungsrathes, ich will beifügen, entgegen dem Antrage der Finanzdirektion, dem neugewählten Bischof von Basel ein Besoldungsbeitrag von Fr. 1864. 77 zugesichert worden, welcher bei Entwerfung des Budgets noch nicht vorgesehen war. Es ist daher der betreffende Budgetposten zu gering und zwar um Fr. 1303. Da auf andern Rubriken des Budgets der Kirchendirektion Ersparnisse gemacht worden sind, so können die beiden Nachkredite von Fr. 800 und Fr. 1303 durch Kreditübertragungen gedeckt werden.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, stimmt bei.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren für die Erziehungsdirektion.

Auf Rubrik VI D 1, ordentliche Staatszulagen an die Primarlehrerbesoldungen, verlangt der Regierungsrath die Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 12,000 für das Jahr 1885.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich hier um Verhältnisse, denen gegenüber die Staatsbehörden vollständig ohnmächtig und denen sie willenlos preisgegeben sind. Je nachdem nämlich eine grosse Zahl von Primarlehrern in eine höhere Besoldungsklasse tritt, und je nachdem die bestehenden Primarschulklassen vermehrt werden, müssen auch die Staatszulagen an die Primarlehrerbesoldungen entsprechend wachsen. In der letzten Zeit hat eine bedeutende Vermehrung der Schulklassen stattgefunden. Im Schuljahre 1884/85 betrug sie nicht weniger als 33, und im letzten Frühjahr trat wieder eine Vermehrung von 10 Klassen ein. Gleichzeitig haben auch die Uebertritte von Lehrern in eine höhere Besoldungsklasse zugenom-

men. Infolge dessen genügt der Kredit von Fr. 660,000 nicht, sondern muss um Fr. 12,000 überschritten werden, welche Summe auf dem Wege des Nachkredits gedeckt werden muss. Im Schulwesen machen sich ganz entgegengesetzte Wirkungen geltend, als z. B. beim Militär. Man sagt immer, unsere Bataillone werden infolge Auswanderung u. s. w. immer kleiner. Auf der andern Seite füllen sich die Schulstuben immer mehr an und müssen immer neue Klassen errichtet werden. Die Errichtung neuer Klassen rührt in den meisten Fällen nicht davon her, dass etwa die Schülerzahl in den einzelnen Klassen herabgesetzt wird, sondern es ist eine effektive Zunahme der Kinderzahl da. Im Jahre 1882 hatten wir nach den Angaben der Erziehungsdirektion etwas über 95,000 Schulkinder, 1883 97,500 und 1885 99,500. Angesichts dessen ist trotz Auswanderung und trotz Verminderung der Vaterlandsvertheidiger doch zu hoffen, dass unsere Bevölkerung nicht zurückgeht.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Dieses Geschäft wurde erst heute morgen der Staatswirthschaftskommission zugestellt, so dass sie es nicht mehr behandeln konnte. Dagegen wurde es bei den anwesenden Mitgliedern in Circulation gesetzt, und es haben sich dieselben mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden erklärt.

Genehmigt.

Abtretung der Kirchenchöre von Herzogenbuchsee und Bürglen.

Der Regierungsrath sucht um die Genehmigung folgender Verträge nach:

1) mit der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee betreffend Abtretung des Eigenthumsrechts des Staates an dem Chor der Kirche zu Herzogenbuchsee gegen eine vom Staate zu leistende Entschädigung von Fr. 3500. (Die Grundsteuerschätzung des Chores beträgt Fr. 20,500, die Brandversicherungsschätzung Fr. 19,000);

2) mit der Kirchgemeinde Bürglen betreffend Abtretung des Eigenthumsrechts des Staates an dem Chor der Kirche zu Bürglen gegen eine vom Staate zu leistende Entschädigung von Fr. 1500 für Uebernahme der Unterhaltungspflicht. (Grundsteuerschätzung Fr. 20,050, Brandassekuranzschätzung Fr. 9600.)

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. In Fortsetzung der Liquidation der Kirchenchöre, welche die Regierung in Uebereinstimmung mit dem Grossen Rathe vor einigen Jahren an die Hand genommen hat, sind auch mit den Kirchgemeinden Herzogenbuchsee und Bürglen dahinzielende Abkommen getroffen worden. Was zunächst den Vertrag mit Bürglen betrifft, so soll dieser Gemeinde diejenige Summe verabfolgt werden, welche man gewöhnlich als das Maximum betrachtet, nämlich Fr. 1500, woraus sie die Kosten des künftigen Unterhaltes zu bestreiten hat. Der Chor der Kirche

in Herzogenbuchsee ist sehr gross, so dass man manches Kirchlein hineinstellen könnte. Er ist um volle Fr. 19,000 gegen Brandschaden versichert. Nach der geschlossenen Uebereinkunft sollen der Gemeinde Herzogenbuchsee Fr. 3500 bezahlt werden, wovon Fr. 2000 für die dringend nöthige Renovation des Chores bestimmt sind und der Rest von Fr. 1500 kapitalisirt werden soll, um daraus den künftigen Unterhalt zu bestreiten. Ich beantrage, es möchte der Grosse Rath die abgeschlossenen Verträge genehmigen.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stimmt den Anträgen des Regierungsrathes bei.

Genehmigt.

Abtretung der Kirchenchöre Lützelflüh und Steffisburg.

Der Regierungsrath beantragt, es möchte der Grosse Rath folgenden Verträgen die Genehmigung ertheilen:

1) mit der Kirchgemeinde Lützelflüh betreffend Abtretung des Eigenthumsrechtes des Staats an dem Chor der Kirche zu Lützelflüh gegen eine vom Staate zu leistende Entschädigung von Fr. 1500 für Uebernahme der Unterhaltungspflicht (Grundsteuerschätzung Fr. 7580, Brandassekuranzschätzung Fr. 10,000);

2) mit der Kirchgemeinde Steffisburg betreffend Abtretung des Eigenthumsrechtes des Staats an dem Chor der Kirche zu Steffisburg gegen eine vom Staate zu leistende Entschädigung von Fr. 2570, wovon Fr. 1070 für die dermalige Renovation und Fr. 1500 für den künftigen Unterhalt bestimmt sind; die Grundsteuerschätzung des Chores beträgt Fr. 16,500, die Versicherungssumme Fr. 11,600.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei.

Genehmigt.

Der *Präsident* zeigt an, dass die *Petition der Kirchgemeindebrandkasse Brienz* um Erlass der Verzinsung ihres Defizites einstweilen zurückgezogen worden sei und daher in der gegenwärtigen Session nicht behandelt werden könne.

Verkauf des St. Beatuswaldes am Thunersee.

(Siehe Seite 103 hievor.)

Der Regierungsrath beantragt, es sei der Vorbehalt des freien Zugangsrechtes zur Beatushöhle im Vertrage mit Herrn Karl von Lerber, Gutsbesitzer in der Leerau, um den unter der neuen Thunerseestrasse liegenden Theil des Beatuswaldes fallen zu lassen.

Rätz, Regierungspräsident und Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Am 28. Mai abhin haben Sie den Verkauf eines Staatswaldes, des sogenannten Beatuswaldes, ratifizirt und dieser Ratifikation eine Bedingung beigefügt, mit welcher der eine der Käufer nicht einverstanden ist. Infolge dessen konnte der Vertrag bis dahin nicht in Wirksamkeit treten, und es sah sich der betreffende Käufer veranlasst, beim Grossen Rathe das Gesuch zu stellen, es möchte diese Bedingung fallen gelassen werden. Nach dieser Bedingung wäre es nämlich gestattet, bei der Leerau mit einem Schiffe zu landen und durch das verkaufte Waldstück zur Beatushöhle empor zu steigen. Der Beatuswald wurde bekanntlich durch die neue Merligen-Neuhausstrasse durchschnitten. Der oberhalb der Strasse gelegene Theil wurde am 28. Mai abhin an Herrn Grossrath Frutiger und der untere Theil an Herrn Architekt von Lerber verkauft. Herr Frutiger hat sich die Bedingung des freien Zugangsrechtes zur Beatushöhle gefallen lassen, während Herr von Lerber sich ihr nicht unterziehen und vom Kauf zurücktreten will, wenn sie nicht fallen gelassen wird. Es wäre fatal, wenn der Verkauf nicht stattfinden könnte, da der Kaufpreis für dieses ungefähr 3 Jucharten haltende Waldstück Fr. 6500 beträgt, während die Grundsteuerschätzung sich nur auf circa Fr. 600 beläuft. Der Regierungsrath hat gefunden, es könne von der gemachten Bedingung abstrahirt werden, weil ja die Beatushöhle leicht von der neuen Strasse aus erreicht werden kann. Er stellt deshalb den Antrag, es möchte diese Bedingung fallen gelassen werden.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Früher wurde zum Besuche der Beatushöhle hauptsächlich der Fussweg benutzt, welcher längs des Thunersees von Merligen nach dem Neuhaus führte. Nur ausnahmsweise kamen Besucher mit einem Schiffe über den See, landeten bei der Leerau und stiegen dann durch den dortigen Wald hinauf, ohne ein Recht dazu zu haben. Der Fussweg, der dem See entlang führte, ist nun ersetzt durch die neue prächtige Thunerseestrasse, und wer jetzt die Beatushöhle besuchen will, benutzt diese Strasse dazu. Der Zugang zur Höhle soll allerdings jedermann freistehen, aber es hätte keinen Sinn, zu diesem Zweck ein Dienstbarkeitsrecht auf das unterhalb der neuen Strasse befindliche Waldstück zu legen. Es ist deshalb die Staatswirthschaftskommission mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden.

Genehmigt.

Dienstbarkeitsloskaufvertrag mit der Einwohnergemeinde Oberthal.

Der Regierungsrath beantragt, es möchte diesem Verträge, laut welchem der Gemeinde Oberthal eine Loskaufsumme von Fr. 27,087 gezahlt werden soll, die Genehmigung ertheilt werden.

Räz, Regierungspräsident und Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinde Oberthal hat in dem dem Staate gehörenden Hundschüpfenwalde und noch in höherm Masse in dem Blasenwalde eine Holzberechtigung für die Armen. Es ist seinerzeit auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission beschlossen worden, es sollen nach und nach alle solchen Berechtigungen aufgehoben, respektive losgekauft werden. Im vorliegenden Falle konnte man sich über die Höhe der Loskaufsumme nicht verständigen, und es wurde daher dieselbe durch das Gericht festgesetzt und zwar durch oberinstanzliches Urtheil auf Fr. 27,087. Gestützt auf dieses Urtheil wurde ein Vertrag zwischen dem Staate und der Gemeinde Oberthal abgeschlossen, und es wird Ihnen heute dieser Vertrag zur Genehmigung empfohlen. Von Seite der Gemeinde Oberthal ist die Genehmigung bereits erfolgt.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden, doch sieht sie sich zu folgenden Bemerkungen veranlasst. Sie findet, es sei die gerichtliche Schätzung eine ausserordentlich hohe, indem sie nicht weniger als Fr. 820. 82 für jedes Klafter beträgt. Sodann wünscht die Staatswirthschaftskommission, es möchte die Loskaufsumme möglichst bald bezahlt werden, da sie bis zur Zahlung zu nicht weniger als 5%o verzinst werden muss.

v. Büren. Ich erlaube mir, die Anfrage an die Regierung zu richten, wie in denjenigen Ortschaften, in denen solche Loskäufe von Armenholzberechtigungen stattfinden, nach erfolgtem Loskauf für die Armen hinsichtlich der Verabreichung von Holz gesorgt wird. Derartige Loskäufe mögen allerdings für die Verwaltung angenehm sein, ob sie aber auch im Interesse der Gesamtheit und namentlich der Armen liegen, scheint mir zweifelhaft.

Räz, Regierungspräsident, Berichterstatter. Diese Loskäufe ändern an dem Verhältniss der Abgabe von Holz an die Armen nur das, dass künftighin nicht mehr der Staat, sondern die betreffende Gemeinde für Beschaffung des Holzes sorgen muss. Die Loskaufsumme muss laut Armengesetz kapitalisirt und der Zins zum Ankauf von Holz für die Armen verwendet werden.

Der Vertrag wird vom Grossen Rathe genehmigt.

Der *Präsident* zeigt an, dass das Bureau folgende Kommissionen bestellt habe:

Subvention der Langenthal-Huttwylbahn.

Herr Grossrath	Andreas Schmid, Präsident.
»	» Marti, Direktor.
»	» Scherz.
»	» Bühlmann.
»	» Reisinger.
»	» Tschanen (Dettligen).
»	» Geiser.
»	» Herzog.
»	» Leuch.

Rekurs der zweiten Sektion der Gemeinde Les Bois.

Herr Grossrath	Brunner, Präsident.
»	» Reisinger.
»	» Bailat.
»	» Spring.
»	» Kohler, Xavier.

Schluss der Sitzung um 5 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 3. November 1885.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Müller*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 218 anwesende Mitglieder; abwesend sind 47, wovon mit Entschuldigung: die Herren Brunner, Chodat, Gouvernon, Hauert,

Klopstein, Laubscher, Lehmann, Lüthi (Langnau), Mägli, Schnell, v. Tscharnier; *ohne* Entschuldigung: die Herren Aebersold, Aebi (Madretsch), Affolter, Badertscher, Boy de la Tour, Burren (Köniz), Bütigkofen, Dähler, Fattet (St. Ursitz), Gerber (Bern), Girod, Gygax (Kirchberg), Hennemann, Hiltbrunner, Jacot, Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), Käsermann, Müller (Tramlingen), Niggeler, Rätz, Reber, Rebmann, Riat, Rosselet, Sahli, Schmid (Laupen), Schmid (Wimmis), Schneider, Stettler (Lauperswyl), Thönen, Trachsel (Frutigen), Viatte, Wisard, Zaugg, Zumsteg.

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der *Präsident* zeigt an, dass folgender

Anzug

eingelangt ist:

Les soussignés, vu les jugements contradictoires rendus dans le Jura au sujet des ventes mobilières faites par les communes par le ministère de l'autorité communale et hors la présence d'un notaire, demandant au Grand Conseil d'interpréter authentiquement l'article premier de la loi du 22 Pluviose an VII qui prescrit les formalités pour les ventes d'objets mobiliers, dans ce sens que les maires assistés des secrétaires communaux ont qualité pour procéder valablement à la tenue des ventes des meubles, effets, marchandises, bois, fruits, récoltes et de tous autres objets mobiliers appartenant à leurs communes.

Berne, le 3 novembre 1885.

Dr. Boinay.
Cas. Folletête.
E. Daucourt.

(Angesichts der widersprechenden Urtheile im Jura betreffend Mobiliarverkäufe, welche von Seite der Gemeinden durch die Gemeindebehörden und ohne Beziehung eines Notars gemacht worden, ersuchen die Unterzeichneten den Grossen Rath um authentische Interpretation des Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Pluviose des Jahres VII, welcher die für den Verkauf von Mobiliargegenständen nothwendigen Formalitäten feststellt und vorschreibt, dass die Gemeindepräsidenten unter Mitwirkung der Gemeindeschreiber berechtigt sind, rechtsgültige Verkäufe von Mobiliargegenständen, Fahrhabe, Waaren, Holz, Früchten, Ernten und allen andern beweglichen Sachen, die den betreffenden Gemeinden angehören, vorzunehmen).

Präsident. Es ist mir von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, es möchten, da morgen in Thun und Langnau Markt ist, die *Wahlen* nicht morgen vorgenommen, sondern auf Donnerstag oder Freitag verschoben werden.

Der Grosse Rath stimmt bei.

Tagesordnung:

Entlassungsgesuch des Herrn Regierungsraths v. Wattenwyl.

Dieses Gesuch lautet folgendermassen:

An den Herrn Grossrathspräsidenten E. Müller zu
Handen des Grossen Rathes.

Herr Präsident,
Herren Grossräthe!

In Folge meiner zunehmenden Harthörigkeit sehe ich mich veranlasst, auf 1. November nächsthin mein Entlassungsgesuch von der Stelle eines Regierungsrathes einzureichen.

Ich benutze gleichzeitig den Anlass, um einer hohen Behörde für das mir seit bald zwanzig Jahren, durch eine dreimalige Wahl zum Regierungsstatthalter von Bern und eine ebenfalls dreimalige Wahl zum Regierungsrathe, geschenkte Zutrauen, sowie für die mir stets erwiesene Nachsicht meinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

Mit vollkommener Hochachtung.

Bern, 17. September 1885.

von Wattenwyl, Reg.-Rath.

Präsident. Ich habe dieses Schreiben zum Bericht und eventuellen Antrag dem Regierungsrathe überwiesen, und dieser hat folgende zwei Beschlüsse gefasst:

I. Der Regierungsrath beschliesst eine Abordnung an Herrn Regierungsrath v. Wattenwyl mit dem Auftrage, denselben zu ersuchen, seine Demission zurückzuziehen. In diese Abordnung werden gewählt die Herren Präsident Rätz, Vizepräsident Dr. Gobat und Regierungsrath v. Steiger.

Bern, 2. November 1885.

Namens des Regierungsrathes,
der Präsident
Rätz,
der Staatschreiber
Berger.

II. Nachdem die von der Delegation bei Herrn Regierungsrath v. Wattenwyl gethanen Schritte erfolglos geblieben und derselbe auf seiner Demission entschieden beharrt, bleibt dem Regierungsrathe nichts anderes übrig, als dem Grossen Rathe anheimzustellen, weitere Schritte zu thun, um Herrn v. Wattenwyl zur

Zurücknahme seines Entlassungsgesuches zu bestimmen, und eventuell zu beantragen, er möchte dem Genannten die Entlassung in ehrenvoller Weise ertheilen.

Bern, 3. November 1885.

Namens des Regierungsrathes,
der Präsident
Räz,
der Kanzleisubstitut
Giroud.

Räz, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben bereits durch das Traktandenverzeichniss von dem unerwarteten und bedauerlichen Rücktrittsentschluss des Herrn Regierungsrathes v. Wattenwyl Kenntniss erhalten. Ich bin überzeugt, dass Sie alle aufrichtig wünschen, es möchte dieser Entschluss des Herrn v. Wattenwyl nicht zur vollen Thatsache werden. Alle Kollegen des Herrn v. Wattenwyl im Regierungsrathe haben dringend gewünscht, er möchte von seinem Entschlusse zurückkommen, und als gestern Morgen das Entlassungsgesuch dem Regierungsrathe zum Bericht und eventuellen Antrag vorgelegt wurde, beschloss dieser einmüthig, es sei Herr v. Wattenwyl durch eine Delegation ernstlich um Zurücknahme seines Demissionsbegehrens zu ersuchen. Leider blieb dieser Schritt ohne Erfolg. Wenn nun der Grosse Rath seinerseits in gleicher Weise vorgehen will, so ist der Regierungsrath damit natürlich vollkommen einverstanden und wird erfreut sein, wenn dieser Schritt von Erfolg begleitet sein wird. Sollte aber Herr v. Wattenwyl auf seinem Entschlusse beharren, so beantragt der Regierungsrath, es sei ihm die Entlassung in ehrenvollster Weise zu ertheilen. Herr v. Wattenwyl muss in Bezug auf Pflichterfüllung ein wahres Muster genannt werden. Alle seine Kollegen bedauern, wie gesagt, aufrichtig seinen Austritt und hätten gewünscht, dass er die Leiden und Freuden eines Regierungsrathes bis an's Ende der gegenwärtigen Verwaltungsperiode hätte mittragen helfen.

Reisinger. Da der Regierungsrath dem Grossen Rathe mehr oder weniger einen Fingerzeig gibt, welches Vorgehen weiter einzuschlagen sei, um Herrn v. Wattenwyl zu veranlassen, wenigstens bis an's Ende der gegenwärtigen Verwaltungsperiode in seinem Amte zu verbleiben, erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, es möchte der Grosse Rath durch eine Delegation Herrn v. Wattenwyl ersuchen, von seinem Demissionsbegehren einstweilen abzustehen. Ich will nicht weitere Worte verlieren und brauche nicht zu wiederholen, was der Herr Regierungspräsident über die Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit des Herrn v. Wattenwyl gesagt hat.

Der Antrag Reisinger wird vom Grossen Rathe genehmigt.

Bühlmann schlägt vor, das Bureau mit dieser Mission zu beauftragen, und der Grosse Rath stimmt diesem Antrage bei.

Gesetzesentwurf

über die

Kantonalbank.

(Erste Berathung.)

(Siehe Beilagen zum Tagblatte des Grossen Rathes von 1885, Nr. 15, 16, 17 und 18.)

Präsident. Ich habe Ihnen mitzuthellen, dass Herr Herzog, welcher Mitglied der vorberathenden Kommission ist, verhindert war, den Sitzungen derselben beizuwohnen, und vom Bureau durch Herrn Cüenin ersetzt wurde. Es sind Ihnen gedruckt zugestellt worden ein Entwurf des Regierungsrathes, ein Entwurf der Kommission, eine Eingabe der Direktion der Kantonalbank und eine Eingabe des Handels- und Industrievereins Burgdorf. Zunächst handelt es sich um die Eintretensfrage, und ich ertheile hierüber dem Herrn Finanzdirektor das Wort.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber die Gründe, warum der Regierungsrath sich veranlasst gesehen hat, die Revision des Kantonalbankgesetzes an die Hand zu nehmen und beim Grossen Rathe die Reorganisation der Kantonalbank zu beantragen, glaube ich heute nicht viel Worte verlieren zu brauchen. Die Veranlassung dazu wird wohl jedermann bekannt sein. Es war leider eine etwas andere als diejenigen, welche die frühern Revisionen, die das Institut seit den dreissiger Jahren durchgemacht hat, herbeiführten. Früher hiess es jeweilen, die Bank habe zwar bisher ihre Aufgabe erfüllt, sie habe dem Lande Dienste geleistet und keine grossen Verluste aufzuweisen, allein es sei die Revision wünschenswerth, um dem Institut eine beweglichere Einrichtung zu geben, damit es dem Lande noch grössere Dienste leisten könne als bisher.

Heute ist die Veranlassung eine andere. Sie liegt zunächst in den bedeutenden, ja grossartigen Verlusten, welche die Bank in der letzten Zeit erlitten und welche eine ausserordentlich unangenehme Rückwirkung auf das Staatsbudget und die Staatsfinanzen gehabt haben! Ich will diese Verluste hier sofort rekapituliren, wie allerdings aus dem Berichte der vom Regierungsrath ernannten Expertenkommission bekannt ist, wie viel noch verloren gehen könnte, allein weniger genau daraus hervorgeht, wie viel bereits verloren und abgeschrieben worden ist. Es ist dies zwar in andern Publikationen des Regierungsrathes und der Bankverwaltung enthalten, allein vielleicht sind die Zahlen nicht jedermann gegenwärtig. Von 1877—1883 wurden als verloren von der Kantonalbank abgeschrieben

Fr. 1,179,986

und im Jahre 1884 » 426,717

Nach dem Berichte der Expertenkommission, welche aus den Herren Ballif, Hügli und Kuert bestand, sind als muthmassliche Verluste ferner in Rechnung zu bringen » 988,876

also fast eine Million. Das ergibt

zusammen Fr. 2,595,579

oder rund Fr. 2,600,000, gewiss eine Summe, welche als eine ausserordentlich hohe bezeichnet werden und gewiss jedermann zu der Frage veranlassen muss, auf welche Ursachen diese Verluste zurückzuführen sind.

Diese Ursachen können an verschiedenen Orten gesucht werden. Zunächst bei den Personen, und wie Sie wissen ist ein grosser Theil des Publikums geneigt, die ausschliessliche Ursache bei den Personen zu suchen. Die Ursache kann aber auch in den Zeitverhältnissen liegen, und es ist natürlich, dass gerade diejenigen Personen, bei denen von gewisser Seite die Schuld gesucht werden will, die Zeitverhältnisse schuld geben. Eine dritte Ursache kann in der Organisation liegen und ist auch wirklich darin zu suchen.

Nun ist es heute nicht am Orte, zu untersuchen, wo die ausschliessliche oder theilweise Ursache der eingetretenen Katastrophe liegt. Wahrscheinlich wird man bei der Erklärung dieser Verluste alle drei Faktoren herbeiziehen müssen. Was die Personen betrifft, die Frage, durch welche Fehler die Verluste herbeigeführt worden sind, so haben wir uns heute darüber nicht auszusprechen, sondern es wird darüber eine eigene Untersuchung stattfinden müssen. Wie Ihnen gestern mitgetheilt worden ist, ist von einer Anzahl stimmberechtigter Bürger des Kantons Bern eine Eingabe an den Grossen Rath gerichtet worden, welche eine gründliche und unparteiische Untersuchung über die Frage verlangt, wie diese Verluste entstanden und wer dafür verantwortlich zu machen sei. Diese Untersuchung ist theilweise bereits gemacht worden. Es hat von Seite des Regierungsrathes eine Untersuchung stattgefunden über die Entstehung und den Verlauf der Angelegenheit der Aktienbrauerei Interlaken, und die gleiche Angelegenheit ist auch durch eine Expertise, gestützt auf einen Beschluss des Verwaltungsrathes der Kantonalbank, untersucht worden, und gestern ist darüber ein Bericht im Drucke erschienen. Ferner hat in jüngster Zeit eine Untersuchung stattgefunden durch eine vom Regierungsrathe ernannte Expertenkommission, um zu konstatiren, wie viel von dem Grundkapital des Staates verloren, und wie viel gefährdet sei. Der Bericht dieser Expertenkommission ist den Mitgliedern des Grossen Rathes vor einiger Zeit zugesandt worden. Es wird noch genauer untersucht werden müssen, soweit es nicht bereits geschehen ist, wie die bekannte Pruntrut-affaire entstanden ist, und ferner wird auch über die Entstehung einiger anderer bedeutender Verluste, die allerdings bei weitem nicht an diejenigen von Interlaken und Pruntrut heranreichen, eine Untersuchung stattfinden müssen. Schliesslich wird die Regierung einen gründlichen und unparteiischen Bericht vor den Grossen Rath bringen, um ihn in den Stand zu setzen, sich darüber auszusprechen, ob jemand für einzelne oder alle Verluste verantwortlich gemacht und, wenn ja, gegen wen die Verantwortlichkeitsklage eingeleitet werden kann. Diesen Bericht würde die Regierung dem Grossen Rathe vorgelegt haben, auch wenn die genannte Petition nicht eingelangt wäre, nun wird es aber in Folgegebung dieser Petition geschehen.

Dies ist der eine Theil der Angelegenheit. Er betrifft mehr die Vergangenheit und die daraus zu ziehenden Folgerungen. Allein was uns jetzt beschäf-

tigen soll, ist die Frage, ob an den eingetretenen Kalamitäten allfällig auch die Organisation der Kantonalbank schuld sei. Da der Regierungsrath und auch die Experten diese Frage bejahen mussten, sah sich ersterer veranlasst, dem Grossen Rathe den Entwurf eines neuen Kantonalbankgesetzes vorzulegen. Dies bildet eine Angelegenheit für sich, und es soll daher dieser Entwurf rein sachlich behandelt werden; die Personenfrage soll daher bei der Berathung vollständig aus dem Spiele bleiben, und man soll heute nur für die Zukunft das Wohl und die Prosperität der Kantonalbank und damit das Wohl und das Interesse des Landes in's Auge fassen.

Bevor ich dazu übergehe, Ihnen auseinanderzusetzen, welche Veränderungen im allgemeinen in dem Entwurfe gegenüber dem bisherigen Zustande vorgeschlagen werden, erlaube ich mir, Ihnen mit wenigen Worten die Geschichte der Kantonalbank vor Augen zu führen. Die bernische Kantonalbank entstand in Folge des politischen Umschwunges von 1831. Durch die neue Organisation der Staatsverwaltung und ihrer Behörden wurde damals die politische Unabhängigkeit des Landes und seiner Bürger von der Hauptstadt und von einer regierenden Klasse der Bevölkerung durchgeführt. Man fand aber, und zwar wohl mit Recht, es genüge nicht, eine politische Unabhängigkeit zu besitzen, sondern es müsse auch eine materielle Unabhängigkeit angestrebt werden, man müsse das Land von der finanziellen Präponderanz der Hauptstadt und einer Klasse der Bevölkerung unabhängig zu machen suchen. Ein Mittel dazu erblickte man in der Creirung einer Staatsbank. Ein zweiter Schritt auf diesem Wege wurde durch die Verfassung von 1846 gethan, indem sie die Gründung einer Hypothekarkasse vorschrieb, eines Institutes, das ebenso geeignet, ja noch geeigneter war, die Unabhängigkeit des Landes gegenüber der Hauptstadt durchzuführen.

Die Organisation der Kantonalbank war anfänglich eine ausserordentlich einfache. Das betreffende zu Anfang der dreissiger Jahre erlassene Dekret enthielt einige wenige Paragraphe und sah eine einfache Organisation vor, welche auch durch das Reglement in einfacher Weise durchgeführt wurde. Die Bank blieb auch in Bezug auf die Verwaltung eine reine Staatsbank, sie stand direkt unter der Finanzdirektion, und der Verwalter wurde vom Regierungsrathe gewählt. Dieser Zustand dauerte, offenbar zum Wohle des Landes, bis 1848, in welchem Jahre eine Reorganisation vorgenommen wurde, die sich aber ebenfalls auf dem Boden der Einfachheit bewegte. Die Reorganisation von 1848 war nur eine Revision des Reglementes, und es wurde auch damals der Haupteinfluss auf die Bank der Staatsgewalt, der Staatsregierung überlassen. Das Institut wurde unter die direkte Leitung der Finanzdirektion gestellt, und für die spezielle Verwaltung wurde ein Direktor oder, wie er damals hiess, ein Verwalter nebst anderen Beamten gewählt. Im übrigen wurde eine Kreditkommission niedergesetzt, um die einlangenden Darlehens- und Kreditgesuche zu prüfen. Diese Kreditkommission bestand allerdings nicht aus Staatsbeamten, sie wurde aber vom Regierungsrathe gewählt, und man fand für gut, den Hypothekarkassaverwalter, wenigstens mit beratender Stimme, in dieselbe aufzunehmen.

Unter dieser Organisation arbeitete die Kantonal-

bank bis 1858. In den Jahren 1857 und 1858 wurde dann diejenige Organisation geschaffen, welche in der Hauptsache auch noch die jetzige ist. Welches die Veranlassung zu der weitgehenden Reorganisation von 1858 war, lässt sich aus den bezüglichen Grossrathsverhandlungen nicht ganz klar ersehen. Es ergibt sich aus denselben nur so viel, dass der eigentliche Hauptkampf über die Reorganisationsfrage vorher ausgefochten worden und dass dasjenige, was dem Grossen Rathe in Form von revidirten Statuten vorgelegt wurde, nur das Resultat des vorangegangenen Kampfes, eine Konvention zwischen den verschiedenen widerstrebenden Ansichten war. Die Vorgeschichte von 1858 ist, soweit ich aus den Grossrathsverhandlungen entnehmen konnte und soweit mir von Zeitgenossen mitgetheilt wurde, folgende: Es sei in gewissen Kreisen und Lokalitäten, namentlich in der Hauptstadt das Bestreben aufgetreten, das Institut der Staatsbank in eine Privatbank, in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, um es beweglicher zu machen und um gewissen Leuten und Ständen, nämlich dem Handels- und Industriestande einen grössern Einfluss auf dasselbe zu verschaffen, in der Absicht namentlich, Privatkapitalien in die Bank legen und sie auf diese Weise rentabler machen zu können, als es auf andere Weise möglich war. Dieses Bestreben gelangte jedoch nicht zum Durchbruch, sondern man nahm von dieser Umwandlung der Kantonalbank in eine Aktienbank mit Staatsbetheiligung (der Staat würde sich nämlich in der Form von Aktien an dem Institut theilhaftig haben) Umgang. Der Grosse Rath beschloss, die Staatsbank beizubehalten, allein ihr eine andere Organisation und freiere Bewegung zu geben.

Es ist interessant, aus den damaligen Verhandlungen zu sehen, wie man über die bis zu jenem Zeitpunkt bestandene reine Staatsbank mit starkem Einfluss der Regierung dachte, und ob diese Organisation nachtheilige Folgen hatte, Verluste und dergleichen nach sich zog. Aus den Verhandlungen geht hervor, dass dies durchaus nicht der Fall war. Ein Redner, Herr Imobersteg, sprach sich folgendermassen aus: «Alle Gegner der Staatsbank mussten anerkennen, dass die Kantonalbank seit ihrem Bestehen sehr wohlthätig wirkte, dass auch Handel und Industrie dabei sehr gewannen, dass unsere Bank die einzige in der Eidgenossenschaft war, die in kritischen Momenten, wo man bei andern Banquiers kein Geld mehr erhalten konnte, so dass selbst die Eidgenossenschaft zu derselben ihre Zuflucht suchen musste, feststand.» Aehnlich sprachen sich auch andere Redner aus, und niemand konnte bestreiten, dass die Bank bis dahin nicht gut gefahren sei. Man strebte nur zweierlei an: man sagte, die Bank müsse beweglicher werden, sie müsse aus ihrem bureaukratischen Wesen heraustreten, und namentlich müsse die Möglichkeit geschaffen werden, dass neben der Hauptbank in Bern Filialen in den einzelnen Landestheilen errichtet werden können. Man sagte, wenn die Bank nicht beweglicher gestaltet werde, man ihr nicht freiem Spielraum gebe und nicht dafür Sorge, dass Filialen, Succursalen, wie man sie damals nannte, da und dort errichtet werden können, so riskire man, dass Privatbanken entstehen, welche der Kantonalbank das Leben sauer machen und ihr die besten Geschäfte vorweg nehmen werden. Nach meinem Dafürhalten war die Möglichkeit der Creirung

von Filialen das Hauptbestreben der Revision von 1858, wenigstens ist es dasjenige, das offiziell als solches zu Tage tritt.

Die Revision fand in der Weise statt, dass die Kantonalbank eine Staatsbank blieb, dass aber der Regierungsrath nicht mehr die direkte Leitung, sondern nur die Oberaufsicht hatte. Für die direkte Leitung wurde ein Verwaltungsrath von 30 Mitgliedern niedergesetzt und eine Direktion und ein Direktor nebst Subalternbeamten ernannt. In den Grundzügen ist dies die nämliche Organisation, wie sie noch heute besteht. Sie wurde in der ersten Berathung geschaffen, welche keine einlässliche war. Der damalige sogenannte Statutenentwurf wurde in globo berathen, und in der zweiten Berathung, welche 1858 stattfand, wurde daran wenig geändert. Die Hauptänderung in der zweiten Berathung bestand darin, dass man beschloss, die Statuten Gesetz zu nennen. Ich will hier gleich beifügen, dass man bei der Revision von 1858 namentlich betonte, der Finanzdirektor habe nicht Zeit gehabt, sich mit den Bankgeschäften zu befassen. Diese Behauptung sprach aber nicht der Finanzdirektor selbst aus, sondern ein anderes Mitglied des Regierungsrathes. Ueberhaupt spielte bei der damaligen Berathung der Finanzdirektor, Herr Fueter, eine sehr untergeordnete Rolle, aus welchem Grunde weiss ich nicht, vielleicht war er schon damals krank. Das Wort führte der Domänendirektor, Herr Brunner, welcher sagte, der Finanzdirektor habe alles der Bankverwaltung übergeben, es sei aber doch gut gegangen, dank dem Umstande, dass der Bankverwalter eine thätige, kenntnissreiche und für sein Amt geeignete Persönlichkeit gewesen sei.

Die nächste Revision wurde 1865 in Szene gesetzt, also schon nach 7 Jahren. Auch hier ist aus den Grossrathsverhandlungen nicht genau ersichtlich, warum schon nach diesem kurzen Zeitraum und obwohl man nicht sagen konnte, die Bank habe schlecht manövriert, zu einer Revision geschritten wurde. Es scheint mir, auch damals habe die Frage der Umwandlung der Staatsbank in eine Aktienbank eine Rolle gespielt, zu Tage getreten ist sie in den Grossrathsverhandlungen aber nicht. Es scheint, auch hier sei der Hauptkampf vorher ausgefochten worden. Wenn man aber die Verhandlungen und die aus denselben hervorgegangenen Bestimmungen des jetzigen Gesetzes mit denjenigen des Gesetzes von 1858 vergleicht, so muss man zu der Ueberzeugung gelangen, dass es sich damals seitens der tonangebenden Persönlichkeiten darum handelte, die Staatsgewalt, die Einwirkung der Regierung noch mehr zu verdrängen und die Kompetenz des Verwaltungsrathes zu beschränken, um eine möglichst unabhängige Direktion zu schaffen.

Ich glaube, das mit wenigen Worten nachweisen zu können. Das Bankgesetz von 1858 schrieb unter anderm vor, dass der Verwaltungsrath sich ordentlichweise alle Jahre zweimal versammeln solle. Diese Bestimmung wurde durch das Gesetz von 1865 dahin abgeändert, dass der Verwaltungsrath sich ordentlichweise jährlich nur einmal versammle. Dadurch musste natürlich der Verwaltungsrath an Bedeutung verlieren. Ferner nannte das Gesetz von 1858 unter den Befugnissen des Verwaltungsrathes die Festsetzung des Bankzinsfusses und der von der Bank zu beziehenden Provisionen. Diese Befugnisse

wurden in dem späteren Gesetze der Direktion übertragen, was sehr charakteristisch ist. Bei der Berathung des Gesetzes von 1858 waltete darüber eine grosse Redeschlacht, ob die Festsetzung des Zinsfusses dem Verwaltungsrathe vorzubehalten oder aber der Direktion zu übertragen sei. Der Verwaltungsrath wurde als die kompetente Behörde bezeichnet, und die Vertheidiger dieses Prinzips sagten, es müsse doch der Regierung auch noch einiger Einfluss auf die Bank gelassen und deshalb der von der Regierung gewählten Behörde diese wichtige Kompetenz der Festsetzung des Zinsfusses gegeben werden. 1865 wurde, wie gesagt, diese Befugniss der Direktion überlassen. Ferner schrieb das Gesetz von 1858 vor, dass der Verwaltungsrath, allerdings auf den Vorschlag der Direktion, den Bankdirektor, dessen Stellvertreter, den Hauptkassier und die Hauptbeamten der Zweiginstitute wähle, und dass diese Wahlen der Bestätigung des Regierungsrathes unterliegen. Dieses Bestätigungsrecht wurde 1865 gestrichen und die definitive Wahl dem Verwaltungsrathe überlassen. So könnte ich noch einige andere Punkte erwähnen, um den Beweis zu leisten, dass die Revision von 1865 den Zweck hatte, den Einfluss der Staatsverwaltung auf die Leitung der Bank möglichst zu beschränken und auch den Einfluss und die Bedeutung des eigenen Verwaltungsrathes herabzusetzen und die Direktion zu verstärken, um der Bank eine grössere Beweglichkeit zu geben und sie, wie man es nennen kann, ellbogenfreier zu machen, ein Zweck, der allerdings erreicht worden ist und zwar vielleicht in einem nur zu weitgehenden Masse.

Auf diesem Wege ist man fortgeschritten bis auf den heutigen Tag, und wir sind nun auf dem Punkte angelangt, wo wir sagen müssen, dieses System habe ein Dementi, ein eigentliches Fiasko erlitten. Man fing mit einer reinen Staatsbank an und schritt allmählig vor bis zu einer von der Staatsverwaltung fast unabhängigen und selbständigen Bank, um sich heute vor dem Abgrunde zu befinden. Dass so nicht immer weiter verwaltet werden kann, darüber herrscht im ganzen Lande nur eine Stimme. Nun ist, wenn man an einen Abgrund gelangt, der gewöhnliche Ausweg der, dass man den eingeschlagenen Weg wieder zurückgeht, und es kann sich daher heute nur um die Frage handeln, wie weit man auf dem Wege, den man eingeschlagen hatte, wieder zurückmarschiren will.

Darüber, also über die Frage, welch' grösserer Einfluss dem Staate, respektive dem Regierungsrathe auf die Kantonalbank künftighin gegeben werden soll, können natürlich sehr verschiedene Ansichten herrschen. Dass dieser Einfluss vermehrt werden soll, darüber ist die grosse Mehrheit des Volkes, wie ich glaube, einverstanden, wenigstens habe ich in denjenigen Kreisen, mit denen ich die Frage besprechen konnte, keine abweichende Ansicht gehört. Die Frage kann nur die sein, ob man zum ursprünglichen System, wo die Regierung verwaltete oder wenigstens sehr stark an der Verwaltung betheiligt war, oder aber, ob man weniger weit zurückgehen will. Meine persönliche Meinung (die allerdings im Regierungsrathe nicht zum Durchbruche gelangte; denn der Entwurf des Regierungsrathes ist in diesem Punkte nicht der Vorschlag des Finanzdirektors) war die, dass auch in Zukunft der Regierungsrath, respektive die Finanzdirektion nicht direkt verwalten soll. Der Finanzdirektor prä-

tendirte nicht, in der Verwaltung der Bank direkt betheiligt zu sein. Es ist zwar meine Ueberzeugung, dass von allen Systemen das beste dasjenige wäre, wobei der Finanzdirektion die Oberaufsicht und die damit verbundene Verantwortlichkeit zustehen würde. Wenn das der Bank zur Verfügung stehende Grundkapital Staatsgeld ist, wenn die Kantonalbank die jährlichen Rechnungsabschlüsse, die finanzielle Gestaltung des Staates so wesentlich beeinflusst, so sollte demjenigen, der berufen ist, die Staatsfinanzen zu leiten und für die jährlichen Resultate verantwortlich zu sein, eine Stellung geschaffen werden, welche es ihm ermöglicht, einen wesentlichen Einfluss auf die Leitung der Bank auszuüben. Als Präsident des Verwaltungsrathes hat der Finanzdirektor wenig zur Sache zu sagen. Er kann dies nur, wenn er im täglichen Geschäftsgang mitwirkt, wenn er dabei ist, wenn ein Geschäft an die Hand genommen wird, wenn er es in seinem Verlaufe verfolgen kann, und wenn er nicht erst als Verwaltungsrathsmittglied dazu kommt, als welches er nur noch über geschehene Thatsachen urtheilen, nur noch kritisiren, bedauern, aber nicht mehr verhindern kann. Das also wäre das beste System, und wenn es durchgeführt werden könnte, wäre es am zweckmässigsten (dieser Gedanke hatte, trotzdem ihm der Finanzdirektor nicht beistimmte, denn auch die Mehrheit im Schosse des Regierungsrathes), wenn der Finanzdirektor geradezu an die Spitze der Bank gestellt und zum Präsidenten der Bankdirektion oder des Bankrathes gemacht würde.

Allein dieses beste System kann nicht durchgeführt werden; denn es ist absolut unmöglich (ich rede hier nicht von meiner Person, sondern von der Beamtung überhaupt), dass der Finanzdirektor des Kantons zu seinen sonstigen Lasten und Aufgaben noch diese tagtägliche Beschäftigung mit den Geschäften der Kantonalbank übernimmt. Wollte er dies, so müsste man ihm wenigstens zwei Drittel seiner jetzigen Aufgaben abnehmen. Dies geht aber nicht, im Gegentheil sollten, wenn man die Organisation der Finanzdirektion ändern würde, ihr im Interesse der Verwaltung und der Finanzen eher noch weitere Aufgaben zugeschrieben werden.

Deshalb hatte ich die Idee, den Finanzdirektor ganz aus der Verwaltung zu lassen, ihm aber eine wirksame Kontrolle an die Hand zu geben und ihn in den Stand zu setzen, jeden Augenblick über den Gang und Stand der Dinge Bericht zu erhalten durch ein Organ, das ihm an die Seite gegeben wird, das von der Bankverwaltung vollkommen unabhängig ist und nur zu Handen der Finanzdirektion und des Regierungsrathes inspicirt und protestirt. Allerdings hat auch nach dem gegenwärtigen Gesetze die Finanzdirektion das Recht, zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen, allein dieses Recht ist ein Messer ohne Klinge; denn erstens behauptete man schon 1858, der Finanzdirektor habe hiezu nicht die nöthige Zeit, und zweitens wird der Finanzdirektor nicht gewählt mit Rücksicht auf seine Bank- und Buchhaltereigenschaften. Gewöhnlich wird der Finanzdirektor nicht aus dem Kreise der Bankkundigen gewählt, und er ist daher nicht geeignet, ein solches Räderwerk zu untersuchen und über alle Piffe und Kniffe der Filialen und der Hauptbank zu gerathen. Er hat dazu nicht die nöthigen Eigenschaften, und wenn er sie auch besässe, so würde

hm die Zeit dazu fehlen. Um in ein solches Geriebe mit einem Umsatze von 1500 Millionen hineinzuschauen, genügt es nicht, alle Wochen einmal einen Blick hineinzuthun, sondern man muss beständig dabei sein und mitarbeiten. Wenn man also meiner persönlichen Idee Folge gegeben hätte, so wäre nichts anderes übrig geblieben als die Schaffung eines Organes zu Händen des Regierungsrathes in der Person eines Inspektors, einer Kontrollkommission oder dergleichen. Ich persönlich hätte die einzelne Person, einen Inspektor, einer Kommission vorgezogen, indem in einer Kommission gar oft einer dem andern die Sache überlässt. Dieser Inspektor hätte also eine beständige Aufsicht ausgeübt, unabhängig von den Herren der Bank und ohne Rücksicht darauf, ob er sie allfällig «taub» mache; ja, je mehr er sie «taub» gemacht hätte, desto besser wäre es vielleicht gewesen (Heiterkeit). Dieser Inspektor hätte der Regierung periodisch Bericht erstattet, und dieser hätte wenigstens das Recht gegeben werden müssen, zu verhindern, dass allzugroße Fehler begangen worden wären.

Im Regierungsrathe fand dieses System nicht Anklang, sondern man sagte, man müsse auf dem von mir beschriebenen Wege, den bis jetzt die Kantonalbank zurückgelegt hat, noch einen Schritt weiter zurückgehen und den Einfluss des Regierungsrathes noch mehr verstärken als es durch den Vorschlag der Finanzdirektion geschehen würde. Deshalb stellte der Regierungsrath in seinem Entwurfe die Bestimmung auf, dass der Finanzdirektor Präsident der Bankdirektion sein und dass auch von den übrigen sechs Mitgliedern derselben wenigstens eines dem Regierungsrathe angehören solle.

Nun gelangte der Entwurf vor die Grossrathskommission, welche ein ganz neues System aufstellte, während das Projekt des Finanzdirektors und des Regierungsrathes sich mehr an das alte anlehnte. Ich will schon hier erklären, dass der Regierungsrath seinen Entwurf fallen lässt und sich mit einigen untergeordneten Abweichungen demjenigen der Kommission anschliesst. Das System der Kommission, das nun auch dasjenige des Regierungsrathes ist, unterscheidet sich in groben Zügen folgendermassen von dem jetzigen Zustande. Während die Revision, welche der Regierungsrath vornehmen wollte, sich nur mit dem Verwaltungsrathe und der Direktion beschäftigte und den Direktor als solchen fortbestehen lassen wollte, erklärt die Kommission und namentlich der Urheber ihres Projektes, es sei ein Fehler, wenn man die Person des Direktors vergesse; denn das Grundübel der jetzigen Organisation bestehe in der Art und Weise, wie die Stellung des Direktors organisirt sei, und man müsse diesen Fehler dadurch beseitigen, dass man zwei Direktoren anstelle. Ich will es dem Präsidenten der Kommission überlassen, die Vorzüge dieses Systems auseinanderzusetzen. Der Präsident der Kommission ist im Falle, darüber ein sicheres Urtheil zu haben, da er selbst in einer sehr wichtigen Verwaltung sitzt, welche das System der mehreren Direktoren adoptirt hat. Ferner kann er darüber Auskunft geben, weil er sich auch vielfach mit Banksachen beschäftigt hat und von Banken konsultirt worden ist, denen er stets die Anstellung mehrerer Direktoren empfohlen hat. Ich beschränke mich daher nur auf die Bemerkung, dass dieses System ein sehr

gutes sein kann, dass das Meiste aber auch hier wahrscheinlich von den Personen abhängen wird. In dieser Richtung hat es jedenfalls den Vorzug, dass, wenn man eine Kollektivunterschrift und gemeinsame Behandlung der Geschäfte vorschreibt, dann die Verantwortlichkeit auf zwei Personen lastet, und dass daher, wenn die eine weniger gute Eigenschaften hat, doch zu hoffen ist, es fehle nicht an beiden; es kann also der eine Direktor den andern ergänzen und korrigiren. Würde es aber an beiden Personen fehlen, dann hätte es allerdings wüst gefehlt.

Im Weiteren schlägt die Kommission vor, einen Bankpräsidenten aufzustellen. Sie stellt sich darunter nicht etwa einen gewöhnlichen Beamten der Bank vor, sondern mehr eine Respektperson, einen Mann, der nicht der grossen Besoldung wegen da ist, der nicht wie ein gewöhnlicher Beamter von 8—12 und von 2—6 Uhr auf seinem Platze sitzt, etwas oder nichts thut und vierteljährlich seine Besoldung bezieht, sondern einen Mann, der im übrigen unabhängig ist, der vielleicht daneben noch ein Geschäft betreibt, der aber die allgemeine Achtung der Finanz- und Geschäftswelt geniesst und eine kenntnissreiche, solide, geschäftskundige und gewissenhafte Persönlichkeit ist. Dieser Präsident würde die Bank eigentlich nach aussen zu repräsentiren haben. Es sind Persönlichkeiten aus der Vergangenheit und Gegenwart, die sich dazu eignen würden, genannt worden, um zu zeigen, wie man sich die Sache vorstellt. Aus der Vergangenheit ist namentlich ein Herr Aebi genannt worden, der eine ähnliche Stellung eingenommen haben soll.

Diese drei Männer, nämlich der Bankpräsident und die beiden Direktoren, würden zusammen die Direktion bilden. Sie würde eine Anzahl Geschäfte, welche durch das Reglement genau bezeichnet würden, definitiv entscheiden und nach eigener Machtvollkommenheit handeln. Es gibt natürlich eine Menge Geschäfte, namentlich kleinere, welche sofort behandelt und erledigt werden müssen und nicht an einen Bankrath gewiesen werden können. Ferner würde die Direktion alle diejenigen Geschäfte vorzubereiten haben, welche nach dem Reglement an den Bankrath, von dem ich sofort sprechen werde, gelangen müssen.

Der Bankrath soll aus sieben Mitgliedern bestehen. Die bisherige Direktion bestand aus fünf Mitgliedern, da aber der Verwaltungsrath beseitigt wird, so glaubt man, es solle der Bankrath um zwei Mitglieder verstärkt werden. Der Bankrath hätte ungefähr diejenigen Obliegenheiten, welche bisher der Direktion zustanden, doch würden einige Geschäfte wegfallen, da man der dreigliedrigen Direktion etwas mehr Geschäfte zuschieben würde, als bis jetzt der Direktor und seine Stellvertreter zu besorgen hatten. Im Bankrathe soll nach Vorschlag der Kommission der Finanzdirektor von amtswegen sitzen. Es ist diese Bestimmung eine theilweise Konzession an den Regierungsrath, es ist dies aber auch nach den Aeusserungen der Mehrheit der Mitglieder der Kommission dasjenige, was, wie es scheint, im Lande allgemein verlangt wird. Nachdem das bisherige System durch Unglücksfälle sich unpopulär gemacht und in den Augen des Volkes als fehlerhaft dargestellt hat, und zwar namentlich deswegen, weil die Staatsregierung

zu der Verwaltung der Bank eigentlich nichts zu sagen hatte, ist nun die Stimmung die, dass wenigstens der Finanzdirektor im Bankrath sitzen soll. Ich konnte mich damit für meine Person einverstanden erklären, um so mehr, als es im Entwurfe der Kommission heisst: „der Finanzdirektor oder dessen Stellvertreter“, was nicht nur den Sinn hat, dass der Finanzdirektor in Verhinderungsfällen seinen Stellvertreter in den Bankrath schicken kann, sondern auch bedeutet, dass er sich mit seinem Stellvertreter überhaupt in die Arbeit theilen, dass sie alterniren können. Ich halte es also für möglich, dass der Finanzdirektor an den Verhandlungen des Bankrathes theilnehmen kann, und zwar spreche ich dabei nicht bloss von mir, sondern es soll dies jedem Finanzdirektor unseres Kantons möglich sein. Zweckmässig ist diese Bestimmung nach meiner Ansicht im höchsten Grade; denn es genügt, ich wiederhole es, nicht, dass der Finanzdirektor bloss alle Halbjahre einmal von geschehenen Thatsachen Kenntniss bekommt, sondern er sollte doch wenigstens alle vierzehn Tage an der Behandlung der Geschäfte theilnehmen, wodurch er einerseits in den Stand gesetzt wird, sich darüber zu orientiren, wie man verwaltet, mit welcher Leichtigkeit oder Schwerfälligkeit die Geschäfte behandelt, was für Kredite ertheilt werden u. s. w., und andererseits auch im Falle ist, seine Meinung zu äussern, am Gang der Dinge einigermaßen mitzuwirken und, wenn er seine Pflicht thut, zu verhindern, dass eigentliche Katastrophen eintreten.

Was den Verwaltungsrath betrifft, so erscheint derselbe weder im Entwurfe des Regierungsrathes, noch in demjenigen der Kommission. Im Entwurfe des Regierungsrathes ist er ganz beseitigt, und im Kommissionalentwurf tritt an seinen Platz der erweiterte Bankrath. Der siebengliedrige Bankrath soll sich nämlich naturgemäss und ohne grosse Anstrengung dadurch erweitern, dass die Mitglieder der Filialcomités halb- oder vierteljährlich, je nachdem es die Geschäfte nöthig machen, an den Verhandlungen des Bankrathes theilnehmen, um die allgemeine Geschäftslage zu besprechen oder spezielle Geschäfte von besonderer Wichtigkeit zu behandeln. Es werden also Leute in den erweiterten Bankrath beigezogen, welche bereits in den Geschäften sind und davon Kenntniss haben. Es werden nicht Leute aus weiter Ferne herbeigerufen, um eine oder zwei Stunden Sachen zu berathen, von denen sie vorher nur diejenige Kenntniss hatten, die sie aus den ihnen einige Tage vorher zugekommenen, mehr oder weniger ausführlichen Vorlagen schöpfen konnten.

Verschiedene Stimmen, welche namentlich aus dem Handelsstande kamen, haben die Beibehaltung des Verwaltungsrathes verlangt. Es geschah dies aber zu einer Zeit, als bloss noch der Entwurf des Regierungsrathes vorlag, der den Verwaltungsrath ganz beseitigen wollte. Wie jetzt die Stimmung ist, nachdem vorgeschlagen wird, einen erweiterten Bankrath aufzustellen, weiss ich nicht. Ich will hier mit einigen Worten meine Ansicht über den Verwaltungsrath der Kantonalbank aussprechen. Ich halte von demselben und überhaupt von allen Verwaltungsräthen in der ganzen Welt nicht viel (Heiterkeit), weil sie gewöhnlich so organisirt und von reglements-, statuten- oder gesetzswegen in eine solche Stellung versetzt sind,

dass sie nicht viel verrichten können, wenn auch die tüchtigsten Leute darein gewählt werden. Wenn man die Geschichte des Verwaltungsrathes der Kantonalbank in den letzten Jahren durchgeht, so findet man, dass er eine inferiore Rolle spielte, weil er eben keine andere spielen konnte. Wenn er jährlich nur einmal zusammenberufen wird, um gewisse Geschäfte zu behandeln, und keine Mitwirkung an den täglichen Geschäften hat, so kann er offenbar keine massgebende Stellung einnehmen. Er ist nicht schuld, wenn die Geschäfte gut gehen, er kann aber auch nicht verhindern, dass sie schlecht gehen. Er bekommt Kenntniss von den allernachtheiligsten und bedauerlichsten Verhältnissen, wenn sie eine Thatsache geworden sind, und er kann höchstens sagen, er genehmige diese Geschäfte nicht, oder nehme einfach davon Akt.

So verhält es sich auch mit andern Verwaltungsräthen. Ich habe von den Verwaltungsräthen im Allgemeinen ungefähr die gleiche Auffassung wie von den Aufsichtskommissionen, die wir in der Staatsverwaltung bei gewissen Staatsanstalten haben. Es hat sich jemand dahin ausgesprochen, und ich stimme ihm vollständig bei, dass die Aufsichtskommissionen eigentlich für nichts da seien, als um dem betreffenden Direktor oder Verwalter ein Schild und ein Hort zu sein, ihn in seinen Ansprüchen an den Staat zu unterstützen und für ihn die Verantwortlichkeit zu übernehmen, wenn die Sache schief geht.

Dies sind die Gründe, warum ich im allgemeinen von den Verwaltungsräthen und Aufsichtskommissionen nicht viel halte, und warum ich von der Rolle, welche ich in Verwaltungsräthen zu spielen habe, keine grosse Meinung habe weder für die Vergangenheit, noch für die Zukunft.

Für die Beibehaltung des Verwaltungsrathes bei der Kantonalbank wird hauptsächlich geltend gemacht, dass alle andern Bankinstitute Verwaltungsräthe besitzen. Nun ist aber begreiflich, dass ein Institut, welches auf Aktien gegründet ist, einen Verwaltungsrath haben will; denn die Aktionäre wären eine willenlose Herde Schafe, wenn sie nicht irgend ein Organ hätten. Bei einer Aktienbank ist der Verwaltungsrath das Mittelglied zwischen den im ganzen Lande zerstreuten Aktionären und denjenigen Personen, welche ihr Geld in Händen haben und damit manipuliren können. Anders verhält es sich bei einer Kantonalbank, bei einer reinen Staatsbank. Da hat man nicht eine Herde willenloser Aktionäre, sondern bereits einen Organismus vor sich. Man hat eine organisirte Staatsverwaltung, von welcher die Kantonalbank nur einen Zweig bildet, und es ist nach gesunden Verwaltungsgrundsätzen gar nicht nöthig, dass zwischen diese Staatsverwaltung und der unmittelbaren Leitung dieser Zweiganstalt noch eine neue Regierung, eine neue Verwaltung eingeschoben wird. Das Argument, dass die Aktiengesellschaften Verwaltungsräthe besitzen, scheint mir daher für eine Staatsbank unzutreffend zu sein.

Eine Neuerung, welche der Entwurf enthält, besteht in der Einführung einer Kontrolle. Der Entwurf der Kommission enthält darüber keine näheren Bestimmungen, sondern möchte die Organisation der Kontrolstelle dem Regierungsrathe überlassen. Ich glaube, eine solche Kontrolstelle (nach meiner Meinung soll es ein Inspektor sein) sei absolut nothwendig, und es sei ein grosser Fehler, dass man sie nicht

schon längst eingeführt hat. An Bestrebungen, eine solche aufzustellen, hat es nicht gefehlt. Es ist von Mitgliedern des Verwaltungsrathes der Kantonalbank der Anzug gestellt und vom Verwaltungsrathe erheblich erklärt worden, einen Inspektor zu ernennen. Allein später wurde auf den Antrag der Bankdirektion davon abstrahirt.

Die Einführung einer Kontrolstelle, eines Inspektors scheint mir ziemlich allgemein Billigung gefunden zu haben, und zwar auch bei solchen Leuten, die im übrigen mit dem Entwurfe nicht einverstanden waren. Was ich meinerseits unter dem Inspektor verstanden hätte, habe ich bereits auseinandergesetzt, und welche Bedeutung ich ihm jetzt beilege, will ich mit zwei Worten mittheilen. Der Inspektor ist nach meiner Ansicht nicht überflüssig, auch wenn das System adoptirt wird, wonach der Finanzdirektor oder sein Stellvertreter im Bankrathe sitzt. Der Finanzdirektor oder sein Stellvertreter wird (von meinem Standpunkte aus gesprochen) nie ein Hexenmeister im Bankwesen sein, das heisst, er wird selten oder nie ein technisch gebildeter Bankmann, ein Geschäftsmann, Buchhalter oder dgl. sein, sondern er wird immer nur seinen gesunden Verstand, seinen Geschäftssinn zur Verfügung haben, der ihn allerdings vor den meisten groben Fehlern bewahren und ihn in den Stand setzen wird, im Bankrathe grobe Verstösse zu verhüten. Das genügt im allgemeinen; denn die Geschäftsprinzipien sind im Grunde überall die gleichen, bei allen Geschäften wird das Hauptprinzip dasjenige der Solidität sein. Es kann aber für den Vertreter der Regierung in der Bankverwaltung von grossem Werth sein, über gewisse Fragen und Verhältnisse, z. B. in Betreff der Filialen, sich belehren zu lassen, um die Stellung, welche er in der Bankverwaltung einnehmen soll, besser ausfüllen zu können. Es wird auch für die Verwaltung der Bank zweckmässig sein, jemanden an der Hand zu haben, der unmittelbar auf den Filialen und auf der Hauptbank selbst Inspektionen vornimmt, so dass man nicht nöthig hat, Kommissionen hinschicken, welche schnell einen ganzen oder halben Tag auf Ort und Stelle gehen, um etwas oder nichts zu sehen. Eine solche Kontrolstelle wird überhaupt bei jedem Verwaltungssystem ein zweckmässiges und sogar ein nothwendiges Institut sein.

So viel über die Verwaltung, in welchem Abschnitte der Entwurf die grösste Abweichung gegenüber dem bisherigen System enthält. Im übrigen werden keine wesentlichen Veränderungen vorgeschlagen. Die Abschnitte Zweck, Grundkapital, Garantie und Sitz, sowie Geschäftskreis erleiden keine wesentlichen Veränderungen, und es können die daherigen Abweichungen bei der artikelweisen Berathung besprochen werden. Ich will daher in meinem Eingangsrapporte auf diese Kapitel nicht eintreten.

Ich resümiere mit kurzen Worten: die Reorganisation der Bank ist nothwendig geworden. Sie ist sachlich gerechtfertigt und wird aus der Mitte des Publikums verlangt. Die bisherige Organisation hat sich in wesentlichen Bestimmungen als ungenügend und unzweckmässig erwiesen. Die unzweckmässigste Bestimmung und eine Ursache der eingetretenen Verluste erblickt man darin, dass das Verhältniss dieser Zweiganstalt der Verwaltung des Staates zu der allgemeinen Staatsverwaltung ein lockeres ist. Es muss daher

eine nähere Verbindung Platz greifen, und die Form, in welcher dies geschehen soll, findet man in dem Entwurfe der Kommission, welchen die Regierung adoptirt. Von einer Reorganisation in diesem Sinn erwartet die Regierung eine erhebliche Verbesserung der Verhältnisse.

Ich soll für mich und Namens der Regierung noch folgendes beifügen. Sie hängt nicht so sehr an Paragraphen und glaubt nicht, dass von einer neuen Organisation alles Heil zu erwarten sei. Sie gibt zu, dass unter der jetzigen Organisation gut hätte können verwaltet werden, und dass unter der neuen Organisation schlecht verwaltet werden kann, je nach den Personen und ihrem Gebahren. Die Organisation, wie sie auf dem Papiere steht, wird nicht vor allen Uebeln und Verlusten schützen. Die Regierung hält aber dafür, der gegenwärtige Zustand sei unhaltbar geworden, man befinde sich in einem Provisorium, aus dem man herauskommen müsse. Sie glaubt auch, dass durch die neue Organisation und die damit verbundenen Veränderungen in das ganze Kantonalbankgeschäft ein neues Leben, ein neuer Impuls, ein neuer Geist kommen werde, und dass infolge dieses Auflebens die Bank wieder einer Periode der Prosperität entgegengehe. Es verhält sich damit ungefähr wie mit einer Verfassungsrevision: der grösste Nutzen einer Verfassungsrevision ist in der Regel nicht darin zu suchen, dass neue Paragraphen aufgestellt werden; denn mit den alten Paragraphen hätte man oft ebenso gut die Neuerungen und Errungenschaften herbeiführen können, welche mit der neuen Verfassung erzielt werden; allein die Verfassungsrevision bewirkt oft einen Aufschwung im politischen und ökonomischen Leben eines Volkes.

Nach der Ansicht der Regierung wird daher ein Haupterfolg der neuen Organisation der Bank sein, dass dieser neues Leben eingebläst wird. Sie hält auch dafür, dass eine Staatsbank des Kantons Bern mit diesem Staatskredit im Rücken, mit einer Staatssubvention von 10 Millionen, mit allen Vortheilen, welche sie überhaupt geniesst, einen sehr grossen Einfluss auf die ökonomische Entwicklung des Kantons haben kann und haben soll, einen viel grössern, als sie bis dahin hatte. Schon im Jahre 1858 schwebte es Herrn Regierungsrath Brunner, Berichterstatter im Grossen Rathe, vor, dass diese Staatsbank mit allen ihren Privilegien und Vorzügen, wenn die richtigen Leute an die Spitze gestellt werden, so solle geleitet werden können, dass neben ihr jede andere Bank im Kanton unmöglich sei, indem sie Geschäftsbedingungen aufstellen könne wie keine andere. Herr Brunner wird zu optimistisch gewesen sein, allein es unterliegt keinem Zweifel, dass eine so situirte Staatsbank mehr soll leisten können, als sie bis jetzt geleistet hat. Dass dieses Ziel erreicht werde, ist der Wunsch der Regierung. Ich wiederhole, es ist ihr nicht am Buchstaben, nicht an Paragraphen gelegen, und deshalb konnte sie sich leicht mit dem System befreunden, welches die Kommission vorschlägt.

Ich will nicht weitläufiger sein und empfehle Ihnen das Eintreten auf den Entwurf, welchen nun die Regierung und die Kommission Ihnen vorlegen.

Marti (Präsident der Jurabanddirektion), Berichterstatter der Kommission. Ich habe dem ausführlichen

Berichte des Herrn Finanzdirektors im Namen der Kommission nichts beizufügen. Ich werde diejenigen Bemerkungen, welche ich zu machen haben werde, im Laufe der Detailberathung anbringen und empfehle Ihnen ebenfalls das Eintreten auf den Entwurf.

Schmid (Burgdorf). Die Mittheilung des Herrn Finanzdirektors, dass der Regierungsrath sich dem Vorschlage der Kommission anschliesse, veranlasst mich, bei Behandlung der Eintretensfrage eine Bemerkung zu machen. Es ist Ihnen gestern eine Eingabe des Handels- und Industrievereins Burgdorf mitgetheilt worden, welche entstanden ist, nachdem vor ungefähr 14 Tagen der Entwurf der Regierung in die Oeffentlichkeit gedrungen war. Es ist wohl selbstverständlich, dass ein Handels- und Industrieverein, der kein Organ des Staates ist, aber immerhin seiner Aufgabe leben will, sich berufen fühlt, über ein Kantonalbankgesetz sich auszusprechen. Der Vorschlag der Regierung hat, so viel mir bekannt, in der Geschäftswelt gar keinen guten Eindruck gemacht. Wer vom Geschäfts- und vom Bankwesen etwas kennt, musste sagen, dass der Entwurf der Regierung nicht im Interesse des Kantons liege und nicht im Interesse einer Kantonalbank sein könne. Diesem Entwurfe gegenüber stellte also der Handels- und Industrieverein seinen Gegenvorschlag auf, und ich bekenne hier offen, dass ich es übernommen habe, für diese Grundsätze hier einzutreten. Die natürliche Folge davon wäre gewesen, dass ich nicht Paragraph für Paragraph hätte bestreiten können, sondern dass ich genöthigt gewesen wäre, Verschiebung zu beantragen, damit die Grundsätze, welche die Eingabe von Burgdorf aufgestellt wissen möchte, nochmals von der Regierung und von der Kommission in Berathung gezogen werden. Wäre dann die Verschiebung dem Rathe nicht genehm gewesen, so hätte ich allerdings versuchen müssen, bei der Spezialberathung dies und jenes zu retten. Es wäre dies aber fatal gewesen; denn wenn man in einen organisatorischen Entwurf da und dort einen Brocken hineinwirft, so werden vielleicht Grundsätze geschädigt.

Als nun aber vor zwei Tagen der Entwurf der Kommission mir zu Gesichte kam, konnte ich (von hier an rede ich nur noch in meinem eigenen Namen) mich diesem Entwurfe in seinen Grundlagen unbedingt anschliessen. In gewissen Einzelheiten zwar bin ich mit demselben nicht ganz einverstanden, allein in der Hauptsache stimme ich ihm bei und nehme ihn als Grundlage an.

Nachdem ich diese Erklärung abgegeben habe, erlaube ich mir noch einige allgemeine Bemerkungen über die Nothwendigkeit der Revision. Wie der Herr Finanzdirektor Ihnen mittheilte, sind es die grossen Verluste der letzten zehn Jahre, welche der Reorganisation des Bankgesetzes gerufen haben. Der Herr Finanzdirektor machte einige kurze Angaben über den Belauf dieser Verluste, und ich erlaube mir auch noch einige Worte darüber. Ich werde ganz kurz sein, indem die Frage der Leitung der Bank und der Verantwortlichkeit der Bankbehörden, wie der Herr Finanzdirektor sagte, in einer spätern Sitzung zur Behandlung kommen wird, und dort wird man dann vielleicht Anlass haben, direkter und bestimmter in die Details des Geschäftsganges der Bank einzutreten. Ich

gebe zu, dass Vorfälle stattgefunden haben, welche unbedingt den Gedanken wachriefen, ob es nicht der Fall sei, die Organisation zu ändern. Ich bin einverstanden, dass neben den schwierigen Verhältnissen der letzten Jahre unbedingt auch die Organisation theilweise schuld war an den Katastrophen, welche die Bank erlitten hat.

Es sind hauptsächlich folgende Gründe, welche dazu führten, dass die Bank reorganisirt werden soll. Es ist vor allem die Katastrophe von Pruntrut, indem auf der dortigen Filiale durch Sünden, die ein Verwalter in den Jahren 1875 und 1876 begangen hat, ein Verlust von rund Fr. 640,000 entstanden ist. Es sind ferner Verluste der letzten zwei Jahre auf der Hauptbank und bei den Filialen im Betrage von 440,000 Fr. Im weitem ist es die unglückliche Affaire mit der Aktienbrauerei Interlaken, wo die Bank einen ganz bedeutenden Schaden erleiden wird. Wenn man alle Vorkommnisse, alle Ursachen, nämlich die Schulden der Familie Indermühle, mitrechnet, so ergibt sich dort eine Betheiligung von circa Fr. 700,000. Ich theile diese Summen mit wie sie sind, um nachher zu untersuchen, ob wirklich Grund sei, Misstrauen gegen die bisherige Verwaltung zu haben. Ein weiterer Grund, welcher der Reorganisation gerufen hat, ist die Betheiligung der Bank mit einer Million Franken Obligationen an dem Brünigbahnunternehmen. Endlich sind es persönliche Gründe, welche man finden will, und diese fallen vielleicht nicht am wenigsten in's Gewicht.

Die Gesamtverluste in den letzten zehn Jahren ergeben eine Summe von Fr. 1,375,000. Es sind dabei so ziemlich alle Filialen betheiligt, jedoch in ungleichem Masse. Die Verluste der letzten zwei Jahre betragen nach den Bankrechnungen Fr. 439,653.95. An dieser Summe sind betheiligt:

Die Hauptbank mit	Fr. 164,915. 01
» Filiale Thun mit	» 198,491. —
» » St. Immer mit	» 18,621. 10
» » Biel mit	» 30,044. 04
» » Pruntrut mit	» 21,207. 85
» » Langenthal mit	» 2,784. 95
» » Burgdorf mit	» 3,590. —
zusammen wie oben	Fr. 439,653. 95

In den vorhergehenden acht Jahren (1875—1882) waren die Verluste nach meiner Auffassung ziemlich normal für eine Bank mit demjenigen Verkehr, wie ihn die Kantonalbank aufweist; denn sie betragen, wenn man die Katastrophe von Pruntrut ausnimmt, Fr. 263,000, welche sich auf die einzelnen Institute theilen.

Nun haben wir allerdings durch den Bericht der Untersuchungskommission die Mittheilung erhalten, dass noch weitere Verluste in Aussicht stehen. Ich bin nicht im Stande, die Schätzungen, welche dieses Exposé aufstellt, genau zu beurtheilen, indessen scheint es mir doch, dass man diese künftigen Verluste zu hoch geschraubt habe. Die Kommission kommt unmassgeblich zu einem nachträglichen Verluste von Fr. 600,000. Ich glaube, wenn man die Sache weniger pessimistisch beurtheilt, könne eine Schätzung von der Hälfte dieser Summe, also Fr. 300,000 auch genügen. Man scheint mir etwas zu weit zu gehen, wenn man auf gewissen Forderungen einen Minderwerth von 65 % annimmt. Dies ist sicher übertrieben.

Wenn wir von den Verlusten reden, so müssen wir auch nicht unerwähnt lassen, was die Bank dem Staate abgeworfen hat. Dass sie dem Kanton Erträge von 8—8½ % lieferte, wissen wir alle. Während der zehn Jahre 1875 bis und mit 1884 brachte die Kantonalbank dem Staate als Ertrag seiner Kapitalien einen Gewinn von Fr. 4,941,000, in welcher Summe allerdings Fr. 269,000 als Banknotensteuer enthalten sind. Das Kapital, welches der Staat in die Bank eingeschossen, belief sich im Jahre 1875 auf 6, in den folgenden Jahren auf 8 und seit 1881 auf 10 Millionen. Berechnen wir, wie hoch sich dieses Kapital des Staates während dieser zehn Jahre im Durchschnitt verzinste, so finden wir, dass der Staat nicht weniger als 5,66 % Zins erhielt. So gar schlecht steht es also mit der Verzinsung des Staatseinschusses nicht. Mir sind keine andern Staatsgelder bekannt, welche in den letzten zehn Jahren durchschnittlich einen so hohen Zins abgeworfen haben. Ziehen wir bei unserer Berechnung auch die Banknotensteuer in Betracht, so finden wir, dass der durchschnittliche Ertrag sich auf nur 1/100 % weniger als 6 % belief. Trotz der schlechten Zeiten hat also die Kantonalbank dem Staate eine Rendite von fast 6 % geliefert. Wenn Sie Umschau halten in der ganzen Schweiz, so werden Sie wenige Banken finden und jedenfalls keine Kantonalbank, welche trotz allen Unglücks dem Staate eine derartige Rendite abgeworfen hat. Es gibt allerdings Institute, welche sehr glänzende Resultate aufweisen, so z. B. warf die schweizerische Kreditanstalt im letzten Jahre 7—8 % ab. Allein solche Institute haben auch Jahre hinter sich, in denen sie ohne Dividende waren. Eine reine Kantonalbank dagegen werden Sie, ich wiederhole es, keine finden, welche in den letzten zehn Jahren eine grössere Rendite als 6 % ergab. Auch unter unsern bernischen Kreditinstituten werden Sie ausser der Spar- und Leihkasse Bern kaum eines finden, welches ein so günstiges Resultat aufweist.

Man sagt, die Organisation der Kantonalbank sei ungenügend, und man könne mit einer Reorganisation den bei diesem Institute vorhandenen Uebelständen abhelfen. Ich bin ganz einverstanden und will dasjenige, was der Herr Finanzdirektor hierüber sagte, nicht wiederholen. Zwar glaube ich so wenig wie er, dass man mit der Reorganisation alles Unglück werde fernhalten können. Wenn Krisen eintreten, so wird auch die Kantonalbank stets darunter zu leiden haben. Auch werden wir trotz der neuen Organisation nicht immer die Personen finden, welche es in der Gewalt haben, Verluste zu vermeiden. Dagegen wird durch die Reorganisation ein anderes Leben in die Bank kommen, und ich hoffe, aus diesem neuen Leben werden bessere Zeiten für dieselbe erwachsen.

Was den Verwaltungsrath betrifft, so bin ich mit dem Herrn Finanzdirektor einverstanden, dass ein solcher bei der Kantonalbank eine schwierige Stellung hat, eine schwierigere sogar, als bei einer Aktiengesellschaft, und dass er so wenig als die Direktion Katastrophen zu vermeiden vermag, wie sie die Bank betroffen haben. Ich möchte aber daran erinnern, dass der Verwaltungsrath der Kantonalbank selbst eine Reorganisation für nöthig gefunden hat. Im Jahre 1882 stellte er auf die Initiative einzelner Mit-

glieder ein neues Verwaltungsreglement auf, das den Hauptschäden abhelfen sollte. Dieses Reglement enthielt, soweit es das Gesetz erlaubte, neue Grundsätze. Der Verwaltungsrath erklärte, wenn er gegenüber dem Staate die Verantwortlichkeit übernehmen solle, so müsse man ihm auch mehr Kompetenz geben; denn er könne für Sachen, welche der Direktion obliegen, nicht verantwortlich gemacht werden, wenn er nicht angefragt werde. Bei diesem Anlasse gab man dem Präsidenten des Verwaltungsrathes bestimmtere Ordres, durch welche er das Recht erhielt, nach gewisser Richtung in die Verwaltung einzugreifen. Im Weiteren wurde die Bestimmung aufgestellt, dass die Direktion in der Besorgung von Anleihen nicht höher gehen könne als auf Fr. 500,000. Ferner wurde die Vorschrift aufgenommen, dass Nachlässe bei Accommodementen vom Verwaltungsrathe bewilligt werden müssen, wenn sie die Summe von Fr. 20,000 übersteigen. Sodann wurden Normen darüber aufgestellt, wie die Revision der Bankrechnung durch Ausgeschossene des Verwaltungsrathes vorgenommen werden solle, und endlich wurde der allerdings schwache Versuch gemacht, eine Reserve zu bilden, um allfällige Verluste auszugleichen. Im gegenwärtigen Gesetze ist offenbar der Hauptmangel der, dass es keine Reserve vorsieht. Es wären noch andere Uebelstände in der Organisation zu beseitigen gewesen, allein nach dem bisherigen Gesetze war dies nicht wohl möglich. Dahin gehört namentlich der Mangel einer genauen Kontrolle durch eine Oberinspektion. Diese Kontrolle soll nun durch den vorliegenden Entwurf eingeführt werden, und ich werde mir bei der Detailberathung erlauben, darüber auch noch einige Bemerkungen zu machen.

Ich erlaube mir, Ihnen diese kurzen Mittheilungen über die Situation der Bank zu machen, mir vorbehaltend, noch näher darauf einzutreten, wenn diese Angelegenheit speziell zur Sprache kommen wird, was in einer spätern Sitzung geschehen soll.

Ich bemerke nochmals, dass ich mich dem Entwurfe der Kommission im Grundsätze anschliesse und darauf verzichte, an der Eingabe von Burgdorf festzuhalten, welche, beiläufig gesagt, sich vollständig an die Verhältnisse des Kantons Zürich anschliesst. Die Verhältnisse des Kantons Zürich haben sich, wie man sagt, gewaschen. Trotzdem die Regierung dort von jeglicher Betheiligung ausgeschlossen ist, ist die Züricher Kantonalbank diejenige Bank, welche am besten organisirt ist, und welche den staatlichen Interessen die grösste Garantie bietet. Aber was verlangt, beiläufig bemerkt, der Kanton Zürich von den 20 Millionen, welche er in seiner Bank hat? Einen Zins von 4, vor zwei Jahren einen solchen von 4 1/4 %. Der ganze übrige Ertrag des Bankkapitals wird als Reserve auf die Seite gelegt, so dass dieselbe gegenwärtig bereits auf vielleicht 2 1/2 Millionen angewachsen ist. Dies sind die Grundsätze der Eingabe von Burgdorf, und ich glaube, es hätte auch eine Berechtigung gehabt, wenn wir dem Beispiele der bestgeleiteten Kantonalbank in der Schweiz Folge gegeben hätten. Ich bekenne aber offen, dass auch die Vorschläge der Kommission das Gleiche leisten können, wenn man die richtigen Personen zu deren Ausführung wählt, und wir wollen hoffen, dass dies gelingen werde.

Der Grosse Rath beschliesst, auf den von der Kommission vorgelegten Entwurf (siehe Beilagen zum Tagblatte von 1885, Nr. 17) einzutreten und denselben artikelweise zu berathen.

Titel.

Wird ohne Bemerkung vom Grossen Rathe genehmigt.

aber begreife ich es. Da man gegen die vorliegende Redaktion einiges Misstrauen hat, werde ich mich bemühen, bis zur zweiten Berathung eine schärfere zu finden. Mir scheint allerdings die vorliegende Redaktion ganz klar zu sein. Es wird darunter nichts anderes verstanden als der Geldverkehr. Es kommt z. B. oft vor, dass den Amtschaffnereien Kassaspesungen von 10, 20, 30,000 Fr. gesandt werden, und diese Sendungen werden schon jetzt sehr oft durch die Kantonalbank direkt vermittelt. Die Finanzdirektion stellt eine Anweisung auf die Kantonalbank, resp. auf eine Filiale derselben aus, und diese besorgt die Zahlung. Indessen werde ich, wie gesagt, noch eine deutlichere Redaktion zu finden suchen.

§ 1 wird genehmigt.

I. Zweck, Grundkapital, Garantie und Sitz.

§ 1.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. § 1 ist scheinbar neu, indem er im bisherigen Kantonalbankgesetze nicht enthalten war. Dagegen steht er ungefähr mit den gleichen Worten im Reglemente der Kantonalbank, indem dasselbe den Zweck der Bank näher auseinandersetzt. Die Regierung glaubte nun, es sei am Platze, diese Zweckbestimmung in das Gesetz aufzunehmen und sie nicht dem Reglemente zu überlassen. Neu ist in § 1 nur die Bestimmung, dass die Kantonalbank auch dem Geldverkehr der Staatskasse zu dienen haben soll. Ich hebe hervor, dass es Geldverkehr heisst und nicht etwa Geldbedürfniss. Es ist nämlich die Befürchtung ausgesprochen worden, man könnte unter dieser Bestimmung verstehen, dass, wenn der Staat Geld nöthig habe, er es bei der Bank nehmen könne. Das ist nicht der Fall, sondern man bezweckt, eine Einrichtung zu ermöglichen, wodurch vielleicht auch die Bezirkskassen, jedenfalls aber die Kantonskasse beseitigt werden kann. Der Verkehr wird sich durch Anweisungen machen und die Zahlungen werden durch die Bank erfolgen. Ueber das Nähere wird noch genauere Untersuchung gepflogen werden. Das Gesetz will es also ermöglichen, dass der Geldverkehr direkt durch die Bank stattfinden kann. In diesem Sinne ist dieser Ausdruck zu verstehen.

Schmid (Burgdorf). Ich konnte den Satz, dass die Bank dem Geldverkehr der Staatskasse dienen soll, auch nicht bestimmt definiren, und ich bekenne offen, dass derselbe der Bestimmung in der Burgdorfer-Eingabe, wonach das Bankkapital von dem Betriebskapital des Staates streng ausgeschieden werden soll, gerufen hat. Nun aber kann ich mich mit der Erklärung des Herrn Finanzdirektors begnügen und nehme gerne Akt von derselben.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe wirklich nicht recht verstehen können, warum Burgdorf diesen Vorschlag gemacht hat; nach der Erklärung des Herrn Schmid

§ 2.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist nur die Neuerung, dass die Vermehrung des Grundkapitals nur durch Volksbeschluss erfolgen kann, während diese Befugniss nach dem bisherigen Kantonalbankgesetze dem Grossen Rathe zustand. Man hat in der Kommission gefunden, bei der jetzigen demokratischen Strömung sei es angezeigt, derartige immerhin nicht unwichtige Beschlüsse dem Volke vorzulegen. Der Regierungsrath ist damit einverstanden.

§ 2 wird angenommen.

§§ 3 und 4

werden ohne Bemerkung genehmigt.

II. Geschäftskreis.

§ 5.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser wichtige Artikel, welcher den Geschäftskreis der Bank bezeichnet, ist grösstentheils mit den entsprechenden Bestimmungen des bisherigen Gesetzes gleichlautend. Die Regierung stimmt auch hier mit einer kleinen Ausnahme dem Entwurfe der Kommission bei. § 5 sagt: «Die Bank betreibt folgende Geschäfte: 1. Krediteröffnungen.» Im bisherigen Gesetze hiess es: «Krediteröffnungen gegen reglementarische Sicherheit.» Man fand diesen Zusatz für unnöthig, weil es in § 7 heisst: «Die Bewilligung von Krediten und Darlehen findet nur gegen voll-

ständige Sicherheit für Kapital und Zins u. s. w. statt.»

Ziffer 2 lautet: «Darlehensbewilligungen auf bestimmte Zeit.» Hier enthält der Entwurf des Regierungsrathes folgende Redaktion: «Darlehensbewilligungen auf bestimmte Zeit gegen Faustpfänder.» Die Regierung hält an diesem Wortlaute fest. Die Kommission will die Worte «gegen Faustpfänder» weglassen, weil § 7 in Bezug auf Sicherheit die nothwendigen allgemeinen Bestimmungen enthalte. Dieses Argument trifft nun aber für die Darlehensbewilligungen nicht zu. Wenn beigefügt wird «gegen Faustpfänder», so will das sagen, dass die Bank nicht Darlehen auf Hypothek bewillige, dass sie nicht eine Hypothekarkasse sei, sondern nur Mobiliarkredit gewähre. Ich möchte also an der Redaktion der Regierung festhalten.

Ziffer 3: «Diskontirung, Ankauf und Verkauf und Einkassirung von Wechseln und Handelseffekten auf das Inland und auf das Ausland.» Diese Bestimmung ist bereits im bisherigen Gesetze enthalten.

Ziffer 4: «Ankauf und Verkauf solider Werthpapiere.» Bisher hiess es: «An- und Verkauf von schweizerischen Werthpapieren.» Hierüber fand sowohl im Regierungsrathe, als in der Kommission eine einlässliche Diskussion statt, indem man gestützt auf die gemachten Erfahrungen den Versuch machte, den Begriff der Werthpapiere, welche von der Kantonalbank erworben werden dürfen, näher zu definiren, um zu verhindern, dass sie z. B. Aktien von noch zu gründenden Gesellschaften als sogenannte Werthpapiere erwerbe, um überhaupt stattgefundenen Vorkommnisse für die Zukunft unmöglich zu machen. Man musste indessen den Versuch aufgeben, da es nicht möglich ist, bei einem solchen Institute eine derartige Definition zu geben, namentlich mit Rücksicht darauf, dass die Verhältnisse immer ändern, dass neue Papiere entstehen, und dass die Solidität bereits vorhandener Papiere zu- oder abnehmen kann. Man glaubte daher, sich mit einer allgemeinen Bestimmung begnügen zu sollen, und ersetzte das Wort «schweizerische» durch «solide». Dabei wird es den Bankbehörden überlassen sein, zu entscheiden, welche Papiere als solid zu betrachten sind. Das Wort «schweizerische» wurde gestrichen, weil der Fall eintreten kann, dass die Kantonalbank in die Lage kommt, auch ausländische anerkannt solide Werthpapiere zu erwerben, um vielleicht einen grossen Geldvorrath günstig anzulegen. Es gibt ausländische Staatspapiere, welche eben so solid und verkehrsfähig sind, wie unsere eigenen.

Ziffer 5 sagt: «Uebernahme und Vermittlung von Anleihen.» Diese Bestimmung stand wörtlich gleich im bisherigen Gesetze. Man machte auch hier den Versuch, eine Einschränkung vorzunehmen, aber aus den gleichen Gründen wie bei den Werthpapieren war es nicht möglich.

Ziffer 6, lautend: «Ausgabe von Banknoten» stimmt mit dem bisherigen Gesetze überein.

Ziffer 7 sagt: «Aufnahme von Depositogeldern in laufender Rechnung oder gegen Schuldscheine.» Auch diese Bestimmung findet sich im bisherigen Gesetze, nur hiess es statt «Schuldscheine» «Schuldverschreibungen».

Ziffer 8: «Aufbewahrung von Werthsachen» steht gleichfalls im bisherigen Gesetze.

Neu dagegen ist der Schlusssatz, lautend: «Durch Dekret des Grossen Rathes können der Anstalt weitere Geschäfte zugewiesen werden.» Dieser Satz wurde aufgenommen, um für die Zukunft neuen Geschäftszweigen und neuer Thätigkeit der Bank nicht von vornherein den Riegel zu schieben oder sie wenigstens von einer Gesetzesrevision abhängig zu machen, welche immer eine schwerfällige Sache ist. Neue Geschäftszweige können eröffnet werden aus fiskalischen Rücksichten, um mehr Geld zu verdienen, oder aber, was wahrscheinlicher ist, um dem Lande grössere Dienste zu leisten. Ich will als solchen Geschäftszweig einer Anregung erwähnen, welche von der Bankdirektion gemacht wird. Sie sagt in ihrer Eingabe: «Es dürfte die Frage an die Bank herantreten, ob neben den jetzt bestehenden Darlehen gegen Faustpfänder, wie sie Ziffer 2 wieder aufnimmt, es nicht dermalen, nachdem das eidgenössische Obligationenrecht die Vorzüge der Wechselform auf die im Handelsregister eingetragenen Personen beschränkt hat, angezeigt sei, unter den nöthigen sichernden Bestimmungen auch die Vorschüsse auf beschränkte Zeit gegen Obligationen mit Personalbürgschaft wieder einzuführen, welcher Geschäftszweig bei den meisten Banken Eingang gefunden hat.» Diese Frage scheint gegenwärtig noch nicht reif zu sein, und es kann sehr viel dafür und dagegen gesagt werden. Von vielen Leuten wird dies als eine gefährliche Einrichtung betrachtet und darauf hingewiesen, dass man sie ehemals hatte und froh war, sie aufzugeben. Man wird indessen die Frage noch näher prüfen, und es soll die Thüre geöffnet sein, um auf dem Wege des grossrätlichen Dekrets diesen Geschäftszweig einzuführen. Ich halte dafür, dass eine Zeit kommen wird, wo man es thun wird, indem gegenwärtig die Bank namentlich der Landwirthschaft nicht denjenigen Nutzen gewährt, den sie ihr gewähren könnte. Der Landwirth kann bei der Kantonalbank nur so Geld erlangen, wie es der Handelsmann und der Industrielle bekommt, auf Wechsel, auf Kredit auf kurze Zeit, d. h. in der Weise, dass der Kredit sich in kurzer Zeit kehrt. Damit ist dem Landwirthe nicht gedient, für ihn wären Darlehensbewilligungen gegen Bürgschaft und mit Amortisation nöthig, so dass er wie bei der Hypothekarkasse seine Schuld nach und nach abzahlen könnte. Gegenwärtig ist die Sache, wie gesagt, noch nicht definitiv erwogen.

Bei der Redaktion dieses Artikels schwebte den vorberathenden Behörden namentlich eine Einrichtung zu Nutzen und Frommen der Landwirthschaft vor Augen, wie sie in andern Ländern bereits existirt, nämlich die Einrichtung von Kreditgenossenschaften oder, wie sie auch genannt werden, von ländlichen Darlehenskassen. Seit längerer Zeit beschäftigen sich namentlich die ökonomische Gesellschaft des Kantons Bern und andere Leute, die sich mit dem ländlichen Kreditwesen befassen, mit dieser Frage, und vor einiger Zeit begab sich auf den Wunsch der ökonomischen Gesellschaft eine Abordnung des Regierungsrathes nach Deutschland, um dieses System dort, wo es eingeführt ist, zu untersuchen. Vor einigen Jahren ist namentlich in Rheinpreussen, in Hessen-Nassau und in Württemberg diese Einrichtung unter dem Namen Raiffeisen'scher Darlehenskassen eingeführt worden und hat eine grosse Ausdehnung erhalten. In Württemberg sind in der kurzen Zeit von drei Jahren mehr

als hundert solche Kassen entstanden. Der Organismus ist dort folgender: In einem Dorfe thun sich vorerst alle wohlhabenden und tonangebenden Männer zusammen, der Pfarrer, der Schultheiss und andere Ortsbeamte, vermögliche Bauern u. s. w. Sie gründen auf der Basis der unbedingten Solidarität eine Gesellschaft. Es sind dies alles Leute, welche kein Geldbedürfniss haben und von der Kasse für sich nicht Gebrauch machen wollen, sondern die das Institut nur aus gemeinnützigen Absichten gründen. Nun wird denjenigen Leuten im Dorfe, welche Geld nöthig haben, solches, natürlich mit der gehörigen Vorsicht, beschafft. Die Reichern, die bei einer Katastrophe schliesslich haften, haben die Schuldner unter ihren Augen, sie kennen ihre ökonomischen Verhältnisse, ihren Charakter, ihren Fleiss u. s. w. und können sie kontrolliren. Auch gewähren sie ihnen nur so viel Kredit, als sie nöthig haben, um ihre Lage zu verbessern. Durch diese Kassen ist ungemein viel Gutes gewirkt und in einzelnen Gegenden, wo der jüdische und christliche Wucher dominirte und ganz traurige Verhältnisse zur Folge hatte, ist er vollständig verdrängt worden. Alles dasjenige, was früher diese privaten Geldleute besorgten, wird nun billig und zum Nutzen der Geldbedürftigen durch diese örtlichen Kreditgenossenschaften und Darlehenskassen besorgt. Nachtheile, üble Folgen, Katastrophen sind bis jetzt nirgends entstanden und werden nicht entstehen, so lange die Kassen gut verwaltet werden. Natürlich ist es nothwendig, dass nicht sowohl geschäftskundige als ehrliche und treue Leute da sind, welche mit dem Gelde sorgfältig verfahren. Ich will noch beifügen, dass die Kreditgenossenschaften, die Darlehenskassen eines Landes eine Centralstelle besitzen. In einzelnen Ländern wird die Centralbank durch Aktien seitens der einzelnen Genossenschaften gebildet, an andern Orten bedient man sich bereits bestehender Banken, welche aber nicht Staatsbanken sind und ihren Kredit unter gewöhnlichen Bedingungen zur Verfügung stellen.

Nun waltet der Gedanke ob, und es ist zu hoffen, dass er zur Ausführung gelangt, auch bei uns ähnliche Kreditgenossenschaften in's Leben zu rufen. Geschähe dies, so hätten wir einen Vorzug gegenüber Deutschland darin, dass wir bereits eine Centralkasse besitzen, nämlich unsere staatliche Bank, welche dazu eingerichtet werden könnte, den einzelnen Kassen als Centralstelle zu dienen. Alles das sind aber vorderhand nur Ideen, es ist nur im Embryo vorhanden und noch nicht abgeschlossen und abgeklärt. Kommt der Gedanke zur Verwirklichung, so ist das Thor bereits geöffnet, um die Kantonalbank in der angegebenen Weise zu betheiligen, und wir brauchen nicht erst eine weiträufige und schwerfällige Gesetzesrevision vorzuschicken.

Das ist der Sinn der Bestimmung, dass der Anstalt durch Dekret des Grossen Rathes weitere Geschäfte zugewiesen werden können. Ich will noch beifügen, dass bei der Hypothekarkasse die gleiche Bestimmung existirt, und dass sie sich als sehr zweckmässig erwiesen hat. Mit Hülfe dieser Vorschrift im Hypothekarkassengesetz konnte man vor einiger Zeit ohne Gesetzesrevision der Hypothekarkasse die Ermächtigung ertheilen, Gemeinden für die Durchführung öffentlicher Werke Vorschüsse zu machen ohne die

sonst im Gesetze geforderte hypothekarische Sicherheit. Bei der Kantonalbank ist es noch in vermehrtem Masse wünschbar, dass eine ähnliche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werde.

Ballif. Ich möchte in Ziff. 2 die Redaktion der Kommission «Darlehensbewilligungen auf bestimmte Zeit» gegenüber derjenigen des Regierungsrathes empfehlen, nach welcher noch die Worte «gegen Faustpfänder» beigefügt werden sollen. Der Herr Finanzdirektor hat selbst erklärt, dass die Frage der Darlehensbewilligungen gegen Obligationen mit Personalbürgschaft noch nicht reif sei. Daher ist es richtiger, dass man auch nicht vorschreibt, es können Darlehensbewilligungen gegen Faustpfänder stattfinden, sondern dass man die ganze Frage intakt lässt. Sollten Sie aber der Redaktion des Regierungsrathes den Vorzug geben, so möchte ich dann ausser den Worten «gegen Faustpfänder» noch beifügen: «und Obligationen gegen Personalbürgschaft», da man sonst sagen könnte, es seien diese ausgeschlossen. Richtiger aber scheint es mir, weder den einen noch den andern Zusatz anzunehmen.

Hofmann-Moll. Wenn das letzte Alinea des Art. 5 etwas anders redigirt wird, so kann der ganze Art. 6 gestrichen werden. Ich möchte deshalb das letzte Alinea so fassen: «Weitere Geschäfte können nur durch Dekret des Grossen Rathes der Anstalt gestattet oder ihr zugewiesen werden.» Damit ist dem Grossen Rathe das Recht gewährt, das Gesetz nach Bedürfniss auszubilden, und durch die Worte «nur durch Dekret des Grossen Rathes» ist der Anstalt verboten, andere Geschäfte zu übernehmen, als sie hier vorgesehen sind.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. In Ziff. 2 handelt es sich für mich nicht um die Obligationen gegen Bürgschaft. Ich habe dieselben gar nicht im Auge, da sie ja der Zukunft angehören und durch Dekret des Grossen Rathes eingeführt werden können. Durch die gegenwärtigen Bestimmungen des Gesetzes werden sie gar nicht beschlagen. Ich möchte die Worte «gegen Faustpfänder» nur aus dem Grunde beifügen, damit man nicht etwa glaube, die Kantonalbank könne auch Darlehen auf Hypothek verabfolgen. Werden die Worte «gegen Faustpfänder» hier gestrichen, so muss man in einem andern Artikel die Hypothekengeschäfte ausschliessen. Auch Herr Ballif ist gewiss einverstanden, dass die Bank solche nicht machen soll, und die Vergangenheit weist ja ausdrücklich dahin, dass ein solches Verbot am Platze ist.

Marti, Berichterstatter der Kommission. Angesichts der Bestimmungen des Art. 6 scheint mir die von Herrn Hofmann-Moll vorgeschlagene Redaktion unpassend. Würde man sie annehmen, so würde zweimal das Gleiche gesagt, und zwar in einer Form, dass Zweifel entstehen könnten. Auf der andern Seite geht es nicht wohl an, den Art. 6 zu streichen. Ich möchte daher Herrn Hofmann-Moll ersuchen, seinen Antrag fallen zu lassen.

Hofmann-Moll. Ich habe nichts dagegen, wenn

man die Redaktion des Entwurfes vorzieht, und will daher meinen Antrag zurückziehen.

Abstimmung.

1) Eventuell, für Beifügung der Worte « gegen Faustpfänder » in Ziff. 2 nach Antrag der Regierung (gegenüber dem eventuellen Antrage Ballif, beizufügen: « gegen Faustpfänder und Obligationen gegen Personalsbürgschaft ») Minderheit.

2) Definitiv, für die Redaktion der Kommission in Ziff. 2: « Darlehensbewilligungen auf bestimmte Zeit » (gegenüber dem eventuellen Antrage Ballif) Mehrheit.

Die übrigen Bestimmungen des § 5 sind nicht beanstandet, und es ist somit derselbe in der von der Kommission vorgeschlagenen Redaktion genehmigt.

§ 6.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier beantragt der Regierungsrath, den zweiten Satz zu streichen. Der erste Satz entspricht den Vorschriften des jetzigen Gesetzes mit einer redaktionellen Abänderung. Im bisherigen Gesetze heisst es nämlich: « Die Bank darf keine andern als die ihr nach dem gegenwärtigen Gesetze zukommenden Geschäfte vollziehen oder vollziehen lassen. » Der zweite Satz ist neu. Wenn die Regierung auf Streichung desselben anträgt, so geschieht dies nicht etwa, weil sie sachlich nicht damit einverstanden wäre, sondern weil sie der Ansicht ist, es handle sich hier um etwas, das sich im Gesetze nur ungenügend definiren lässt, so dass Zweifel entstehen, wie weit die Bestimmung reichen soll. Wie ist z. B. die Bestimmung aufzufassen, dass der Bank die Spekulation mit Werthpapieren untersagt sein soll? Wo hört der gewöhnliche Ankauf und Verkauf von Werthpapieren auf, und wo fängt die Spekulation an? Wenn z. B. die Bank in einem Momente des Geldüberflusses für hunderttausend oder eine Million Franken Jurabahnobligationen oder bernische Staatspapiere bei niedrigem Kurse kauft, so thut sie dies nicht, um sie im Portefeuille zu behalten, sondern um sie in einem günstigen Momente wieder zu verkaufen und auf dem Kurse zu gewinnen. Wie unterscheidet sich das von demjenigen Ankauf und Verkauf, den man Spekulation nennt? Es ist also sehr schwer, hier eine Grenze zu finden.

Ferner wird im zweiten Satze der Bank jede Betheiligung an industriellen Unternehmungen oder bei Gründung von solchen untersagt. Dass die Kantonalbank sich nicht bei Gründung von industriellen Unternehmungen betheiligen soll, darüber ist gewiss jedermann einverstanden. Im bisherigen Gesetze war aber diese Bestimmung nicht enthalten, und dennoch sollte sie nach den Vorschriften desselben sich bei solchen Geschäften nicht betheiligen. Immerhin kann es industrielle Unternehmungen geben, bei denen die Kantonalbank sich in gewissem Sinne betheiligen soll, allerdings nicht bei der Gründung oder dadurch, dass sie Kommanditär wird. Es lässt sich der Fall

denken, dass ein gut fundirtes, allgemein als solid anerkanntes Unternehmen ein Anleihen gegen Obligationen aufnimmt, und dass es der Bank passt, solche Obligationen zu kaufen, um sie später mit Profit wieder zu verkaufen. Ist das nun eine Betheiligung an einem industriellen Unternehmen? Diese Frage wird man sich stellen müssen, wenn der zweite Satz angenommen wird. Wie weit in Zukunft die Bank im Ankauf von Werthpapieren und in der Betheiligung bei industriellen Unternehmungen gehen wird, wird hauptsächlich von den Personen abhängen, welche an die Spitze der Bank gestellt werden. Dies sind die Erwägungen, welche den Regierungsrath veranlassen, auf Streichung des zweiten Satzes anzutragen.

Marti, Berichterstatter der Kommission. Die Regierungsräthlichen Abänderungsanträge sind der Kommission nicht zur Begutachtung zugewiesen worden. Ich habe erst diesen Morgen davon Kenntniss erhalten und konnte sie der Kommission nicht mehr vorlegen. Was mich persönlich betrifft, so kann ich mich mit der Streichung des zweiten Satzes einverstanden erklären, da es vollständig genügt, wenn in § 5 der Geschäftskreis genau umschrieben und in § 6 gesagt wird, dass die Bank keine andern Geschäfte betreiben dürfe als diejenigen, die ihr nach dem vorliegenden Gesetze zukommen oder durch grossrätthliches Dekret zugewiesen werden. Dagegen muss ich doch bemerken, dass der zweite Satz nicht den Sinn haben soll, es sei der Bank jeder Ankauf und Verkauf von Werthpapieren untersagt. Unter Spekulation sind die Differenzgeschäfte verstanden, und diese sollen der Bank verboten sein. Ob indessen diese Bestimmung hier stehe oder nicht, wird nicht viel an der Sache ändern, da eine gewissenhafte Bankverwaltung sich in solche Geschäfte nicht einlassen wird. Namens der Kommission kann ich also die Streichung nicht zugeben, persönlich aber stimme ich dazu.

Ballif. Ich dagegen möchte an dem zweiten Satze festhalten. Gerade mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen sollte man keinen Anstand nehmen, eine solche Bestimmung im Gesetze aufzustellen. Einzelne Operationen, z. B. in Betreff der Aktienbrauerei Interlaken, lassen sich mit dem Geschäftskreise, wie er im bisherigen Gesetze definiert ist, durchaus nicht rechtfertigen, sondern höchstens nur dadurch, dass man sagt, diese Geschäfte seien im Gesetze nicht ausdrücklich verboten. Ich mache noch darauf aufmerksam, dass auch das Züricher Bankgesetz eine ähnliche Bestimmung enthält. Es ist heute bereits von andern Rednern bemerkt worden, dass die Kantonalbank von Zürich eine wahre Musteranstalt ist. Wenn daher Zürich eine solche Bestimmung aufstellen konnte, so dürfen wir es auch thun. Die Kantonalbank soll mit Staatsgeldern nicht spekuliren, und es schadet durchaus nicht, wenn man dies ausdrücklich verbietet.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn hier unter Spekulation Differenzgeschäfte verstanden sind, so sollte man dies ausdrücklich sagen, obwohl auch in Bezug auf die

Differenzgeschäfte es an der Börse und bei den Geldmännern noch nicht feststeht, wie weit solche Geschäfte berechtigt sind. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch versteht man aber unter Spekulation nicht nur Differenzgeschäfte, sondern auch ganz solide Operationen. Wenn ein Bürger in einem gegebenen Momente solide Papiere kauft in der Hoffnung, der Kurs werde nach einem Jahre erheblich steigen, und es tritt diese Voraussetzung ein, so ist dies kein Differenzgeschäft, sondern eine Spekulation, und das Publikum sagt, er habe gut spekulirt. Wenn ferner Einer in der Stadt Bern vor Jahren Häuser gekauft hatte in der Hoffnung, die Häuserpreise werden nach 10—20 Jahren erheblich in die Höhe gehen, so sagt das Publikum, wenn er sich in seiner Erwartung nicht getäuscht hat und vielleicht 50 oder 100,000 Fr. auf seinen Häusern gewinnt, er habe gut spekulirt. Wenn man daher solche Bestimmungen aufstellen will, so sollte man die richtigen Ausdrücke gebrauchen. Ob aber die grosse Masse des Publikums von Differenzgeschäften etwas versteht, ist mir sehr fraglich, und es würde daher ein solcher Ausdruck wahrscheinlich nicht verstanden werden. Ich glaube, eine Redaktion, welche die Sache nicht genau umfasst und stets ungenügend sein wird, stifte eher Schaden als Nutzen.

Schmid (Burgdorf). Für heute halte ich an dem zweiten Satze fest, wie ihn die Kommission vorschlägt. Es ist allerdings richtig, dass man eine solche Redaktion missverstehen kann, aber ich habe die Ueberzeugung, dass der Nachsatz nie anders ausgelegt werden wird, als dass bei der Kantonalbank die Betheiligung an industriellen Unternehmungen und an der Gründung von solchen und die Spekulation mit Werthpapieren verpönt sein soll. Sollte bis zur zweiten Berathung eine bessere Redaktion gefunden werden, so werde ich natürlich gerne dazu stimmen. Vorläufig aber ist mir die vorliegende Redaktion lieber als gar nichts. Ich bestätige auch, dass, wie bereits Herr Ballif sagte, das Züricher Gesetz einen ähnlichen Artikel enthält. Derselbe lautet: «Jede Betheiligung an industriellen Unternehmungen, die Spekulation mit Werthpapieren, sowie Reportgeschäfte (Ankauf und gleichzeitiger Wiederverkauf von Werthpapieren) sind der Bankverwaltung untersagt.»

Ballif. Ich möchte noch beifügen, dass der Kanton Zürich noch weiter geht als wir vorschlagen, indem das Züricher Gesetz der Kantonalbank den Ankauf und Verkauf von Werthpapieren auf eigene Rechnung überhaupt untersagt. Soweit möchten wir nicht gehen, dass wir der Bank jeden Werthschriftenankauf verbieten, wenn sie viel Geld in der Kasse hat. Wir möchten aber, dass die Bank nicht mit dem Gelde spekulire.

Egger. Ich stimme auch für Beibehaltung des Nachsatzes. Der Herr Finanzdirektor hat gesagt, wenn die Bank vorräthiges Geld habe, so könnte sie Jurabahnaktien kaufen. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass unsere Jurabahnaktien seit dem Neujahre um Fr. 1,640,000 zurückgegangen sind. Hätte die Kantonalbank vor einem Jahre Jurabahnaktien zum Kurse von Fr. 360 gekauft, so würde sie einen er-

heblichen Verlust gemacht haben, da heute diese Aktien auf Fr. 328—330 stehen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Da das berühmte Muster der Kantonalbank von Zürich wahrscheinlich noch manchmal erwähnt werden wird, so möchte ich doch darauf aufmerksam machen, dass wir es dort nicht mit einem gleichartigen Institute wie unsere Kantonalbank zu thun haben. Die Züricher Kantonalbank befasst sich in erster Linie mit Darlehen auf Liegenschaften und Verkauf von Züricher Schuldbriefen, worunter hypothetische Titel verstanden sind. Sie ist also auch eine Hypothekarkasse. Im übrigen möchte ich fragen, ob es nicht zweckmässiger wäre, gerade die Redaktion des berühmten Musters anzunehmen, welche, wie bereits Herr Schmid erwähnte, lautet: «Jede Betheiligung an industriellen Unternehmungen, die Spekulation mit Werthpapieren, sowie Reportgeschäfte (Ankauf und gleichzeitiger Wiederverkauf von Werthpapieren) sind der Bankverwaltung untersagt.» Warum will man gerade die schädlichste Art dieser Operationen unerwähnt lassen?

Abstimmung.

Für Beibehaltung des zweiten Satzes

Mehrheit.

§ 7.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Vorschrift ist bereits im bisherigen Gesetze enthalten, nur hat die Redaktion und die Zusammenstellung einige Veränderung erlitten.

Marti, Berichterstatter der Kommission. Ich bin angefragt worden, ob nicht am Schlusse des ersten Alinea das Wort «Civilgesetze» durch «Obligationenrecht» ersetzt werden sollte. Dieser Artikel ist nicht von der Kommission, sondern vom Regierungsrathe redigirt worden, und ich glaube, es haben an der Redaktion der Herr Finanzdirektor und der Herr Justizdirektor hervorragenden Antheil genommen. Was meine Ansicht betrifft, so glaube ich, es könne in diesem Punkte allerdings nur das eidgenössische Obligationenrecht in Frage kommen. Indessen will ich gerne hören, ob der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes eine andere Ansicht begründet. Man könnte auch einfach setzen: «Gesetze».

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. In diesem Punkte stimmt die Redaktion mit derjenigen des bisherigen Gesetzes überein, und ich glaube, es sei diese Redaktion die beste, die man finden kann, weil sie eine allgemeine ist. Allerdings haben wir jetzt ein eidgenössisches Obligationenrecht, allein dieses ist eben ein Bestandtheil der Civilgesetzgebung des Landes. Auch wenn das Obligationenrecht geändert und gewisse Befugnisse wieder der kantonalen Gesetzgebung überlassen werden sollten, so wird die vorliegende Redaktion solche Aenderungen immer überdauern, da hier einfach die jeweiligen geltenden Gesetze

zu verstehen sind. Ich glaube, es solle die Redaktion unverändert gelassen werden, da sie auch der Herr Justizdirektor als richtig bezeichnet hat.

Bühlmann. Der zweite Satz scheint mir ganz überflüssig zu sein. Es versteht sich von selbst, dass ein Kreditinstitut wie die Kantonalbank bei Bestellung der Sicherheiten die gesetzliche und nicht eine ungesetzliche Form zur Anwendung bringen wird. Ich möchte daher den zweiten Satz des ersten Alinea streichen.

Marti, Berichterstatter der Kommission. Zu diesem Antrage könnte ich nicht stimmen. Es ist bei Banken und auch bei der Kantonalbank von Bern vorgekommen, dass Sicherheitsakte nur auf blosse Formulare gemacht wurden. Ich müsste mich sehr täuschen, wenn nicht gerade bei der Kantonalbank für gewisse Bürgschafts- und Sicherheitsakte ein Formular bestand, in welchem vorgeschrieben war, dass alles nach bernischem Obligationenrecht gehe, welches aber das Privilegium nicht begründet hätte. Es ist also hier angedeutet, dass alle Sicherheitsakte in gesetzlicher Form und nicht in der Form von Formularen ausgestellt werden sollen. Im übrigen bin ich einverstanden, dass man den Ausdruck « Civilgesetze » beibehalte, indem allerdings nicht nur die Formen des Obligationenrechtes, sondern auch die Formen des Hypothekarrechtes in Frage kommen, da bei Sicherheiten, welche die Bank nimmt, oft auch hypothekarische Sicherheiten kombiniert werden, die dann natürlich nicht nach dem Obligationenrecht stipuliert werden müssen.

Zyro. Ich möchte fragen, ob es nicht möglich wäre, « Obligationenrecht » zu setzen, da wir im bernischen Obligationenrecht bestimmte Formen haben, um ein Privilegium zu schaffen, während nach schweizerischem Obligationenrecht die Errichtung von Verträgen sehr frei normiert ist. Die Kantonalbank hatte allerdings früher ein Formular für Kreditbriefe, und die Wirkung der Obligationsklausel in demselben ist erst in neuerer Zeit in Frage gestellt worden. Diese Frage wird nächstens vom Obergerichte entschieden werden, und ich will sie daher nicht weiter berühren. Es ist bemerkt worden, die Kantonalbank habe mangelhafte Formulare. Dem gegenüber erkläre ich, dass die Kantonalbank gegenwärtig eine grosse Zahl Formulare besitzt (für Obligationen, Kreditbriefe, Schadlosbriefe u. s. w.), welche an der Hand des Obligationenrechtes und auf das Gutachten von Juristen aufgestellt worden sind.

Flückiger (Aarwangen). Ich anerkenne mit voller Befriedigung, dass der in Berathung liegende Gesetzesentwurf geeignet ist, dem Staate bessere Garantien gegen Missgriffe und Ausschreitungen zu geben, als die bisherige Organisation. Indessen scheint mir doch, es sollten einige Ergänzungen vorgenommen werden. Die Untersuchungskommission sagt, es sei ein grosser Theil der bereits erlittenen und noch zu erleidenden Verluste dem Uebelstande zuzuschreiben, dass eine Masse Verbindlichkeiten auf einzelne Personen in verschiedener Form angehäuft worden seien, und es

solle das in Zukunft nicht mehr gestattet werden. Ich will in Bezug auf diesen Punkt keinen Antrag stellen, sondern nur die Erwartung aussprechen, dass dieser ersten Mahnung der Dreierkommission im Geschäftsreglemente gebührend Rechnung getragen werde. Dagegen möchte ich einen andern Gegenstand im Gesetze selbst geordnet wissen. Ich beantrage nämlich, in § 7 als zweites Alinea folgende Bestimmung aufzunehmen: « Die Mitglieder des Bankrathes und der Direktion sowohl als die Beamten und Angestellten dürfen in keiner Weise kreditirt werden. » Die Gründe für diesen Antrag liegen so nahe, dass es nicht viel Worte braucht, um ihn zu motiviren. Vorerst soll eine kantonale Staatsbank nicht den Zweck haben, ihre eigenen Behörden, Beamten und Angestellten zu kreditiren. Im weitern wird es der Kreditbehörde nur angenehm sein, wenn sie der fatalen Situation enttoben wird, mitunter die Augen zuzudrücken und durch die Finger zu schauen. Durch diese Bestimmung wird verhindert, dass schädliche Kameraderien vorkommen.

Marti, Berichterstatter der Kommission. Die Anregung des Herrn Flückiger hat ohne Zweifel eine Berechtigung; denn es kann nicht geläugnet werden, dass die persönliche Stellung und der persönliche Einfluss der Mitglieder einer Bankverwaltung zu Geschäften führen kann, welche man nicht abgeschlossen haben würde, wenn dieser Einfluss sich, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, nicht geltend gemacht haben würde. Wenn die Bankverwaltung in der Gegenwart eines einflussreichen Mitgliedes darüber diskutieren soll, ob ein Geschäft abzuschliessen sei, bei welchem dieses Mitglied Bürge oder sonst betheiligt ist, so ist natürlich die Unabhängigkeit der Behörde alterirt. Indessen glaube ich, es solle nach zwei Richtungen der Anregung des Herrn Flückiger nicht Folge gegeben werden. Erstens ist sie in redaktioneller Beziehung verfehlt, und zweitens gehört sie nicht hieher, sondern in das Kapitel « Verwaltung der Bank », wo die Incompatibilitäten aufgeführt sind. Dort könnte man sagen, dass der persönliche Einfluss eines Mitgliedes beim Abschluss eines Geschäftes nicht massgebend sein solle.

In der Kommission fand über diese Frage eine längere Diskussion statt, und wir hatten uns dahin verständigt, einen Artikel des Züricher Bankgesetzes aufzunehmen, lautend: « Ebenso dürfen keine Geschäfte abgeschlossen werden, bei welchen der persönliche Kredit eines Mitgliedes des Bankrathes in Berücksichtigung fällt. » Diese Redaktion ist derjenigen des Herrn Flückiger entschieden vorzuziehen; denn es scheint mir doch zu weit gegangen zu sein, wenn man einem Mitgliede des Bankrathes absolut verbieten will, mit der Kantonalbank Geschäfte zu machen. Auf diese Weise hätten wir nicht mehr eine unabhängige Bankverwaltung; denn die Mitglieder des Bankrathes, welche wir aus industriellen und Finanzkreisen nehmen, haben eben auch ihre Geschäftsverbindungen und wären nun nach dem Antrage des Herrn Flückiger gezwungen, mit der Eidgenössischen Bank, der Berner Handelsbank oder einem andern Institute in Verbindung zu treten. Man würde also gerade das Gegentheil von demjenigen erreichen, was Herr Flückiger anstrebt.

Persönlich kann ich ganz gut dazu Hand bieten, den Satz aus dem Gesetze von Zürich aufzunehmen, den ich abgelesen habe. Ueber dessen Sinn will ich noch folgendes erwähnen. Wenn ich von der Bank einen Kredit verlange und ein Mitglied des Bankrathes sich dafür als Bürge offerirt, so darf die Habhaftigkeit, die Solidität dieses Mitgliedes nicht in Berücksichtigung fallen, und es darf das Geschäft nicht gemacht werden, wenn nicht noch andere Bürgen da sind, welche vollständige Sicherheit darbieten. Wenn Herr Flückiger sich mit dieser Bestimmung begnügen kann, so habe ich nichts dagegen, dass man dieselbe aufnehme. Nur möchte ich sie dann in das Kapitel «Verwaltung der Bank» hinübernehmen.

Flückiger (Aarwangen). Ich halte an meinem Antrage fest und glaube, er sei bei § 7 am rechten Orte angebracht. Der Vorschlag des Herrn Marti scheint mir durchaus ungenügend. Uebrigens erlaube ich mir die Bemerkung, dass es viele Industrielle und tüchtige Finanzmänner gibt, welche nicht Schuldner der Bank sind und nicht Bürgen zu sein brauchen.

Präsident. Stellt Herr Marti den bestimmten Antrag, den Artikel aus dem Züricher Gesetze aufzunehmen?

Marti, Berichterstatter der Kommission. Ich stelle diese Fassung bloss eventuell derjenigen des Herrn Flückiger gegenüber. Doch möchte ich dann den Artikel in das Kapitel «Verwaltung der Bank» verweisen.

Präsident. Stellt Herr Zyro den Antrag, das Wort «Civilgesetze» durch «Obligationenrecht» zu ersetzen?

Zyro. Nein.

Abstimmung.

- 1) Für den zweiten Satz des ersten Alinea (gegenüber dem Streichungsantrage Bühlmann) Mehrheit.
- 2) Eventuell, für den Antrag Flückiger Minderheit.
Eventuell, für den Antrag Marti, die abgelesene Bestimmung aus dem Züricher-gesetze aufzunehmen Mehrheit.
- 3) Definitiv für Aufnahme dieser Bestimmung Mehrheit.

Präsident. Da Sie beschlossen haben, den betreffenden Artikel aus dem Züricher Gesetze in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen, so will ich Herrn Flückiger anfragen, ob er daran festhält, dass diese Bestimmung dem § 7 einverleibt werde, oder ob er einverstanden ist, sie in das Kapitel «Verwaltung der Bank» hinüberzunehmen.

Flückiger (Aarwangen). Das ist mir gleichgültig.

Präsident. Ich schlage vor, die Kommission zu ersuchen, die Frage, wo diese Bestimmung einge-

schaltet werden soll, noch näher zu prüfen und dann dem Grossen Rathe darüber Bericht zu erstatten.

Der Grosse Rath stimmt diesem Vorschlage bei.

§ 8.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel ist theilweise neu, theilweise aber, wenn auch in etwas anderer Form, schon im bisherigen Gesetze enthalten. Das Gesetz von 1865 sagt nämlich: «Darlehen an Personen ausserhalb des Kantons finden nur dann statt, wenn es ohne Gefährdung der Bedürfnisse des hiesigen Kantons geschehen kann.» Im vorliegenden Entwurfe wird vorgeschlagen, zu sagen, dass bei der Bewilligung von Darlehen und Krediten die Gesuche von Einwohnern des Kantons vor andern zu berücksichtigen sind. Neu dagegen ist die Bestimmung, dass bei gleicher Sicherheit die kleinern Summen vor den grössern Berücksichtigung finden sollen. Diese Bestimmung soll an Platz der bisherigen Vorschrift treten, welche ein Minimum und ein Maximum festsetzt. § 5 des bisherigen Gesetzes schreibt nämlich vor, dass unter Fr. 1000 und über Fr. 80,000 für die gleiche Person oder die gleiche Firma keine Krediteröffnung stattfinden soll. In § 6 wird das Maximum der Darlehen auf Fr. 30,000 festgesetzt. Die Regierung glaubte, und die Kommission schloss sich dieser Anschauung an, dass die Aufstellung eines Maximums nicht zweckmässig sei. Ein solches hat sich weder hier noch anderwärts bewährt. So ist auch die Bestimmung des Hypothekarkassagesetzes, wonach an die gleiche Person kein Darlehen über Fr. 50,000 gemacht werden soll, vom Verwalter der Hypothekarkasse als eine sehr unzuweckmässige und genante bezeichnet worden. In der gegenwärtigen Zeit des Geldüberflusses wäre die Hypothekarkasse oft im Fall, ohne Benachtheiligung der kleinern Leute solide Titel im Betrage von Fr. 60, 70 oder 100,000 im Interesse der Staatskasse zu übernehmen. Sie darf dies aber nicht mit Rücksicht auf die angeführte Bestimmung, welche aufgestellt worden ist zu einer Zeit, wo das Geld knapp war und man die Befürchtung hatte, dass, wenn kein Maximum festgesetzt werde, dann die kleinern Darlehen zu Gunsten der grössern hintangesetzt werden. Auf der andern Seite bietet die Festsetzung eines Maximums durchaus keine Gewähr dagegen, dass auf der gleichen Person zu viele Verbindlichkeiten gehäuft werden. Es ist durch die Experten konstatiert, dass trotz dieser Vorschrift des Kantonalbankgesetzes von 1865 auf einzelne Personen zu viele Verbindlichkeiten angehäuft worden sind, theils in der Form von Darlehen, theils in derjenigen von Krediten und Wechseldiskontirungen und auch in der Form von Bürgschaften. Es sollen Leute, deren Verhältnisse man nicht näher kennt, und die ohne Zweifel nicht über viele Mittel verfügen, der Bank für Fr. 100,000 und noch höhere Summen verpflichtet sein, allerdings theilweise durch Bürgschaften. Es

ist eben die landläufige Ansicht, dass die Eingehung einer Bürgschaft eine blosser Formalität sei. Diese Ansicht ist aber eine durchaus irrige; denn eine Bürgschaft ist immer eine formale Verpflichtung, welche in vielen Fällen zur wirklichen Verbindlichkeit wird. Man kann hier mit dem Fall Indermühle exemplifizieren. Indermühle hatte einen Kredit von Fr. 30,000. Dieser Kredit wurde nicht überschritten, und trotzdem beliefen sich die Verpflichtungen auf Fr. 160,000, indem das übrige Wechselverpflichtungen waren. Daneben stand Indermühle wahrscheinlich noch durch Bürgschaften in Verbindlichkeit gegenüber der Bank.

Weil also eine solche Bestimmung einerseits nicht vor Schaden bewahren kann, andererseits aber auf den Geschäftsgang der Bank schädlich einwirkt, beantragen die Regierung und die Kommission, von der Aufnahme eines Maximums zu abstrahieren und einfach die Bestimmung aufzustellen, dass bei der Bewilligung von Darlehen und Krediten bei gleicher Sicherheit die kleinere Summen vor den grösseren berücksichtigt werden sollen. Dadurch wird verhindert, dass einige grosse Darlehen den Baarvorrath der Bank erschöpfen und kleinere Leute warten müssen.

§ 8 wird genehmigt.

§§ 9 und 10.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 11.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Das bisherige Gesetz enthielt einen ähnlichen Artikel, indem es sagte: «Die Bank kann mit bernischen Staatsanstalten, sowie mit soliden Bankinstituten und Handelshäusern auf schweizerischen und auswärtigen Handelsplätzen in Rechnung treten». Diese Geschäftsart ist bei einer Bank von der Ausdehnung der Kantonalbank durchaus nothwendig. Gestrichen wird der Ausdruck «Handelshäuser», und man beschränkt diesen Verkehr auf solide Bankinstitute, indem man es dem Reglemente überlässt, die daherigen Bedingungen festzusetzen. Von Seite des Regierungsrathes wird vorgeschlagen, in § 11 die Worte «ohne Deckung» zu streichen, zwar nicht deswegen, weil an der Sache etwas geändert werden soll. Die Geschäfte, welche in § 11 vorgesehen sind, der Verkehr mit den grossen Plätzen wie Paris, London, New-York u. s. w., findet ohne Deckung oder wenigstens ohne Sicherstellung statt. Nimmt man aber die Worte «ohne Deckung» auf, so machen dieselben einen merkwürdigen Eindruck und müssen die Kritik herausfordern. Man müsste jedem, der das liest, noch eine Erklärung begeben. Uebrigens ist der Ausdruck «ohne Deckung» schon

deswegen nicht am Platze, weil er nicht richtig ist, indem in dem gegenseitigen Verkehr Deckung vorhanden sein kann.

Marti, Berichterstatter der Kommission. Ich bin persönlich mit der Streichung der Worte «ohne Deckung» einverstanden. Ich erblicke in dieser Streichung keine Inkonvenienz. Der Artikel nimmt sich, wenn diese Worte gestrichen werden, besser aus und lässt der Bankverwaltung freiere Hand, Deckung zu verlangen, wenn sie es für nothwendig hält.

Ballif. Ich bin mit der Streichung der Worte «ohne Deckung» nicht einverstanden, weil ohne diese Worte § 11 mit § 7 im Widerspruch stehen würde, wo ausdrücklich vorgeschrieben ist, dass die Bewilligung von Krediten und Darlehen nur gegen vollständige Sicherheit stattfinden soll. Wenn man also einverstanden ist, dass infolge des Bankverkehrs, wie er sich gestaltet, es vorübergehend nothwendig wird, anerkannt soliden Bankhäusern Kredit zu gewähren ohne Deckung, so muss man dies ausdrücklich sagen; denn sonst wäre es nach § 7 nicht gestattet. Aus dem gleichen Grunde enthält das Gesetz über die Züricher Kantonalbank eine ähnliche Bestimmung. Unser bisheriges Kantonalbankgesetz von 1865 sagt: «Die Bank kann mit bernischen Staatsanstalten, sowie mit soliden Bankinstituten und Handelshäusern auf schweizerischen und auswärtigen Handelsplätzen in Rechnung treten. Die daherigen Verbindungen unterliegen der Genehmigung des Verwaltungsrathes, sofern die Kreditsummen den Betrag von Fr. 80,000 übersteigen.» Man glaubte, diese Redaktion des bisherigen Gesetzes entspreche der Sache nicht, sondern es handle sich darum, eine Vorschrift aufzustellen, welche die Ertheilung von Krediten ohne Deckung gestattet. Uebrigens möchte ich noch zur Erklärung bemerken, dass der Artikel nicht den Sinn hat, dass die Kantonalbank denjenigen Bankhäusern, welche man hier im Auge hat, wie z. B. der Kreditanstalt Zürich, dem Basler Bankverein u. s. w., deren Solidität über alle Zweifel erhaben ist, einen eigentlichen Kredit gestatte. Es handelt sich mehr um eine Limite, welche man zu Händen der Direktion aufstellt, und welche die Direktion ermächtigen soll, solchen Häusern gegenüber vorübergehend im Vorschuss zu sein.

Will man also ehrlich sein, will man die Sache beim rechten Namen nennen und nicht etwas vertuschen, was man zu thun beabsichtigt, so darf man die Worte «ohne Deckung» nicht streichen. Dadurch würde man zum Glauben verleiten, es handle sich hier, im Einklang mit § 7, um gedeckte Kredite. Wenn man mit der Sache einverstanden ist, soll man es auch sagen dürfen. Man sollte sogar noch weiter gehen und in Uebereinstimmung mit dem frühern Gesetze sagen: «anerkannt soliden inländischen und ausländischen Bankhäusern.» Man abstrahirte aber davon, um nicht unnöthigerweise zu erschrecken. Dem Sinne nach aber wird es auf das Gleiche hinauskommen; denn solche Verbindungen werden von der Kantonalbank auch mit auswärtigen Bankhäusern aufrecht erhalten werden müssen. Es handelt sich hier nicht um eigentliche Kreditertheilungen, und wenn auch oft ziemlich hohe Summen engagirt sind, so

liegt darin keine Gefahr. Nach den Beobachtungen, welche wir machen konnten, hat denn auch die Bank bisher auf diesen Operationen keine Verluste erlitten.

Zyro. Mit Bezug auf das Gesagte erlaube ich mir, zu beantragen, die Worte «ohne Deckung» zu ersetzen durch: «ohne Spezialsicherheit». Wenn eine Bank Deckung hat, kreditirt sie eigentlich nicht mehr; denn sie besitzt eine Garantie und macht Kredit auf Rechnung dieser Deckung. Hier will man aber jemanden kreditiren ohne Spezialsicherheit. Deshalb ist es besser, diesen Ausdruck zu wählen.

Ballif. Ich halte die Bemerkung des Herrn Zyro für richtig und schliesse mich seinem Antrage an.

Marti, Berichterstatter der Kommission. Ich schliesse mich ebenfalls an, doch sollte man trachten, noch einen bessern Ausdruck zu finden. Vielleicht könnte man sagen: «ohne besondere Sicherheit».

Bigler. Ich glaube auch, § 11 sei noch nicht endgültig redigirt. Schon in der Kommission traten diese Meinungsverschiedenheiten über die Bedeutung des § 11 auf. Auch wenn man den Antrag des Herrn Zyro annimmt, sind Zweifel nicht ausgeschlossen. Aus der Redaktion des § 11 könnten andere Bankinstitute mehr oder weniger das Recht herleiten, die Eröffnung von Blankokrediten zu verlangen, während der Paragraph keine solchen will. Die Kantonalbank wird nicht dazu kommen, Blankokredite zu bewilligen. Es handelt sich hier überhaupt nicht um die Bewilligung von Krediten, sondern einfach um Rechtsverhältnisse gegenüber andern Banken. Wenn z. B. die Kantonalbank für Fr. 100,000 französische Handelseffekten bekommt, so kann sie nichts anderes machen, als dieselben ihrem Pariser Korrespondenten zu schicken, der sie einkassirt. Inzwischen aber ist sie ohne Deckung. Damit gewährt aber die Bank diesem Hause keinen Kredit, sondern es handelt sich nur um ein momentanes Depot. § 11 bezweckt einfach die Ermöglichung derartiger Rechtsverhältnisse gegenüber Bankinstituten oder Handelshäusern, welche der Kantonalbank als Korrespondenten dienen. Wird der Ausdruck «Kredit gewähren» gebraucht, so kann man darunter die Bewilligung von Blankokrediten verstehen. Damit nun alle diese Zweifel unmöglich gemacht werden, beantrage ich, den Artikel zu besserer Redaktion an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen.

Scherz. Es scheinen mir hier einige Missverständnisse obzuwalten. § 11 hat offenbar nicht den Sinn, Dritten irgend welche Vergünstigung zu gewähren, sondern er will nur der Kantonalbank ein gewisses Recht geben. Wenn z. B. die Bank Geld beziehen will, so wird derjenige, der es liefert, nicht nach Bern kommen, sondern sie schickt ihm zum voraus die betreffenden Wechsel und debitirt ihn dafür. Schickt er dann das Geld, so wird er kreditirt. Um es deutlich auszudrücken, dass es sich hier nicht um einen Favor zu Gunsten eines Dritten, sondern lediglich um eine im Interesse der Kantonalbank aufgestellte Bedingung handelt, könnte man vielleicht beifügen: «soweit das Bedürfniss der Bank es erheischt.»

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel gab in der Kommission viele Arbeit, und wir Laien hatten eine grosse Noth, von den Leuten der Finanz zu vernehmen, was eigentlich dahinter stecke. Namentlich mir gab es viel zu thun, um endlich herauszuinquiriren, ob da Verluste möglich seien, und man musste wirklich zugeben, dass solche nicht ausgeschlossen seien. Herr Ballif sagte, es liege in diesen Operationen keine Gefahr, und allerdings sollen bis jetzt keine Verluste aus denselben entstanden sein. So unschuldig ist aber der Artikel, wie er vorliegt, nicht; denn mancher Bauer oder Handelsmann, der einen gewöhnlichen Kredit hat, wird sagen, es sei nicht recht, dass er keinen Kredit ohne Deckung erhalte, sondern Leib und Seele einsetzen müsse, während ein Bankinstitut ohne Deckung Kredit bekomme. Der Bürger wird diese Bestimmung nicht begreifen, und man sollte daher jedem stimmfähigen Bürger jemanden schicken, der ihm dieselbe erläutert, wie man auch mich und andere über deren Tragweite belehren musste. Es hätte mir geschienen, es wäre am besten, an dem bisherigen Wortlaute festzuhalten, der ja gut war und, wie es scheint, keine Gefahr zur Folge hatte. Bisher hiess es «in Rechnung treten», und darum handelt es sich eigentlich. Vielleicht könnte man noch beifügen: «nach reglementarischen Vorschriften». Jedenfalls muss der Artikel anders redigirt werden.

Marti, Berichterstatter der Kommission. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Bigler, den Artikel an die Kommission zurückzuweisen.

Schmid (Burgdorf). Nehme man nun diese oder jene Redaktion an, so muss jedenfalls eine Bestimmung aufgestellt werden, welche es im Gegensatze zu Art. 7, welcher sagt, es dürfe kein Kredit ohne Sicherheit gewährt werden, der Bank ermöglicht, die Operationen, um die es sich hier handelt, vorzunehmen. Will man eine Bank betreiben, so muss man auch die Mittel dazu erkennen. Will man bloss eine kleine Kreditbank, so kann der Artikel gestrichen werden. Will man aber eine Kantonalbank, wie wir sie haben, mit einem Verkehr von $\frac{3}{4}$ oder, doppelt gerechnet, von $1\frac{1}{2}$ Milliarden, so muss ein derartiger Artikel absolut aufgenommen werden. Soll die Kantonalbank es unsern Geschäftsleuten im Kanton ermöglichen, nach England, Amerika, Asien Wechsel zu senden, so muss der Bank diese Limite gestattet werden. Die grossen Banken in London und Paris würden sich bedanken, mit der Kantonalbank in Verkehr zu treten, wenn der Grosse Rath beschliessen würde, alle Banquiers, welche mit ihr verkehren, müssen Sicherheit leisten. Da wir in § 7 prinzipiell festgestellt haben, dass die Bewilligung von Krediten nur gegen vollständige Sicherheit erfolgen dürfe, so müssen wir hier diese Ausnahme machen, ohne welche keine Geschäfte gemacht werden können. Ob man die Redaktion ändere, ist mir ziemlich gleichgültig. Mir genügt die vorliegende Redaktion vollständig; denn den Ausdruck «ohne Deckung» versteht jeder Geschäftsmann. Derselbe steht auch im Züricher Gesetze. Ich halte zwar nicht alles, was Zürich macht, für unfehlbar, allein in diesem Punkte dürfen wir schon mit Zürich exemplifiziren.

Ballif. Ich widersetze mich der Rückweisung an die Kommission nicht, obwohl ich glaube, es werde der Kommission nicht gelingen, eine viel bessere Redaktion zu finden. Mit der Redaktion des bisherigen Gesetzes kann ich mich nicht befreunden. Die Bestimmung: «Die Bank kann mit anerkannt soliden Bankhäusern in Rechnung treten» scheint mir eine lächerliche zu sein, und lieber möchte ich gar nichts aufnehmen. Es versteht sich doch von selbst, dass die Kantonalbank mit soliden Bankhäusern in Rechnung treten soll. Wenn man das will, was man eigentlich beabsichtigt, so soll man es auch sagen.

Abstimmung.

Für Rückweisung an die Regierung und an die Kommission	86 Stimmen.
Dagegen	40 »

Es wird beantragt, hier die Sitzung zu schliessen.

Der Grosse Rath stimmt diesem Antrage bei.

Der *Präsident* schlägt vor, mit der Berathung des Kantonalbankgesetzes übermorgen fortzufahren und auch die Wahlen am Donnerstag vorzunehmen.

Von anderer Seite wird beantragt, die Wahlen auf den Freitag zu verschieben.

Der Grosse Rath beschliesst, die Berathung des Kantonalbankgesetzes am Donnerstag fortzusetzen, die Wahlen dagegen erst am Freitag vorzunehmen.

Schluss der Sitzung um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Redaktor:

Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 4. November 1885.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident *Ritschard*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 189 anwesende Mitglieder; abwesend sind 75, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bühlmann, Chodat, Gouvernon, Hauert, Hofstetter, Klopstein, Krenger, Laubscher, Lehmann, Lüthi (Langnau), Messerli, Müller (Bern), Schnell, v. Tschärner, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Affolter, Amstutz, Arm, Badertscher, Beutler, Bigler, Boy de la Tour, Burren (Bümpliz), Cüenin, Dähler, Dubach, Eberhard, Fattet (St. Ursitz), Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gerber (Bern), Glaus, v. Grünigen (Johann Gottlieb), Habegger (Bern), Herren, Hess, Hiltbrunner, Hirschi, Hofer (Signau), Jacot, Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), Kernen, Kobel, Krebs, Linder, Luder, Marti (Seedorf), Minder, Mosimann (Langnau), Müller (Tramlingen), Müllhaupt, Reber, Renfer, Riat, Rolli, Rosselet, Sahli, Schmid (Burgdorf), Schmid (Laupen), Schmid (Wimmis), Schneider, Stämpfli (Boll), Stegmann, Steinhauer, Stettler (Lauperswyl), Stettler (Simon Chr.), Thönen, Trachsel (Frutigen), Tschannen, Wisard, Zaugg, Zehnder, Zollinger.

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das *Präsidium* zeigt an, dass der neugewählte Herr Franz *Käsermann*, Amtsrichter, in Bätterkinden, seine Wahl in den Grossen Rath ablehnt.

Herr Joseph *Kaiser*, Arzt in Delsberg, neugewähltes Mitglied, leistet den verfassungsmässigen Eid.

Tagesordnung:**Entlassungsgesuch des Herrn v. Wattenwyl.**

(Siehe Seite 126 hievor.)

Nachdem das *Präsidium* mitgetheilt, dass Herr v. Wattenwyl auf seiner Demission unwiderruflich beharre, wird, in Genehmigung des Antrages des Regierungsrathes, dem Genannten die verlangte Entlassung in ehrenvollster Weise unter bester Verdankung der langjährigen ausgezeichneten Dienste als Staatsbeamter durch allgemeines Aufstehen der anwesenden Mitglieder ertheilt.

Präsidium. Es wird sich nun fragen, ob Sie die erledigte Stelle im Regierungsrathe sofort wieder besetzen wollen. Wird hierüber das Wort verlangt?

Karrer. Bekanntlich geht im nächsten Frühjahr die gegenwärtige Verwaltungsperiode zu Ende. Würden wir also eine Neuwahl treffen, so hätte diese nur für wenige Monate Gültigkeit. Ich glaube, es würde unmöglich sein, eine geeignete Persönlichkeit zu finden, welche eine Wahl auf eine so kurze Zeitdauer annehmen würde. Die Verfassung schreibt neun Mitglieder vor, und bekanntlich hat man seinerzeit als Grund zu einer Verfassungsrevision die Reduktion der Mitgliederzahl des Regierungsrathes auf sieben angeführt, da sieben Mitglieder die Geschäfte ebenso gut besorgen können als neun. Ich glaube, aus diesen Gründen solle gegenwärtig keine Neuwahl getroffen werden.

Ballif. Ich begreife die Gründe der Zweckmässigkeit, welche Herr Karrer gegen eine Neuwahl angeführt hat. Allein angesichts des bestimmten Wortlautes der Verfassung, welche verlangt, dass ledig gewordene Stellen im Regierungsrathe sofort wieder besetzt werden sollen, muss ich den Antrag stellen, die Wahl vorzunehmen. Allerdings wird es vielleicht nicht gelingen, eine geeignete Persönlichkeit zu finden, welche die Wahl annimmt, indessen glaube ich, man sollte doch wenigstens den Versuch machen, da man nicht von vornherein sagen kann, dass es absolut unmöglich sein werde.

Feiss. Für den Fall, dass Sie den Antrag des Herrn Ballif annehmen sollten, stelle ich den Antrag, es seien zwei Neuwahlen vorzunehmen; denn es sind im Regierungsrathe zwei Stellen erledigt.

Ballif. Ich kann diesem Antrage beistimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag Karrer	98 Stimmen.
» » » Ballif	37 »

Rekursbeschwerde einer Anzahl Grundbesitzer im Seelande betreffend Mehrwerthschatzung der Juragewässerkorrektur.

Der Vortrag des Regierungsrathes ist abgedruckt unter Nr. 12 der Beilagen zum Tagblatte von 1885.

Rohr, Entsumpfungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. 94 Grundbesitzer aus dem bernischen Seelande und zwar aus den Gemeinden Port, Tüscherz-Alfermee, Vingelz, Nidau, Belmont, Epsach, Hermrigen und Merzligen reichten eine Petition an den Regierungsrath zu Händen des Grossen Rathes ein, dahingehend, es möchte der Grosse Rath beschliessen, es seien den bei der Juragewässerkorrektur theilhabenden Grundeigenthümern die sämtlichen schuldigen Beiträge an die Kosten dieses Unternehmens nachzulassen, ferner seien ihnen diejenigen Quoten, die sie bereits eingezahlt haben, zurückzuerstatten, und sie seien für den durch das Unternehmen der Juragewässerkorrektur erlittenen Schaden zu entschädigen, eventuell sei eine Revision der Mehrwerthschatzungen vorzunehmen; endlich möchten sie von der Pflicht, zur Bildung des Schwellenfonds zum Unterhalt der Kanäle beizutragen, liberirt werden. Die Petenten behaupten in ihrer Begründung der Petition, dass das ganze Werk der Juragewässerkorrektur sowohl in technischer als namentlich auch in landwirthschaftlicher Beziehung ein durchaus verfehltes Unternehmen sei, dass die Mehrwerthschatzungen zu hoch und die Beiträge an den Schwellenfond ungerechtfertigt seien, weil die Grundbesitzer im seeländischen Juragewässerkorrektionsgebiete nicht schwellenpflichtig seien.

Die Totalfläche des Entsumpfungsgebietes beträgt 27,797 Jucharten; sie umfasst 66 Gemeinden und zählt 5487 Grundbesitzer. Da die Zahl der Petenten 94 beträgt, welche 8 Gemeinden angehören, so geht die Petition nur von einem minimen Theil des Grundbesitzes aus. Dabei ist zu bemerken, dass gerade die Gegend von Nidau, aus welcher die Petition stammt, eines derjenigen Gebiete ist, welche am meisten von der Juragewässerkorrektur profitirt haben. Es ist daher um so befremdender, dass aus einer solchen Gegend ein so massloses Begehren an den Grossen Rath gerichtet wird.

Der Regierungsrath beantragt, die Petition in allen ihren Theilen abzuweisen. Er hat Ihnen über die Angelegenheit einen gedruckten Bericht mitgetheilt, der namentlich den Rechtsstandpunkt auseinandersetzt. In diesem Bericht wird nachgewiesen, dass der Grosse Rath und der Regierungsrath bei allen Erlassen in Sachen der Juragewässerkorrektur von Anfang an bis zum heutigen Tage durchaus auf gesetzlichem Boden gestanden sind und sich nie eine Verfassungsverletzung haben zu Schulden kommen lassen, wie die Petenten behaupten. Diese Darstellung wäre aber nicht einmal nothwendig gewesen, um auf Abweisung der Petition anzutragen. Es haben sich nämlich andere Rekurrenten aus dem Seelande mit den gleichen Behauptungen und Phrasen an das Bundesgericht gewendet, und dieses hat in zwei Entscheiden diese Begehren abgewiesen und erkennt, dass das Vorgehen der bernischen Behörden nicht verfassungswidrig, dass vielmehr sämtliche Er-

lasse mit Inbegriff der Festsetzung der Mehrwerthschätzungen vollkommen konstitutionell seien. Man hätte sich somit einfach auf den bundesgerichtlichen Entscheid berufen und gestützt darauf die Petition kurzer Hand abweisen können. Der Regierungsrath glaubte aber, es sei nicht nur schicklich, auf die Petition im Grossen Rathe zu antworten, sondern es sei dies ganz besonders angezeigt mit Rücksicht auf das weitere Publikum, da in der Presse verbreitet wurde, man gehe in Sachen der Juragewässerkorrektion auf höchst ungerechte Weise vor. Es ist auch nothwendig, auf die Angelegenheit näher einzutreten, weil viele Mitglieder des gegenwärtigen Grossen Rathes die Kämpfe und Anstrengungen, welche nöthig waren, um das Zustandekommen der Juragewässerkorrektion zu ermöglichen, nicht durchmachten und daher weniger orientirt sind.

Ich will jedoch dasjenige, was in dem gedruckten Berichte an den Grossen Rath gesagt ist, nicht wiederholen, sondern mich darauf beschränken, einige ergänzende sachliche Erläuterungen zu geben.

Die Petenten richten die Spitze ihrer Beschwerde gegen die Ausführung des Planes La Nicca-Bridel und behaupten, dieser Plan sei für die Trockenlegung und Kultivirung des seeländischen Gebietes nicht günstig. Zunächst muss ich daran erinnern, dass Mitte der Sechzigerjahre, also vor der Ausführung der Korrektion, sämtliche betheiligte Kantone (Waadt, Neuenburg, Freiburg, Bern und Solothurn) sich für den Plan La Nicca-Bridel ausgesprochen und ihn jedem andern Korrektionsprojekt und allen Vorschlägen auf Vornahme einer Partialkorrektion vorgezogen haben. Hierauf adoptirte nach langen Untersuchungen und Expertisen auch die Bundesversammlung den Plan und subventionirte das Unternehmen mit nicht weniger als fünf Millionen.

Es wäre daher eine müssige Diskussion, die Frage zu untersuchen, ob nicht vielleicht ein anderer Plan vorzuziehen gewesen wäre; denn das Projekt La Nicca-Bridel ist nun einmal ausgeführt, und es lässt sich daran nichts mehr ändern. Es ist also nur zu untersuchen, ob die Erwartungen, die man an die Ausführung dieses Planes knüpfte, sich erfüllt haben und die Ziele erreicht worden sind, welche man zu erreichen wünschte.

Was sollte durch die Ausführung des Planes La Nicca-Bridel erreicht werden? Erstens die Tieferlegung der drei Juraseen, des Murten-, des Neuenburger- und des Bielersees, mittelst Anlage des Nidau-Bürenkanals, der Korrektion der obern und untern Zihl und der Broye. Zweitens die unschädliche Ablagerung des Geschiebes, welches die Aare von der Sense und der Saane aufnimmt, mittelst Anlage des Aarberg-Hagneckkanals, durch welchen dieses Geschiebe in den Bielersee geführt wird. Dabei fasste man in's Auge, den Bielersee als Reservoir für die Hochwasser der Aare zu benutzen. Drittens beabsichtigte man durch die allgemeine Senkung der Seen und Flüsse die Ueberschwemmungen zu heben, die Senkung des Grundwassers zu bewirken und damit die vollständige Trockenlegung des ganzen Gebietes zu erreichen, um dasselbe der Kultivirung zugänglich zu machen.

Sind diese Zwecke erreicht worden? Ich antworte: Ja, und zwar in vollem Masse. Es ist That-

sache, dass die drei Juraseen, von denen man annahm, man werde ihren Wasserstand um ungefähr 6 Fuss senken können, seit 1878 sich um 7—8 Fuss gesenkt haben. Es ist ferner Thatsache, dass schon jetzt die Geschiebe der Sense und der Saane durch den Aarberg-Hagneckkanal in den Bielersee abgestossen werden. Die Ablagerung ist dort sichtbar und messbar. Im weitem ist konstatirt, dass seit Ableitung der Aare durch den Aarberg-Hagneckkanal in den Bielersee von Nidau abwärts gegen Meienried, Büren und Solothurn die Hochwasser, wie wir sie früher häufig gesehen haben, nicht mehr vorkommen und auch nicht mehr vorkommen können. Ebenso ist konstatirt, dass die Grundwasser tiefer gelegt sind, und dass die Ausführung der Binnenkorrektion, also die Anlage der Entsumpfungskanäle, in höchst gelungener Weise durchgeführt worden ist. Es wird auch jedermann zugeben müssen, dass das ganze Gebiet der Juragewässer ausnahmslos trocken gelegt und somit auch der Kultivirung zugänglich gemacht wurde. Angesichts dieser Thatsachen muss man anerkennen, dass in technischer Beziehung dasjenige erreicht worden ist, was man vor der Korrektion als Zweck des Unternehmens in Aussicht genommen hatte.

Nun aber behaupten die Petenten, ein Hauptfehler dieses Korrektionssystems liege darin, dass die Aare über Hagneck in den Bielersee geleitet worden sei; sie befände sich nämlich dort auf der Wasserscheide, und es sei daher zu befürchten, dass das Wasser der Aare durchsickere und das anstossende Land versumpfe, und dass bei Hochwasser die Dämme durchbrochen und das Gebiet rechts und links verheert werde. Diese Behauptung ist nicht neu, sie wurde von den Gegnern des Planes La Nicca-Bridel schon vor der Korrektion aufgestellt. Schon damals ist daher diese Frage von Experten untersucht und schon damals sind diese Bedenken vollständig widerlegt worden, und zwar auch hier im Grossen Rathe. Trotzdem werden sie heute wieder aufgewärmt, während jedes Kind auf Ort und Stelle sehen muss, dass diese Befürchtungen durchaus unbegründet sind.

Gleichwohl will ich mit einigen Worten auf diese Bedenken eintreten. Wahr ist allerdings, dass der Aarberg-Hagneckkanal sich auf der Wasserscheide befindet. Es war unmöglich, den Kanal an einer andern Stelle durchzuführen, wie eine genaue Untersuchung herausgestellt hatte. Aber dieser Umstand wird durchaus keine nachtheiligen Folgen haben. Vorerst ist zu bemerken, dass die Wasserscheide so schwach ist, dass das gewöhnliche Auge sie nicht erkennt und nur das Instrument des Ingenieurs sie konstatiren kann. Sodann ist hervorzuheben, dass der Kanal, wenn er einmal das Normalprofil erreicht und nach Plan ausgetieft ist, solche Dimensionen besitzen wird, dass eine Ueberfluthung nicht erfolgen kann. Der Kanal wird nämlich ungefähr 6,4 Meter oder 21 Fuss tief werden, während die Hochwasser nach der seinerzeit aufgestellten Berechnung, die sich bis jetzt als durchaus richtig erwiesen hat, nur bis 5,4 Meter oder 18 Fuss hinaufreichen. Das höchste Hochwasser wird also nicht oder nur ganz ausnahmsweise bis an den gewachsenen Boden steigen. Dazu kommen überdies noch Dämme, welche eine Höhe von 7,5 Meter oder 25 Fuss haben. Von einer Ueberfluthung kann also keine Rede sein. Dabei ist nicht ausser Acht zu lassen, dass solche Hochwasser,

wie die Petition selbst zugibt, nur alle acht bis zehn Jahre eintreten.

Wichtiger ist der Einwurf wegen der Durchsickerung des Wassers und daheriger Versumpfung des anstossenden Landes. Zur Beurtheilung dieser Frage ist nicht der Hochwasserstand, der nur ausnahmsweise eintritt, sondern der sogenannte Sommerwasserstand in Betracht zu ziehen. Das weiss jeder, der an der Aare wohnt. Nun ist der Sommerwasserstand im Hagneckkanal 3 Meter oder 10 Fuss, und da die Tiefe des Kanals vom gewachsenen Boden an 19, 20 und 21 Fuss ist, so ergibt sich ein Unterschied zwischen dem Sommerwasserstand und dem gewachsenen Boden von 3 Meter oder 10 Fuss. Wenn also wirklich Wasser durchsickert, so ist dieses Sickerwasser 10 Fuss tiefer als der gewachsene Boden, und es kann daher von einer Versumpfung keine Rede sein. Allein abgesehen davon, ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die Kanalwände mit der Zeit sich so verdichten werden, dass überhaupt keine Durchsickerung stattfindet. Schon jetzt hat eine bedeutende Versandung stattgefunden, so dass es nicht denkbar ist, dass je irgend ein Nachtheil entstehen wird. Man muss sich auch nicht vorstellen, dass das Wasser in einem Flusse die Tendenz habe, in einer Tiefe von 3 Meter unter dem Boden nach rechts und links durchzubrechen. Hier und da mag es einen unterirdischen Gang geben, der in einiger Entfernung ein Aufstossen des Wassers bewirkt, im allgemeinen aber kann diese Befürchtung nicht ernsthaft gemeint sein. Eine weitere Beruhigung liegt darin, dass nach Vollen- dung des Aarberg-Hagneckkanals man mit Sicherheit wird annehmen können, er werde sich in der Folge noch mehr vertiefen als der Plan vorsieht. Das Längen- profil des Kanals hat bei Hagneck gegen den Bielersee abwärts einen Gefällsbruch, und in dieser Einschnei- dung wird eine Abreibung der Sohle stattfinden. Da- durch wird das Gefälle des Kanals sich mit der Zeit vergrössern und die Geschwindigkeit des Wassers zu- nehmen, so dass die Gefahr eines Dammbrechens noch verringert wird.

Man wendet vielleicht ein, dieser Zustand sei heute noch nicht eingetreten. Das ist allerdings richtig, doch ist die Abschwemmung bis jetzt über alle Erwartung gelungen. Anfänglich wurde bloss ein Leitkanal erstellt in der Absicht, das Wasser die Abschwemmung besorgen zu lassen, weil es enorme Summen gekostet haben würde, wenn man den ganzen Kanal von Hand hätte ausheben wollen. Allerdings wollte die Abschwemmung anfangs nicht recht von Stat- ten gehen, da man zu wenig Wasser in den Kanal fliessen lassen konnte. Sobald aber die alte Aare abgesperrt werden konnte, machte sich die Abschwemmung sehr rasch, und heute, nach 5—6 Jahren, fliessen bei Hoch- wasser bereits zwei Drittel des Aarewassers durch den Hagneckkanal und nur ein Drittel durch das alte Aarebett. Bei mittlerem Wasserstande fliesst durch dieses noch weniger Wasser, und bei Niederwasser- stand nur dasjenige, welches durch das Absperrwerk durchsickert. Die Vertiefung des Kanals bei Hagneck nimmt so schnell zu, dass wir bereits Sohlenver- sicherungen machen mussten, damit die Aare sich momentan nicht zu tief eingrabe. Es ist somit die Garantie vorhanden, dass das Normalprofil in kurzer Zeit sich plangemäss ausgebildet haben wird.

Nun gebe ich zu, dass auch der Plan La Nicca-Bridel seinen schwachen Punkt hat, und in der Pe- tition wird darauf hingewiesen. Dieser schwache Punkt liegt darin, dass durch Einleitung der Aare in den Bielersee die Seeschwankungen bedeutend vergrössert worden sind. Der Plan La Nicca besitzt eben die Vortheile und Nachtheile wie alle ähnlichen Kor- rektionen, z. B. die Einleitung der Lütchine in den Brienzersee, der Kander in den Thunersee, der Linth in den Wallensee. Diese Wildwasser werfen oft in kurzer Zeit ungeheure Wassermassen in den See, in den sie abgeleitet worden sind; die Aare z. B. beim höchsten Wasserstande 40,000 Kubikfuss in der Sekunde. Es ist daher begreiflich, dass die Schwan- kungen der Juraseen grösser sind als früher. Diesen Nachtheil muss man auch bei dem Projekt La Nicca-Bridel in Kauf nehmen. Indessen hat man auch sofort darauf Bedacht genommen, diesem Nachtheil zu be- gegnen. Bereits bei Aufstellung ihres Projektes haben sich die Herren La Nicca und Bridel dahin aus- gesprochen, es müsse eine Schleusse errichtet werden, um den Stand der Seen zu reguliren, dass es aber besser sei, die Schleussenanlage nicht in das Projekt und den Kostenanschlag aufzunehmen, weil erst die Erfahrung zeigen müsse, ob die Erstellung einer Schleusse wirklich nothwendig sei, und wo und nach welcher Konstruktion sie ausgeführt werden solle. Nun hat die Erfahrung gezeigt, dass eine Schleusse allerdings nothwendig sei, da die Senkung des Bieler- sees eine grössere ist, als sie im Projekte berechnet war. Nach den Berechnungen des Planes La Nicca-Bridel war angenommen, dass der Niederwasserstand des Bielersees nach der Korrektur auf die Höhenquote 90 komme, d. h. 90 Fuss oberhalb dem Nullpunkte des Pegels in Murgenthal stehen werde; der ordentliche Hochwasserstand wurde auf 99 und der ausserordent- liche auf $101\frac{1}{2}$ berechnet. Nach dieser Berechnung hätte sich eine Seeschwankung von $9-11\frac{1}{2}$ Fuss ergeben. Vor der Korrektur betrugen die gewöhnlichen Schwankun- gen nur 6 Fuss, die ausserordentlichen dagegen waren erheblich grösser; 1867 stieg der See z. B. auf $104\frac{1}{2}$ Fuss, 1801 auf 106 und 1634 sogar auf 110 Fuss. Nun ist die Erstellung einer Schleusse unterhalb Nidau in Aussicht genommen. Das Projekt ist bereits vom Bundesrathe genehmigt, und der Bau wird nächstes Jahr vollendet sein.

Durch diese Anlage wird folgendes erreicht: Der Niederwasserstand wird auf 90 beibehalten und da- durch die Schifffahrt ermöglicht. Die Schifffahrt auf den drei Seen ist zwar nicht mehr wichtig, allein die oberen Kantone legten Gewicht darauf mit Rücksicht auf die Dampfschifffahrt zwischen Murten und Neuen- burg, und weil wahrscheinlich auch auf dem Bieler- see eine Dampfschifffahrt eingerichtet wird. Ferner wird infolge der Anlage der Schleusse das Abfluss- profil des Nidau-Bürenkanals bedeutend grösser ge- macht werden können, als es ohne diese Schleusse möglich gewesen, da sonst der Bielersee zu tief gesunken wäre. Wird das Profil dieses Kanals voll- ständig hergestellt, so wird der Abfluss ein so be- deutender sein, dass die vorausgesehene Hochwasser- quote 99 nicht mehr erreicht wird. Auch muss die Sohle des Nidau-Bürenkanals sich naturgemäss von selbst noch mehr vertiefen und man wird also auch hier ein stärkeres Gefälle und damit eine grössere

Geschwindigkeit erreichen, infolge dessen die Seeschwankungen sich vermindern und zwischen den Quoten 90 bis ungefähr $97\frac{1}{2}$ sich bewegen werden. Wenn aber die Schwankungen auf $7\frac{1}{2}$ Fuss beschränkt werden können, so muss das Unternehmen auch in diesem Punkte als ein durchaus gelungenes bezeichnet werden.

Es mag Sie vielleicht noch die Mittheilung interessiren, dass der zukünftige Hochwasserstand der Seen, speziell des Bielersees mit $97\frac{1}{2}$, dem Niederwasserstand vor der Korrektur ungefähr gleichsteht, und dass nach den Behauptungen der Alterthumsforscher der Wasserstand zur Zeit der Pfahlbautenbewohner ungefähr der nämliche war, wie er jetzt nach der Korrektur eingetreten ist.

Man darf also behaupten, dass das Unternehmen plangemäss und in technischer Beziehung durchaus befriedigend ausgeführt wurde. Dies wird denn auch von allen Sachverständigen zugegeben, und selbst unsre Gegner haben es vor Bundesgericht anerkannt; sie protestirten bloss gegen die Rechtmässigkeit der Forderung des Staates hinsichtlich der Beiträge an die Korrektionskosten.

Ich gehe nun über auf die landwirthschaftliche Seite des Unternehmens. Auch in landwirthschaftlicher Beziehung sind vor der Korrektur alle erdenklichen Erhebungen und Untersuchungen gemacht worden, und auch schon damals hat man sich keinen Illusionen hingeben. Es ist unrichtig, wenn behauptet wird, man habe geglaubt, wenn das Wasser tiefer und das ganze Gelände trocken gelegt sei, so werden auf einmal ohne weiteres Hinzuthun prächtige Wiesen und fruchtbare Aecker entstehen. Das glaubte niemand. Namentlich bei der Gründung der Gesellschaft Witzwyl sind eingehende Untersuchungen in landwirthschaftlicher Beziehung gemacht worden, und auch die Gründer dieser Gesellschaft waren sich dessen vollkommen bewusst, was in landwirthschaftlicher Beziehung zu erwarten sei. Ich werde übrigens auf das Witzwylunternehmen speziell noch zurückkommen.

Wenn man die Petition liest und die Gegner des Unternehmens sprechen hört, so sollte man glauben, es sehe auf dem Entsumpfungsgebiete in landwirthschaftlicher Beziehung heute schlechter aus als vor der Korrektur. Um sich hierüber aufzuklären, muss man untersuchen, wie es wirklich früher aussah, und um dies konstatiren zu können, ist es angezeigt, in den Archiven nachzuschauen, was früher die Bewohner des Seelandes sagten. Wenn man die damaligen Noth- und Hülferufe aus dem Seelande liest und heute einen Gang über das Moos macht, so kann man die Behauptungen der Petition unmöglich begreifen. Es sind ganze Schränke voll Hülferufe aus dem Seelande aufgespeichert, und ich erlaube mir, Ihnen nur einige wenige Stellen daraus mitzutheilen, und zwar will ich nicht zurückgehen in's vorige Jahrhundert, sondern nur einzelne Eingaben aus dem gegenwärtigen Jahrhundert anführen.

Am 3. Januar 1811 berichtete der Oberamtmann Steiger aus dem Schlosse Nidau: «Seit meinem zweijährigen Aufenthalt in Nidau wurde diese Gegend sehr oft überschwemmt, und in diesem kurzen Zeitraum habe ich sie dreimal ganz einem See ähnlich unter Wasser gesehn. Auf den 28. letztverflossenen Christmonat bot die ganze Gegend dieses unglückliche Schau-

spiel dar. Nichts ragte aus dem Wasser hervor als die Stadt Nidau und die Bäume; das Wasser hatte auch schon die Zimmer auf dem Rez-de-Chaussée der Häuser erreicht; deren Einwohner mussten sich flüchten. Auch ein Theil der Scheunen wurde unhaltbar, und die unbenutzten Ställe der Schlossscheune mussten ihrer Waar zur Zuflucht dienen» u. s. w.

Einem Vortrage der Zollkammer an den Finanzrath vom 22. März 1811 entnehme ich folgende Stelle: «Hochdieselben hielten im Beisein Hrn. Berghauptmann Schlatter vergangene Woche einen Augenschein ab, mussten sich von dem beträchtlichen Schaden überzeugen, welcher der Stadt Nidau und dortigen Gegenden zuwächst, da bereits alle um Nidau liegenden Güter noch unter Wasser liegen, so auch die Gebäude um die Stadt selbst, wodurch unersetzliche Nachtheile entstehen. Bei diesem abgehaltenen Augenschein konnte man wegen dem grossen Wasser das Uebel der allgemeinen Ueberschwemmung nur im Ganzen übersehn und sich von den Ursachen desselben überzeugen, nicht aber die Mittel entdecken, wie und wodurch den künftigen Ueberschwemmungen der Zühl abzuheffen seien.» etc.

Der Bericht des Oberamtmanns Fischer in Nidau vom 6. Mai 1816 sagt: «Ich befürchte bald traurige Klagen über den Schaden der Wassergrösse in hiesiger Gegend vernehmen zu müssen. Seit 24 Tagen hat das Wasser sich um mehr als 3 Schuh erhöht und in den letzten 24 Stunden nach 2 Regentagen um 5 Zoll. Die Büden, Wiesen und Rieder von Nidau, Ipsach, Port, Madretsch, Mett und Biel sind grösstentheils unter Wasser; noch wenige Zoll und Nidau ist eine Insel. Die Leute bejammern theils den Verlust ihrer Pflanzungen, theils die Unmöglichkeit Pflanzungen zu ihrem Lebensunterhalt für dieses Jahr einzustellen, besonders die ärmste Klasse, welche zahlreich ist und fast ganz darauf angewiesen wird. Unglück ist zwar keines begegnet, die Lage der Gegend scheint auch ihre Bewohner vor auszeichnenden Catastrophen zu sichern, aber man leidet doch und es könnten tausende von Jucharten durch einen guten Wasserbau zu doppeltem Werth gelangen, vielleicht mit $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ dieses Gewinnes. Soviel zur Anzeige des Uebels und damit kein übertriebenes Gerede Unruhe stifte.»

Ferner lese ich in einer «Bittschrift der Seegemeinden an die gnädigen Herren» vom 12. September 1816: «Aus Anlass der Euer Gnaden zum besten der durch die diessjährige ausserordentliche Ueberschwemmung eines grossen Theil Landes in denen Aemtern Erlach und Nidau in grossen Schaden versetzten Bewohner der dasigen Gegend ausgeschriebenen allgemeinen Liebessteuer, nehmen nun die drei Seegemeinden Ligerz, Twann, Tüscherz und Alfermee, die Freiheit, Euer hohen Gnaden unterthänigst vorzutragen, wie das sämmtliche ihren Angehörigen und den ganzen Sommer unter Wasser gelegenen Mattland, laut deren beigelegten spezifizirten Verzeichniss hinter andern Gemeindsbezirken, als Nidau, Ipsach, Port, Brugg, Madretsch und Biel und in betreff Ligerz, auch hinter St. Johannsen sich befindet.» etc. In der Gemeinde Vinkelz waren damals 50 Mannwerk Reben überschwemmt. Der Schaden war amtlich auf 3875 alte Franken taxirt, während die heutige Mehrwerthschatzung Fr. 1678 beträgt.

In einem gedruckten Briefe vom Jahre 1835 heisst

es: «Wahrlich ein trauriger, schrecklicher Anblick, so viele tausend Jucharten fruchtbares Land mit allen seinen Früchten unter Wasser begraben zu sehen! Das Unglück ist unermesslich. Verloren, gänzlich verloren sind die Früchte des eisernen Fleisses dieser arbeitsamen Bevölkerung. Es scheinen die drei Seen von Murten, Neuenburg und Biel nur ein grosses Wasserbecken zu bilden, Landeron und Nidau stehen wie eine Häuser-Insel mitten in demselben. Ein Reisender erzählte mir heute, es seien auch die obere Broye und die Orbe ausgetreten, die Mööser von Chablais, Orben und Iferten ständen ebenfalls unter Wasser. Furchtbar muss noch gestern der Anblick gewesen sein, als auch die Ebene von Jenseg bis Solothurn durch die Aare überschwemmt war, die, wie Sie jetzt sehen, sich bereits bedeutend zurückgezogen hat. Unerwartet schnell stieg in der vorletzten Nacht die Aare und nahm die mit so vieler Mühe ausgeführten Schwellen, Wehren und Dämme auf grosse Strecken Landes mit sich fort; besonders zerstörend wirkte sie von Kappelen herunter bis nach Meienried. Als ich des Morgens aufwachte, schlugen die Wellen bereits an meine Hausthüre; bei Andern drang das Wasser bis in die Wohnungen, ja bis in die Bettstatt der noch Schlafenden. Die Ortschaften von Schwadernau, Scheuren, Meienried, Reiben, Staad und Altreu standen ganz im Wasser. Bei Meienried stieg die Aare 21 Fuss 8 Zoll über ihren niedrigsten Stand. Unsere Wiesen waren grösstentheils abgemäht, wegen des anhaltenden Regenwetters konnte jedoch nichts eingesammelt werden, und so wurde es ein Raub der Fluthen, in denen auch ein Familienvater und ein Kind ihr frühzeitiges Grab fanden. Unsere Kornfelder sind mit Schlamm, Sand und Kies überfahren, in wenig Tagen, besonders wenn, wie es scheint, heisse Witterung eintreten soll, werden wir kein gesundes Aehrchen mehr haben. Die Kartoffeln sind durchaus verloren, die Dörfer mit zusammengeführtem Unrath angefüllt und die Wohnungen die Zufluchtsstätte alles Ungeziefers geworden.» etc.

Solchen Ueberschwemmungen folgten aber auch meistens grosse Epidemien nach; daher wahrscheinlich auch damals die grosse Sterblichkeit im Seelande überhaupt. So starben in den ersten sechs Monaten nach jener Ueberschwemmung im Kirchsprengel Bürglen 156 Personen, von 32 Personen *eine*. Also eine Sterblichkeit, wie sie selten selbst in grossen Städten bei Ausbruch der Cholera beobachtet wurde. Ein Geistlicher versicherte, dass im Jahre 1818, also nach den Ueberschwemmungen von 1816 und 1817, in vielen Kirchsprengeln des Seelandes mehr Personen gestorben sind, als geboren wurden.

Eine Vorstellung aus den Gemeinden Ligerz, Twann, Nidau, Ipsach, Port, Vingelz, Tüscherz und Alfermee an den Regierungsstatthalter, d. d. 6. Januar 1845, spricht sich dahin aus: «Die an den Ufern des Bielersees liegenden Grundstücke sind durch die austretenden Gewässer gänzlich überschwemmt und ganz unter Wasser gesetzt. Dieses letztere ist nun beinahe alle Jahre der Fall. Die natürliche Folge der häufigen Landüberschwemmungen ist ein sehr grosser Schaden für die Landbesitzer; oft ist es ihnen unmöglich, den Ertrag und die Erzeugnisse von ihrem Lande einzusammeln, sie müssen dieselben im Wasser zu Grunde gehen lassen. Ein fernerer bedeutender Nachtheil

entsteht für die Grundeigenthümer daraus, dass ihr sonst abträgliches und zu hohen Preisen verkaufte Land durch die allzuhäufigen Ueberschwemmungen wesentlich von seinem Werthe verliert und allmählig zu Grunde geht. Auf Matland, wovon die Juchart 2000 Pfund und darüber gekostet hat, das gehörig bedüngt und angebaut wird, ist aller Nutzen verloren, indem das Wasser alle Düngmittel auflöst und wegschwemmt; da wo sonst schönes Gras wuchs, wachsen nun Lischen und andere Sumpfpflanzen.» Die Vorstellung schliesst mit dem Gesuch, es möchte dem Uebelstand durch die Korrektion der Juragewässer abgeholfen werden.

Den Auszügen aus dem Bericht der eidgenössischen Mehrwerthschatzungskommission vom 11. Juli 1866 entnehme ich folgende Stellen:

«Von Aarberg abwärts bis an die Bahulinie bei Worben nimmt das Gebiet des Stromes (Aare) bei Hochwasserständen grosse Dimensionen an, und es werden ganze Flächen des kultivirten Landes überfluthet. Die Hochwasser reichten anno 1852 zurück bis an den Jenseg, über das Gebiet der Gemeinden Bühl, Hermrigen, Merzligen, Jens und Worben.

«Unterhalb der Bahulinie, wo Aare und Zihl sich nähern, und bis nach Meienried wiederholt sich das Austreten des Wassers in kurzen Zwischenräumen und beeinträchtigt den Anbau dieses sonst von der Natur begünstigten Bodens.

«Aber nicht nur durch Ueberfluthung leidet diese Gegend, sondern in grossartiger Masse auch durch Abspülung. Der Fährmann in Meienried hat auf die Frage, warum er sein Häuschen auf Pföcke gestellt, erklärt: Er sei dieses Frühjahr schon wiederholt genöthigt gewesen, seine Hütte zurückzuschieben, im Ganzen wenigstens um 40 Fuss, weil die Aare hier Tag um Tag tiefer eindringe. Und während wir in der Gegend uns bewegten, hörten wir deutlich den Schlag einer in den Strom fallenden Erdmasse.

«In Biel ist das neue Quartier, der Bahnhof und die rückwärts gelegenen Matten bis an den Scheusskanal und bis an die Nidaugrenze am Steigen und Fallen des Seespiegels betheiligte. Hier gilt als Werthmesser die günstige Lage mehr, als die Beschaffenheit des Bodens.

«Die Gemeinden Meienried und Scheuren werden bei Hochwasserständen ganz unter Wasser gesetzt, Schwadernau zum grössten Theil und in bedeutendem Umfange auch Studen, Brügg und Port.

«Bei der Schluss-Exkursion der Kommission, Mitte April 1865, stunden die Matten ob dem Bahnhof Biel im Wasser. Das Schindermätteli ist fusshoch überfluthet.

«In Nidau reichte das Wasser ringsum bis hart an die Häuser. Das Ackerfeld und die Matten gegen Ipsach und Port sind unter Wasser und nur die Strasse noch frei, das Moos von Nidau und Ipsach erscheint als See.

«Das Städtchen Landeron war beinahe ringsum vom Wasser eingeschlossen, das Moos und das Pflanzland oberhalb und bis an die Häuser, selbst die schönen Gemüsepflanzungen — dit les Péches — stehen im Wasser. Der See reicht bis an das Städtchen.

«Die Gegend um St. Johannsen steht ebenfalls im Wasser. Das Grissachmoos und die Mööser von Landeron, Cressier und Cornaux bilden einen See.

«Das Grosse Moos von der Zihlbrücke aufwärts bis La Sauge liegt in weiter Ausdehnung bis gegen Gam-

pelen und Ins im Wasser, und nur die erhöhten Dünen längs dem See sind noch sichtbar. Bei Gampelen reicht das Wasser bis tief in die kultivirten Matten hinein und erreicht an einer Stelle die Strasse nach Ins auf circa 150 Fuss Entfernung.

«Längs der Ins-Murten-Strasse dehnt sich das Wasser gegen Galmiz und Kerzerz in weiter Fläche aus. Die untere Strasse über Montelier und Murten war nicht sichtbar und in die dortigen Häuser dringt das Wasser. Von Sugiez bis La Sauge ist die Richtung des Broye-Kanals kaum mehr zu erkennen; das Moos steht rechts und links tief im Wasser. Murten- und Neuenburgersee sind zusammenhängend.

«Nach einer von Hn. Ingenieur Bridel angefertigten Tabelle wurde der Wasserstand vom 19. April 1866 seit 1817 32 mal erreicht und vielfach überschritten, und zwar betrug anno 1818, 1824, 1831, 1834, 1846 und 1856 die Ueberschreitung jedesmal 14 bis 19 Zoll.»

Das war der Zustand vor der Korrektion. Vergleicht man damit den heutigen Zustand, so muss man zugeben, dass der geschätzte Mehrwerth im allgemeinen nicht zu hoch ist. Von den 27,800 Jucharten, welche das ganze Gebiet umfasst, sind über 20,000 Jucharten kultivirt, und wenn wir im gegenwärtigen Jahre eine Ueberschwemmung gehabt hätten, so wäre der Verlust auf den Feldfrüchten in diesem einzigen Jahre grösser gewesen, als die diesem Gebiete auferlegten Mehrwerthkosten. Das haben mir Landwirthe ausdrücklich erklärt. Ein Mann, der sechzig Jucharten besitzt, hat auf diesem Lande nebst andern Früchten auch tausend Säcke Kartoffeln geerntet. Rechnet man den Sack zu Fr. 4, so macht dies einzig auf den Kartoffeln einen Werth von Fr. 4000. Nun muss dieser Mann Fr. 3999 an Mehrwerth zahlen. Wären ihm die Kartoffeln infolge einer Ueberschwemmung zu Grunde gegangen, so würde er einzig und allein auf dieser Frucht so viel verloren haben, als er für die Korrektion zahlen muss. Ich gebe zu, dass dieses Beispiel nicht für alle gilt, allein im Grossen und Ganzen kann man sagen, dass in demjenigen Gebiete, welches sich gegenwärtig in Kultivirung befindet, der Vortheil der Entsumpfung schon heute vollständig an den Tag tritt, und dass der Betrag, den man fordert, nicht übertrieben ist. In den äussersten Theilen des Grossen Moores sind die Resultate allerdings weniger günstig, auf welchen Punkt ich noch später zu sprechen kommen werde.

Nun wird aber auch von Vielen, welche zugeben, dass die Korrektion in technischer und in landwirthschaftlicher Beziehung gelungen sei, behauptet, die Beiträge der Grundeigenthümer an die Korrektion seien zu hoch. Damit komme ich speziell auf die Mehrwerthschatzungen zu sprechen. Bei der Gründung des Unternehmens musste man sich fragen, wie die Kosten zu vertheilen seien. Es wurde von der Bundesversammlung festgestellt, dass der Bund, die Kantone und die beteiligten Grundeigenthümer sich in die Kosten theilen sollen. Im Kanton Bern wurde die Sache so geordnet, dass die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten zu $\frac{2}{3}$ von den Grundeigenthümern und zu $\frac{1}{3}$ vom Staate getragen werden sollen. Später wurde dieses Verhältniss durch das Liquidationsdekret definitiv so gestaltet, dass man sagte, die beteiligten Grundeigenthümer haben den geschätzten Mehrwerth zu zahlen, welcher ungefähr $\frac{1}{3}$ der Gesamtkosten aus-

macht. Um den Grundeigenthümern einen Begriff zu geben, was sie dereinst zu zahlen haben werden, wurde schon vor der Korrektion, in der ersten Hälfte der sechszigen Jahre, vom Bundesrathe eine Expertise veranstaltet. Zu dieser Expertise schickte jeder der beteiligten Kantone einen und der Bundesrath zwei Abgeordnete, so dass die Kommission aus sieben sachverständigen Vertrauensmännern zusammengesetzt war.

Diese Kommission beging das Grosse Moos mehrere Male und veröffentlichte nach einlässlichen Untersuchungen einen umfangreichen höchst interessanten Bericht, der sich auch über den muthmasslichen, durch die Korrektion entstehenden Mehrwerth ausspricht. In diesem Berichte wurde nämlich der zu erwartende Mehrwerth für alle fünf Kantone zusammen auf Fr. 8,124,609. 97, für das bernische Gebiet allein auf Fr. 4,504,060. 09 geschätzt, wobei die Kommission ausdrücklich erklärt, es sei der Mehrwerth so festgesetzt, dass derselbe nur den reellen Vortheil repräsentire, welcher dem betreffenden Besitzer durch die Korrektion erwachsen werde, so dass die volle Zuthellung der Ansätze an die Privaten sich rechtfertige. Diese Schätzung fand, wie gesagt, vor der Korrektion, vor der Genehmigung der Pläne statt, so dass die Grundbesitzer vollständig darüber orientirt waren, was sie zu zahlen haben werden.

Als die Korrektion in Angriff genommen wurde, sollten die Kantone infolge Bundesbeschlusses die nöthigen Anordnungen treffen, um den Mehrwerth für jeden einzelnen Kanton definitiv festzustellen. Gestützt auf sein Dekret von 1868 stellte der Kanton Bern eine Mehrwerthschatzungskommission auf, welche, da nach dem Dekret keines der Kommissionsmitglieder den beteiligten Amtsbezirken angehören sollte, aus den Herren Vogel von Wangen, Kilchenmann von Koppigen, Lehmann von Kirchberg, Hurni von Gurbrü und Häberli von Münchenbuchsee bestand. Es waren dies fünf sachverständige Landwirthe, und ich will noch beifügen, dass die Regierung sie nicht von sich aus wählte, sondern auf den Vorschlag der Abgeordnetenversammlung der beteiligten Grundeigenthümer. Die Kommission schätzte den damaligen Werth des Grundbesitzes und nahm später, in den Jahren 1879—1882, eine zweite Schätzung vor, um den definitiven Mehrwerth des Grundeigenthums festzustellen. Die Schätzung von 1882 betrug Fr. 4,517,744, also ungefähr die gleiche Summe, die schon vor der Korrektion genannt wurde. Dieselbe wird schliesslich durch Berichtigungen am Flächeninhalt in Folge der Kanal- und Weganlagen noch geringer ausfallen.

Wenn nun die Petenten die Mehrwerthschatzung anfechten und behaupten, dieselbe repräsentire nicht den reellen Mehrwerth, auch hätten die Schätzer nicht alle Faktoren in Berücksichtigung gezogen, so muss ich darauf hinweisen, was die Schatzungskommission in ihrem Berichte vom 11. Februar 1882 sagt. Die Kommission erklärt, sie habe von Anfang an den Grundsatz festgehalten, dass der Mehrwerth des Grundeigenthums nicht höher zu bestimmen sei, als der reelle unmittelbare Vortheil betrage, welcher dem betreffenden Grundbesitz durch die Korrektion erwachse, wobei alle Faktoren von Einfluss nach bestem Wissen und Gewissen berücksichtigt worden.

Der Regierungsrath, der laut Dekret von 1868, sowie auch laut Liquidationsdekret von 1882 beauftragt

war, den Mehrwerth amtlich festzustellen, begnügte sich mit dieser Schätzung nicht, sondern ordnete infolge verschiedener Einsprachen eine Oberexpertise an. Er bestellte diese von sich aus, ohne Mitwirkung der Grundeigenthümer, aus den Herren Regierungsrath Baumgartner von Solothurn, Nationalrath Beck-Leu von Sursee und Bracher von Grafenscheuren. Herr Baumgartner war schon Mitglied der Perimeterkommission für die Juragewässerkorrektion und kannte also das Seeland genau. Sein Name hat bekanntlich in landwirthschaftlicher Beziehung auch im Kanton Bern einen sehr guten Klang. Herr Beck-Leu sass schon in der eidgenössischen Kommission von 1866 und kannte somit die Zustände vor der Korrektion bestens. Er ist bekanntlich ein vorzüglicher Landwirth und namentlich ein Vorkämpfer für die Erleichterung der Lasten des Grundbesitzers. Er ist also einer derjenigen Männer, der, wie Herr Baumgartner von Solothurn, dem Grundeigenthum und dessen Entlastung sehr wohlwollend gesinnt war. Das nämliche kann von Herrn Bracher in Grafenscheuren gesagt werden, welcher seinerzeit Experte der Witzwyler selber war und diese Verhältnisse daherebenfalls bestens kannte. Der Regierungsrath glaubte, diese drei Männer seien im Falle, ein unparteiisches und sachkundiges Urtheil abzugeben. Es wurden ihnen verschiedene Fragen vorgelegt, z. B. ob die Schätzung im allgemeinen zu hoch sei, ob die Schätzung der einzelnen Gebiete mit derjenigen anderer Gebiete nicht im Einklang stehe, was sie zu der Bildung des Schwellenfonds sagen u. s. w. Auf alle diese Fragen antworteten die Oberexperten in einem ausführlichen Berichte, in welchem sie die Schätzungssumme der Mehrwerths-Kommission als richtig anerkannten.

In der Petition wird nun am Schlusse gesagt: «Zu allen diesen Calamitäten» (darunter ist die allgemeine Krisis verstanden) «kommt für den Theil der Landwirthe des Seelandes, deren Eigenthum in den Entsumpfungspereimeter gezogen wurde, noch die unverhältnissmässig grosse Last von mehr als 4 1/2 Millionen als Beitrag an die Entsumpfungskosten hinzu, sofern auf der sogenannten definitiven regierungsräthlichen Mehrwerthsforderung beharrt werden wollte. Dass die betheiligte Landwirthschaft eine solche exceptionelle Last, trotz ihrer Vertheilung auf 25 Annuitäten, nicht zu ertragen vermag, ist augenfällig und auch von der kantonalen Oberexpertise anerkannt worden.» Gerade das Gegentheil ist wahr. Die kantonalen Oberexperten sagten wörtlich folgendes: «Sofern die betheiligten Liegenschaften nur die Mehrwerthsumme zu bezahlen hätten, würden wir, wie bereits in diesem Berichte motivirt angegeben worden, mit den vorgeschlagenen wenigen Aenderungen alle Reklamationen, somit auch diejenige über Herabsetzung der Gesamt-Mehrwerth-Schätzungssumme um 20 bis 25 % als durchaus unbegründet erachten. Wenn aber von den gleichen Liegenschaften neben der Einlage in den Schwellenfonds noch circa Fr. 1,500,000 an Anleihezinzen bezogen werden sollten, so erachtet die Kommission, namentlich in Berücksichtigung der allgemeinen kritischen landwirthschaftlichen Verhältnisse und des Sinkens der Liegenschaftspreise, eine solche Belastung für die betreffende Landesgegend als sehr bedenklich. Sie empfiehlt daher den kantonalen Behörden ganz angelegentlich, durch Erlass der ganzen

Summe der Anleihezinse oder doch wenigstens des Haupttheiles derselben die Liegenschaften einiger-massen zu entlasten.»

Es sollen also die Liegenschaften durch Streichung der Anleihezinse entlastet werden. Nun ist aber dem Grundeigenthum kein Rappen der Anleihezinse angerechnet worden. Das haben Sie bereits in dem Liquidationsdekret von 1882 beschlossen, und in dem Entscheide des Regierungsrathes über die Mehrwerthschätzungen finden wir wieder den Satz, dass die Grundeigenthümer des Seelandes an die Anleihezinse nichts zu zahlen haben. Uebrigens würde dies auch dem Bundesbeschlusse widersprechen, nach welchem die Grundbesitzer bloss den Betrag der Mehrwerthschätzung zu zahlen haben. Dem Wunsche der Oberexperten, die Liegenschaften von den Anleihezinzen zu entlasten, ist also entsprochen, und es bleibt somit nur der Satz ihres Berichtes, in welchem sie sagen, dass sie mit den vorgeschlagenen wenigen Aenderungen alle Reklamationen, sowie auch diejenige über Herabsetzung der Gesamtschätzung um 20 bis 25 % als durchaus unbegründet erachten. Die Oberexperten sagen also gerade das Gegentheil von demjenigen, was die Petition behauptet, und gleichwohl will dieselbe den Grossen Rath glauben lassen, die Oberexperten seien auch der Ansicht, das Grundeigenthum sei zu hoch belastet.

Nun werden Sie zugeben, dass der Regierungsrath nichts anderes thun konnte, als die Mehrwerthschätzung, wie sie von den Oberexperten festgestellt worden ist, einfach zu acceptiren. Der Regierungsrath ist nicht Sachverständiger, so wenig als der Grosse Rath oder irgend eine richterliche Behörde. Die Behörden müssen in solchen Dingen auf das Befinden der sachverständigen Vertrauensmänner sich verlassen. Der Regierungsrath hat auch an dem Gutachten keine einzige Zahl verändert.

Ich bestreite durchaus nicht, dass, wenn schon die Mehrwerthschätzung im allgemeinen nicht zu hoch ist, vielmehr den Voraussetzungen entspricht, die man seinerzeit gemacht hat, immerhin einige Unebenheiten darin vorkommen mögen. Es mögen einzelne Grundstücke zu hoch und andere zu niedrig geschätzt sein, allein in diese Details können sich die Behörden nicht einlassen. Die Petenten sagen zwar, man sollte mit Rücksicht auf solche Ungleichheiten, welche vielleicht hie und da vorhanden sind, eine Revision der Schätzungen vornehmen. Das scheint auf den ersten Augenblick ein unschuldiges Begehren zu sein. Revidiren kann man jede Schätzung, allein würde man jetzt die Revision beschliessen, so würde dadurch eine allgemeine Konfusion entstehen. Man würde alles über den Haufen werfen, es müsste eine neue Schätzungskommission gewählt werden, und die ganze Geschichte müsste von vorne anfangen. Nun werden Sie aber zugeben, dass diejenige Schätzungskommission, welche eine allen Leuten genehme Schätzung aufstellen kann, noch nicht geboren ist und nie geboren werden wird. Auch würde eine neue Kommission gewiss nicht aus Advokaten, Finanzmännern oder Technikern bestellt, sondern eben wiederum aus sachverständigen Landwirthen, die kaum eine wesentlich andere Taxirung herausbringen würden.

Man beklagt sich auch darüber, dass namentlich die Gemeinde Ins und das Gebiet der Gesellschaft

von Witzwyl in ausserordentlichem Masse unter den Korrektionskosten leiden. Diese Klage wird zwar nicht in der vorliegenden Petition geltend gemacht, indessen wird doch auf diesen Punkt hingewiesen. Ich erlaube mir daher, diese Angelegenheit ebenfalls mit einigen Worten zu berühren. In der Petition wird gesagt, die Gemeinde Ins habe vor der Entsumpfung jährlich Fr. 70—80,000 aus ihrem Moosland gezogen. Diese Zahlen sind so stark aufgetragen, dass es überflüssig ist, sie zu widerlegen. Indessen hat sich jemand aus der Gemeinde Ins gefunden, der sie in der «Berner Post» widerlegte und darauf hinwies, dass der Gemeinderath von Ins bei seinen Nachschlagungen im Protokoll von dieser Summe nichts gefunden und dass die Bewohner von Ins auch in ihrem Hosensack nichts davon gespürt haben. Es ist daher diese Behauptung eine kolossale Uebertreibung oder wahrscheinlich ein Druckfehler (Heiterkeit); denn es ist fast unmöglich, zu glauben, dass jemand in dieser Weise übertreiben könne.

Die Gemeinde Ins besass vor der Korrektion 1750 Jucharten Land, wovon 50 Jucharten im Kanton Freiburg liegen. Von den 1700 Jucharten verkaufte die Gemeinde Ins 500 dem Staate Bern (400 zum Aufforsten und 100 für die Strafkolonie Ins) und 400 an Private, so dass sie im Kanton Bern noch 800 Jucharten besitzt und davon den Mehrwerth zu zahlen hat. Nun ist es allerdings für die Gemeinde Ins schwierig, einen grossen Nutzen aus diesem Lande zu ziehen, weil dasselbe ausserordentlich weit vom Dorfe entfernt und im Dorfe selbst und in der Nähe desselben Grundeigenthum genug vorhanden ist, und weil der Dünger für die Reben und anderes näher gelegene Grundeigenthum verwendet wird. Es ist daher begreiflich, dass es der Gemeinde Ins schwer fällt, auf ihrem Moosland in kurzer Zeit schöne Resultate zu erzielen, und nach meiner persönlichen Anschauung halte ich dafür, dass dieser Komplex einer derjenigen ist, der bei der Juragewässerkorrektion am wenigsten profitirt und dessen Kultivirung am meisten Anstrengung kostet. Uebrigens ist der Staat, gestützt auf einen Grossrathsbeschluss, jederzeit bereit, der Gemeinde Ins von den 800 Jucharten noch fernere 100—200 zur Arrondirung der Strafkolonie Ins abzukaufen. Es ist seinerzeit der sehr hohe Preis von Fr. 200 per Jucharte nebst Uebnahme sämtlicher Korrektionskosten ausgemacht und vom Grossen Rathe bestätigt worden. Die Gemeinde Ins kann sich also noch etwas entlasten. Der näher beim Dorfe gelegene Theil wird ihr nicht so viel Mühe verursachen, um ihn zu kultiviren. Den entfernteren Theil sollte sie aufforsten, um ihn später nach und nach zu kultiviren oder in Privathände übergehen zu lassen. Uebrigens hat Ins seine Korrektionsbeiträge bereits vollständig einbezahlt und bezieht nur $1\frac{3}{4}$ pro mille Gemeindetelle, so dass die Verhältnisse hier nicht so schlimm sind, wie man sie darstellt; auch besitzt der Gemeinderath von Ins die nöthige Energie, um in dieser Angelegenheit richtig vorzugehen.

Dabei kommt ihm das im vorigen Jahre erlassene Bundesgesetz über die Beiträge des Bundes zum Zwecke der Bodenverbesserung zu Hülfe. Dieses Gesetz kommt überhaupt allen entsumpften Gebieten zu statten. Es ist aus dem Gefühl entstanden, dass nach Vollendung einer Korrektion und nach Ausföhrung der Entsumpfungskanäle immerhin noch be-

deutende Kosten aufgewendet werden müssen, um das Entsumpfungsgeliet kulturfähig zu machen. Der Bund will also nicht nur Flusskorrektion und Entsumpfungen subventioniren, sondern auch Beiträge leisten für die Bodenverbesserung, Drainirung, Ent- und Bewässerung, Weganlagen u. s. w. Im Gesetze ist die Bestimmung enthalten, dass die Kantone für solche Bestrebungen gleichviel beitragen sollen wie der Bund. Die Grundeigenthümer haben also Gelegenheit, sich die nöthigen Mittel zu verschaffen, um ohne übermässige Kosten ihrerseits ihr Moosland zu kultiviren.

Schlimmer als die Gemeinde Ins ist die Gesellschaft Witzwyl gebettet. Allein der Ruin dieser Gesellschaft ist nicht eine Folge der Juragewässerkorrektion und der bezüglichen Dekrete und Verordnungen des Grossen Rathes von Bern, sondern es liegen dort andere Gründe vor, welche vielleicht den Mitgliedern des Grossen Rathes besser bekannt sind, als mir. Ich finde mich nicht veranlasst, über das Witzwylunternehmen eine Kritik auszuüben, allein zur Rechtfertigung unseres Unternehmens und gegenüber den vielseitigen Angriffen gegen letzteres und die Regierung muss ich doch hier bemerken, dass die Witzwylgesellschaft ihren Ruin selbst herbeigeföhrt hat. Der Gedanke von Stämpfli, welcher das Unternehmen gründen half, war ein vortrefflicher. Er wollte in diesem von allen menschlichen Wohnungen entfernten Theil des grossen Mooses Kolonien gründen, weil er richtig erkannte, dass zur Kultivirung dieses Mooses Menschen und Vieh darauf gebracht werden müssen. Ein Fehler war es aber, dass die Gesellschaft einen zu grossen Komplex von nicht weniger als 2500 Jucharten Moos kaufte und sofort mit der Kultivirung begann, bevor die Seesenkung stattgefunden hatte. Nachdem sie schon bedeutende Summen Geldes ausgegeben hatte, trat 1875 eine Ueberschwemmung ein; die Tieferlegung der drei Seen erfolgte nämlich erst 1878. Durch diese Ueberschwemmung erlitt sie einen grossen Schaden. Ferner hatte sie eine enorme Summe ausgegeben für Entsumpfungskanäle, die jetzt zerfallen sind. Das Kanalnetz, das die Gesellschaft ausführen liess, musste jeder Entsumpfungs-Techniker verdammen.

Wäre die Idee des Herrn Stämpfli gut ausgeföhrt worden, so würde das Unternehmen heute besser stehen. Es bezahlte für die Jucharte bloss Fr. 80—90. Berechnen wir dazu noch die Gründungsspesen und nehmen wir an, die Jucharte habe im Ganzen Fr. 100 gekostet, so kamen die 2500 Jucharten auf Fr. 250,000 zu stehen. Hätte die Gesellschaft bis 1878 auf dem Moose gar nichts gethan als die Lische gemäht, so hätte sie immerhin einen schönen Ertrag gehabt, weil eine Jucharte Land vor der Korrektion durchschnittlich für Fr. 10—15 Lische lieferte. Die Gesellschaft hätte also einen Ertrag von 10—15 % des ausgeworfenen Kapitals gehabt und damit nicht nur das Kapital verzinsen, sondern auch einen schönen Theil der Korrektionskosten einzahlen können. Statt dessen fing sie sofort an zu kultiviren und gab grosse Summen aus für Arbeiten, welche alle wieder zerstört wurden. So gelangte sie nach und nach in eine grosse Schuldenlast. Anfänglich hatte das Unternehmen keinen Erfolg, weil das Terrain noch nicht entsumpft war. Später liess die Gesellschaft den Muth sinken, und als der richtige Moment eintrat um zu kultiviren, war kein Geld mehr zu diesem Zwecke vorhanden. Die Lische

stand ab; aber gerade deshalb macht man eine Korrektur, damit die Mooskräuter absterben. Es treten daher bei einer Entsumpfung Jahre ein, wo ein Moos, das früher einen gewissen Ertrag lieferte, nichts mehr abwirft. So aber *soll* es kommen, das wusste man schon seit Jahrhunderten.

Hoffen wir aber, das Witzwylunternehmen werde dennoch den ursprünglichen Zweck noch erreichen können. Ich glaubte, diese Bemerkungen machen zu sollen, um zu konstatiren, dass es nicht der Fehler der Behörden und der Korrektur ist, wenn die Witzwylgesellschaft, resp. die jetzigen Inhaber, die Eidgenössische Bank, die Bodenkreditanstalt, die Spar- und Leihkasse und andere, nun einen Mehrwerth zu zahlen haben, den sie gegenwärtig thatsächlich nicht besitzen. Zur Ehre von Ins und Witzwyl sei hier hervorgehoben, dass sie die vorliegende Petition nicht unterzeichnet haben, obschon man es ihnen am wenigsten hätte verübeln können.

Witzwyl's Missgeschick lehrt uns einfach, dass ein Korrekptions- und Entsumpfungs- Unternehmen kein Spekulationsgeschäft im gewöhnlichen Sinne des Wortes ist, sondern ein Unternehmen des gemeinen Wohles, ein Kampf des Menschen gegen die Elemente, verbunden mit grossen Opfern, die meist erst der Nachwelt zu Gute kommen.

Wir haben bei anderer Gelegenheit nachgewiesen, dass das Seeland mit durchschnittlich Fr. 163 per Juch. Mehrwerth nicht stärker belastet wird, als irgend ein anderer Landestheil des Kantons für derartige Unternehmungen; auch ist die Beitragspflicht des Grundeigenthums an der Juragewässerkorrektion eine viel geringere, als bei ähnlichen Werken anderer Kantone, z. B. der Rhone- und Rheinkorrektion.

Wenn man dem Staat vorwerfen könnte, die Seelandsentsumpfung sei nicht gelungen, die Korrekptionsarbeiten schlecht ausgeführt und der Erfolg nicht gesichert, dann würde sich der Widerstand zur Einbezahlung der Mehrwerthbeträge begreifen lassen. Da dies aber Niemand mehr ernstlich zu behaupten wagt, so muss jetzt die Regierung als Bedrückerin des Seelandes dargestellt werden.

Man mag schliesslich die Sache von diesem oder jenem Standpunkte ansehen, so muss man zu dem Resultate gelangen, dass dem Begehren der Petition unmöglich entsprochen werden kann.

Ich will aber den Fall setzen, der Grosse Rath wollte dem Begehren auf Rückerstattung der Entsumpfungskosten entsprechen. Was würde ein solcher Beschluss bedeuten? Der Grosse Rath würde damit beschliessen, dass sämmtlichen Grundeigenthümern des Entsumpfungsgebietes (denn die Petenten sprechen nicht nur für sich, sondern für das Ganze, worin sie vollkommen Recht haben) die Korrekptionskosten erlassen seien, dass also $4\frac{1}{2}$ Millionen aus der Staatskasse gezahlt werden sollen, nachdem der Staat bereits 4 Millionen für dieses Unternehmen ausgegeben hat. Der Grosse Rath ist aber nicht kompetent, eine Ausgabe von $4\frac{1}{2}$ Millionen zu beschliessen, und ich bin auch überzeugt, dass er es nie wagen würde, dem Volke eine derartige Vorlage zu machen.

Auch auf das Begehren, dass die Schatzungen revidirt werden sollen, kann nicht eingetreten werden, wie ich bereits nachgewiesen habe. Diejenigen Grundbesitzer, welche infolge dieser Revision sich benach-

theiligt fühlen würden, würden vor Bundesgericht gehen und dort auch Recht finden. Sie sehen also, dass die Petition dem Grossen Rathe ganz eigenthümliche Zumuthungen macht. Die ärgste Zumuthung ist aber die, dass, nachdem der oberste Gerichtshof der Schweiz die vom Grossen Rathe erlassenen Dekrete und Verordnungen als verfassungsgemäss bezeichnet hat, nun vom Grossen Rathe verlangt wird, er selber solle jetzt diese Erlasse aufheben.

Auf die Petition kann somit nicht eingetreten werden. Wenn aber der Grosse Rath das gleiche Wohlwollen, das er bis jetzt den Entsumpfungsunternehmen und namentlich dem Unternehmen der Juragewässerkorrektion gegenüber an den Tag gelegt hat, auch fernerhin will walten lassen, was wir wünschen und hoffen, so lässt sich den Grundbesitzern dadurch unter die Arme greifen, dass der Unterhalt der Binnenkanäle zu Lasten des Schwellenfonds genommen wird. Der Regierungsrath legt dem Grossen Rathe einen sachbezüglichen Antrag vor, welchen wir nach Erledigung der Petition in Behandlung ziehen werden. Wird dieser Vorschlag angenommen, so wird namentlich den Moosgegenden geholfen. Der Unterhalt dieser Kanäle gibt den Gemeinden viel zu thun und verursacht ihnen auch verhältnissmässig grosse Kosten. Es wird ihnen daher eine erhebliche Erleichterung gewährt, wenn dieser Unterhalt ihnen abgenommen wird. Es ist indessen noch ein anderer Punkt, welcher zu diesem Vorschlage geführt hat. Durch das Liquidationsdekret ist bereits der Unterhalt der beiden Hauptkanäle, des Hagneck- und des Nidau-Bürenkanals, dem Schwellenfonds übertragen worden. Dieser Fonds war ursprünglich auf 600,000 Fr. veranschlagt, von der Abgeordnetenversammlung aber auf 800,000 Fr. erhöht und schliesslich vom Grossen Rathe auf eine Million festgesetzt. An diese Million zahlen die Grundeigenthümer $\frac{2}{3}$ mit 666,667 und der Staat $\frac{1}{3}$ mit 333,333 Fr. Wird nun auch der Unterhalt der Binnenkanäle den Grundeigenthümern abgenommen und dem Schwellenfonds übertragen, so entsteht dadurch ein grosser Vortheil für das Grundeigenthum. Dieser Vortheil liegt zwar weniger in dem Geldwerthe als darin, dass der ganze Perimeter von 27,800 Jucharten von einer ungeheuren Dienstbarkeit, von jeder Damm- und Schwellenpflicht und vom Unterhalt der Kanäle entlastet wird. Diejenigen unter Ihnen, welche wissen, was es heisst, schwellenpflichtig zu sein, werden diese Entlastung zu schätzen wissen. Durch dieselbe wird der Hypothekarwerth des Grundeigenthums ohne Zweifel, zwar nicht von heute auf morgen, aber für die Zukunft, bedeutend gehoben werden.

Diese Massregel ist aber auch begründet, weil sie weder schlimme Konsequenzen, noch eine grosse finanzielle Tragweite für den Staat hat. Eine Expertise hat seinerzeit die Kosten des Unterhalts des Hagneck- und des Nidau-Bürenkanals auf Fr. 27,000, rund auf Fr. 30,000 berechnet. Gestützt darauf wurde anfänglich die Gründung eines Schwellenfonds von Fr. 600,000 in Aussicht genommen, indem man annahm, der Ertrag dieser Summe werde zur Unterhaltung dieser Kanäle genügen. Die Kosten des Unterhaltes der Binnenkanäle sind auf Fr. 9—10,000 berechnet worden. Es würde demnach der gesammte Unterhalt auf ungefähr Fr. 40,000 zu stehen kommen. Diese Summe reprä-

sentirt den Zins einer Million, zu 4 % gerechnet. Es lässt sich also auch der Unterhalt der Binnenkanäle aus dem Ertrage des Schwellenfonds bestreiten, namentlich wenn man in Erwägung zieht, dass der Unterhalt der grossen Kanäle nach und nach abnehmen wird. Sobald einmal der Beharrungszustand eingetreten sein wird, wird bei dem gegenwärtigen System der Uferschutzbauten mit Steindämmen der Unterhalt fast auf Null herabsinken.

Die Massregel ist also finanziell durchaus gerechtfertigt, und sie hat auch sonst keine weiteren Konsequenzen, weil man bei anderen ähnlichen Unternehmungen in gleicher Weise verfahren kann. Auch im Haslethal hat der Staat ein Drittel des Unterhaltes übernommen, und wenn die betreffenden Grundbesitzer einen Schwellenfonds gründen und $\frac{2}{3}$ davon einzahlen wollen, so wird der Staat das letzte Drittel ebenfalls übernehmen. Bei der Gürbe kann man ebenfalls in dieser Weise vorgehen; denn auch dort wäre es gerechtfertigt, wenn der Staat $\frac{1}{3}$ des Unterhaltes übernehmen würde.

Will man also den starkbelasteten Grundeigenthümern des Seelandes entgegenkommen, so soll dies, wie ich glaube, in der Weise geschehen, dass man den Unterhalt der Binnenkanäle dem Schwellenfonds überbindet. Die beteiligten Grundeigenthümer werden dies um so mehr begrüßen, als sie nicht begreifen können, warum sie an die Unterhaltung der grossen Kanäle Beiträge zahlen und überdies die eigenen Kanäle selbst unterhalten sollen. Wenn ich aber auch finde, es solle der Grosse Rath dem Seelande in dieser Weise entgegenkommen, so muss ich dagegen im Namen des Regierungsrathes darauf antragen, die heutigen Begehren der Petenten in allen ihren Theilen rundweg abzuweisen.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe gestern mit dem Herrn Berichterstatter der Regierung über diese Angelegenheit gesprochen und ihm gesagt, er werde über dieselbe wenigstens eine Stunde sprechen. Er entsetzte sich über diese meine Zumuthung, nun aber sehen wir, dass er fast zwei Stunden gesprochen hat. Indessen kann er die Befriedigung haben, dass die Versammlung ihm von Anfang bis zu Ende mit grosser Aufmerksamkeit zugehört hat. Er hat die ganze Angelegenheit, welcher viel mehr Wichtigkeit beigelegt wird, als sie verdient (ich will die Bezeichnung nicht brauchen, welche dieser Petition eigentlich gegeben werden sollte), einlässlich besprochen und die unbegründeten Vorwürfe und unrichtigen Behauptungen mit grosser Sachkenntniss, mit Gründlichkeit und mit bewundernswerther Geduld widerlegt.

Für die Staatswirthschaftskommission hat die Frage hauptsächlich bloss eine finanzielle Bedeutung, und sie hat sie namentlich von diesem Standpunkte aus untersucht, dabei aber die andern Punkte ebenfalls besprochen. Was verlangen die Petenten? Sie verlangen vorerst Ersatz des Schadens, der ihnen durch die Ausführung der Seelandsentsumpfung entstanden sei. In der Petition sind einige Beispiele angeführt, worin der Schaden bestehe. Glücklicherweise ist der Nachweis geleistet worden, dass, was in dieser Richtung über entstandenen Schaden gesagt worden ist, in das Reich der Fabel gehört. Wollte man aber darauf ein-

gehen, den angeblichen Schaden zu ersetzen, so würde das in die Millionen gehen, und der Grosse Rath wäre jedenfalls nicht kompetent zu einem solchen Beschlusse. Vom Ersatz eines Schadens kann aber keine Rede sein, weil kein Schaden entstanden ist.

Die zweite Forderung der Petenten geht dahin, dass der Staat sämtliche Kosten der Korrektur zu tragen habe. Demnach könnte der noch nicht bezahlte Mehrwerth gar nicht eingefordert und der bereits bezahlte müsste zurückerstattet werden. Dieser Mehrwerth beträgt aber nach der Schätzung der Oberexperten Fr. 4,517,741. Wollte man also dieser Forderung entsprechen, so müsste der Grosse Rath eine Ausgabe von mehr als $4\frac{1}{2}$ Millionen beschliessen. Dazu wäre der Grosse Rath nach dem Referendums-gesetze und dem Finanzgesetze nicht kompetent, und es müsste daher sein daheriger Beschluss dem Volke vorgelegt werden. Ob der Grosse Rath dem Volke einen solchen Antrag stellen werde, bezweifle ich. Es müsste dann gleichzeitig auch angegeben werden, wie diese Ausgabe gedeckt werden solle. Dies könnte nur geschehen entweder durch Aufnahme eines Anleiheens oder durch Erhöhung der Steuern. Im letztern Falle müssten wir während einiger Jahre vielleicht 1 % mehr steuern, um den Herren im Seelande, welche die Petition unterzeichnet haben, zu dienen. Ich denke, der Grosse Rath wolle dazu nicht Hand bieten, die Staatswirthschaftskommission wenigstens ist damit nicht einverstanden.

Eventuell wird von den Petenten eine Revision der Mehrwerths-schätzungen verlangt. Sie haben aus dem Munde des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes vernommen, wie die Mehrwerths-schätzungen entstanden sind. Sie sind aufgestellt worden durch Expertisen, welche sowohl vom Bunde als vom Kanton und den beteiligten Grundeigenthümern ausgegangen sind. Alle diese Expertisen sind zum gleichen Resultate gelangt. Wollte man nun auch eine Revision der Schätzungen vornehmen und da, wo die Schätzungen allfällig zu hoch sein sollten, niedriger, da aber, wo sie zu niedrig sind, höher gehen, so würden zwar diejenigen, welche billiger geschätzt würden, nichts dagegen einzuwenden haben, diejenigen aber, die höher geschätzt würden, würden sich dieser Erhöhung nicht fügen, sondern erklären, dass die Angelegenheit durch den Entscheid des Bundesgerichtes erledigt sei, und das Bundesgericht würde einer dahergigen Beschwerde Recht geben.

Eventuell wird auch das weitere Begehren gestellt, dass dasjenige was für den Unterhalt der Hauptkanäle bisher eingezahlt worden sei, zurückerstattet werde. Es betrifft dies den Hagneckkanal, den Zihlkanal und den Aarekanal abwärts bis Büren. Der Bund verlangte, dass der Kanton einstehe für den Unterhalt dieser Kanäle. Dieser erklärte, er werde dies in der Weise thun, dass ein Schwellenfonds gegründet werde, indem nicht der Kanton unterhaltungspflichtig sei, sondern das Unternehmen, welches aus den beteiligten Grundeigenthümern bestehe; da nun diese eine ungeeignete Korporation seien, um diese Unterhaltungsarbeiten auszuführen und zu beaufsichtigen, solle der Staat die Aufgabe durch seine Organe besorgen lassen, und es solle zur Deckung der Kosten ein Schwellenfonds von einer Million gegründet werden, wovon die Grundeigenthümer $\frac{2}{3}$ und der Staat $\frac{1}{3}$ zu übernehmen haben.

Nun ist ein Theil dieser Einzahlungen bereits geleistet.

Zum Schlusse erlaube ich mir noch folgende Bemerkungen. Die Zahl der Grundeigenthümer, welche bei dem Unternehmen theilhaftig sind, beträgt 5487. Die Petition ist von 94 Personen unterzeichnet, von denen merkwürdigerweise 35 gar nicht theilhaftig sind, indem sie entweder kein Grundeigenthum haben oder aber solches, das nicht im Gebiete der Juragewässerkorrektur liegt. Ein solches Vorgehen muss unwillkürlich Heiterkeit erregen. Die Zahl der an dem Unternehmen theilhaftigen Gemeinden beträgt 66, und die vorliegende Beschwerde kommt aus 8 Gemeinden. Also auch hier eine bedeutende Minderzahl. Was die Sache noch heiterer macht, ist der Umstand, dass über die Frage, welche heute vorliegt, bereits ein Prozess gewaltet hat. Es rekurrierten nämlich am 23. Juli 1884 die Eigenthümer des Witzwylunternehmens und eine Anzahl anderer Grundeigenthümer gegen einen Beschluss des Regierungsrathes an das Bundesgericht. Sie stellten folgendes Rechtsbegehren: «Es sei die Verfügung des bernischen Regierungsrathes, betreffend die Feststellung der ihren Liegenschaften auffallenden Mehrwerthsbeiträge aufzuheben; eventuell: es sei diese Auflage angemessen herabzusetzen.» Am 13. Juni 1885 wies das Bundesgericht die Beschwerde als vollständig unbegründet ab. Nun frage ich: was ist das für eine Zumuthung gegenüber einer gesetzgeberischen Behörde, dass man, nachdem man sich zuerst an das Bundesgericht gewendet und dort seinen Handel vollständig verloren hat, nun von ihr verlangt, dass sie das Gegentheil von demjenigen beschliesse, was das Bundesgericht entschieden hat! Das ist eine Zumuthung, die man einem Buben machen kann, nicht aber einem Grossen Rathe. Die Staatswirthschaftskommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei, es sollen die Petenten mit sämtlichen Begehren abgewiesen werden.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission auf Abweisung der Petenten wird vom Grossen Rathe genehmigt.

Beschlussentwurf

betreffend

Unterhalt der Binnenkanäle der Seelandentsumpfung.

Siehe Beilagen zum Tagblatte von 1885, Nr. 13.

Rohr, Entsumpfungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Antrag, welcher dem Grossen Rathe vorgelegt wird, lautet: «Der Regierungsrath wird ermächtigt, den Unterhalt der vom Unternehmen der Juragewässerkorrektur ausgeführten Binnenkanäle zu Lasten des Schwellenfonds (Art. 7 des Dekrets vom 3. März 1882) zu übernehmen unter der Bedingung, dass die Gemeinden, in deren Gebiet die Kanäle liegen, das Land für die von der Bauleitung zu bezeichnenden Ablagerungsplätze und Zufahrtwege

unentgeltlich zur Verfügung stellen.» Es handelt sich hier um eine Erweiterung des Dekrets von 1882. Auf das Materielle des vorliegenden Antrages will ich nicht eintreten, weil ich das Nöthige bereits bei der Behandlung des vorigen Geschäftes anzuführen gezwungen war. Ich verweise daher auf das dort gesagte, bin jedoch bereit, jede weitere Auskunft, die gewünscht werden sollte, zu ertheilen. Vorläufig beantrage ich, Sie möchten den vorgelegten Beschlussentwurf annehmen.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist ebenfalls einverstanden. Wie Ihnen bereits mitgetheilt worden ist, wird ein Schwellenfonds gegründet, der durch allmälige Einzahlungen auf eine Million gebracht werden soll. Anfänglich wird man genöthigt sein, für den Unterhalt auch vom Kapital zu brauchen, da die Zinse dazu nicht hinreichen würden. Ist aber einmal der sogenannte Beharrungszustand eingetreten, so wird der Zins dieser Million nicht vollständig aufgebraucht werden. Der Grosse Rath war genöthigt, die Petition, welche wir soeben behandelt haben, abzuweisen. Auf der andern Seite kann er hier seinen guten Willen zeigen, den Grundeigenthümern möglichst entgegenzukommen und ihnen Erleichterung in Bezug auf den Unterhalt der Binnenkanäle zu gewähren.

Genehmigt.

Dekretsentwurf

über

die Besoldungen der Beamten der Heil- und Pflegeanstalt Waldau.

Siehe Nr. 14 der Beilagen zum Tagblatte von 1885.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Durch Dekret des Grossen Rathes vom 30. Januar 1883 ist die Heil- und Pflegeanstalt Waldau von der Insel- und Ausserkrankenhauskorporation abgetrennt und in eine Staatsanstalt umgewandelt worden. Damit sind die Beamten der Anstalt zu Staatsbeamten geworden. Es ist deshalb nothwendig geworden, die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Waldau neu zu regliren. Soweit es die Angestellten betrifft, hat der Regierungsrath die Besoldungen bereits festgesetzt, da er hiezu kompetent war. Es betrifft dies folgende Angestellte: Adjunkt des Oekonomen, Haushälterin, Heizer, Oberwärter, Magazinwärter, Zellenwärter, Wärter, Oberwärterin, Magazinwärterin, Zellenwärterin, Wärterinnen, Lingère, Gärtner, Kutscher, Ausläufer, Portier, Oberköchin, Unterköchin, Oberwascherin, Küchenmägde, Hausmägde, Meisterknecht, Melker, Karrer und Erdknechte. Die Besoldungen dieser Angestellten sind so festgesetzt worden, wie sie bisher bestanden hatten.

Was dagegen die Beamten betrifft, so müssen die Besoldungen derselben durch Dekret des Grossen Rathes bestimmt werden. Es wird vorgeschlagen, diese Besoldungen in folgender Weise zu regliren: Erster

Arzt und Direktor, nebst Befuerung, Wohnung, Garten und, wenn er ein eigenes Pferd hält, Stallung, Remise, Heuboden und Bedientenkammer Fr. 5000—6500; zweiter Arzt nebst Befuerung, Wohnung und Garten Fr. 4000—5000; Assistent, wenn patentirt, nebst freier Station für seine Person Fr. 1500, wenn nicht patentirt, nebst freier Station für seine Person Fr. 600; Oekonom nebst freier Station für sich und seine Familie Fr. 1800—2200; Pfarrer, von der Waldau in baar Fr. 2000 (Wohnung, Garten und Befuerung werden vom Ausserkrankenhaus bestritten). Es sind dies die nämlichen Besoldungen, wie sie bis dahin bestanden und wie sie früher von der Inselverwaltung festgesetzt worden sind. Ich halte es deshalb nicht für nothwendig, weitere Bemerkungen zu machen, und stelle den Antrag, Sie möchten den vorliegenden Dekretsentwurf genehmigen.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es handelt sich hier lediglich um eine Formsache, da der Antrag dahin geht, die bisherigen von der Inselverwaltung festgesetzten Besoldungen der Beamten der Waldau einfach zu bestätigen. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Entwurfe einverstanden.

Genehmigt.

Naturalisationen.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird auf ihr Ansuchen folgenden Personen das bernische Landrecht ertheilt, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt:

1) August *Härtel*, von Meiningen, Herzogthum Sachsen-Meiningen, geboren 1838, Uhrmacher in St. Immer, für sich, seine Ehefrau Verena geborne Bär, von Otterbach, und seine vier Kinder, denen das Ortsbürgerrecht von Gadmen zugesichert ist. Aufgenommen mit 70 von 79 Stimmen.

2) Karl Wilhelm *Reiff*, von Schopfheim, Grossherzogthum Baden, geboren 1868, Bankgehülfe in Bern, dem das Ortsbürgerrecht von Bremgarten zugesichert ist. Aufgenommen mit 72 von 79 Stimmen.

3) August M. *Nappiot*, Franzose, geboren 1835, Uhrmacher in Peuchapatte, für sich, seine Ehefrau und seine drei minderjährigen Kinder, denen das Bürgerrecht von Peuchapatte zugesichert ist. Aufgenommen mit 76 von 79 Stimmen.

4) Karl Christof *Straub*, aus Württemberg, geboren 1849, Schreinermeister in Bern, für sich, seine Ehefrau Anna Elisabeth Gammeter und seine drei noch minderjährigen Kinder, denen das Ortsbürgerrecht von Mirchel zugesichert ist. Aufgenommen mit 70 von 79 Stimmen.

5) Karl Wilhelm *Rothenanger*, von Schrobenshausen, Königreich Bayern, geboren 1847, Buchhalter in Zäziwyl, ledig, dem das Ortsbürgerrecht von Bowyl zugesichert ist. Aufgenommen mit 71 von 79 Stimmen.

Tagblatt des Grossen Rathes — Bulletin du Grand Conseil. 1885.

6) Karl Hermann *Rueg*, von Göppingen in Württemberg, Handelsmann in Bern, für sich, seine Ehefrau Martina geborne Röhl, von Bremen, und seine vier noch minderjährigen Kinder, denen das Bürgerrecht der Gemeinde Bremgarten zugesichert ist. Aufgenommen mit 70 von 79 Stimmen.

Gesetzesentwurf

betreffend

die Verwendung der Geldstrafen.

Zweite Berathung.

(Siehe Seite 24 hievor und Beilagen zum Tagblatte des Grossen Rathes von 1885, Nr. 2 und 10.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. In seiner Sitzung vom 4. März 1885 hat der Grosse Rath einen Gesetzesentwurf über die Verwendung der Geldstrafen in der heute vorliegenden Fassung angenommen. Der Regierungsrath ist nicht im Falle, für die zweite Berathung irgend eine Abänderung vorzuschlagen. Der Zweck des Gesetzes liegt, wie Sie sich aus der Diskussion bei der ersten Berathung erinnern werden, in folgenden Hauptpunkten. Vor allem aus soll durch diese Gesetzesvorschriften die Administration erleichtert werden. Die gegenwärtige Art und Weise der Vertheilung der Geldbussen soll aufgehoben und dadurch die unverhältnissmässig grosse Arbeit, welche diese Vertheilung den Amtschaffnern und der Kantonsbuchhaltere bereitet, beseitigt werden. Die Geldbussen, welche nach den Strafgesetzen, den Polizeigesetzen und den fiskalischen Gesetzen ausgesprochen werden, werden nämlich nicht alle in gleicher Weise vertheilt, sondern es bestehen darüber Vorschriften der verschiedensten Art. Bei den einen Bussen wird dem Verleider $\frac{1}{3}$, bei den andern die Hälfte oder sogar die ganze Busse zugesichert. Bei manchen Bussen fällt $\frac{1}{3}$, bei andern die Hälfte in die Armenkasse. Bei andern ist es das Schulgut, welches einen Antheil erhält u. s. w. Diese verschiedenartige Vertheilung verursacht, wie gesagt, eine ausserordentlich grosse Arbeit. Wenn nun nach der Vorschrift des vorliegenden Gesetzes die Bussen in die Staatskasse fallen, so wird dadurch die Arbeit ganz bedeutend vereinfacht. Das Gesetz will aber noch einen weiteren Uebelstand beseitigen. Gar oft werden nämlich strafbare Handlungen angezeigt, nicht um damit der Moral und dem verletzten Rechte Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, sondern um Geld dabei herauszuschlagen. Es ist dies sowohl bei Privaten als konstatirtermassen auch von Seite von Polizeiangestellten geschehen. Oft sind um des Bussenantheils willen Sachen zur Anzeige gebracht worden, die sich schliesslich gar nicht als strafbar erwiesen.

Wenn nun vorgeschrieben wird, dass die Bussen in die Staatskasse fallen, so will sich der Staat dabei nicht bereichern, sondern es soll der Ertrag zu

gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Die Hälfte dieser Bussen soll nämlich dem durch Dekret des Grossen Rathes vom 3. März dieses Jahres gegründeten kantonalen Kranken- und Armenfonds zufließen und die andere Hälfte den Gemeinden zufließen, welche sie zu gleichen Theilen zu Armenzwecken in bisheriger Weise und zu Aeufnung des örtlichen Schulgutes verwenden sollen. Die Verwendung zu Armenzwecken würde in denjenigen Landestheilen, welche unter dem albernischen Armenrecht stehen, in der Weise erfolgen, dass die betreffenden Summen in die Spendkasse fallen würden.

Dabei sollen die Angehörigen des Landjägerskorps nicht verkürzt werden, und es ist deshalb im Entwurf vorgeschrieben, dass diejenigen Summen, welche bisher den Landjägern als Bussenantheile zukamen, vom jährlichen Ertrag der Bussen ausgeschieden und dem Korps in anderer Form verabfolgt werden sollen. Ferner soll der jährliche Beitrag des Staates an den Landjägerinvalidenfonds von Fr. 3500 auf Fr. 5000 erhöht werden. Wie bereits in der früheren Verhandlung mitgetheilt wurde, ist diese Erhöhung veranlasst worden durch den Umstand, dass das Landjägerskorps sich im neuen Regulativ über seinen Invalidenfonds selbst grössere Beiträge auferlegt und hierauf sich mit dem Gesuche an die Regierung gewandt hat, es möchte auch der Staat seinen Beitrag erhöhen. Die Regierung musste finden, dass das Bestreben des Landjägerskorps, für die alten Tage seiner Mitglieder selbst zu sorgen, vom Staate unterstützt und der Staatsbeitrag auf Fr. 5000 erhöht werden solle.

Durch das vorliegende Gesetz werden auch die Gebühren beschlagen, welche laut Tarif in Strafsachen bis jetzt den Polizeiangestellten zukamen. Es sind dies Verrichtungsgebühren, Abwartgebühren u. s. w., deren Detailbehandlung in ihrer jetzigen Form den Amtschaffnern und der Kantonsbuchhaltereiganz bedeutende Arbeit verursacht. Auch diese Arbeit soll vereinfacht oder fast ganz beseitigt werden, indem vorgeschrieben wird, dass auch diese Gebühren in die Staatskasse fallen sollen. Doch soll auch hier das Landjägerskorps nicht verkürzt, sondern ihm alljährlich eine entsprechende Entschädigung ausgerichtet werden. Die Art und Weise, wie diese Entschädigung vertheilt werden soll, muss natürlich den Vollziehungsvorschriften vorbehalten bleiben, einem Regulativ, welches der Regierungsrath nach Anhörung der Wünsche und Rathschläge des Landjägerskommandos feststellen wird.

In der jüngsten Zeit ist von Seite des Landjägerskorps eine Eingabe eingelangt, welche sich dahin ausspricht, dass es nun mit dem Gesetzesentwurfe einverstanden sei. Anfänglich trat nämlich das Landjägerskorps ziemlich allgemein gegen die vorgeschlagene Regulirung der Bussen- und Gebührenangelegenheit auf, da es die Befürchtung hatte, es werde dadurch verkürzt. Nachdem es sich aber überzeugt hatte, dass von einer Verkürzung nicht die Rede ist, sondern dass es sich nur um eine andere und richtigere Vertheilung der Gebühren und Bussenantheile handelt, erklärte sich der Kommandant des Landjägerskorps mit der Vorlage einverstanden. In einer Eingabe vom 1. November spricht er sich nämlich in folgender Weise aus: «Da sowohl seitens der hohen Regierung als im Schosse des Grossen Rathes der Grundsatz

festgestellt wurde, dass, wenn auch alle von der Landjägersmannschaft bis dahin bezogenen Antheile von Geldstrafen und Verrichtungsgebühren in Strafgerichtssachen der Staatskasse verrechnet werden sollen, das Landjägerskorps in seinen bezüglichlichen bisherigen Einnahmen nicht solle verkürzt werden, so wird das Landjägerskorps sich zutrauensvoll in diesem angenommenen Grundsatz trösten und sich zur Pflicht machen, auch nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes seine Aufgabe mit Treue zu erfüllen. An der Vollziehungsverordnung oder dem Regulativ zu dem in Frage stehenden Gesetz liegt es dann, den Verhältnissen und dem Landjägerskorps gerecht zu werden.»

Gestützt auf das Angebrachte stelle ich Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in zweiter Berathung auf den Gesetzesentwurf eintreten und ihn in der Fassung, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, annehmen.

Feiss, Berichterstatter der Kommission. Vorerst muss ich dem Rathe die Mittheilung machen, dass die Kommission, als sie sich zur zweiten Berathung des Entwurfes versammeln sollte, sich in sehr reducirtem Bestande einfand. Herr Bühler ist aus dem Grossen Rathe ausgetreten, die Herren Klopstein und Zyro waren nicht anwesend, so dass nur Herr Hofmann und ich erschienen. Ich will es nun dem Rathe überlassen, zu entscheiden, ob die Kommission ergänzt werden soll oder nicht. Ich kann Ihnen aber mittheilen, dass bei der ersten Berathung der Entwurf sowohl in seinen Grundsätzen als in seiner Fassung von der Kommission angenommen worden ist, so dass ich es nicht für nothwendig halte, die Berathung zu verschieben, um allfällig ein weiteres Gutachten der Kommission entgegenzunehmen. Wie gesagt, war die Kommission mit der Vorlage einverstanden, nur verlangte sie, dass noch deutlicher, als es in der Vorlage der Regierung geschehen war, dem Landjägerskorps die bisherigen Einnahmen zugesichert werden. Das ist zugegeben und vom Grossen Rathe in erster Berathung angenommen worden. Ich habe daher keine Veranlassung, demjenigen, was Ihnen der Herr Finanzdirektor soeben mitgetheilt hat, etwas weiteres beizufügen. Nur möchte ich eine kleine Redaktionsänderung vorschlagen. In Art. 1 steht der etwas antiquirte Ausdruck «Rekompensen», welcher aus den ziemlich alten, aber noch in Kraft bestehenden Vorschriften für das Landjägerskorps herübergenommen worden ist. Wir schlagen vor, das Wort «Belohnungen» an die Stelle zu setzen, jedoch das Wort «Rekompensen» in Klammer beizufügen, weil es in noch gültigen Verordnungen vorkommt.

Der Grosse Rath beschliesst, auf die Berathung des Entwurfes einzutreten und denselben in globo zu behandeln.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erkläre, dass ich mit dem Antrage der Kommission, statt «Rekompensen» zu setzen

«Belohnungen», dann aber das Wort «Rekompensen» in Klammer beizufügen, einverstanden bin. Das Wort «Rekompensen» ist nun einmal in der Polzeisprache eingebürgert, so dass es immerhin gut ist, wenn es zum Verständniss dableibt.

Reisinger. Im Titel des Gesetzes und im Art. 1 kommt der Ausdruck «Geldstrafen» vor. Dieser Ausdruck steht in unserer ganzen Gesetzgebung einzig nur in dem Gesetz vom 6. Oktober 1851, welches durch das vorliegende Gesetz aufgehoben wird. In andern Gesetzen heisst es überall «Geldbussen», und dieser Ausdruck ist so in die Praxis übergegangen, dass der Berichterstatter der Regierung soeben auch meist diesen Ausdruck gebraucht hat. Das Strafgesetzbuch sagt, die polizeilichen Strafen bestehen in Geldbussen u. s. w. Das Bundesstrafrecht hat ebenfalls den Ausdruck «Geldbussen», und unsere ganze Gesetzgebung redet von Bussen oder Geldbussen. Daher möchte ich auch im vorliegenden Gesetze diesen gebräuchlichen Namen beibehalten.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat schon bei der ersten Berathung gesagt, ein Hauptzweck des Gesetzes sei, die Verleiderantheile sowohl für Experten, als für Privaten und Polizeiangestellte dahinfallen zu lassen. Ich bin mit diesem Grundsatz einverstanden. Ich mache aber auf zwei kantonale Gesetze aufmerksam, welche in Betreff von Bussantheilen in einer Weise verfügen, an die vielleicht die Kommission nicht gedacht hat, und ich möchte fragen, ob auch diese Bussantheile durch das vorliegende Gesetz aufgehoben werden sollen. Es betrifft dies das Gesetz über die Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht von 1872, laut welchem $\frac{2}{3}$ der nach diesem Gesetze ausgesprochenen Bussen dem Besitzer des männlichen und $\frac{1}{3}$ dem Besitzer des weiblichen Thieres auffallen sollen. Ferner das Dekret über die Hausthierpolizei von 1882, nach welchem die Bussen in die Viehentschädigungskasse fliessen. Diese Bussen betrugen im Jahre 1884 laut Staatsverwaltungsbericht Fr. 1459. Nach dem Wortlaut des Art. 1 der Vorlage und namentlich des Art. 4, wonach alle in Widerspruch mit ihr stehenden Vorschriften aufgehoben sein sollen, muss man annehmen, dass auch die Bestimmung aufgehoben sei, laut welcher die gemäss dem Dekret über die Hausthierpolizei gesprochenen Bussen der Viehentschädigungskasse zufallen sollen.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, dass auch die eidgenössische Gesetzgebung sehr verschiedenartige Bestimmungen über die Verwendung der Bussen aufstellt. Nach den einen Gesetzen sollen die Bussen ganz den Kantonen zufallen, nach den andern haben die Kantone die Strafe festzusetzen; wieder nach andern wird die Verwendung den Kantonen überlassen, während wieder andere eine bestimmte Verwendungsart vorsehen. So heisst es z. B. in der Bundesverordnung betreffend Massregeln gegen die Reblaus von 1880, es solle $\frac{1}{3}$ der Bussen dem anzeigenden Beamten oder Angestellten zugewiesen werden. Das Bundesgesetz über das Zollwesen von 1851 weist $\frac{1}{3}$ dem Verleider, $\frac{1}{3}$ dem Kanton und $\frac{1}{3}$ der Bundeskasse zu. Nun kann der Kanton nicht Bundesvorschriften aufheben, und es wird daher, wenn der Grundsatz des Art. 1 angenommen wird, eine Ungleichheit entstehen; man wird diesen Artikel nur für die kan-

tonalen, nicht aber für die eidgenössischen Gesetze durchführen können. Ich will zugeben, dass diese Fälle selten sind, bei der Berathung eines Gesetzes ist es aber doch der Fall, darauf aufmerksam zu machen. Um dieser Ungleichheit zuvorzukommen, erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, es möchte am Schlusse des Art. 1 gesagt werden: «Sämmtliche in der kantonalen Gesetzgebung dem Verleider zugeschiedene Antheile fallen dahin.» Sollte der Berichterstatter mit diesem Antrage nicht einverstanden sein, so schlage ich eventuell vor, den Artikel an die Kommission zurückzuweisen, damit eine passendere Redaktion gesucht werde. Dabei dürfte es dann auch zweckmässig sein, sich darüber auszusprechen, wie es sich mit den Bussen verhalten soll, welche infolge des angeführten Dekrets in die Viehentschädigungskasse fliessen.

Da der ganze Gesetzesentwurf in globo berathen wird, möchte ich auch bei Art. 3 eine Abänderung beantragen. Bereits bei der ersten Berathung habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass der Tarif von 1852 nicht das Datum des 12. Dezember, sondern dasjenige des 11. Dezember trägt. Das muss abgeändert werden. Ferner bin ich mit dem Schlusssatz des Art. 3 einverstanden, wonach der Regierungsrath an Platz der wegfallenden Gebühren fixe Entschädigungen festsetzen soll und zwar in einer Weise, dass das Landjägerkorps in seinen bisherigen Einnahmen nicht verkürzt wird. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass bisher die Gebühren nicht dem Landjägerkorps als solchem zufielen, dass sie nicht z. B. in die Invalidenkasse desselben flossen, sondern dem Einzelnen zukamen. Es ist daher grammatikalisch richtiger, wenn man statt «das Landjägerkorps» setzt: «die Landjäger». Sodann ist zu bemerken, dass in den bisherigen Bestimmungen über die Gebühren in Strafsachen nicht nur von den Landjägern, sondern auch von den Polizeidienern die Rede war. Es handelt sich um Beamte und Angestellte des Staates und der Gemeinden. Die Gebühren sollen den Landjägern und jeder andern Polizeiperson zukommen. Ich möchte daher am Schlusse des Art. 3 setzen: «und zwar in einer Weise, dass die Landjäger und Polizeidiener in ihren bisherigen Einnahmen nicht verkürzt werden.»

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann mich mit verschiedenen Bemerkungen des Herrn Reisinger einverstanden erklären. Vor allem ist es richtig, dass der Tarif von 1852 vom 11. Dezember datirt ist. Was den Antrag des Herrn Reisinger zu Art. 3 betrifft, um mit diesem zu beginnen, so scheint es mir, es wäre noch einfacher zu sagen: «und zwar in der Weise, dass die Polizeiangestellten in ihren bisherigen Einnahmen nicht verkürzt werden.» Ich bin ganz einverstanden, dass die Polizeidiener, wo sie zur Funktion kommen, gleich gehalten sein sollen wie die Landjäger. Das Wort «Polizeiangestellte» kommt denn auch bereits im gleichen Artikel vor, so dass die Redaktion, wie ich sie soeben mitgetheilt habe, mit einem bereits vorhandenen Ausdruck übereinstimmt.

Reisinger. Ich bin mit der vom Herrn Finanzdirektor vorgeschlagenen Redaktion einverstanden.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dem Antrage des Herrn Reisinger, im Titel und im Art. 1 das Wort « Geldstrafen » zu ersetzen durch « Geldbussen » kann ich ebenfalls beistimmen. Ich habe in meinem ersten Entwurfe auch « Geldbussen » gesetzt, erinnere mich aber nicht mehr, warum « Geldstrafen » an dessen Stelle gesetzt worden ist. Zwar ist der Ausdruck « Geldbusse » im Publikum nicht gäng und gäbe, sondern man sagt nur: « Busse » und versteht darunter eine Geldstrafe. Dagegen ist es richtig, dass der Ausdruck « Geldbusse » an verschiedenen Orten der Gesetzgebung vorkommt, so dass er als ebenso gut als der Ausdruck « Geldstrafe » anerkannt werden muss.

Was die Bestimmungen hinsichtlich der Viehentschädigungskasse betrifft, so geht meine Ansicht dahin, es werden dieselben durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehoben. Solche Spezialgesetze, welche nicht die allgemeine Staatsordnung betreffen, sondern spezielle Zwecke berühren, die man sich wegdenken kann, ohne dass der gut organisirte Staat eine Lücke hat, sollen vorbehalten sein. So ist die Sache auch bisher angeschaut worden. Ich erinnere z. B. daran, dass die Viehentschädigungskasse fortführt, die Stempelgebühren von Viehscheinen zu beziehen, trotzdem das neue Stempelgesetz darüber nichts sagt. Man hat auch da angenommen, diese Spezialvorschrift werde durch das Stempelgesetz nicht berührt.

Auf die Bemerkung des Herrn Reisinger betreffend die Verwendung der gemäss eidgenössischen Gesetzen gesprochenen Bussen kann ich nur das erwidern, dass wir diese Vorschriften natürlich nicht ändern können; denn auch hier heisst es: « La confédération est au-dessus du Moutz. » Diese Fälle werden aber nicht zahlreich sein und wenig Arbeit verursachen. So ist z. B., so viel ich weiss, in unserm Kanton noch keine Busse in Anwendung der eidgenössischen Vorschriften über die Massregeln gegen die Reblaus gesprochen worden. In Wirklichkeit wird sich also diese Inkongruenz, die mehr eine solche auf dem Papier ist, wenig fühlbar machen. Ich möchte deshalb von dem Zusatze, welchen Herr Reisinger zu Art. 1 machen will, abstrahiren.

Reisinger. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat ganz richtig bemerkt, dass die Spezialgesetze vorbehalten bleiben. Obwohl ich nicht Jurist bin, erinnere ich mich doch, dass ein allgemeiner Grundsatz besteht, der sagt: *lex posterior generalis non derogat legem specialem*, oder etwas Aehnliches. Damit aber keine Zweifel entstehen, so könnte man vielleicht am Schlusse des Art. 4 die Spezialgesetze erwähnen, welche vorbehalten sind. Es wäre vielleicht gut, wenn die Kommission eine entsprechende Redaktion suchen würde.

Abstimmung.

1) Der Antrag Reisinger, im Titel und in Art. 1 statt « Geldstrafen » zu setzen: « Geldbussen », ist nicht bestritten und somit angenommen.

2) Der Antrag der Kommission, in Art. 1 zu setzen: « Belohnungen (Rekompensen) », ist zugegeben und somit angenommen.

3) Für den Antrag Reisinger, beizufügen: « Sämmtliche in der kantonalen Gesetzgebung dem Verleider zugeschiedene Antheile fallen dahin » Minderheit.

4) In Art. 3 wird statt « 12. Dezember » gesetzt « 11. Dezember ».

5) Der Antrag des Berichterstatters des Regierungsrathes, in Art. 3 am Schlusse zu setzen: « in der Weise, dass die Polizeiangestellten in ihren bisherigen Einnahmen nicht verkürzt werden », wird angenommen.

6) Der Antrag, in Art. 4 einen Zusatz in dem Sinne beizufügen: « sofern nicht durch Spezialgesetze über die Bussenverwendung in anderer Weise verfügt ist », wird angenommen.

Präsident. Der Entwurf geht nun an die vorberathenden Behörden zurück mit der Einladung, die Redaktion festzustellen und sie dem Grossen Rathe nochmals vorzulegen.

Dekretsentwurf

betreffend

Anerkennung der Armenerziehungsanstalt „Neue Grube“ zu Brünnen bei Bümpliz als juristische Person.

Dieser Dekretsentwurf lautet, wie folgt:

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf das von der Direktion der Armenerziehungsanstalt « Neue Grube » zu Brünnen bei Bümpliz gestellte Gesuch, dass dieser Anstalt die Eigenschaft einer juristischen Person verliehen werde,

in Erwägung, dass der Gewährung dieses Gesuches kein Hinderniss im Wege steht, dass es vielmehr im Interesse des gemeinen Wohles liegt, den Fortbestand dieser wohlthätigen Anstalt sicherzustellen und ihre Zwecke zu fördern;

auf den Antrag der Justizdirektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschliesst:

1.

Die Armenerziehungsanstalt « Neue Grube » zu Brünnen bei Bümpliz ist als juristische Person anerkannt in dem Sinne, dass dieselbe unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2.

Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe jeweilen die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

3.

Die Statuten der Anstalt sind dem Regierungsrathe zur Sanktion einzusenden und dürfen ohne seine Zustimmung nicht geändert werden.

4.

Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Direktion des Innern zur Kenntniss vorgelegt werden.

5.

Eine Ausfertigung dieses Dekretes wird der Direktion der genannten Anstalt übergeben. Dasselbe soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Vorstehendes Dekret wird vom Grossen Rathe genehmigt.

5.

Eine Ausfertigung dieses Dekretes wird der genannten Anstalt übergeben. Dasselbe soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Genehmigt.

Schluss der Sitzung um 12³/₄ Uhr.

Der Redaktor:

Fr. Zuber.

Dekretsentwurf

betreffend

Anerkennung der Bezirkskrankenanstalt zu Schwarzenburg als juristische Person.

Dieser Dekretsentwurf lautet folgendermassen:

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf das von der Aufsichtscommission der Bezirkskrankenanstalt zu Schwarzenburg gestellte Gesuch, dass dieser Anstalt die Eigenschaft einer juristischen Person verliehen werde;

in Erwägung, dass der Gewährung dieses Gesuches kein Hinderniss im Wege steht, dass es vielmehr im Interesse des gemeinen Wohles liegt, den Fortbestand dieser wohlthätigen Anstalt sicher zu stellen und ihre Zwecke zu fördern;

auf den Antrag der Justizdirektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschliesst:

1.

Die Bezirkskrankenanstalt zu Schwarzenburg ist als juristische Person anerkannt in dem Sinne, dass dieselbe unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2.

Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe jeweilen die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

3.

Die vom Regierungsrathe sanktionirten Statuten dürfen ohne seine Zustimmung nicht abgeändert werden.

4.

Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Direktion des Innern zur Passation vorgelegt werden.

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1885.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 5. November 1885.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Müller.

Der *Namensaufruf* verzeigt 193 anwesende Mitglieder; abwesend sind 71, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Brunner, Bühlmann, Burkhalter, Chodat, Gouvernon, Hauert, Hofstetter, Klopstein, Laubscher, Lehmann, Lüthi (Langnau), Nussbaum (Worb), Schnell, Stämpfli (Zäziwyl), Tschanz, v. Tschärner; *ohne* Entschuldigung: die Herren Aebersold, Aebi (Madretsch), Aebi (Heimiswyl), Affolter, Amstutz, Blatter, Boss, Boy de la Tour, Bürgi (Wangen), Carraz, Dähler, Eggimann, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Fueter, Frutiger, Geiser, Gerber (Bern), Gfeller, Girod, Glaus, Grenouillet, Guenat, Hari, Haslebacher, Herren, Hofer (Signau), Houriet, Jacot, Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), Kaiser (Delsberg), Kobel, Kunz, Leuch, Liechti, Lüthi (Rüderswyl), Marti (Seedorf), Müller (Tramlingen), Müllhaupt, Naine, Rätz, Riat, Rosselet, Schmid (Mühleberg), Schmid (Laupen), Schneider, Stoller, Thönen, Trachsel (Frutigen), Tüscher, v. Wattenwyl (Diesbach), Weber (Biel), Wisard, Zollinger.

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Präsident. Es ist eine Petition eines Rudolf *Keller* in Tour de Peilz bei Vivis eingelangt. Ich schlage vor, dieselbe an den Regierungsrath zur Berichterstattung zu weisen.

Dieser Antrag wird genehmigt.

Präsident. Ferner ist eine konfuse Zuschrift eingelangt aus St. Blaise, unterzeichnet von J. Rhyner, aus Elm, nicht aus der kanibalen Blutbeflecker Mutter Mörder Bundesstadt. Sie sehen schon aus der Unterschrift, wessen Inhaltes die Zuschrift ist. Ich schlage vor, dieselbe dem Papierkorbe zu überweisen.

Der Grosse Rath stimmt bei.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

über die

Kantonalbank.

Fortsetzung der ersten Berathung.

(Siehe Seite 127 hievor und Beilagen zum Tagblatte von 1885, Nr. 15, 16, 17 und 18.)

§ 11.

Präsident. § 11 ist an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen worden, welche nun im Falle sind, Ihnen eine neue Redaktion vorzulegen. Dieselbe lautet: «Die Bank ist befugt, mit anerkannt soliden Bankfirmen in Conto corrent für das laufende Geschäft zu treten. Mit Ausnahme der durch diesen Verkehr bedingten Operationen sind der Bank alle ungedeckten Geschäfte untersagt.»

Marti (Präsident der Jurabahndirektion), Bericht-erstatte der Kommission. § 11 lautet: «Die Bank ist befugt, anerkannt soliden Bankinstituten unter den im Reglement festzusetzenden Bedingungen vorübergehend Kredit ohne Deckung zu gewähren.» Ueber die Bedeutung und Tragweite dieses Artikels war man anfänglich nicht überall gehörig orientirt. Nach seinem Wortlaute musste man glauben, es handle sich darum, ausnahmsweise grossen Bankhäusern Blankokredite zu gewähren. Es wurde darauf bemerkt, dass es nicht recht sei, von einem armen Manne zu verlangen, dass er Leib und Seele verpfände, während man einem grossen Bankhause Kredit ohne alle Sicherheit gewähre. Wir mussten uns darüber Rechenschaft geben, wie eigentlich § 11 verstanden sein soll, und es ergab

sich, dass es sich hier durchaus nicht um Gewährung von Blankokrediten an grosse Bankhäuser handelt, sondern darum, mit solchen in Conto corrent zu treten, wobei allerdings die Bank vorübergehend in einen ungedeckten Vorschuss kommen kann.

Ich will Ihnen zwei Beispiele anführen, welche zeigen, dass man ohne Bedenken einen Artikel in diesem Sinne aufnehmen kann. Die Kantonalbank muss auf anderen Plätzen, in Paris, London, Wien u. s. w., und auch in andern Kantonen, welche Börsenplätze sind, wie Zürich und Basel, ihre Korrespondenten haben, um deren Vermittlung zur Vollziehung von Geschäften anzusprechen. Wenn die Kantonalbank von einem ihrer Klienten Wechsel im Betrage von Fr. 100,000 auf Paris bekommt, die in acht Tagen fällig sind, kann nicht der Herr Direktor oder ein anderer Bankbeamter nach Paris gehen, um diese Wechsel einzukassiren, sondern man muss sie dem Korrespondenten schicken, der wahrscheinlich Rothschild heisst oder ein anderes grosses Bankhaus ist. Von diesem Korrespondenten kann man nicht verlangen, dass er die Wechsel vorher decke. Es würde sich nicht schicken, von einem solchen Korrespondenten einen Dienst zu verlangen und gleichzeitig Deckung zu fordern. Nun bleibt die Kantonalbank, bis sie das Geld erhalten hat, ungedeckt. Das lässt sich aber nicht anders machen. Das zweite Beispiel ist folgendes: Wenn die Kantonalbank an der Börse in Zürich oder Basel für Fr. 100,000 Werthschriften kaufen will, schickt sie die Summe an eine dortige Bank mit dem Auftrage, die Papiere zu kaufen. Die Kantonalbank kann nicht verlangen, dass die dortige Bank die Fr. 100,000 vorstrecke, sondern das Geschäft macht sich in Conto corrent. Auch da ist also die Kantonalbank, bis sie die Papiere erhält, ungedeckt.

Es handelt sich also hier um Operationen, welche einzig und allein auf dem Contocorrentwege gemacht werden können. Nun mussten wir finden, es sei § 11 nicht richtig gefasst, sondern es müsse eine bessere Redaktion gesucht werden. Man hat sich schliesslich auf folgende Redaktion geeinigt: «Die Bank ist befugt, mit anerkannt soliden Bankfirmen in Contocorrent für das laufende Geschäft zu treten. Mit Ausnahme der durch diesen Verkehr bedingten Operationen sind der Bank alle ungedeckten Geschäfte untersagt.» Vielleicht ist es möglich, bis zur zweiten Berathung noch eine bessere Redaktion zu finden.

Es wird vorgeschlagen, diese neue Redaktion als § 9 unmittelbar nach § 8 folgen zu lassen. In den §§ 7 und 8 wird die Befugniss der Bank zu Bewilligung von Krediten und Darlehen ausdrücklich auf diejenigen Fälle beschränkt, wo vollständige Sicherheit gegeben wird. Nun kommt hiezu eine gewisse Ausnahme, welche in gewissen Fällen auch die Vornahme ungedeckter Geschäfte gestattet. Diese Ausnahme sollte daher unmittelbar nach den §§ 7 und 8 folgen. Die bisherigen §§ 9 und 10 würden dann zu §§ 10 und 11.

Der Grosse Rath genehmigt die neue Redaktion des § 11 und stimmt auch dem Antrage bei, sie als § 9 unmittelbar nach § 8 folgen zu lassen.

Marti, Berichterstatter der Kommission. Bevor wir zum folgenden Kapitel übergehen, muss ich noch daran erinnern, dass vorgestern auf die Anregung des Herrn Oberst Flückiger die Bestimmung aufgenommen wurde: «Ebenso dürfen keine Geschäfte abgeschlossen werden, bei welchen der persönliche Kredit eines Mitgliedes des Bankrathes in Berücksichtigung fällt.» Diese Bestimmung sollte in dem Abschnitt «Verwaltung der Bank» eingeschaltet werden, und zwar würde sie am besten nach § 16 aufgenommen worden sein. Bei näherer Prüfung der Frage stellte es sich jedoch heraus, dass diese Bestimmung doch besser in den zweiten Abschnitt «Geschäftskreis» passt. Auch im Züricher Gesetze, dem sie entnommen ist, steht sie dort. Herr Flückiger, mit dem ich seither über die Sache Rücksprache genommen, war anfänglich mit dieser Bestimmung nicht einverstanden, da er fand, sie gehe nicht weit genug, um die Bank vor ungebührlichen Influenzen der Mitglieder der Verwaltung und der Beamten zu sichern. Indessen erklärte er sich bereit, diese Redaktion anzunehmen, wenn noch die Worte «oder eines Bankbeamten» eingeschaltet werden. Ich halte diese Einschaltung nicht für nöthig, da ich der Ansicht bin, man dürfe den Bankrath, der die Leitung der Geschäfte hat, darüber entscheiden lassen, in der Annahme, dass er gegenüber den Bankbeamten nicht larger sein werde, als gegenüber seinen eigenen Mitgliedern. Wenn aber dies ein Oppositionspunkt sein und wenn einzelne Mitglieder auf die Einschaltung dieser Worte Gewicht legen sollten, so kann ich mich damit einverstanden erklären. Ich wünsche, dass Herr Flückiger sich darüber ausspreche.

Flückiger (Aarwangen). Der Zusatz würde sich am besten als letztes Alinea des § 6 einschalten lassen. Ich schlage nun vor, zu setzen: «eines Mitgliedes des Bankrathes oder eines Bankbeamten.» Ich habe bereits vorgestern bemerkt, dass es absolut nicht der Zweck einer Staatsbank sein könne, die eigenen Behörden oder Beamten zu kreditiren.

Marti, Berichterstatter der Kommission. Ich bin einverstanden, die Bestimmung als zweites Alinea des § 6 anzunehmen, und kann mich auch dem von Herrn Flückiger beantragten Zusatze anschliessen.

Der Grosse Rath beschliesst, als zweites Alinea des § 6 die Bestimmung aufzunehmen: «Ebenso dürfen keine Geschäfte abgeschlossen werden, bei welchen der persönliche Kredit eines Mitgliedes des Bankrathes oder eines Bankbeamten in Berücksichtigung fällt.»

III. Verwaltung der Bank.

Präsident. Es wird sich empfehlen, vorerst die ganze Organisation der Bank im allgemeinen zu besprechen, damit man sich über das Ganze ein klares Bild machen kann. Allfällige Anträge müssten dann aber bei Behandlung der einzelnen Artikel gestellt werden.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe die nöthigen allgemeinen Bemerkungen über die Organisation bereits vorgestern in meinem Eingangsrapporte gemacht. Dagegen dürfte es sich empfehlen, dass der eigentliche Urheber der nun vorgeschlagenen Organisation, der Präsident der Kommission, sich noch im allgemeinen darüber äussern würde.

Marti, Berichterstatter der Kommission. Der erste Artikel dieses Abschnittes lautet: «Die Bank steht unter staatlicher Obergewalt und Oberleitung.» Der Regierungsentwurf enthält diesen Artikel nicht und theilt einfach den Abschnitt III in die Unterabschnitte: A Obergewalt, B Direktion, C Bankbeamte, ein. Ich glaube, das sei weder in formeller, noch in materieller Beziehung eine Verbesserung. Zunächst wird durch die Regierung das Wort «Oberleitung» eliminiert. Ich halte aber an diesem Worte fest; denn die Regierung soll nicht nur die passive Obergewalt, sondern die aktive Oberleitung haben, sie soll in dem Umfange, wie es im Entwurfe gesagt ist, an der Oberleitung der Bank theilnehmen. Wir schlagen vor, dem Grossen Rathe die Wahl des Bankpräsidenten und dem Regierungsrathe die Wahl des Bankrathes und die Genehmigung der Bankreglemente zu übertragen. Das scheint mir eine sehr wesentliche Mitwirkung an der Oberleitung der Bank. Die Ausdrücke Oberleitung und Obergewalt dürfen um so weniger wegfallen, als nach dem Entwurfe noch andere staatliche Organe geschaffen werden sollen, um die Obergewalt und Kontrolle auszuüben. Wir schreiben in einem Artikel vor, dass eine Kontrolstelle organisirt werden soll und zwar durch die Regierung. Es wird also ein neues staatliches Organ geschaffen, und es handelt sich somit nicht nur um die Mitwirkung durch den Grossen Rath und den Regierungsrath. Ich möchte daher an dem Art. 12 festhalten, wie er im Kommissionsentwurfe steht, und ich kann beifügen, dass der Herr Finanzdirektor damit einverstanden ist.

Nun können wir das Kapitel, welches von der Verwaltung der Bank handelt, nicht artikelweise beraten, bevor wir einen Blick auf die allgemeine Anordnung der Verwaltung geworfen und uns Rechenschaft darüber gegeben haben, wie sich die ganze Sache gestaltet; denn wenn im ersten Artikel der Bankpräsident angenommen wird, so muss nachher auch der Bankrath angenommen werden, und wenn die Aufstellung eines Bankrathes beschlossen wird, so muss auch die Niedersetzung einer Direktion beschlossen werden. Wir müssen uns daher vor allem aus Rechenschaft darüber geben, ob die vorgeschlagenen Aenderungen im grossen Ganzen conveniren. Erst wenn dies der Fall ist, kann man an die artikelweise Berathung gehen, und sollte die beantragte Organisation im grossen Ganzen nicht belieben, so müsste schon jetzt dagegen Opposition erhoben werden.

Die Kommission hätte nicht daran gedacht, einen eigenen Entwurf aufzustellen, wenn der Entwurf des Regierungsrathes durchführbar gewesen wäre. Da jedoch derselbe nach der eigenen Anerkennung des Herrn Finanzdirektors nicht anders durchführbar gewesen wäre, als indem man die Organisation des Regierungsrathes und speziell der Finanzdirektion durchaus geändert hätte, so konnten wir diesem Entwurfe

nicht beistimmen; denn wir wollten durch denselben nicht eine neue Organisation in der Regierung provozieren. Es blieb daher nichts anderes übrig, als bei der bisherigen Organisation zu verbleiben oder einen neuen Entwurf aufzustellen. Es ist keine Aussicht vorhanden, dass die bisherige Organisation im Schosse des Grossen Rathes angenommen werden sollte. Die Ursachen der Misserfolge der Bank kann man nicht ausschliesslich in den Personen und in der Geschäftskrise finden, sondern man muss sie zum Theil auch in der Organisation suchen. Die Reorganisation zerfällt in zwei Theile, in den theoretischen, indem man ein neues Gesetz schafft und dadurch eine bessere Verwaltung ermöglicht, und in den persönlichen, welchen wir später zu behandeln haben werden.

Auch die Regierung will unter keinen Umständen bei der bisherigen Organisation verbleiben. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen dies in seinem allgemeinen Vortrage sehr anschaulich dargestellt. Er hat Ihnen die Geschichte der Bank vor Augen geführt, und aus dieser Geschichte kann man die Mängel der Organisation herausfinden. Er hat Ihnen gesagt, die Bank sei 1834 in's Leben getreten und zwar mit einer ganz einfachen Organisation und bloss mit einem Kapital von Fr. 150,000. Schon aus dieser Summe kann man entnehmen, welch' grosser Unterschied zwischen den damaligen und den heutigen Bedürfnissen ist, wo 10 Millionen kaum genügen, um die Bank zu fundiren. Damals konnte man sich daher mit einer ausserordentlich kleinen Verwaltung begnügen; man stellte keine besondere Verwaltung auf, sondern legte dieselbe in die Hände des Regierungsrathes, resp. der Finanzdirektion. Der Finanzdirektor wurde zum eigentlichen Leiter der Bank gemacht. Es wurden ihm drei Beisitzer gegeben, und der Präsident dieses kleinen Comite wurde aus dem Finanzdepartement genommen. Diese Organisation bewährte sich gut bis zum Jahre 1846. Damals hatte die Bank bereits einen bedeutenden Aufschwung genommen, der sich aber in keiner Weise mit dem heutigen Umfange derselben vergleichen lässt; denn während sie 1846 einen Umsatz von 30 Millionen neuen Franken aufwies, beträgt derselbe heute 1500 Millionen. Daraus lässt sich schliessen, wie viel grössere Ansprüche jetzt an die Verwaltung der Bank gestellt werden als damals, wo dieselbe so leicht bewältigt werden konnte. Auch wurde die Revision von 1846 nicht aus dem Grunde vollzogen, dass man fand, die unmittelbare staatliche Leitung der Bank sei vom Uebel, sondern aus rein äusseren Gründen. Damals entstand nämlich die Hypothekarkasse, und da diese ein neues Gefüge in der Finanzverwaltung war, so machte sich das Bedürfniss geltend, die Bankverwaltung etwas anders zu organisiren. Man dachte aber nicht daran, die Verwaltung dem Staate aus den Händen zu nehmen, sondern es geschah eher das Gegentheil. Es wurde in ganz patriarchalischer Weise ein Comite konstituiert, in welchem der Hypothekarkassaverwalter und der Bankdirektor, dem man damals noch Verwalter sagte, sowie einige Mitglieder sassen; erschien der Finanzdirektor in der Sitzung dieses Comite, so war er Präsident desselben. Die Kontrolle wurde ganz dem Finanzdirektor auferlegt; er hatte sogar die Pflicht, entweder selbst oder durch einen Dele-

girten nicht nur die allgemeine Aufsicht über die Bank zu üben, sondern sogar das Portfeuille zu verifiziren und Kassastürze zu machen. Damals ging die Sache gut, und von 1846—1857 hatte man sich weder über die Rendite noch über die Verwaltung der Bank zu beklagen.

Im Jahre 1857 wurden aus den Kreisen der Bankverwaltung selbst Anläufe zu einer Reorganisation gemacht. Man sagte, die Bank sollte vom Staate losgemacht werden, der Staat mache sie schwerfällig, man könne nicht immer zum Finanzdirektor gehen, wenn man etwas nöthig habe. Man suchte also dem Staate die Bank aus der Hand zu nehmen, aber nicht etwa, wie die Bankdirektion in ihrer Eingabe es ausspricht, um sie den politischen Einflüssen des Staates zu entziehen, sondern um sie von den lästigen Fesseln, von der Kontrolle des Staates zu befreien. Man sah damals andere Bankinstitute entstehen, und man hatte in den leitenden Kreisen der Kantonalbank die Befürchtung, dieselbe bleibe nicht konkurrenzfähig. Es wurden damals ein Verwaltungsrath, der 30 Mitglieder zählte und dem die allgemeine Leitung übertragen wurde, und eine Direktion aufgestellt, also ungefähr die Organisation eingeführt, wie wir sie noch heute haben.

Die Revision von 1865 brachte eigentlich wenig Neues in dieser freieren und privateren Organisation der Bank. Die Herren, welche damals an der Bank zunächst betheiligt waren, glaubten, sie seien zu wenig stark gegenüber dem Staate, man müsse ihnen noch mehr Kompetenzen gewähren und es ihnen ermöglichen, so zu handeln, wie die Verwaltung einer reinen Privatbank. Damals waren die Eidgenössische und die Berner Handelsbank u. s. w. entstanden, und man fürchtete, von diesen neuen Banken überflügelt zu werden. Durch die Reorganisation von 1865 wurde die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes von 30 auf 24 herabgesetzt. Diese Herabsetzung geschah nicht in der Absicht, die Kontrolle zu verbessern, obwohl bekanntlich eine Kontrolle um so schlechter ist, auf je mehr Personen sie vertheilt wird, sondern weil man den Verwaltungsrath nicht mehr in beschlussfähiger Anzahl zusammenbrachte. Es war vorgeschrieben, dass, um gültige Beschlüsse zu fassen, die Hälfte der Mitglieder, also 15, anwesend sein müsse, und nicht einmal diese konnte man versammeln. Herr Finanzdirektor Scherz erklärte damals im Grossen Rathe, man habe, wenn eine Verwaltungsrathssitzung habe stattfinden sollen, stets stadtauf und stadtab weibelu müssen, damit der Rath beschlussfähig sei. Man glaubte nun, wenn man die Mitgliederzahl auf 24 reduziere, werde man eher die nöthige Zahl zusammenbringen. Im übrigen wurde bei der Revision von 1865 nichts gethan, als die Kompetenz des Staates neuerdings eingeschränkt.

Nach der Revision von 1865 hatte die Kantonalbank eine Anzahl sehr guter Jahre. Später aber traten so grosse Verluste ein, dass man sich sagen musste, wenn solche Verluste möglich seien, ohne dass der Staat davon Kenntniss habe, ohne dass er in der Lage sei, einzuschreiten, so müsse der Fehler in der mangelhaften Organisation liegen. Man muss daher, wie Herr Scheurer sagte, wenn man am Abgrunde angelangt ist, ganze Wendung machen und zurückschreiten. Auf diese Weise kam man dazu

theilweise auf das System von 1846 zurückzukehren, wonach der Staat wieder mit der direkten Leitung der Bank betraut und dieselbe in die Hände des Finanzdirektors gelegt wird. Nun aber ist jedermann darüber einig, dass angesichts des gegenwärtigen Geschäftsumfanges der Bank nicht die gleiche Organisation wie 1846 eingeführt werden kann. Man war daher genöthigt, etwas anderes aufzustellen, und die Kommission gelangte in folgender Weise zu ihren heutigen Vorschlägen.

Man sagte sich, wir müssen uns bei der Reorganisation der Bank durch drei Gesichtspunkte leiten lassen: vorerst sei jedes unnütze Organ abzuschaffen, weil ein solches auch ein schädliches Organ ist, zweitens müssen die eigentlichen geschäftsleitenden Organe besser organisirt und in logischeren Zusammenhang unter sich gebracht, und drittens müsse eine gehörige staatliche Kontrolle eingeführt werden. Es soll also nicht ein ganz unabhängiges Bankorgan mit den Geldern des Staates Geschäfte treiben können, ohne dass der Staat jeweilen auf dem Laufenden bleibt, ob dieses Organ im Interesse des Staates funktionire und nicht etwa seine Kompetenz überschreite oder die nothwendige Vorsicht ausser Acht lasse.

Dies waren die drei leitenden Gesichtspunkte, und nach Prüfung derselben kamen wir zu folgendem Resultate: Zunächst mussten wir finden, der Verwaltungsrath sei ein unnützes Organ und solle daher abgeschafft werden. Ich habe bereits angedeutet, und der Herr Finanzdirektor hat sich ebenfalls darüber ausgesprochen, eine wie unbedeutende Behörde der Verwaltungsrath ist. Ich glaube, man sei darüber allseitig einverstanden, und es seien nicht viel Worte nothwendig, um dieses Organ ohne Sang und Klang zur ewigen Ruhe zu bestatten. Alle Mitglieder des Verwaltungsrathes, mit welchen ich über die Angelegenheit gesprochen, erklärten, man solle denselben abschaffen, da er das fünfte Rad am Wagen sei. Nur die Bankdirektion wünscht, dass der Verwaltungsrath beibehalten werde, und sie führt die daherigen Gründe, welche theoretisch ganz richtig sein mögen, in ihrer Eingabe an den Grossen Rath an. Es ist auch ganz natürlich, dass die Bankdirektion die Beibehaltung des Verwaltungsrathes verlangt, dass sie ein verantwortliches Organ neben sich zu haben wünscht, welches ihr einen Theil der Verantwortung abnehmen kann. Es ist für eine exekutive Behörde von grossem Werthe, wenn hinter ihr ein Grösserer steht, dem sie ihre Beschlüsse zur Ratifikation vorlegen und auf den sie daher die Verantwortlichkeitwälzen kann. Dass Aktiengesellschaften einen Verwaltungsrath haben müssen, dass die Aktionäre, die sich gegenseitig gar nicht kennen, ein Organ haben müssen, in dem sie sich vereinigen können, ist begreiflich. Warum aber eine reine Staatsbank einen Verwaltungsrath haben soll, ist mir unerklärlich; denn ein solcher macht double emploi mit der Regierung, welche dazu berufen ist, diejenigen Funktionen auszuüben, welche in einer Aktiengesellschaft dem Verwaltungsrathe übertragen sind. Wenn man Beispiele bringt, dass man anderswo sich mit einer solchen Organisation behelfe, so ist mir dies durchaus kein Beweis dafür, dass bei einer absoluten Staatsbank und bei der Organisation, welche wir sonst vorschlagen, ein Verwaltungsrath nothwendig sei.

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1885.

Die Bankdirektion sagt, man müsse den Verwaltungsrath den politischen Einflüssen entziehen. Wenn man aber das will, so muss man den Verwaltungsrath nicht vollständig durch die Regierung wählen lassen, den Regierungspräsidenten in den Verwaltungsrath wählen, den Finanzdirektor zu dessen Präsidenten machen und den Präsidenten der Staatswirthschaftskommission, 7 Nationalräthe und 8 Grossräthe in diese Behörde wählen, wie dies jetzt der Fall ist. Auf diese Weise wird die Bank den politischen Einflüssen nicht entzogen, und das wollte man auch nicht, sondern man wollte die politische Behörde in den Fall setzen, in die Bank thätig einzugreifen. Allein die Organisation war so, dass der Zweck nicht erreicht wurde. Ich brauche darüber kein weiteres Wort zu verlieren. Die Mitglieder des Regierungsrathes und des Grossen Rathes, welche im Verwaltungsrathe sitzen, hätten sicher dort ihre Pflicht gethan, wenn sie überhaupt etwas hätten thun können. Dass ihnen dies nicht möglich war, ist ein Beweis dafür, dass dieses Organ ein unnützes ist. Man sagt ferner, es vermehre das Ansehen der Bank, wenn man alle diese angesehenen Männer im Staatskalender als Mitglieder des Verwaltungsrathes lese. Ich glaube aber, das Ansehen der Bank gründe sich auf die gute Geschäftsführung. Im Weiteren wird geltend gemacht, wenn man die angesehensten Männer im Kanton in den Verwaltungsrath wähle, so werden sie dafür sorgen, dass die Kantonalbank mehr und bessere Geschäfte mache und von den einzelnen Landestheilen mehr benutzt werde, als es sonst der Fall wäre. Auch dieser Einwand ist nicht begründet; denn die Kreditfähigkeit liegt darin, dass der Staat für alle Schulden der Bank unbedingt haftet. Durch diese Staatsgarantie wird die Kantonalbank über alle andern Bankinstitute gestellt. Die Befürchtung, welche man 1865 hatte, dass die Kantonalbank der Konkurrenz der Eidgenössischen und anderer Privatbanken nicht gewachsen sein werde, hat sich als gänzlich unbegründet herausgestellt. Alle diese Privatbanken haben, wenn möglich, noch schlechter gewirthschaftet als die Kantonalbank, und wenn man heute konstatiren kann, dass letztere durchschnittlich mehr abgeworfen hat, als andere Bankinstitute, so ist der Grund darin zu suchen, dass im Gesetze gewisse Vorschriften enthalten sind, welche die Bank verhindert haben, so zu wirthschaften, wie fast alle Aktienbanken in der Schweiz und im Auslande seit der Mitte der siebziger Jahre gewirthschaftet haben.

Ich wiederhole somit: wir haben keinen Grund, den Verwaltungsrath beizubehalten, zumal er auch innerlich verkehrt organisirt ist. Man wählt also in den Verwaltungsrath die angesehensten Männer des Kantons, und unter diesen Männern werden dann die Mitglieder der Direktion ausgewählt. Diese Art und Weise, einer Behörde Handschellen anzulegen, finden wir sonst nicht vor. Der Bundesrath wird nicht aus der Bundesversammlung, der Regierungsrath nicht aus dem Grossen Rathe gewählt, und auch bei keiner Eisenbahngesellschaft hat man diese Zwangsbestimmung, dass die Direktoren aus der Mitte des Verwaltungsrathes gewählt werden sollen. Wenn man eine solche Bestimmung aufstellt, so sagt man damit: Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand. Es ist begreiflich, dass der Verwaltungsrath

die einflussreichsten Mitglieder aus seiner Mitte in die Direktion wählt. Dann haben aber diese fünf Mitglieder mehr zu sagen, als die neunzehn andern, und ist die Direktion zu mächtig gegenüber dem Verwaltungsrathe. Auf diese Weise sind denn auch die Misserfolge möglich geworden. Ich möchte hiermit nur andeuten, dass man sich die Misserfolge vielmehr aus dieser mangelhaften Organisation als aus persönlichen Fehlern erklären muss. Es ist ja eine Hauptsache, dass, wie wir wissen, bei der Bank keine Untreue von irgend einer Seite stattgefunden, dass man also die Fehler, die gemacht worden sind, jedenfalls in guten Treuen begangen hat. Man wird Mühe haben, die Fehler gewissen Personen zu impu- tieren, da die Kontrolle durch Reglement und Gesetz so durcheinandergeworfen ist, dass man schliesslich nicht weiss, wer Koch und Kellner ist, und wer dem Staate verantwortlich sein soll. Suchen wir also den Hauptfehler der Misserfolge in der fehlerhaften Organisation, und wenn man damit einverstanden ist, so wird man auch mit allem Ernst daran gehen müssen, eine neue Organisation zu schaffen.

Nun haben wir die Thatsache, dass, während im Verwaltungsrathe eine Menge Staatsvertreter und populäre und angesehene Männer sich befinden, der Staat in der Direktion offiziell nicht vertreten ist (und eine andere Vertretung des Staates als eine offizielle, eine Vertretung von Amteswegen würde ich nicht befürworten, da nur eine solche den nöthigen Einfluss besitzt). Wir müssen also vor allem aus die Staatsbehörden an die Stelle des Verwaltungsrathes setzen. Sie sind dafür da, und die Verfassung weist ihnen diese Stellung an. Wir wollen also nicht eine abgeleitete Aufsicht, eine Aufsicht durch einen Verwaltungsrath, der von der Staatsbehörde gewählt ist.

Was die Direktion betrifft, so muss man sich auch da sagen, dass sie, so stark sie war und so stark sie von ihren Kompetenzen Gebrauch machte, doch in ihrer Organisation ihrer Aufgabe nicht gewachsen war, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie keine ständige Behörde war. Nach dem Gesetze soll die unmittelbare Leitung der Geschäfte der Direktion zustehen. Ich behaupte aber, dass die Leitung einer solchen Unternehmung nicht möglich ist durch eine Direktion, welche nicht ständig versammelt ist. Die Folge dieser Organisation war, dass die Leitung der Bank der Geschäftsführung oblag, und das Uebel, das dadurch entsteht, ist um so grösser, wenn die Geschäftsführung sich nur in einer einzigen Person darstellt, in der Person eines Direktors, der die Verantwortlichkeit im grossen Ganzen nicht hat, der aber bedeutende Kompetenzen besitzt, durch dessen Hände alle Geschäfte gehen und der Direktion vorgelegt werden, so zwar, dass diese kein Geschäft anders als durch die Brille des Direktors anschauen kann; der ferner der Direktion etwas vorlegen kann oder nicht, wie auch ihrerseits die Direktion dem Verwaltungsrathe vorlegen kann, was sie will. Wenn ein grosser Verlust entsteht und die Direktion darüber interpellirt wird, so wird sie antworten, man kenne die Höhe des Verlustes noch nicht, die Sache liege in Liquidation, im Geltstage u. s. w., und man könne vielleicht erst in zwei Jahren nähere Aufschlüsse ertheilen. Dagegen schlägt sie vor, vielleicht 100,000 oder 200,000 Fr. dem Staate nicht abzu-

liefern, sondern diese Summe zurückzulegen, um daraus die entstehenden Verluste zu decken. Wenn der Verwaltungsrath von dem Verluste Kenntniss erhält, so kann er gar nichts mehr dazu sagen. Wir haben also Organe, welche scheinbar dem oberhalb stehenden Organe, das sie überwachen soll, untergeordnet sind, faktisch aber über ihm stehen.

Darauf beruhen die Fehler der Bank. Von den Geschäftsverhältnissen der Bank kennt kein Mitglied der Kommission etwas als Herr Ballif, welcher in der Untersuchungskommission sass. Es wäre uns daher nicht möglich, die Geschäfte der Direktion in ihren Details zu kritisiren; denn es fehlt uns dazu an der Grundlage. Wir müssen daher unsere Kritik auf das Allgemeine beschränken. Wir sind nicht Fachmänner im Bankwesen, allein ich schaue die Organisationsfrage nicht als ein Geheimniss der Bankkreise an, sondern ich betrachte sie wie diejenige jeder andern grössern Verwaltung. Ich sass früher lange Jahre in der Bankverwaltung, und zwar sowohl in einem Filialcomite, als im Verwaltungsrathe. Ich weiss, dass schon damals sich alles so zugetragen hat wie jetzt. Und nachdem ich seit fünfzehn Jahren Gelegenheit hatte, grössere Verwaltungen kennen zu lernen und in einer solchen betheiligt zu sein, so traue ich mir ein Urtheil zu, und ich erkläre, dass das Gesetz eine so schlechte Organisation aufgestellt hat, dass eine schlechtere kaum denkbar ist. Wir hatten allerdings schlechte Jahre, und Verluste konnten nicht vermieden werden. Allein es wird immer schlechte Jahre geben, und im grossen Ganzen kann man nicht sagen, dass die Kantonalbank schlechte Jahre hatte, da sie mit Ausnahme des Jahres 1883 dem Staate stets über 5% ablieferte und ihr Umsatz so stieg, dass er die ungeheure Summe von 1500 Millionen erreichte.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen will ich kurz sagen, wie wir uns den Zusammenhang und die Einrichtung dieser neuen Verwaltung denken. Wir sagen vor Allem: in Zukunft verwaltet der Staat. Wie sich diese Verwaltung auf die einzelnen Organe des Staates vertheilen soll, glauben wir ziemlich genau erwogen zu haben, indessen habe ich nichts dagegen, wenn Sie vielleicht dem Grossen Rathe oder aber dem Regierungsrathe mehr Kompetenzen geben wollen. Was die weitem Organe betrifft, so ist es natürlich, dass wir eine Direktion ungefähr mit den nämlichen Kompetenzen ausgerüstet und in der gleichen Stellung wie die jetzige haben müssen. Dies lässt sich nicht anders machen. Wir müssen aber dieser Direktion einen andern Namen geben, weil wir einen grossen Vortheil darin erblicken, die ganze Geschäftsführung nicht mehr einem einzelnen Direktor zu überlassen, sondern einer kollegialisch organisirten Direktion zu übergeben. Diese würde ein ständiges Organ bilden, und deshalb muss man für die nicht-ständige Direktion einen andern Namen finden. Wir haben sie Bankrath genannt, welchen Namen ihr auch andere schweizerische Kantonalbanken geben. Diesen Bankrath würden wir etwas verstärken und aus 7 Mitgliedern zusammensetzen, während die gegenwärtige Bankdirektion nur aus 5 Mitgliedern bestellt ist. Diese Verstärkung will man hauptsächlich aus dem Grunde vornehmen, um dem Finanzdirektor seine Stellvertretung im Regierungsrathe von Amteswegen

zu sichern. Da zudem der Verwaltungsrath abgeschafft wird, lässt es sich rechtfertigen, die Zahl der Mitglieder des Bankrathes etwas zu verstärken, damit in demselben die verschiedenen Berufsarten und Stände des Kantons besser eine Vertretung finden können. Das eine der sieben Mitglieder ist der Bankpräsident. Einen solchen wird man in den hiesigen Finanzkreisen, in den Kreisen der Privatbanquiers, der Sachwalter, der Geschäftsleute leicht finden. Der Finanzdirektor ist von Amteswegen Mitglied des Bankrathes, und die übrigen fünf Mitglieder sollen, wie wir uns vorstellen, die verschiedenen Stände vertreten, die Finanzwelt, die Industrie, den Handelsstand, den Stand der Landwirthe. Gegenwärtig ist die Landwirthschaft in den Behörden der Kantonalbank sehr schwach vertreten. Zwar befinden sich im Verwaltungsrathe einige grosse Landwirthe, allein sie sind nicht als solche gewählt, sondern unter dem Namen von Fabrikanten, Bierbrauern u. s. w. Ferner muss auch der Gewerbe- und Handwerkerstand im Bankrathe vertreten sein. Was die Wahlart betrifft, so glaubten wir, es sollen die fünf Mitglieder durch den Regierungsrath gewählt werden. Bei einer Wahl durch den Grossen Rath wäre es nicht möglich, jedem Stande seinen Vertreter zu geben und die richtigen Vertreter zu finden. Dagegen soll der Bankpräsident durch den Grossen Rath gewählt werden, weil er eine Persönlichkeit ist, der wir ein besonderes Relief geben und ganz besondere Funktionen einräumen möchten, indem er zugleich Präsident des Bankrathes und der Direktion sein soll. Wir glauben, auf diese Weise sei der Bankrath richtig organisirt, und namentlich wird es von grossem Werthe sein, wenn der Finanzdirektor mit seinen Erfahrungen und Kenntnissen mitwirken, eine Kontrolle ausüben und dem Regierungsrathe zu jeder Zeit über den Gang der Bank Bericht erstatten kann.

Was den Bankpräsidenten betrifft, so habe ich bereits gesagt, dass er gleichzeitig Präsident des Bankrathes und der Direktion sein soll. Ich möchte aus dem Bankpräsidenten nicht eine grosse Person machen, namentlich nicht in Bezug auf die Besoldung. Es soll dies vielmehr eine Ehrenstelle sein. Ich möchte ihn zwar fix besolden, aber ich möchte ihm nicht mehr geben, als gegenwärtig der Präsident der Direktion erhält, ungefähr 3000 Fr. Indem ich zum Bankpräsidenten einen populären und angesehenen Mann wählen und ihm diese geringe Besoldung geben möchte, möchte ich ihn namentlich gegen politische Angriffe von rechts oder links sicher stellen. Bekanntlich besteht das wirksamste Agitationsmittel der modernen Demagogie darin, dass man den Armen gegen den Reichen aufhetzt, den Klassenhass predigt, den Fixbesoldeten den Krieg macht und sie Blutsauger am Marke des Volkes nennt. Wir können daher an die Spitze des Bankrathes nicht einen hochbesoldeten Herrn stellen, indem er sofort zum Angriffsobjekt der politischen Parteien würde.

Der Bankpräsident würde täglich auf die Bank gehen, um sich mit den Geschäften zu befassen. Wir schlagen vor, zwei Direktoren anzustellen. Diese würden mit dem Bankpräsidenten die Direktion bilden, welche alle Geschäfte vorzubereiten hätte, die dem Bankrathe vorgelegt werden müssen. Damit schaffen wir ein ständiges Organ, das uns gegenwärtig ganz

fehlt. Zwar kommt die Bankdirektion alle Wochen zusammen, allein sie ist gefesselt durch den Direktor, der ihr alles vorlegt. Wenn man im Geschäftsreglement nachschaut, was eigentlich der Bankpräsident zu thun hat, so ist es nicht viel mehr, als die Briefe zu öffnen und die Ueberweisungen zu machen. Wenn wir eine solche ständige Direktion haben, wie wir sie vorschlagen, wird sich der Bankrath nicht alle Wochen versammeln müssen, sondern es wird genügen, wenn er vielleicht alle zwei Wochen einmal zusammentritt.

Nun komme ich mit einigen Worten auf die Direktion zu sprechen. Den Hauptfehler der gegenwärtigen Organisation suche ich in dieser Einzeldirektion. Ich weiss zwar wohl, dass man von verschiedenen Seiten sagt, es sei dies die landesübliche Organisation der schweizerischen Kantonalbanken. Ich gebe dies zu, antworte aber darauf, dass keine grössere Bank dieses ich möchte sagen corrumpirte System neu eingeführt hat. So besitzt z. B. die Züricher Kantonalbank auch mehrere Direktoren. Was die Kantonalbänklein betrifft, deren Geschäftskreis sich auf ein Territorium von 30 oder 50,000 Einwohnern erstreckt, wo fast jeder die Verhältnisse des andern kennt, wie in den Kantonen Schaffhausen, Glarus, Appenzell, Baselland u. s. w., so kann man dort organisiren, wie man will; denn da macht sich alles viel patriarchalischer. Da verträgt das Geschäft allerdings nicht mehr als einen Direktor, und derselbe arbeitet gemeinschaftlich mit dem Verwaltungsrathe. Die Stelle des Direktors ist dort eigentlich mehr eine Ehrenstelle, und es handelt sich dort nicht um Einrichtungen, wie sie grosse Banken erheischen. Ich erinnere auch daran, dass man keine gute Eisenbahngesellschaft findet, welche nicht mehrere Direktoren besitzt. Wir haben zwar in der Schweiz eine Eisenbahngesellschaft, die einen einzigen Direktor besitzt. Diese Gesellschaft besass früher ebenfalls mehrere Direktoren, die sich aber nicht bewährten. Da holte sie einen Direktor aus Paris, der natürlich keinen zweiten neben sich dulden wollte. Ich müsste mich aber sehr täuschen, wenn ich sage, es werde dieses System nicht von Dauer sein. Auch in andern Staaten hat man dieses monarchische Prinzip, alles auf *einen* Direktor zu stellen, abgeschafft. Preussen hat fast alle Eisenbahnen zurückgekauft und verwaltet einen Eisenbahnkomplex der zehnmal grösser ist, als der ganze schweizerische Eisenbahnkomplex. Dort ist aber die Sache nicht so zentralisirt, dass die eigentliche Verwaltung in Berlin ist, höchstens vielleicht die letzte Entscheidung. Auch für das Bankwesen hat man das Land in Kreise eingetheilt, und die einzelnen Kreise haben stets 10 bis 15 Direktoren.

So glaube ich, auch wir sollten bei unserer Kantonalbank mehr als einen Direktor haben, damit sie sich gegenseitig ergänzen und kontroliren können. Das kann nur eine kollegialisch eingerichtete Direktion thun, wie wir sie Ihnen vorschlagen. Drei Mitglieder sind das Minimum einer solchen Direktion, wenn sie irgendwelche Garantie darbieten soll. Die Kosten kommen dabei nicht in Betracht, übrigens werden sie eher kleiner sein als bisher. Erstens ersparen wir den Verwaltungsrath, welcher ein paar tausend Franken kostete, zweitens werden auch bei dem Bankrathe sich Ersparnisse ergeben, weil er weniger häufig als die bis-

herige Direktion zusammentreten wird, und drittens wird der Vizedirektor abgeschafft, der auch fast so hoch besoldet war, wie der Hauptdirektor. Die künftige Organisation wird also billiger sein, und dies ist nothwendig; denn die Verwaltungskosten der Bank sind zu hoch, wie von allen Sachverständigen konstatiert wird. Vor Kurzem referirte der eidgenössische Bankinspektor im Schosse des Handels- und Industrievereins über die Kantonbank. Er behandelte sie ausserordentlich milde, als Freund, konstatierte aber gleichwohl, dass sie von allen schweizerischen Banken fast die höchsten Verwaltungskosten aufweise. Wirklich sind seit den siebziger Jahren die Verwaltungskosten der Kantonbank rapid gestiegen, um volle 100 %. Ich zweifle durchaus nicht, dass die Direktion sich darüber ausweisen kann, aber es muss das Bestreben sein, diese Kosten, die nicht im richtigen Verhältniss zu dem ganzen Geschäft stehen, zu vermindern. Dies geschieht, wenn man unter anderm unnütze Organe abschafft. Die Besoldungen der Direktoren werden innert der vom Grossen Rathe aufgestellten Limite vom Bankrathe festgesetzt werden. Dabei ist es nicht nothwendig, beide Direktoren gleichzustellen, sondern man kann, wenn man es für gut findet, den einen höher besolden, als den andern.

Was die Kontrolle betrifft, so sagte man vom Anfang der Revisionsbewegung an, man müsse dafür ein ganz unabhängiges Staatsorgan haben. Das Organ zwar, wie es sich Herr Scheurer vorstellte, ging schon in der Regierung in die Brüche, weil sie nicht wusste, wie sie die Sache einrichten sollte. Die Regierung machte den Inspektor zu einem Bankbeamten, den sie sogar unter den direkten Befehl des Bankdirektors stellte. Nun will man aber gerade einen Inspektor aufstellen, um den Direktor zu kontrolliren. Man kann ihn daher nicht zu einem Bankbeamten machen, sondern er muss ein Regierungsbeamter sein. Es können zwei Systeme zur Anwendung gelangen: Das eine besteht darin, dass die Regierung einen Regierungskommissär wählt, und zwar wird sie natürlich an diese Stelle nicht den freundlichsten, sondern einen Mann wählen, der Haare an den Zähnen hat und stets mit der Vermuthung an die Bank herantritt, es gehe etwas Unrechtes vor. Dieser Kommissär würde im Verwaltungsrathe nicht mitstimmen, aber stets sagen: ich opponire, ich verklage euch bei der Regierung. Mit diesem System könnte ich mich nicht befreunden, sondern ich möchte lieber einen Organismus finden, bei welchem ein freundliches Verhältniss zwischen der Bank und dem Staate entsteht. Wenn der Finanzdirektor, der eine gänzlich unabhängige Person ist, im Bankrathe sitzt, so brauche ich diesen bösen Geist in dieser Form nicht, sondern kann die Kontrolle auf andere Weise einrichten. Wie dies geschehen soll, darüber hat man sich noch nicht schlüssig gemacht und sich deshalb dahin verständigt, im Gesetze die Kontrolle so zu formuliren, dass sie später in verschiedener Art organisirt werden kann, sei es, dass ein Kommissär, sei es, dass eine Kommission ernannt wird, um die Kontrolle auszuüben. Wenn auch der Finanzdirektor im Bankrathe sitzt, so hat er immerhin noch eine Kontrolle nöthig, um Kassastürze zu machen, das Portefeuille zu untersuchen und überhaupt alle zur Ausübung einer gehörigen Kontrolle nöthigen Handlungen vorzunehmen, die er nicht selbst in der Lage ist zu machen.

Dies ist im grossen Ganzen die Organisation, welche Ihnen heute von der Kommission und vom Regierungsrathe vorgeschlagen wird, und wenn Sie damit einverstanden sind, schlage ich vor, zur artikelweisen Berathung überzugehen.

Ballif. Da die Berathung sich auf das Ganze der vorgeschlagenen Organisation ausdehnt, so erlaube ich mir auch noch einige Worte. Ich kann erklären, dass ich im grossen Ganzen mit der Organisation, wie sie im Entwurfe der Kommission vorgesehen ist, einverstanden bin. Im ersten Augenblicke hatte ich allerdings einige Bedenken. Es handelt sich um ein ganz neues System, welches noch zu wenig bekannt ist. Dies Institut zweier Direktoren mit einem Bankpräsidenten ist bei uns noch etwas Neues. Ich hatte um so mehr einige Bedenken, weil die Vorgänge bei der Eidgenössischen Bank mich erschreckten. Diese Bank besass dieses System, sie ging aber zu einem andern über, und man muss sich daher fragen, ob sie etwa damit schlechte Erfahrungen gemacht habe. Gleichwohl gebe ich gerne zu, dass das vorgeschlagene System grosse Vorzüge haben kann; es wird aber dabei eben auch vieles von den Personen abhängen, welche gewählt werden. Jedenfalls hat es gegenüber der jetzigen Organisation verschiedene Vorzüge, und ich bin daher einverstanden, dass man einen Versuch damit mache und schaue, wie es sich in der Praxis bewährt. Ich kann den Vorschlägen, wie sie gedruckt ausgetheilt worden sind, um so eher meine Zustimmung geben, als ich im grossen Ganzen die Hauptursache (und zwar etwas entgegen der Ansicht des Herrn Marti) der bei der Kantonbank begangenen Fehler weniger in der bisherigen Organisation als anderswo erblicke. Ich will zwar nicht bestreiten, dass auch die Organisation mitgewirkt haben kann, und namentlich gebe ich zu, dass der Verwaltungsrath ein Institut ist, das eher schadete als nützte. In der neu vorgeschlagenen Organisation begrüsse ich namentlich die Einführung eines Inspektorates, dessen Einrichtung allerdings im Vorschlage der Kommission noch nicht ganz präzise definiert ist, weil man sich darüber noch nicht ganz klar war, wie die Kontrolle ausgeübt werden solle.

Ich habe gesagt, dass ich den Hauptgrund der begangenen Fehler weniger in der Organisation der Bank als in andern Gründen erblicke. Dass ich diese Ansicht habe, rührt vielleicht auch davon her, dass ich letzthin an der Untersuchung der Bank theilnehmen musste, welche vom Regierungsrathe angeordnet wurde, und dass ich dadurch einige Einsicht in die Sache erhielt, welche ich vorher nicht besass. Es lässt sich nicht bestreiten, dass vielleicht doch die Ursache der gemachten Missgriffe wesentlich davon herrührt, dass die bestehenden Vorschriften des Gesetzes und der Reglemente nicht immer gehandhabt wurden, wie es hätte geschehen sollen. Ein Grund liegt auch ganz bestimmt darin, dass viel und oft eine ungenügende Kenntniss der Personen und Verhältnisse seitens der Bankdirektion vorhanden war und infolge dessen eine allzu günstige Beurtheilung derselben stattfand. Ein fernerer Grund wird jedenfalls auch darin liegen, dass man die Abwicklung gewisser Geschäfte allzu weit hinausschob und verschleppte, statt sie zur rechten Zeit zum Ab-

schluss zu bringen, wo es ohne Verlust für die Bank hätte geschehen können, und dass man, wie z. B. bei der Aktienbrauerei Interlaken, die Verpflichtungen gegenüber der Bank noch vermehrte, wodurch auch die Gefahr erhöht wurde. Ein weiterer Hauptgrund, den auch der Bericht anführt, liegt darin, dass man allzu starke Verpflichtungen auf die nämliche Person anhäufte, dass gewisse Personen allzu oft in verschiedener Art gegenüber der Bank als Verpflichtete erscheinen. Es wäre aber ungerecht, unerwähnt zu lassen, dass jedenfalls auch die ungünstigen Zeitverhältnisse viel dazu beigetragen haben, Verluste herbeizuführen. Infolge der günstigen Verhältnisse der siebziger Jahre stellte man oft auf Verpflichtungen ab, die sich später, nachdem die Geschäftsverhältnisse sich anders gestaltet hatten und eine Entwerthung der Liegenschaften eingetreten war, nicht mehr als genügend herausstellten. Auch andere Institute haben diese Erfahrungen gemacht, und die gleichen Fehler, welche die Kantonalbank begangen hat, sind auch von den meisten Privatinstitten gemacht worden. Darin liegt ein gewisser Milderungsgrund gegenüber den Bankbehörden. Auf der andern Seite muss man allerdings sagen, dass bei einer Staatsbank, wo es sich um die Verwaltung öffentlicher Gelder handelt, man annehmen sollte, es sei ein etwas soliderer Geist vorhanden, als bei einem Privatinstitut.

Da ich gerade das Wort habe, erlaube ich mir noch einige Bemerkungen gegenüber demjenigen, was Herr Schmid in der Dienstagssitzung gesagt hat. Herr Schmid machte nämlich der Kommission, welche beauftragt worden ist, die finanzielle Situation der Bank zu untersuchen, den Vorwurf, sie habe mit etwas zu schwarzer Brille die Sache angeschaut und ihre Taxation zu pessimistisch gehalten. Ich nehme Herrn Schmid diese Bemerkung nicht übel. Die Kommission war darauf gefasst, dass ihr Bericht werde angefochten werden und zwar natürlich in erster Linie von den der Bank nahestehenden Kreisen. Es war zu erwarten, dass die Bankbehörden, welche in den letzten Jahren darin fehlten, dass sie die Verhältnisse der Bank allzu günstig anschauten, und welche sich vielfach selber täuschten, wie dies aus ihren Jahresberichten hervorgeht, den Bericht der Untersuchungskommission kritisieren und finden werden, es gehe derselbe in seiner Darstellung zu weit. Ich kann mich daher darauf beschränken, zu erklären, dass die Kommission bestrebt war, ihre Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen und mit aller Unparteilichkeit zu lösen. Ich will aber nicht behaupten, dass uns dies vollständig gelungen und dass der Bericht der Kommission unfehlbar sei. Es ist eine schwierige Aufgabe, eine so grosse Zahl Aktiven, wie sie die Kantonalbank besitzt, in ihrem richtigen Werthe zu taxiren, so dass es leicht möglich ist, dass man sich da oder dort täuschen kann. Aber das kann ich erklären, dass die Schlüsse, zu denen die Kommission gelangte, alle ohne Ausnahme in voller Uebereinstimmung gefasst worden sind. Bei einzelnen Taxationen war man allerdings anfänglich nicht immer einverstanden, allein nach gewalteter Diskussion verständigte man sich über jeden Posten, so dass jede Taxation einstimmig beschlossen wurde. Darin scheint mir eine gewisse Garantie zu liegen, da nicht anzunehmen ist, dass alle drei Mitglieder allzu pessimistisch waren.

Uebrigens erkläre ich offen, dass wir den Auftrag, den uns die Regierung erteilte, allerdings in dem Sinne auffassten, dass wir nicht in den Fehler der Bankbehörden fallen und uns hüten sollen, Schönfärberei zu treiben und die Sache günstiger aufzufassen, als sie wirklich ist. Ich gebe daher gerne zu, dass man hier und da vielleicht eher einen etwas zu strengen Massstab anlegte, um ja nicht in den entgegengesetzten Fehler zu fallen. Wir glaubten unsere Aufgabe so auffassen zu sollen, dass wir die Erklärung abgeben können, dass nach unserm Dafürhalten in den Verlusten, welche wir angeben, alles inbegriffen sei, was gegenwärtig als Verlust bezeichnet werden kann. Ich gebe gerne zu, dass einzelne Posten, welche wir als gefährdet betrachteten, vielleicht zu keinem Verluste führen werden, und dass die Möglichkeit gegeben ist, dass der Prozentsatz, den wir bei den gefährdeten Guthaben sowohl als bei den schwachen annahmen, in Wirklichkeit vielleicht nicht so hoch zu stehen kommen wird. Es wird dies viel von der Art und Weise abhängen, wie die betreffenden Geschäfte abgewickelt werden. Gestalten sich die Verhältnisse günstiger, so werde ich der erste sein, der sich darüber freuen wird. Auf der andern Seite ist aber auch die Möglichkeit vorhanden, dass einzelne Posten, die wir als gut betrachteten, Verluste herbeiführen werden. Ich kann nur wiederholen, dass wir unsern Bericht so unparteiisch als möglich abfassten, und dass ich lebhaft wünsche, es möchten in Wirklichkeit die Verluste sich auf eine geringere Summe beziffern, als wir berechnet haben. Uebrigens werden Sie dem Berichte entnommen haben, dass die Summe, welche die Kommission als verloren berechnete, in Wirklichkeit noch nicht verloren ist, so dass es sich noch nicht darum handeln kann, z. B. am Schlusse des laufenden Geschäftsjahres diese Summe abzuschreiben. Ein grosser Theil der angegebenen Summe besteht nicht aus bereits gemachten Verlusten, sondern aus solchen, die früher oder später entstehen können. Indessen wird es angezeigt sein, dass mit Rücksicht auf diese Eventualität man schon im gegenwärtigen Jahre eine gewisse Reserve aufstelle, um daraus die wahrscheinlich eintretenden Verluste zum Theil decken zu können.

Ich glaube, ich solle dem Grossen Rathe diese wenigen Bemerkungen machen. Hätte Herr Schmid über diese Angelegenheit nichts gesagt, so wäre ich wahrscheinlich auch nicht darauf eingetreten.

Schmid (Bnrgdorf). Gestatten Sie mir einige Worte über dieses Kapitel im Allgemeinen, damit ich einige Bemerkungen, die ich zu machen habe, nicht bei der Detailberathung der einzelnen Artikel anbringen muss. Vorerst jedoch einige Worte der Erwiderung gegenüber Herrn Ballif. Wenn ich sagte, die Untersuchungskommission habe die Sachlage etwas pessimistisch beurtheilt, so wollte ich damit der Kommission durchaus keinen Vorwurf machen. Ich glaube übrigens, ich habe meine Bemerkung auch nicht in der Form angebracht, dass mau daraus schliessen könnte, ich hege Misstrauen gegen die Aufrichtigkeit der Kommission. Ich glaube gerne, dass die Kommission in guten Treuen gehandelt hat, und ich begreife, dass sie ihre schwierige Aufgabe auf eine

Weise zu lösen suchte, dass man ihr jedenfalls nicht den Vorwurf machen könne, sie habe die Sache zu günstig angeschaut.

Was die Organisation betrifft, so glaube ich nicht, dass das Hauptglück der Zukunft darin zu finden sei, dass kein Verwaltungsrath mehr besteht, so dass man solche Kraftschüsse loslassen muss, um dieses Institut, das sich so ganz überlebt haben soll, aus der Welt zu schaffen. Ich schliesse mich dem Projekt an, aber nicht deswegen, weil es den Verwaltungsrath abschafft, sondern weil die vorgeschlagene Organisation eine weniger schwerfällige ist. Streng genommen werden wir auch nach diesem Vorschlage die gleiche Verwaltung haben, wie vorher, nämlich eine Direktion und eine weitere Verwaltung. Allein die neue Direktion wird viel beweglicher und viel selbständiger sein als die bisherige, und der Verwaltungsrath, der jetzt Bankrath genannt wird, wird viel kleiner und daher ebenfalls viel beweglicher sein, als der alte Verwaltungsrath. Ein Vortheil ist auch der, dass der Bankbehörde grössere Kompetenzen zugewiesen und dass die Kompetenzen, welche bisher in einer einzigen Hand lagen, nun einem Dreierkollegium übertragen werden.

Wenn man die Gründe, welche heute und vorgestern gegen die Existenz eines Verwaltungsrathes angeführt wurden, anhörte, so musste man sich fragen, ob nicht die Regierung sofort die Abschaffung eines andern Verwaltungsrathes beantragen werde, welcher ebenso viele Gelder zu verwalten hat, als derjenige der Kantonalbank. Ich meine den Verwaltungsrath der Hypothekarkasse. Ich kenne die Verhältnisse der Hypothekarkasse nicht, aber ich habe die Ueberzeugung, dass, wenn man die Kommission, welche letzthin den Stand der Kantonalbank beurtheilte, hinter die Hypothekarkasse schickte und zwar nicht nur hinter die staatliche, sondern auch hinter die Bodenkreditanstalt, da Summen zu Tage gefördert würden, welche im Verhältniss zum Bankkapital noch ganz anders ausschauen würden, ja, dass man finden würde, diese Banken seien gar nicht mehr liquidationsfähig. Wenn also ein Verwaltungsrath ein so gefährliches Ding ist, so frage ich, warum man nicht sofort mit dem Antrage vor den Grosse Rath tritt, auch den Verwaltungsrath der Hypothekarkasse abzuschaffen.

Ich wollte mir nur diese wenigen allgemeinen Bemerkungen erlauben. Bei der artikelweisen Berathung werde ich dann noch einige kleinere Änderungen beantragen.

Scherz. Ich hatte nicht die Absicht, das Wort zu ergreifen, allein einige unrichtige Bemerkungen, welche gefallen sind, veranlassen mich dazu. Was die Verluste betrifft, so glaube ich, dieselben seien nicht so gross, wie sie angegeben worden sind. Der Herr Finanzdirektor ist jedenfalls im Irrthum, wenn er sie mit Inbegriff der im Gutachten der Untersuchungskommission angegebenen auf Fr. 2,600,000 beziffert. Was bis dahin in zehn Jahren verloren gegangen ist, beläuft sich auf. . . Fr. 1,300,000 In dieser Summe ist der Verlust von 1884 bereits enthalten. Nehmen

Uebertrag Fr. 1,300,000

Uebertrag Fr. 1,300,000

wir nun an, es stehen wirklich noch
weitere Verluste von 900,000

in Aussicht, wie die Untersuchungskommission berechnet, so erhalten wir
einen Gesamtverlust von Fr. 2,200,000

Ich zweifle nun durchaus nicht daran, dass die Untersuchungskommission ihre Arbeit gewissenhaft und mit Sachkenntniss durchgeführt hat. Die Kommission war aus achtbaren Männern zusammengesetzt, welche im Falle waren, ein Urtheil über die Sache abzugeben. Allein ich bestreite schlechterdings die Möglichkeit, auch nur mit einiger Sicherheit anzugeben, was gefährdet ist und was nicht, und wie viele Prozente verloren gehen werden. Die Zeit war denn doch für die Herren zu kurz, um alle Aktiven zu prüfen. Es gehen in der Bank jährlich ungefähr 186,000 Wechsel ein, und zeitweise ist sie im Besitze von 14—15,000 solchen. Es ist aber eine schwierige Aufgabe, 15,000 Wechsel zu prüfen und zu sagen, wie viel sie werth sind. Ferner sind 1300 Kredite eröffnet. Auch die Prüfung dieser Kredite und der Unterpfänder, welche verschrieben sind, der Bürgen, die sich verpflichtet haben, ist eine ausserordentlich schwierige Aufgabe, ja es ist geradezu unmöglich, hierüber ein sicheres Urtheil abzugeben. Als die Direktion hörte, dass eine Untersuchung im Gange sei, ordnete sie vor drei Wochen ebenfalls eine solche an. Durch ein Circular wurden alle Filialen eingeladen, genau zu prüfen, wie viel ausstehende Posten gefährdet seien. Durch diese Prüfung kamen wir, inbegriffen die Verluste auf der Aktienbrauerei Interlaken, auf Fr. 600,000. Die Verluste auf der Aktienbrauerei schätzten wir allerdings nicht ab, wie die Herren Experten, welche, nach ihrem Gutachten zu schliessen, sie auf Fr. 242,000 berechneten. Wir schätzten sie auf Fr. 150,000 und glaubten damit hoch genug gegangen zu sein.

Allerdings wurde man plötzlich überrascht von dem in den letzten Jahren eingetretenen Krach, an den vorher niemand gedacht hatte. Auch Herr Ballif musste anerkennen, dass es andern Verwaltungen gleich gegangen ist, doch glaubt er, die Verwaltung von Staatsgeldern müsse mit grösserer Sorgfalt stattfinden als diejenige von Privatgeldern. Ich glaube, die Pflicht, richtig zu verwalten, sei in beiden Fällen gleich gross.

Ich muss noch erklären, dass die Bank in diesem Augenblick schlechterdings nicht in der Möglichkeit sich befindet, die Schatzungen der Kommission zu beurtheilen. Sie kennt nur diese Ziffern, die im Berichte der Kommission enthalten sind. Auf welche Forderungen aber diese Ziffern Bezug haben, ob auf Wechsel, Kredite, Darlehen, ist der Bank nicht bekannt. Ich glaube aber, gerade die Bank hätte vor allem aus hievon in Kenntniss gesetzt werden sollen, damit sie rechtzeitig hätte eine Untersuchung eintreten lassen können. Dass man solche Verhältnisse nicht auf die grosse Trommel schlägt, ist begreiflich, da dadurch der Kredit vieler Schuldner der Kantonalbank schwer geschädigt würde, allein der Bank selber hätten diese Mittheilungen gemacht werden sollen. Wären sie ihr gemacht worden bevor der Grosse Rath darüber verhandelte, so hätte die Bank

auch mit mehr Sachkenntniss ihre Untersuchung machen können, als es ihr jetzt möglich war, da ihr die angegriffenen Punkte nicht bekannt waren.

In Bezug auf die Höhe der Verwaltungskosten, welche Herr Marti getadelt hat, erlaube ich mir folgende kurze Bemerkung. Die Verwaltungskosten sind allerdings gross, allein es ist wahrscheinlich nicht jedermann bekannt, worin sie bestehen. Wenn man sagt, sie belaufen sich jährlich auf Fr. 264,000, so wird mancher fragen, wozu denn dieses Geld gebraucht werde. Ich erlaube mir daher, Ihnen mitzutheilen, wie sich diese Summe im Jahr 1884 vertheilte. Es wurden ausgegeben für:

Verwaltungsrath	Fr. 3,574. 90
Direktion	» 10,387. 50
Filialcomites	» 3,500. —
Besoldungen der Beamten . . .	» 67,070. —
Besoldungen der Angestellten . .	» 100,821. 50
Assekuranz und Unterhaltung des eigenen Bankgebäudes	» 1,773. 37
Lokalmiethe	» 16,300. —
Assekuranz und Unterhaltung des Mobiliars	» 289. 20
Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Bewachung	» 4,547. 15
Druckkosten, Inserate, Abonnemente, Formulare u. s. w. . . .	» 19,230. 60
Stempelkosten	» 2,951. 10
Rechtskosten	» 4,933. 45
Reisekosten	» 1,837. 50
Diversi	» 2,936. 75
Porti, Depeschen und Konkordatspesen	» 24,224. 23
zusammen	Fr. 264,377. 25

Nun darf man nicht vergessen, dass wir 14 Beamte und 52 Angestellte, also 66 Mann haben, und zwar in keinem Bureau mehr als die nöthige Anzahl, um den Verkehr schnell und sicher bewältigen zu können. Man wird dies begreifen, wenn ich sage, dass im verflossenen Jahre der Geschäftsverkehr sich auf die Summe von 1500 Millionen belief. Auch sind die Besoldungen, welche den Beamten und Angestellten gegeben werden, nicht zu gross.

Zur Vergleichung will ich die Verwaltungskosten einiger anderer Kantonalbanken mittheilen: Bei der Kantonalbank von Waadt betragen die Verwaltungskosten Fr. 329,000, also fast Fr. 70,000 mehr als bei der Kantonalbank Bern, obwohl ihr Geschäftsumsatz nur 1172 Millionen beträgt. Bei der Kantonalbank Zürich belaufen sich die Verwaltungskosten auf 385,000, im letzten Jahre auf 354,000 Fr. (die Hypothekarkasse inbegriffen) und der Umsatz auf 2000 Millionen. St. Gallen hat Fr. 92,000 Verwaltungskosten und einen Umsatz von bloss 615 Millionen. Im Verhältniss zum Umsatz kommen die Verwaltungskosten unserer Kantonalbank ungefähr gleich hoch zu stehen, wie diejenigen der Bank in St. Gallen, und doch wird diese letztere zu denjenigen gerechnet, welche am billigsten verwalten. Solothurn gibt Fr. 66,000 für die Verwaltung aus und hat einen Umsatz von 182 Millionen. Auch dort soll die Verwaltung eine ausserordentlich ökonomische sein, allein wenn man sie mit dem Umsatz vergleicht, kommen die Kosten doch höher zu stehen, als bei unserer Kantonalbank.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Was die Summe der eingetretenen Verluste betrifft, so sind die Zahlen, die ich mitgetheilt habe, den Verwaltungsberichten der Kantonalbank entnommen. Nach diesen Berichten wurden in den Jahren 1877—1883 . . . Fr. 1,179,986. — und im Jahre 1884 . . . » 426,717. 95 abgeschrieben. Die noch bevorstehenden Verluste belaufen sich nach dem Urtheil der Untersuchungskommission auf . . . » 988,876. 70 so dass der Gesamtverlust sich

auf Fr. 2,595,580. 65 oder nahezu auf Fr. 2,600,000 beläuft. In den Schätzungen der Kommission mögen vielleicht einige Irrthümer unterlaufen sein, allein im grossen Ganzen wird wenig abgemerkt werden können, und ob nun 2,600,000 oder 2,500,000 oder 2,400,000 Fr. verloren sind, ändert an der Frage nichts, dass es sich um ausserordentlich grosse Verluste handelt. Was die noch bevorstehenden Verluste betrifft, so bin ich für meine Person daran gewöhnt, bei der Kantonalbank pessimistisch zu rechnen, und glaube, dass dieselben voll und ganz in der angegebenen Höhe eintreten werden. Was Herr Scherz sagt in Bezug auf die Schwierigkeit der Beurtheilung vieler Forderungen der Bank, ist vollkommen richtig, aber diese Schwierigkeit würde vermindert, wenn gewisse Einrichtungen vorhanden wären, deren Fehlen es dringend nöthig macht, Aenderungen zu treffen. Wenn ich sage, dass auf der Bank nicht einmal ein Generalregister über diejenigen Leute, welche der Bank verpflichtet sind, existirt, wird man zugeben, dass dies ein grosser Mangel ist. Man sollte nachschlagen können, wie viel der und jener der Bank in dieser oder jener Form schuldet.

Was den Verwaltungsrath betrifft, so will ich darüber mich nicht weiter aussprechen. Er ist zu den Todten geworfen, und es wird ihn niemand mehr lebendig machen wollen. Doch wird es Sie vielleicht interessiren, zu vernehmen, dass laut den Grossrathsverhandlungen bei der Berathung des Kantonalbankgesetzes im Jahre 1865 der Berichterstatter der Regierung, Herr Scherz, sagte, der Verwaltungsrath, der damals bereits seit sieben Jahren funktioniert hatte, sei nun einmal da und es werde deshalb vorgeschlagen, ihn beizubehalten; wäre er nicht vorhanden, so würde man ihn nicht einführen. Dieser Anschauung wurde von keiner Seite widersprochen. Man sagte damals auch, es sei doch gut, dass man in den Landbezirken draussen angesehene Leute habe, welche das Misstrauen, das im Publikum gegen die Banknoten existire, besiegen helfen und dafür sorgen, dass die Noten der Bank überall angenommen werden. Heutzutage ist dieses Motiv nicht mehr stichhaltig; denn diese Papierchen sind von jedermann gerne gesehen.

Herr Schmid hat vom Verwaltungsrathe der Hypothekarkasse gesprochen und gefragt, warum man denselben nicht abschaffe. Ich erinnere aber daran, dass das Hypothekarkassagesetz im Jahre 1875 gemacht wurde, wo man für diese Organisation schwärmte. Wenn ich dazu käme, ein Hypothekarkassagesetz zu machen, so würde ich auch hier den Verwaltungsrath weglassen, obschon ich beifügen

muss, dass der Verwaltungsrath der Hypothekarkasse doch andere und grössere Kompetenzen hat, als derjenige der Kantonalbank, indem er auch berufen ist, jeweilen den Zinsfuss festsetzen zu helfen. Bei der Hypothekarkasse hat der Verwaltungsrath zu beschliessen, ob der Aktiv- und der Passivzinsfuss zu erhöhen oder zu erniedrigen seien. Wenn Herr Schmid ferner sagt, wenn man Kommissäre hinschicken würde, um die Hypothekarkasse zu untersuchen, so würde man erschreckende Zahlen finden, so kann ich hier erklären, dass man getrost Kommissäre hinschicken mag. Ich sitze auch im Verwaltungsrath der Hypothekarkasse und zufälligerweise ebenfalls in der Direktion, und ich kann hier die bestimmte Versicherung abgeben und für meine Worte garantiren, weil ich dort an den täglichen Geschäften theilnehme, dass bei der Hypothekarkasse die Sache in der Ordnung ist, dass man dieses Institut mit vollem Zutrauen betrachten und dass man zu jeder Zeit Experten hinschicken darf, welche in Bezug auf die Verwaltung und die Sicherheit der angelegten Kapitalien nicht viel auszusetzen haben werden.

Egger. In der Rechnung der Kantonalbank für 1884 figuriren nicht weniger als Fr. 19,230. 60 für Druckkosten, Inserate, Abonnemente, Formularien u. s. w. Der Hauptposten dieser Summe wird ohne Zweifel auf die Druckkosten fallen. Ich möchte nun anfragen, ob die Lieferung der Drucksachen jeweilen ausgeschrieben und dem Mindestfordernden übertragen wird.

Marti, Berichterstatter der Kommission. Herr Egger stellt eine förmliche Interpellation, um die Bankdirektion, welche hier zufällig, aber nicht offiziell vertreten ist, zu veranlassen, Rede und Antwort zu stehen über die Art und Weise, wie sie verwaltet habe, und ob sie nicht etwa diese oder jene Buchdruckerei begünstige. Ich lasse Herrn Egger herzlich gern das Vergnügen, in dieser Beziehung noch viel einlässlicher zu sein und noch weitere Fragen zu stellen, allein ich muss bemerken, dass diese Fragen sich ausschliesslich auf die Geschäftsführung der Bank beziehen, welche jetzt nicht in Frage ist. Sie haben die Petition der 8000 Berner an die Regierung gewiesen, und es wird dann anlässlich der Behandlung dieser Petition der Fall sein, auf solche Fragen einzutreten. Heute aber handelt es sich lediglich um die Berathung des Bankgesetzes. Vor der artikelweisen Berathung des Abschnittes Verwaltung glaubte ich, Ihnen in kurzen Zügen eine Uebersicht der Organisation geben zu sollen, wie sie nun vorgeschlagen wird. Diese allgemeine Berathung fand aber nur statt, damit man sich darüber aussprechen könne, ob man mit den Grundlagen der neuen Organisation einverstanden sei. Es ist daher jetzt nicht der Anlass, auf Fragen einzutreten, wie sie Herr Egger anregt.

Präsident. Die Sache verhält sich so, wie der Herr Berichterstatter der Kommission es sagt. Heute handelt es sich bloss um die Berathung des Gesetzes, und andere Fragen, die nicht damit in Verbindung stehen, können nicht behandelt werden.

Da Niemand mehr das Wort verlangt, um sich im Allgemeinen über den Abschnitt «Verwaltung der Bank» auszusprechen, wird zur artikelweisen Berathung desselben übergegangen.

§ 12.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung beantragt Streichung des § 12 und Ersetzung desselben durch die Ueberschrift A. Oberaufsicht, welcher später folgen würden: B. Direktion und C. Bankbeamte. Es ist dies mehr Redaktionssache. Es schien der Regierung, es mache die Anordnung, wie die Kommission sie vorschlägt, nicht den Eindruck eines Bankgesetzes, sondern eher eines Staatsverwaltungsgesetzes. Ich meinerseits lege kein Gewicht hierauf, und mir persönlich ist die Anordnung, welche die Kommission vorschlägt, ganz recht. Als Vertreter des Regierungsrathes muss ich aber an dem Antrage desselben festhalten.

Marti, Berichterstatter der Kommission. Ich habe mich hierüber bereits im Eingang meines allgemeinen Rapportes über diesen Abschnitt geäußert und will nicht wiederholen, was ich dort gesagt habe. (S. Seite 163, Spalte II hievor.)

Abstimmung.

Für § 12 nach Antrag der Kommission Mehrheit.

Grosser Rath.

§ 13.

Schmid (Burgdorf). § 13 weist einige Geschäfte dem Grossen Rathe zu und zwar unter Ziff. 2 «die Festsetzung der Entschädigungen der Mitglieder der Bankbehörden und der Besoldungsgrenzen, sowie auch der Kauttionen der Bankbeamten in einem zu erlassenden Dekret». Ich glaube, es könnte dieser Ziffer eine etwas andere Fassung gegeben werden. Ich bin vollständig mit demjenigen einverstanden, was darin steht, aber ich möchte noch einen weiteren Gedanken in diese Ziffer hineinbringen, nämlich dass auch das eigentliche Organisationsreglement der Bank in dem Dekrete enthalten sei. Auch das Gesetz über die Hypothekarkasse überträgt die Erlassung des Organisationsreglementes dem Grossen Rathe, und in andern Kantonen ist die Feststellung des Organisationsreglementes ebenfalls dem Grossen Rathe vorbehalten. Ich möchte z. B., dass dieses vom Grossen Rathe zu erlassende Reglement Bestimmungen über die Aufgaben der beiden Direktoren u. s. w. enthalten würde. Ich stelle also den Antrag, in Ziffer 2 unter den dem Grossen Rathe übertragenen Befugnissen auch die Erlassung des Organisationsreglementes zu nennen.

Marti, Berichterstatter der Kommission. Wenn man dem Antrage des Herrn Schmid entsprechen will, so muss Ziff. 4 des § 14 in den § 13 herübergenommen werden. Diese Ziff. 4 sagt, es sei dem Regierungsrathe übertragen: die Genehmigung der Reglemente über die Organisation und die Geschäftsführung der Bank. Wenn man das dem Grossen Rathe überlassen will, so habe ich nicht viel dagegen, obwohl ich glaube, der Regierungsrath sei eine besser geeignete Behörde, um solche Reglemente aufzustellen oder zu genehmigen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube auch, die Genehmigung eines Geschäftsreglementes sei eine Aufgabe, die sich nicht wohl für eine grosse Behörde eignet. Ein solches Reglement enthält eine Menge Details, welche in einer kleinern Behörde bereinigt werden müssen. Das gegenwärtige Verwaltungsreglement der Kantonalbank enthält nicht weniger als 128 Paragraphen, und das künftige wird wahrscheinlich nicht viel kürzer werden. Die einlässliche Berathung eines solchen Reglementes wäre denn doch für den Grossen Rath eine zu grosse Arbeit, und es könnte sich daher in seinem Schosse nur um eine Genehmigung in globo handeln. Uebrigens müsste der Regierungsrath das Reglement gleichwohl berathen, da er nach der Fassung die vom Grossen Rathe zu behandelnden Geschäfte vorzubereiten hat. Die Sache würde sich also so gestalten: der erste Entwurf würde von der Direktion aufgestellt; hierauf würde derselbe vom engern und vom erweiterten Bankrathe berathen und sodann vor den Regierungsrath und schliesslich vor den Grossen Rath gebracht werden. Es scheint mir denn doch, das sei für ein Reglement ein zu weitläufiges Vorgehen.

Reisinger. Ziff. 4 des § 13 sagt: «Die Genehmigung der Erwerbung von Grundeigenthum für bleibende Zwecke der Bank.» Nehmen wir an, eine Filiale der Kantonalbank besitze ein Gebäude und wünsche behufs Errichtung eines Archivs einige Quadratmeter Land zu erwerben. Ich glaube, in solchen Fällen sollte es nicht nothwendig sein, die Sache dem Grossen Rathe vorzulegen. Ich beantrage daher, zu sagen: «Grundeigenthum im Werthe von über Fr. 3000.» Ich könnte mich auch damit einverstanden erklären, auf Fr. 5000, die Kompetenzsumme des Regierungsrathes, zu gehen.

Marti, Berichterstatter der Kommission. Ich kann dem Antrage des Herrn Reisinger beistimmen, doch muss man dann die Summe von Fr. 5000 aufnehmen, welche die Grenze der Kompetenz des Regierungsrathes bildet.

Reisinger. Ich bin mit Fr. 5000 einverstanden.

Schmid (Burgdorf). Ich habe mit meinem Antrage durchaus nicht ein Organisationsreglement im Auge, wie es der Herr Finanzdirektor erwähnt. Ich möchte einfach, wie es bei andern Banken der Fall ist, in dem vom Grossen Rathe zu erlassenden Dekret auch die Organisation, d. h. die Befugnisse der Behörden etwas genauer bezeichnen. Das Gesetz über

die Hypothekarkasse sagt in Art. 38: «Ein vom Grossen Rathe zu erlassendes Dekret wird die zu Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen nähern Vorschriften enthalten. Insbesondere wird dasselbe feststellen: . . . 2) die nähern Bestimmungen über die Organisation, die Obliegenheiten und Befugnisse der Verwaltungsorgane, ihre Amtsdauer und Besoldung und die von ihnen zu leistende Bürgschaft.» Eine ähnliche Bestimmung, wie sie diese Ziff. 2 enthält, möchte ich auch in das vorliegende Gesetz aufnehmen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. In diesem Sinne bin ich mit dem Antrage des Herrn Schmid einverstanden. Doch muss man dann in § 14 Ziff. 4 die Worte «die Organisation und» streichen.

Schmid (Burgdorf). Ja.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Was den Antrag des Herrn Reisinger betrifft, so halte ich denselben nicht für nothwendig. Bis jetzt hatten wir immer diesen Wortlaut, der noch nie zu Schwierigkeiten Anlass gegeben hat. Das Richtigste wäre nach meiner Ansicht, das ganz zu streichen, da die Bank keine eigenen Liegenschaften haben sollte. Es hat keinen Sinn, dass das Bankgebäude der Kantonalbank gehört; denn es gehört dem Staate, und die Bank sollte darin zur Miethe sich befinden. Die Bank ist nicht ein Rechtssubjekt für sich neben dem Staate. Indessen will ich den Antrag auf Streichung nicht stellen, da bisher das Verhältniss auch so geordnet war.

Präsident. Ist Herr Schmid einverstanden, in Ziff. 2 zu setzen: «die Festsetzung der Obliegenheiten und Befugnisse der Verwaltungsorgane, der Entschädigungen u. s. w.»

Schmid (Burgdorf). Ja.

Marti, Berichterstatter der Kommission. Wenn dieser Zusatz aufgenommen wird, so muss dann doch noch beigefügt werden: «soweit sie nicht durch das Gesetz geregelt sind». Die Hauptzüge der Organisation sind im Gesetze selbst enthalten.

Schmid (Burgdorf). Ich bin einverstanden.

Abstimmung.

1) Für den Antrag, Ziff. 2 zu fassen: «Die Festsetzung der Obliegenheiten und Befugnisse der Verwaltungsorgane, soweit sie nicht durch das Gesetz geregelt sind, der Entschädigungen der Mitglieder u. s. w.»

Mehrheit.

2) Für Ziff. 4 in der Fassung des Entwurfs

63 Stimmen.

Für Ziff. 4 nach Antrag Reisinger 43 Stimmen.

Regierungsrath.

§ 14.

Präsident. Nach Mitgabe des bei § 13 gefassten Beschlusses müssen nun hier in Ziff. 4 die Worte « die Organisation und » gestrichen werden, so dass es heissen würde: « die Genehmigung der Reglemente über die Geschäftsführung der Bank ».

Marti, Berichterstatter der Kommission. Nach Ziff. 6 soll zu den Befugnissen des Regierungsrathes gehören die Genehmigung der Uebnahme und Vermittlung von Anleihen durch die Bank von über Fr. 500,000 und des Nachlasses auf dem Accommodementwege von Forderungen über Fr. 10,000. Die Regierung wollte anfänglich für Anleihen nur auf Fr. 250,000 gehen, allein man fand, angesichts der grossen Garantien, mit welchen jetzt die Bank umgeben werden soll, indem z. B. der Finanzdirektor im Bankrathe sitzt, wäre es zu mesquin, wenn man der Bankverwaltung nicht einmal die Befugniss geben wollte, ein Anleihen von Fr. 500,000 abzuschliessen. Was die Nachlässe bei Accommodementen betrifft, so kann man über die Höhe der Summe, welche in die Kompetenz des Regierungsrathes fallen soll, verschiedener Ansicht sein. Man sprach anfänglich von Fr. 20,000, einigte sich später aber auf die Summe von Fr. 10,000.

Ballif. Ich setze voraus, dass man auf Ziff. 1 dieses Artikels werde zurückkommen können, wenn in Art. 17 allfällig die Bestimmung gestrichen werden sollte, wonach der Finanzdirektor von Amteswegen Mitglied des Bankrathes sein soll.

Präsident. Ja.

§ 14 wird mit Streichung der Worte « die Organisation und » genehmigt.

§ 15.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 16.

Marti, Berichterstatter der Kommission. Hier wird eine andere, korrektere Redaktion vorgeschlagen, nämlich: « Die allgemeine Leitung der Bank wird einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Bankrath und die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte einer Direktion von drei Mitgliedern über-

tragen. » Die Redaktion des gedruckten Entwurfes ist eine ungenaue, da die Geschäftsleitung des Bankrathes nicht eine unmittelbare ist.

§ 16 wird in dieser neuen Redaktion genehmigt.

§ 17.

Ballif. § 17 enthält in seinem zweiten Alinea die Bestimmung: « Mitglied des Bankrathes ist von Amteswegen der Finanzdirektor oder dessen Stellvertreter im Regierungsrathe. » Mit dieser Bestimmung bin ich nicht einverstanden und erlaube mir daher, einen abweichenden Antrag zu stellen. Meiner Ansicht nach steht diese Vorschrift im Widerspruch mit den Bestimmungen des Gesetzes, mit der Einrichtung der Oberaufsicht über die Bank, welche nach einem frühern Artikel dem Grossen Rathe und zunächst dem Regierungsrathe, resp. dem Finanzdirektor zukommt. In den Art. 12—17 wird die Oberaufsicht in der Weise definirt, dass dem Grossen Rathe sowohl als dem Regierungsrathe verschiedene Kompetenzen gegeben werden, wie das Recht der Genehmigung von Reglementen u. s. w. Auch soll, wie wir in einem spätern Artikel finden, die Oberaufsicht des Regierungsrathes durch eine neu einzurichtende Kontrolstelle erleichtert werden. Nun scheint mir ein Widerspruch darin zu liegen, dass der Finanzdirektor, also diejenige Person, der zunächst die Aufsicht über die Bank und zwar durch die neu zu errichtende Kontrolstelle zusteht, sich gleichzeitig an der Leitung der Bank betheiligt. Dieses Verhältniss steht im Widerspruch mit einer klaren Verfassungsbestimmung. Man wird zwar vielleicht sagen, es passe diese Verfassungsbestimmung nicht auf den vorliegenden Fall, allein man kann nicht bestreiten, dass wenigstens dem Sinne dieser Vorschrift nach ein solches Verhältniss ausgeschlossen sein sollte. § 12 der Verfassung sagt nämlich: « Auf der gleichen Person dürfen nicht vereinigt sein: . . . 2) zwei Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt, die zu einander im Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung stehen. » Dieses Verhältniss aber ist hier vorhanden. Wenn der Finanzdirektor eo ipso Mitglied des Bankrathes sein soll, so steht diese Stellung im Widerspruch mit derjenigen, die er als Aufsichtsbehörde gegenüber der Bank einnimmt. Der Finanzdirektor wird alle Anträge der Bankbehörden an den Regierungsrath und ebenso die Berichte, welche der Inspektor, die zu kreirende Kontrolstelle, dem Regierungsrathe erstattet, zu begutachten haben. Der Finanzdirektor wird also sich selbst kontroliren müssen.

Im Grossen und Ganzen musste man in der Kommission zugeben, dass die Anschauung, welche ich vertrete, theoretisch richtig sei. Man sagte aber, es sei aus praktischen Gründen zu empfehlen, dass der Finanzdirektor an der Leitung der Bank theilnehme. Ich glaube aber, wenn das Prinzip theoretisch richtig sei, so werde es sich auch in der Praxis als richtig herausstellen. Uebrigens erinnere ich daran, dass

der Herr Finanzdirektor selbst gesagt hat, er sei mit Geschäften aller Art überladen, und es würde ihm unter keinen Umständen möglich sein, die Funktionen eines Präsidenten der Direktion zu übernehmen, welche ihm nach dem Antrage des Regierungsrathes übertragen werden sollten. Wenn dies aber richtig ist, und ich halte es unbedingt für richtig, so wird man auch zugeben müssen, dass der Finanzdirektor unmöglich in der von der Kommission vorgeschlagenen Weise an der Leitung der Bank theilnehmen, dass er unmöglich den Sitzungen des Bankrathes beiwohnen kann, welche alle 8 oder 14 Tage stattfinden werden. Wenn man in einer Behörde sitzt, so führt eine solche Stellung gewöhnlich mehr mit sich, als man glaubt.

Sodann weiss ich nicht, ob die Vorschrift, dass der Finanzdirektor im Bankrathe sitzen und dort alle Geschäfte erledigen, also Krediteröffnungen, Wechseldiskontirungen u. s. w. beschliessen helfen soll, sehr zu einer Vermehrung des Verkehrs der Bank beitragen wird. Ich will diesen Punkt nicht in den Vordergrund stellen, allein immerhin sei es mir erlaubt, daran zu zweifeln, ob diese Bestimmung bei demjenigen Publikum, welches in den Fall kommt, mit der Bank in Verkehr zu treten, im allgemeinen eine gute Wirkung ausüben werde. Der Finanzdirektor ist eine Persönlichkeit, vor der man allerdings grossen Respekt, aber auch einen gewissen Schrecken hat, und ich weiss nicht, ob sich nicht vielleicht mancher abhalten lassen wird, mit der Bank in Verkehr zu treten, wenn er weiss, dass der Finanzdirektor bei der Behandlung der Geschäfte mitwirkt und in alle Verhältnisse hineinblickt.

Der Hauptgrund, der mich bewegt, vor dieser Bestimmung zu warnen, ist der, dass der Finanzdirektor entschieden in eine schiefe Stellung kommt, wenn er einerseits beaufsichtigende Person sein, andererseits aber auch an den Geschäften theilnehmen soll. Uebrigens glaube ich nicht, dass man behaupten könne, es werden durch die Anwesenheit des Finanzdirektors von vornherein alle schlechten Geschäfte ausgeschlossen. Er sagt uns, mit dem gesunden Menschenverstande sei es möglich, schlechte Geschäfte abzuwenden. Ich gebe das bis zu einem gewissen Grade zu. Allein es braucht eben doch noch etwas anderes, es braucht eine gewisse Kenntniss der Verhältnisse, der Personen und der Geschäfte, und man kann nicht unbedingt sagen, dass ein Finanzdirektor diese Kenntniss immer haben wird. Der gegenwärtige Finanzdirektor wird zwar diese Kenntniss haben, allein wir machen das Gesetz nicht nur für die gegenwärtige Zeit. Die Personen wechseln, und wir werden vielleicht später einen Finanzdirektor haben, welcher diese Eigenschaften nicht besitzt, welchem vielleicht die nöthige Energie fehlt, um gegen Anträge und Beschlüsse der Bankdirektion Stellung zu nehmen, und welcher sich möglicherweise beeinflussen lässt und Beschlüsse fassen hilft, die er später bereuen muss.

Ich glaube, es sollte dem Finanzdirektor selbst lieb sein, wenn man ihn nicht nöthigt, dem Bankrathe anzugehören. Seine Stellung wird dadurch unabhängiger und freier, und er wird die Kontrolle unbefangener ausüben können.

Dass die Bankdirektion sich in ihrem Berichte

mit dieser Bestimmung einverstanden erklärte, finde ich ganz begreiflich; denn es kann der Bankdirektion nur angenehm sein, wenn der Finanzdirektor mit Sitz und Stimme dem Bankrathe angehört. Wenn es schief geht, so wird sie die Verantwortlichkeit auf den Finanzdirektor abladen und sagen können, derselbe habe auch mitgeholfen. Etwas ganz anderes aber ist es, ob es im Interesse des Staates, im Interesse einer guten Aufsicht sei, dass der Finanzdirektor dem Bankrathe angehöre. Diese Frage glaube ich entschieden verneinen zu müssen.

Aus diesen Gründen erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, es sei das zweite Alinea des § 17 zu streichen und im dritten Alinea zu sagen: «Die übrigen sechs Mitglieder». Nach diesem Antrage wäre es nicht ausgeschlossen, dass der Finanzdirektor zum Mitglied der Bankdirektion gewählt würde, ob schon ich dies prinzipiell nicht für richtig halten würde. Wenn man aber einen Finanzdirektor besitzt, von dem man glaubt, er könne im Bankrathe etwas nützen, so schliesst die von mir vorgeschlagene Redaktion seine Wahl nicht aus. Ich mache noch darauf aufmerksam, dass die Kantonalbank in Zürich noch weiter geht, als ich vorschlage. Vom dortigen Bankrathe sind die Mitglieder des Regierungsrathes, des Obergerichtes u. s. w. ausgeschlossen. Prinzipiell wäre ein solcher Ausschluss jedenfalls das richtigste. Ich will aber nicht so weit gehen, einen dahergigen Antrag zu stellen, sondern mich darauf beschränken, die Streichung des zweiten Alinea zu beantragen.

Marti, Berichterstatter der Kommission. Herr Ballif blieb mit seinem Antrage auf Ausschluss des Finanzdirektors aus dem Bankrathe in der Kommission in Minderheit. Heute nun geht Herr Ballif einen Schritt rückwärts, indem er nicht mehr den förmlichen Ausschluss des Finanzdirektors beantragt, sondern einfach die Streichung der Bestimmung verlangt, wonach der Finanzdirektor von Amteswegen Mitglied des Bankrathes sein soll. Wir haben daher nur noch diese Frage, welche nicht mehr grosse Differenzen darbietet, zu untersuchen. Was das berühmte Muster des Züricher Gesetzes betrifft, so konstatire ich denn doch, dass wir weiter gehen als dasselbe. Wir schliessen nämlich alle Staatsbeamten von der Wählbarkeit in den Bankrath aus. Auch der Finanzdirektor ist nicht wählbar in denselben, sondern er sitzt von Amteswegen darin. Es ist aber ein grosser Unterschied, ob man ihn in den Bankrath wählt, oder ob er von Amteswegen darin sitzt. Es gibt dies ganz andere Pflichten und Befugnisse, und es scheint mir, Herr Ballif unterscheide in dieser Beziehung zu wenig.

Die Bankdirektion sprach sich über diese Frage folgendermassen aus: «Dass der Finanzdirektor an den Sitzungen der Direktion mit Sitz und Stimme soll theilnehmen und seinen Einfluss geltend machen können, findet die Bankdirektion ganz am Platze, und es ist dieses im Grunde selbstverständlich; es ist aber allerdings besser, es ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen. Freilich könnte das nicht wohl als Mitglied geschehen, sondern kraft seiner Eigenschaft als Vorsteher der Finanzverwaltung von Amteswegen, um ihm so die neutrale Stellung zu sichern. Dagegen hat die Bankdirektion ihre grossen Be-

denken gegen die im Entwurfe dem Finanzdirektor selbst angewiesene Stellung eines Präsidenten der neuen Bankdirektion.» Dies schrieb die Bankdirektion, bevor sie Kenntniss hatte von dem Entwurfe der Kommission. Sie spricht gerade dasjenige aus, was wir hier auseinanderzusetzen haben.

Der Antrag des Herrn Ballif ist, wie er selbst sagt, ein rein theoretischer, und ich möchte sagen, ein rein doktrinäer. Es ist schlechterdings unmöglich, ein Verwaltungsgesetz zu machen, gegenüber welchem nicht die theoretische Einwendung gemacht werden kann, es scheide zwischen Theilnahme an der Verwaltung und Aufsicht über dieselbe nicht vollständig aus. Wir müssen aber die Sache vom praktischen Standpunkte auffassen, und ich will an einigen Beispielen nachweisen, dass man es sonst in dieser Hinsicht nicht so genau nimmt. Der Finanzdirektor ist bekanntlich nicht nur Präsident des Verwaltungsrathes der Hypothekarkasse, sondern auch Präsident der Direktion derselben. Es ist dies allerdings ein Verhältniss, das man vom theoretischen Standpunkte aus angreifen kann. Der Finanzdirektor ist ferner Mitglied der Jurabahnverwaltung, ja, es sitzen sogar drei Mitglieder der Regierung in der erweiterten Direktion oder im engern Ausschusse des Verwaltungsrathes der Jurabahn. Darin erblickte bis dahin Niemand irgend einen Nachtheil. Herr Ballif ist bekanntlich eines der einflussreichsten Mitglieder der Staatswirthschaftskommission. Dies hinderte aber nicht, dass ihn die Aktionärversammlung der Jurabahn vor einigen Monaten an Platz des Herrn Boivin ebenfalls zum Verwaltungsrathe der Jurabahn wählte, obschon man, fasst man die Sache theoretisch auf, fragen könnte, ob es möglich sei, dass er auf der einen Seite die Aktionäre der Jurabahn repräsentiren und auf der andern Seite seine Stellung als Mitglied der Staatswirthschaftskommission und des Grossen Rathes des Kantons Bern wahren könne.

Aus diesen Beispielen sehen Sie, dass die Argumentation des Herrn Ballif nicht zutrifft. Wenn es sich um die Wählbarkeit handelte, so würde ich allerdings den Finanzdirektor von der Wählbarkeit in den Bankrath ausschliessen, aber indem ich ihn von Amteswegen im Bankrathe sitzen lasse, ist ihm damit seine Stellung als überwachendes Organ angewiesen. Ob er im Bankrathe mitstimmen soll oder nicht, ist hier nicht zu erörtern. Er wird es mit sich auszumachen haben, ob er stimmen will oder nicht. Er sitzt von Amteswegen im Bankrathe, damit er eine gewisse Aufsicht ausüben und unter Umständen erklären kann: ihr habt Beschlüsse gefasst, die ich nicht billigen kann, und die ich daher vor den Regierungsrath bringen werde.

Wie können der Regierungsrath und der Bankrath in ein engeres Verhältniss gebracht werden, wenn die Regierung vom Bankrathe ausgeschlossen wird? Es ist unmöglich, in diesem Falle ein solches Verhältniss herzustellen, und darin liegt gerade gegenwärtig der grosse Fehler, ohne welchen wahrscheinlich die grossen Katastrophen nicht eingetreten wären. Ich bin überzeugt, dass gerade die Bestimmung, welche die Garantie gibt, dass in Zukunft der Finanzdirektor in der Bankverwaltung sitzt, am meisten Sympathie finden wird.

In der Kommission stellten sich anfänglich mehrere Mitglieder auf die Seite des Herrn Ballif, worauf wir den Finanzdirektor um seine Meinung über diesen Gegenstand befragten. Und welches war seine Meinung? Er sagte, er halte theoretisch diejenige Organisation für die beste, bei welcher der Finanzdirektor an die Spitze der ganzen Bankverwaltung gestellt werde; da er aber wohl wisse, dass ein Finanzdirektor nicht Zeit habe, diese Geschäftslast zu übernehmen, so halte er es wenigstens für nothwendig, dass er von Amteswegen im Bankrathe sitze. Nach dieser Erklärung sprachen sich alle Mitglieder ausser Herrn Ballif für diese Bestimmung aus. Ich erblicke in dieser Vorschrift einen Grundstein der neuen Organisation, und wenn dieselbe nicht angenommen wird, so muss eine Kontrolle organisirt werden, welche viel mehr und grössere Inkonvenienzen bieten wird, als diejenige, die Ihnen Herr Ballif auseinandergesetzt hat.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich befinde mich hier in einer etwas eigenthümlichen Stellung, welche nolens volens einen persönlichen Anstrich bekommt. Ich kann diese Frage fast nicht besprechen, ohne dass ich das Gefühl erwecke, es handle sich um meine Person. Das wäre aber eine durchaus unrichtige Annahme, und man soll sich dieses Gefühls entschlagen; denn die Personen wechseln. Man kann zurücktreten, man kann sterben, ja, man kann, was sogar noch ärger wäre, nicht wieder gewählt werden (Heiterkeit). Heute weiss man allerdings, wer da ist, wer aber später da sein wird, weiss man nicht, und hier handelt es sich darum, bleibende Einrichtungen zu schaffen, nicht um Personen. Von diesem Gesichtspunkte aus erlaube ich mir auch noch einige Worte.

Herr Ballif hat in der Kommission als ein richtiger Handelsmann und Industrieller gesprochen; denn ein richtiger Handelsmann und Industrieller hasst jede Regierung (Heiterkeit) in dem Sinne, dass er nicht will, dass sie sich in sein Geschäft, namentlich in Steuersachen einmische, wenn er auch vielleicht politisch mit ihr übereinstimmt. Amtliche Güterverzeichnisse und derartige Einrichtungen sind ihm im höchsten Grade zuwider. Ich bin überzeugt, dass sämtliche Mitglieder des Handels- und Industrievereins nicht damit einverstanden sind, dass ein Mitglied der Regierung in der Bankverwaltung sitze. Aber ich glaube, man solle hier dasjenige festsetzen, was der Mehrheit des Landes am besten konvenirt und sich nicht von diesem Standpunkte leiten lassen.

Herr Ballif suchte in doktrinäer Weise darzulegen, dass es inkonstitutionell sei, dass ein Mitglied der Regierung, also der die Oberaufsicht führenden Behörde, in der Verwaltung selber sitze. Er zitierte einen Artikel der Verfassung, aber dieser Artikel kann hier nicht angeführt werden. Das Verbot, dass in der aufsichtübenden Behörde und in der zu beaufsichtigenden Behörde nicht die gleiche Person sitzen dürfe, kann sich natürlich nur auf eigentliche Verwaltungsbehörden, auf in der Verfassung vorgesehene, zum Organismus des Staates nothwendige Behörden beziehen. Dazu gehören aber die Kantonalbank und die Hypothekarkasse nicht. Man kann sich den Staat ohne derartige Einrichtungen denken, welche nur ein zufälliger und nebensäch-

licher Bestandtheil der Staatsverwaltung sind. Man darf dabei um so weniger an diese Einrichtungen denken, als in der Verfassung nicht von ihnen die Rede ist und sie auf Spezialgesetzen beruhen.

Es kann sich also nur fragen: ist eine Organisation, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wird, thunlich und zweckmässig? Man weiss, wie es bis jetzt gegangen ist. Bis jetzt hatten die Regierung und die Finanzdirektion keine andere Einwirkung auf die Kantonbank, als diejenige der Oberaufsicht. Welchen Erfolg diese Einrichtung hatte, ist bekannt. Herr Ballif möchte der Regierung auch in Zukunft diese Rolle zuschreiben, indem er einverstanden ist mit § 15, wonach dem Regierungsrath oder seinen Delegirten das Recht zusteht, jederzeit von den Büchern und Akten der Bank Einsicht zu nehmen, und wonach der Finanzdirektion obliegt, die Anträge der Bankbehörden an den Regierungsrath zu begutachten. Ich habe bereits in meinem Eingangsrapporte bemerkt, dass dieses Recht ein Messer ohne Klinge sei, und Jedermann, der die Geschäfte der Bank beurtheilen kann, was Herr Ballif im Falle ist zu thun, wird zugeben müssen, dass ein derartiges Recht absolut werthlos ist. Es nützt absolut nichts, wenn der Finanzdirektor oder ein anderes Mitglied des Regierungsrathes von Zeit zu Zeit auf die Bank geht, um zu schauen, wie die Geschäfte laufen. Wenn man vom Gang der Geschäfte Kenntniss haben will, so muss man an der Leitung der Bank theilhaftig sein. Guckt Jemand nur von Zeit zu Zeit hinein, so kann man ihm ein X für ein U machen und ihm zeigen, was man will, und verheimlichen, was man will. Wenn Herr Ballif und seine Mitexperten, trotzdem sie sich in die Arbeit theilten, mehrere Wochen nöthig hatten, um einigermaßen in die Geschäfte hineinschauen zu können, wie soll ein Beamter, der keine Spezialkenntnisse im Bankwesen besitzt, sich ein richtiges Urtheil über den Gang der Bank bilden können, wenn er nur von Zeit zu Zeit einen Blick hineinwirft? Eine solche Gesetzesbestimmung, wie wir sie bis jetzt gehabt haben, hat nach meiner Ansicht durchaus keinen Werth.

Wenn also der Grosse Rath will, dass die Regierung eine Einwirkung habe, dass sie wirklich in das Getriebe der Bank hineinschaue, so muss er ihr ganz andere Rechte geben. Herr Marti bemerkte richtig, das beste System, wonach der Finanzdirektor an der Spitze der ganzen Verwaltung stehen würde, sei faktisch nicht durchführbar. Dagegen halte ich es für durchführbar, dass der Finanzdirektor Mitglied des Bankrathes ist. Wenn die Direktion so organisirt wird, wie es vorgeschlagen wird, wonach ihr grössere Kompetenzen gegeben werden können, wird es genügen, wenn der Bankrath alle 10 bis 14 Tage zusammentritt. Dann wird es auch dem Finanzdirektor möglich sein, an den Sitzungen desselben theilzunehmen. In diesen Sitzungen werden alle wichtigeren Geschäfte behandelt werden, und er kann dabei mitwirken; auch wird über dasjenige, was in der Zwischenzeit gegangen ist, Bericht erstattet werden müssen. Auf diese Weise wird sich der Finanzdirektor ein richtiges Urtheil darüber bilden können, ob die Verwaltung sich auf dem richtigen Boden bewegt oder nicht.

Nun wird allerdings der Finanzdirektor nicht immer Bankkenntnisse besitzen, aber ich behaupte nochmals, dass dies auch nicht absolut nothwendig ist. Es ist gut, dass gegenüber den Bankleuten, welche die Geschäfte nur vom bankmässigen, nur vom Dividendenstandpunkte aus betrachten, auch Personen da sind, welche einfach mit ihrem gesunden Menschenverstande und mit gewöhnlichen soliden Geschäftsbegriffen herkommen. Wäre dies immer der Fall gewesen, so wären diese unangenehmen Geschichten nicht vorgekommen; denn die Garantie kann ich geben, dass, wenn ich in dieser Stellung gewesen wäre, wie sie nach dem Entwurf dem Finanzdirektor gegeben werden soll, das Interlakengeschäft nicht zu Stande gekommen wäre. Trotz meiner Unwissenheit in Bankgeschäften sagte ich von vornherein, was jetzt ein bekannter Bankmann, Herr Dr. Simon Kaiser in Solothurn, sagt, wenn er sich ausspricht: «Im Ganzen bezeichne ich die auf Privatunternehmungen und Privatversuchen des A. Indermühle aufgebaute Aktienunternehmung als eine unrichtige Geschäftskombination.» Ich sagte immer: «abgehängt, nicht weiter gefahren!» Ebenso sprach ich mich bei einem grossen Accommodement aus, indem ich sagte: «Was Ihr uns da mit schönen Worten und Schriften vorlegt, ist Alles nichts; ihr Kantonbank und andere betheiligte Banken wisst wohl, dass dabei nichts herauskommt; es wird dadurch nur der Verlust weiter hinausgeschoben, damit man ihn nicht so gut merke.» Aehnlich verhält es sich mit vielen andern Verlusten, welche die Kantonbank zu verzeichnen hat und zu verzeichnen haben wird, wo jeder mit gewöhnlichem Verstand und gesunden Prinzipien ausgerüstete Mensch sagen musste, das Geschäft dürfe nicht gemacht werden, da es nicht gut ausfallen werde. Ich will nicht Beispiele anführen, obwohl mir zahlreiche zu Gebote stehen würden. Es wird der Fall sein, in dem Berichte, der über die Vergangenheit gemacht werden muss, davon zu sprechen. Ich will nur bemerken, dass es, wenn ich etwas zur Sache zu sagen gehabt hätte, jedenfalls nicht passirt wäre, dass man einem Manne, von dem die Vögel auf den Dächern pfeifen, dass er unter Null stehe, einen grossen Kredit gewährt hätte, weil er gar ein empfindlicher Mann sei und höhn geworden wäre, wenn man ihm nicht entsprochen hätte. (Heiterkeit.) Die Vergangenheit beweist uns sowohl bei der Kantonbank als bei Privatbanken, dass Bank- und Geschäftkenntnisse nicht vor Verlusten schützen.

Dies ist meine Ansicht über diesen Punkt. Wenn ein Finanzdirektor einige Energie hat, wenn er sich aussprechen darf und sich nicht durch Autoritäten im Bankfache einschüchtern lässt, so wird er gute Dienste leisten und ein gutes Gegengewicht bilden. Er wird sein gewöhnliches Einmaleins anwenden, wonach $2 \times 2 = 4$ ist, und wird nicht dazu Hand bieten, ein Einmaleins anzuwenden, wie es oft vorgekommen ist, wonach 2×2 , wenn es gerade dient, 5 macht.

Man exemplifizirt auch da wieder mit der Züricher Kantonbank. Will man diese Bank zum Muster nehmen, so muss man den Regierungsrath und die Finanzdirektion ganz aus dem Gesetze weglassen. Das Zürichergesetz erwähnt den Regierungsrath mit

keinem Worte und bestimmt, dass die Oberaufsicht über die Bank dem Kantonsrathe zustehe. Dem Kantonsrathe muss Rechnung abgelegt werden, er ernennt Rechnungsexaminatoren, und ihm steht zu jeder Zeit das Recht zu, eine Kommission zu ernennen, welche von den Büchern der Bank Einsicht nimmt; der Kantonsrath wählt ferner die und die Bankbeamten und Angestellten. Wie man dazu gekommen ist, die Regierung ganz aus dem Spiel zu lassen, ist mir nicht bekannt. Ich kann aber hier ein anderes Muster erwähnen, nämlich die St. Gallische Kantonalbank, welche gut geleitet ist und prosperirt. Dort ist der Finanzdirektor Mitglied der Direktion oder wie die betreffende Behörde heisst.

Ich füge noch bei, dass überall, wo ich auf dem Lande von der Reorganisation der Kantonalbank sprechen hörte, man die Ansicht äusserte, es sei ein grosser Fehler, dass in diesem wichtigen Bestandtheile der Verwaltung der Staatsgelder die Regierung und die Finanzdirektion keine Funktion haben. Und überall wurde es als etwas selbstverständliches betrachtet, dass bei der Reorganisation der Kantonalbank der Regierung und der Finanzdirektion eine wichtige Rolle in der Behandlung der Geschäfte zugetheilt werden müsse. Ob ich über die Stimmung im Lande richtig berichtet bin, wird sich zeigen. Die Herren Grossräthe kennen diese Stimmung ja besser als ich und werden in dieser Frage sich demgemäss verhalten.

Ballif. Ich muss zwei unrichtige Behauptungen widerlegen. Die erste ist diejenige des Herrn Marti, der behauptete, ich habe einen halben Rückzug angetreten, indem ich in der Kommission den Ausschluss des Finanzdirektors vom Bankrathe gewünscht habe, jetzt aber von diesem Antrage abgegangen sei und nur noch verlange, dass der Finanzdirektor nicht von Amteswegen als Mitglied des Bankrathes bezeichnet werde. Dies ist unrichtig. Ich nahm in der Kommission den gleichen Standpunkt ein wie hier. Ich wies nur darauf hin, dass im Züricher Gesetz ein förmlicher Ausschluss ausgesprochen sei. Die zweite irrite Behauptung ist diejenige des Herrn Finanzdirektors, der glaubt, es seien alle Handelsleute von vornherein Feinde der Regierung. Ich glaube, ich dürfe im Namen meiner Kollegen reden, wenn ich diese Behauptung auf das Entschiedenste bestreite. Dieselbe trifft gerade im vorliegenden Falle in keiner Weise zu, da ich gerade das Gegentheil möchte. Der Antrag, den ich stelle, geht dahin, die Stellung des Finanzdirektors gegenüber der Bank zu verstärken. Ich bin überzeugt, dass durch eine gut organisirte Kontrolstelle der Finanzdirektor eine viel wirksamere und bessere Aufsicht über die Bank ausüben können, als dadurch, dass ihm Gelegenheit gegeben wird, an den Verhandlungen der Direktion theilzunehmen und mitzustimmen. Nach dem Vorschlage der Kommission kommt der Finanzdirektor mit sich selbst in einen gewissen Widerspruch und wird ihm die Kontrolle erschwert, die er ausüben soll. Ich will nicht weitläufiger sein. Der Grosse Rath wird entscheiden, wie er es für gut findet. Ich denke, er werde den Anträgen der Kommission und des Regierungsrathes beipflichten,

aber ich glaube, er werde damit einen Missgriff begehen und ihn später bereuen.

Abstimmung.

Für die Redaktion des Entwurfs (gegenüber dem Antrage Ballif) Mehrheit.

§ 18.

Marti, Berichterstatter der Kommission. Hier beantragt die Kommission und zwar mit Zustimmung des Herrn Finanzdirektors, das zweite Alinea fallen zu lassen, welches lautet: «Die Beschlüsse der Bank werden vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet.» Es wurde nämlich in der Kommission der Antrag angenommen, keinen Banksekretär aufzustellen, sondern einen der Direktoren das Protokoll führen zu lassen. In den Sitzungen der Bankbehörden kommen oft sehr delikate Geschäfte und persönliche Fragen zur Sprache, und es führt oft bedeutende Inkonvenienzen mit sich, wenn ein Angestellter zur Protokollführung herbeigezogen wird, der vielleicht alles ausschwatzt. Fast bei allen Verwaltungen ist es Uebung, dass einer der Direktoren Sekretär der Bankbehörden ist. Die Streichung des zweiten Alinea des § 18 hätte dann zur Folge, dass in § 22 gesagt werden müsste: «Wenigstens einer der Direktoren wohnt den Sitzungen des Bankrathes mit berathender Stimme bei und führt das Protokoll.»

§ 18 wird mit der beantragten Streichung genehmigt.

§ 19.

Schmid (Burgdorf). Ich bin mit diesem Artikel dem Sinne nach einverstanden, allein ich muss die Redaktion als eine ungenügende und sogar als eine unglückliche bezeichnen. In dem ersten Alinea wird bestimmt, der Bankrath entscheide über die einlangenden Kredit- und Darlehensgesuche, sowie über die Annahme der zum Scontiren angebotenen Wechsel und Handelseffekten. Im zweiten Alinea wird sodann dem Bankrathe das Recht gegeben, einzelne dieser Geschäfte der Direktion zu übertragen. Dies ist ein Widerspruch, der nicht stehen bleiben darf. Ferner heisst es am Schlusse: «Jedoch ist in diesem Falle dem Bankrathe von den getroffenen Verfügungen jeweilen beförderlich Kenntniss zu geben.» Wenn also gegen das Gesetz der Bankdirektion und den sechs Filialen Scontirgeschäfte übertragen werden, so müssen die Direktion und die Filialen jeweilen dem Bankrathe von diesen Geschäften Kenntniss geben. Ich glaube, der Bankrath würde bald genug davon bekommen. Man sagte vorhin, er werde alle

14 Tage zusammentreten. Ich glaube auch, dies werde genügen. Wenn aber der Art. 19 in seiner gegenwärtigen Redaktion angenommen wird, so muss der Bankrath Stück für Stück die übernommenen Wechsel bis zu Fr. 100 zurück durchgehen, und wenn er es nicht thut, so erfüllt er seine Pflicht nicht. Man soll aber dem Bankrathe nicht etwas übertragen, das er nicht ausführen kann. Setze man lieber eine Limite fest und sage z. B., der Bankrath habe über Scontirgeschäfte von mehr als 4, 5 oder 6000 Fr. zu entscheiden. Hat aber der Bankrath alle Scontirgeschäfte, welche seit 14 Tagen abgeschlossen worden sind, zu genehmigen, so wird die Erfüllung dieser Aufgabe eine grosse Zeit in Anspruch nehmen, und nach und nach wird er, durch die Gewohnheit abgehärtet, die Liste einfach oberflächlich anschauen und auf die Seite legen. Ich stelle den Antrag, es möchte der Art. 19 präziser redigirt werden, und wenn es nicht möglich ist, dies jetzt zu thun, so beantrage ich, die Regierung und die Kommission zu ersuchen, bis zur zweiten Berathung des Gesetzes eine bessere Redaktion zu suchen.

Marti, Berichterstatter der Kommission. Ich gebe zu, dass der Artikel nicht gut redigirt ist, indessen kann ich nichts Gefährliches darin erblicken. Herr Schmid scheint keine bessere Redaktion vorschlagen zu können, und ich bin ebenfalls jetzt nicht in der Lage, eine solche vorlegen zu können. Es wird daher nichts anderes übrig bleiben, als von der Anregung des Herrn Schmid Notiz zu nehmen und bis zur zweiten Berathung eine andere Redaktion zu suchen. Vielleicht würde es genügen, den letzten Satz zu streichen, welcher lautet: « Jedoch ist in diesem Falle dem Bankrathe von den getroffenen Verfügungen jeweilen beförderlich Kenntniss zu geben. » Denn entweder delegirt man eine Kompetenz, und dann sagt man zugleich, unter welchen Bedingungen es geschieht, oder man delegirt sie nicht. Indessen glaube ich, für die erste Berathung sollte die Redaktion angenommen werden, wie sie vorliegt.

Schmid (Burgdorf.) Ich bin mit dem Herrn Berichterstatter der Kommission einverstanden.

§ 19 wird genehmigt, den vorberathenden Behörden aber empfohlen, bis zur zweiten Berathung eine andere Redaktion im Sinne der stattgefundenen Diskussion aufzustellen.

§ 20.

Wird ohne Bemerkung angenommen.

§ 21.

v. *Steiger*, Regierungsrath. Ist hier nicht ein Widerspruch mit § 13 in Betreff der Kautionen?

Marti, Berichterstatter der Kommission. Nein. In § 13 ist von den Kautionen der Beamten, hier aber von denjenigen der Angestellten die Rede.

§ 21 wird genehmigt.

§ 22.

Marti, Berichterstatter der Kommission. Wie ich bereits bei Berathung des § 18 erklärt habe, muss hier, nachdem Sie in § 18 den Schlusssatz gestrichen, am Schlusse beigefügt werden: « und führt das Protokoll ».

§ 22 wird mit diesem Zusatze angenommen.

§ 23.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung ist mit diesem Artikel, durch welchen ein erweiterter Bankrath geschaffen werden soll, durchaus einverstanden. Doch schlägt sie vor, die Worte « den Mitgliedern » zu ersetzen durch: « je einem Delegirten ». Es ist nicht nothwendig, dass bei diesen periodischen Versammlungen alle drei Mitglieder der einzelnen Filialcomites und dazu noch die Geschäftsführer der Filialen erscheinen. Wenn jede Filiale vier Mann senden würde, so gäbe dies mit dem Bankrathe und den Direktoren eine viel zu zahlreiche und schwerfällige Behörde, einen Grossen Rath im Kleinen. Es genügt, wenn jedes Filialcomite einen Delegirten sendet, der ja eben so gut dasjenige vorbringen kann, was die drei andern zu sagen haben.

Marti, Berichterstatter der Kommission. Statt « je einem Delegirten » möchte ich lieber setzen: « mit Delegirten ». Ich möchte nicht im Gesetze vorschreiben, dass eine Filiale nur einen einzigen Delegirten senden kann.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann mich diesem Antrage anschliessen.

Der Grosse Rath genehmigt den § 23 mit Ersetzung der Worte « den Mitgliedern » durch « Delegirten ».

Direktion.

§ 24.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich soll auch hier einige Redaktionsveränderungen beantragen. Vorerst wird vorgeschlagen, im ersten Alinea den Satz: « sie behandeln die in ihre Kompetenz fallenden Geschäfte möglichst in kollegialischer Weise » so zu fassen: « sie behandeln gemeinsam die in ihre Kompetenz fallenden Geschäfte ». Es schien der Regierung, der Ausdruck « kollegialisch » könnte vom Publikum missverstanden und im gewöhnlichen Sinn aufgefasst werden, dass nämlich die Geschäfte in gemüthlicher, in cordialer Weise behandelt werden sollen, und man könnte sagen, es sei bisher manchmal nur zu gemüthlich zugegangen, und es sollte doch in Zukunft anders gehen.

Im zweiten Alinea heisst es: « Die Direktoren stehen zunächst unter der Aufsicht des Bankpräsidenten, welcher (oder dessen Stellvertreter) sich in der Regel täglich bei ihnen einfindet, um u. s. w. » Hier möchte die Regierung sagen: « Die Direktoren stehen zunächst unter der Aufsicht des Bankpräsidenten. Derselbe begibt sich in der Regel täglich auf die Bank, um u. s. w. » Der Ausdruck, der Bankpräsident habe sich bei den Direktoren einzufinden, könnte nur zu gemüthlich aufgefasst werden. Der Bankpräsident könnte sich ja auch zum Kaffee u. s. w. einfinden. Auch sonst ist die Bezeichnung « bei ihnen einfindet » nicht richtig, weil es scheinen könnte, als sei der Bankpräsident der Diener der Herren Direktoren.

Marti, Berichterstatter der Kommission. Die Regierung scheint sich in einer sehr ungemüthlichen Stimmung befunden zu haben, als sie die Redaktion der Kommission zu gemüthlich fand. (Heiterkeit.) Bei der Redaktion dieses Artikels dachte ich weder an Gemüthlichkeit, noch an Ungemüthlichkeit. Indessen ist es vielleicht besser, aus dem zweiten Alinea zwei Sätze zu machen und es nach dem Antrage der Regierung zu fassen. Ich bin daher mit diesem Vorschlage einverstanden. Dagegen scheint mir der Antrag zum ersten Alinea nicht richtig. Die Regierung will die Worte streichen, dass die Direktoren die Geschäfte möglichst in kollegialischer Weise behandeln sollen. Nun wird doch jeder, der etwas von Geschäften versteht, das Wort « kollegialisch » nicht als gleichbedeutend mit « gemüthlich » auffassen. Die Gemüthlichkeit wird eben davon abhängen, ob die Mitglieder eines Kollegiums gut mit einander stehen oder nicht. Kollegialisch heisst einfach amtsbrüderlich, und ich finde, es drücke dieses Wort die Sache viel besser aus, als die Redaktion, welche die Regierung vorschlägt. Ich bin zwar im Allgemeinen durchaus nicht dafür, in einem Gesetze Fremdwörter aufzunehmen, allein ich glaube, man müsse sich auch vor einem orthodoxen Germanismus hüten, der jedes Fremdwort verwirft, auch wenn es sich in die Geschäftswelt eingebürgert hat und treffend dasjenige bezeichnet, was man ausdrücken will. Wollte man die Fassung des Regierungsrathes annehmen, so müsste man jedenfalls

sagen: « möglichst gemeinsam »; denn es wird auch vorkommen, dass die Direktoren nicht alles gemeinsam erledigen.

Schmid (Burgdorf). Ich erlaube mir, hier einen etwas abweichenden Standpunkt einzunehmen. In seinem Eingangsrapporte zu diesem Abschnitt führte Ihnen der Präsident der Kommission die ganze Organisation der zukünftigen Bankbehörden vor Augen. Er will, dass zwei Direktoren, welche gleichberechtigt sind, nebst dem über ihnen stehenden Bankpräsidenten die Direktion bilden. Ich glaube, bei einer Bank seien die Verhältnisse anders, als bei einer Eisenbahngesellschaft, wo allerdings 3, 4, 5 Direktoren neben einander im gleichen Range stehen. Bei einer Eisenbahngesellschaft sind so verschiedene Branchen, dass man die Aufgabe der einzelnen Direktoren nach denselben vertheilen kann und die betreffenden Persönlichkeiten aufsuchen muss, welche zur Besorgung dieser oder jener Branche geeignet sind. Der Betriebsdirektor hat den Betrieb unter sich, und er muss deshalb ein Techniker sein. Der Direktor, welcher das Kommerzielle unter sich hat, muss ein Rechner, ein Zahlenmann sein, und dazu kommt dann der Präsident, welcher über dem Ganzen steht und Divergenzen ausgleicht. Bei einer Bank sind nicht in dieser Weise verschiedene Branchen vorhanden, in welche sich die einzelnen Direktoren theilen könnten, sondern es muss, nachdem das Kollegium seine Beschlüsse gefasst hat, ein Einzelner diese Beschlüsse ausführen und die Geschäfte besorgen. Dagegen könnte man allerdings in der Weise eine Trennung vornehmen, dass der eine der Direktoren das Platzgeschäft besorgen, also ungefähr diejenige Stellung einnehmen würde, welche der Geschäftsführer einer Filiale einnimmt, während der andere den allgemeinen Verkehr und den Verkehr mit den Filialen, der sehr wichtig ist, besorgen würde. Dies würde der Hauptdirektor sein, dem der andere untergeordnet werden müsste. Ich trete daher der Idee, zwei Direktoren anzustellen, nicht entgegen, jedoch möchte ich den einen als Hauptdirektor und den andern als Subdirektor oder Vicedirektor bezeichnen.

Die Bestimmung « Dieselben haben sich für eine sachgemässe Geschäftseinteilung unter sich zu verständigen » scheint mir nicht genügend. Es scheint mir unmöglich, diese Aufgabe den Direktoren zu überlassen, und ich finde, es sei diese Geschäftseinteilung Sache des Reglements, welches jedem seine Aufgabe anweisen muss. Das Geschäftsreglement, welches der Bankrath aufstellt, und das vom Regierungsrathe genehmigt wird, muss die nöthigen Bestimmungen darüber enthalten, welche Geschäfte der Direktor und welche der Subdirektor besorgen soll. Der Satz: « sie behandeln die in ihre Kompetenz fallenden Geschäfte möglichst in kollegialischer Weise » kann stehen bleiben, wenn man auch nach meinem Vorschlage einen Direktor und einen Subdirektor aufstellt. Ich beantrage also folgende Redaktion: « Ein Direktor und ein Vicedirektor (oder Subdirektor) führen die laufenden Geschäfte der Bank. Das Reglement bestimmt die Geschäftseinteilung. Sie behandeln die in ihre Kompetenz fallenden Geschäfte möglichst in kollegialischer Weise. »

Marti, Berichterstatter der Kommission. Ich kann mich dem Antrage des Herrn Schmid nicht anschliessen. Ich anerkenne zwar, dass durch diesen Antrag die Organisation im Grossen und Ganzen nicht erheblich verändert wird, allein sie wird doch in einem wesentlichen Punkte vernichtet. Gegenwärtig haben wir bei der Kantonalbank einen Einzeldirektor und einen Vicedirektor oder Subdirektor, also die Organisation, welche Herr Schmid vorschlägt. Gerade diese Organisation aber ist schlecht marschirt. Das bisherige Kantonalbankgesetz sagt: «Der Direktion liegt die Leitung der Geschäfte der Bank ob auf Grundlage des gegenwärtigen Gesetzes.» Das Reglement bestimmt: «Dem Bankdirektor liegt unter der Oberaufsicht der Direktion die allgemeine Leitung der Gesamtanstalt ob.» Schon das ist eine fehlerhafte Bestimmung; denn wenn der Direktion, also dem Bankrathe, die allgemeine Leitung der Geschäfte zustehen soll, so kann sie dieselbe nicht dem Direktor übertragen. Wir haben daher gegenwärtig den Zustand, dass die Direktion wenig oder nichts zu sagen hat. Vermöge der Reglementsbestimmung, welche dem Direktor die allgemeine Leitung zuschiebt, ist er das einzige ständige höhere Bankorgan und kommen ihm alle Befugnisse zu. Es heisst sodann: «Der Direktor kann seine geschäftlichen Aufgaben der Hauptbank dem Kontrolleur übertragen.» Das ist eben der Vicedirektor. Wir haben also gegenwärtig folgende Organisation: Hauptorgan ist die Direktion, diese schiebt die allgemeine Geschäftsleitung auf den Direktor, und der Direktor, der eigentlich dasjenige Organ sein soll, das arbeitet und die laufenden Geschäfte besorgt, braucht nicht zu arbeiten, sondern kann die Geschäfte dem Vicedirektor übertragen. Man wird sagen, der Direktor habe auch zu arbeiten, er mache die Vorlagen an die Bankdirektion u. s. w., allein faktisch ist nach dem gegenwärtigen Reglemente eine eigentliche Arbeitsleistung des Direktors nicht vorgesehen.

Nun möchte Herr Schmid diesen Zustand beibehalten und eine Dreitheilung einführen: zuerst hätten wir den Bankpräsidenten, der die Aufsicht über beide Direktoren führt, und sodann den ersten und den zweiten Direktor. Wenn der Bankpräsident dem Unterdirektor etwas befehlen will, so kann dieser sagen: ich stehe nicht unter euren Befehlen, sondern unter denjenigen des ersten Direktors. Dieser Zustand wäre absolut unzukömmlich. Es wäre ein grosser Uebelstand, die beiden Direktoren sich über- und unterzuordnen, wobei der Vicedirektor nur durch die Brille des Hauptdirektors schauen könnte und unter seinen Befehlen stehen würde. Die beiden Direktoren sollen neben einander gestellt und jedem soll seine Aufgabe zugewiesen werden. Mit dem Bankpräsidenten bilden sie dann ein Kollegium. Wenn Herr Schmid einverstanden ist, dass die Geschäfte in kollegialischer Weise behandelt werden sollen, so müssen wir drei Mitglieder haben; denn tres faciunt collegium, heisst es schon im römischen Rechte.

Ich möchte also einfach die Redaktion des Entwurfes beibehalten und sagen: «Zwei Direktoren führen die laufenden Geschäfte der Bank.» Man sagt im Gesetze nicht, wie die Geschäfte geführt werden sollen. Herr Schmid glaubt, es könne der eine

Direktor das Platzgeschäft und der andere den Verkehr mit den Filialen besorgen. Es sind aber noch andere Geschäftseintheilungen denkbar. Wir haben Kreditgeschäfte, Diskontogeschäfte u. s. w., und ich halte es für zweckmässig, dass gerade in letzterem nicht einer alles besorgt, sondern dass beide Direktoren zusammen arbeiten. Kommt ein grosser Wechsel, so zeigt der Direktor, der ihn zuerst in die Hände bekommt, ihn dem andern Direktor, und sind sie nicht einig, so legen sie den Fall dem Bankpräsidenten vor. Ich möchte übrigens im Gesetze auch nicht zum voraus sagen, dass beide Direktoren gleichberechtigt sein sollen, sondern ich halte es für besser, das dem Reglemente zu überlassen. Auch ich glaube, es sollen nicht beide Direktoren gleich hoch besoldet werden, ihre Stellung aber möchte ich in kollegialischer Weise geordnet wissen.

Was die Geschäftseintheilung betrifft, so möchte ich sie nicht dem Reglement vorbehalten, sondern dem Bankrathe überlassen. Wenn man das Reglement aufstellt, kann man nicht zum voraus wissen, welche individuellen Fähigkeiten bei dem einen oder anderen Direktor sich vorfinden. Man muss die Geschäfte so vertheilen, wie es die Fähigkeiten der Direktoren erheischen. Man könnte daher vielleicht sagen: «Dieselben haben sich unter Vorbehalt der Genehmigung des Bankrathes für eine sachgemässe Geschäftseintheilung unter sich zu verständigen.» Wenn man diese Fassung wünscht, so kann ich mich damit einverstanden erklären.

Schmid (Burgdorf). Ich gebe zu, dass die Bezeichnung eines Direktors und eines Subdirektors in einem gewissen Widerspruch steht mit der Kollegialität, von welcher im Artikel die Rede ist. Nachdem der Herr Berichterstatter der Kommission erklärt hat, es sei die Absicht vorhanden, den einen Direktor höher zu stellen, als den andern, kann ich meinen Antrag, soweit es den ersten Satz betrifft, fallen lassen. Dagegen scheint mir der Satz: «Dieselben haben sich für eine sachgemässe Geschäftseintheilung unter sich zu verständigen» nicht genügend. Herr Marti will zugeben, dass man hier einschalte «unter Vorbehalt der Genehmigung des Bankrathes». Das ist zu viel und zu wenig gesagt. Ich stelle ausdrücklich den Antrag, zu sagen: «Das Reglement bestimmt die Geschäftseintheilung.» Der Bankrath wird das Reglement aufstellen, und es ist durchaus nicht gesagt, dass nur ein Reglement, ein allgemeines Geschäftsreglement aufgestellt werde.

Marti, Berichterstatter der Kommission. Wenn Herr Schmid sich damit begnügt, diesen Satz ganz zu streichen, so bin ich einverstanden. Dann wird die Geschäftseintheilung selbstverständlich dem Reglemente überlassen. Die von ihm vorgeschlagene Fassung erschöpft aus dem Grunde die Frage nicht, weil die Geschäftseintheilung auf den persönlichen Eigenschaften der Direktoren basiren wird. Das Reglement kann aber nicht zum voraus wissen, welche Eigenschaften jeder der beiden Direktoren besitzen wird.

Schmid (Burgdorf). Ich bin einverstanden mit der Streichung dieses Satzes.

Abstimmung.

1) Der Satz: «Dieselben haben sich für eine sachgemässe Geschäftseintheilung unter sich zu verständigen» wird gestrichen.

2) Für die Redaktion der Kommission: «sie behandeln die in ihre Kompetenz fallenden Geschäfte möglichst in kollegialischer Weise» Mehrheit.

Für die Redaktion des Regierungsrathes: «sie behandeln gemeinsam die in ihre Kompetenz fallenden Geschäfte» Minderheit.

3) Die vom Regierungsrathe vorgeschlagene Fassung des zweiten Alinea: «Die Direktoren stehen zunächst unter der Aufsicht des Bankpräsidenten. Derselbe begibt sich in der Regel täglich auf die Bank u. s. w.» wird genehmigt.

§ 25.

Wird ohne Bemerkung angenommen.

§ 26.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Neu ist hier namentlich die Einführung eines Hauptbuchhalters. In dem bisherigen Kantonalbankgesetze erscheint der Buchhalter nicht als ein eigentlicher Beamter, während nach der Auffassung der Finanzdirektion in einem solchen Geschäfte dem Hauptbuchhalter eine grosse Rolle zugetheilt und derselbe eine bedeutende Persönlichkeit sein sollte. Die Buchhaltung ist bei der Kantonalbank nicht eingerichtet, wie sie sollte. Wenigstens bei der Hauptbank sollte die Buchhaltung das eigentliche Gewissen der ganzen Anstalt sein. Bisher war die Buchhaltung sehr mangelhaft organisirt. Die Rechnungen, welche von den Filialen eingesandt werden, können nicht in die Hauptrechnung einverleibt, sondern müssen noch ich weiss nicht wie manches Mal umgerechnet und umgeschrieben werden. Es scheint mir, die Bank könnte eine ebenso gut eingerichtete Buchhaltung haben, wie der Staat. Die Rechnungen, welche von einer Zweiganstalt der Staatsverwaltung einlangen, können sofort in die allgemeine Buchhaltung eingereiht und es kann jeden Augenblick die Bilanz gezogen werden.

Es fragt sich nun, ob im Gesetz der Kassier dem Hauptbuchhalter vorangestellt werden soll oder nicht. In meinen Augen ist der Kassier nicht eine so wichtige Person, wie er von anderer Seite aufgefasst wird. Allerdings gebe ich zu, dass ein Bankkassier andere Eigenschaften haben muss, als z. B. ein Kassier des Staates. Den Kassieren bei Staatskassen wird die Weisung gegeben: Geld dürft ihr von jedermann abnehmen, auch wenn ihr keine spezielle Weisung dazu habt; denn wenn jemand Geld bringt, so wird es sich später schon herausstellen, warum es ein-

gezahlt worden ist; allein Geld ausgeben dürft ihr nicht ohne besondere Weisung. Ein Kassier bei der Staatskasse ist einfach ein Mann, der Geld einnimmt und auf spezielle Weisung Geld ausgibt, im übrigen aber keine Funktionen besitzt, nichts zu verwalten und nichts zu entscheiden hat. Er braucht also kein grosser Gelehrter zu sein, sondern die Hauptsache ist, dass er kein Schelm sei, und dass er genau Geld zählen könne. Ein Bankkassier hat allerdings noch weitere Funktionen, er muss Wechsel scontiren u. s. w. Ich gebe das gerne zu, und wenn man Werth darauf legt, so ist es mir schliesslich gleichgültig, dass man in § 26 den Kassier dem Hauptbuchhalter voranstelle. Mit Rücksicht auf das bei einem frühern Artikel Gesagte wird beantragt, die Worte: «wenn möglich zugleich Banksekretär» zu streichen. Ebenso sollen in Ziff. 2 die Worte: «ein Buchhalter und» gestrichen werden, da im Gesetze nicht vorgeschrieben werden soll, dass bei einer Filiale ein eigener Buchhalter sein soll.

Marti, Berichterstatter der Kommission. Ich will bloss erklären, dass die Kommission mit diesen Streichungen einverstanden ist.

Schmid (Burgdorf). Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes wünscht, dass der Hauptbuchhalter vor den Kassier gestellt werde. Ich muss gestehen, dass ich das Bedürfniss nicht einsehe, den Hauptbuchhalter zu den Beamten zu zählen, und jedenfalls sind die Verpflichtungen eines Kassiers bei einer Bank höher als diejenigen eines Buchhalters. Will man aber absolut den Hauptbuchhalter zu den Beamten zählen und ihn im Gesetze vorsehen, so kann ich mich schliesslich auch einverstanden erklären. Dagegen möchte ich auch empfehlen, bei den Filialen den Buchhalter zu streichen.

Im weitem möchte ich beantragen, für die Hauptbank einen Kontrolleur oder Revisor, heissen Sie ihn, wie Sie wollen, vorzusehen. Allerdings wird in einem spätern Artikel die Einführung einer Kontrolle vorgesehen, allein dessen ungeachtet möchte ich auch in § 26 die Anstellung eines Kontrolleurs in Aussicht nehmen. Vor zwei Tagen sagte der Herr Finanzdirektor, es sei die Schaffung eines Kontrolleurs vom Verwaltungsrathe lange versucht worden, es sei aber nicht möglich gewesen, diese Bestrebungen zu realisiren. Ich stelle mir diese neue Beamtung in folgender Weise vor. Wir haben eine Hauptbank und eine Anzahl Filialen, welche ganz unabhängig von einander arbeiten müssen. Auch nach der neuen Organisation wird es der Direktion oder einem der Direktoren nicht möglich sein, die ganze Geschäftsführung der Hauptbank oder einer Filiale von Zeit zu Zeit einer genauen Kontrolle zu unterwerfen, da eine solche Untersuchung vielleicht 14 Tage in Anspruch nehmen würde. Ich erinnere daran, eine wie grosse Arbeit die Kontrolirung des Wechselconto, des Bestandes des Portefeuille ist. Andere Banken, welche auch Filialen besitzen, haben ebenfalls einen solchen Beamten, z. B. die Eidg. Bank. Der Bankrath und die Direktion sind an der Hand der vom Kontrolleur gelieferten Auszüge und Berichte stets genau orientirt und können beurtheilen, ob die Geschäfte gut oder schlecht geführt werden. Ich stelle

meinen Antrag gestützt auf die Erfahrungen, die man gemacht hat, und ich behaupte ganz bestimmt, dass, wenn diese Stelle früher geschaffen worden wäre, jedenfalls die Katastrophe in Pruntrut nicht ausgebrochen wäre. Die Verluste in Pruntrut sind entstanden durch Verheimlichung von Papieren, welche als kreditfähig übernommen worden waren, obwohl sie es nicht waren, durch, ich möchte sagen, geheime Vorschüsse, welche der Verwaltung vollständig unzugänglich waren. Diese Manipulationen hätte ein Kontrolleur, der die Verhältnisse der Filiale während 8—14 Tagen untersucht hätte, ausfindig machen müssen, und es hätte dieses Procedere nicht 2—3 Jahre dauern und dem Staate einen Schaden von Fr. 5—600,000 verursachen können. Ich füge bei, dass die besten und exaktesten Comptablen, die wir im Kanton besaßen, die Herren Aebi und Bucher, die Kontrolle in Pruntrut zwei oder drei Male während je zwei Tagen vornahmen, ohne den Manipulationen des Direktors auf die Spur zu kommen.

Gestützt auf diese Erfahrungen sehe ich mich veranlasst, meinen Antrag zu stellen. Ich bin überzeugt, und gewiss wird mir der Herr Finanzdirektor darin Recht geben, dass, hätten wir einen solchen Beamten, wie ihm der Verwaltungsrath schon lange gerufen, gehabt, der Staat Hunderttausende von Franken weniger verloren hätte. Bisher bestand das Grundübel darin, dass dieser Beamte fehlte. Ich möchte indessen diesen Beamten nicht zu einem Inspektor machen, wie der Regierungsrath ihn vorsah, sondern es soll derselbe für die Bankdirektion arbeiten und nicht für die Aufsicht der Regierung. Allerdings steht es dann der Regierung zu, das Ergebniss dieser Inspektionen einzusehen und zu kontrolliren, aber ich möchte ausser der Kontrolle, welche für die Regierung arbeiten wird, eine Kontrolle, die für die Bank selbst arbeitet.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin nicht im Falle, dem Antrage des Herrn Schmid entgegenzutreten. Er ist natürlich kompetenter, über diese Frage zu urtheilen, als ich. Ich kann nur so viel sagen, dass, wenn dieser Beamte, den Herr Schmid wünscht, dazu beitragen kann, die Kontrolle zu verschärfen, die Aufsicht zu verbessern und Unterschleife zu verhindern, dann man sich durch die Besoldung, welche dem Beamten gegeben werden muss, nicht verhindern lassen soll, ihn aufzustellen. Auf eine Besoldung mehr oder weniger kommt es nicht an, wo Hunderttausende und Millionen verloren gehen können. Die Hauptsache ist nur die, dass die Besoldung auch verdient wird. Herr Schmid verlangte allerdings schon im Verwaltungsrathe die Anstellung eines Revisors. So stellte er am 22. März 1879 den Antrag, «es sei die Prüfung der Frage der Kreirung einer Revisorstelle neu an die Hand zu nehmen». Daraus ergibt sich, dass sie schon früher angeregt worden war. Im Dezember 1879 wurde sodann auf den Antrag der Direktion beschlossen, vorderhand von der Anstellung eines Revisors zu abstrahiren. Das war allerdings ein fataler Beschluss. Ich widersetze mich also dem Antrage des Herrn Schmid nicht, und ich bin auch einverstanden, dass neben diesem Kontrolleur die andere Kontrolstelle, welche in einem spä-

tern Artikel vorgesehen wird, der Inspektor, nicht überflüssig ist, sondern gleichwohl eingeführt werden kann.

Marti, Berichterstatter der Kommission. Man kann des Guten auch zu viel thun, und ich habe das Gefühl, die grossen Misserfolge der Bank und die ungehörten Reklamationen des Herrn Schmid im Verwaltungsrathe treiben ihn einigermassen auf die Seite der Pessimisten. Ich fürchte, wenn man zu viel Kontrollen einführt, so könnten sie zusammen in Konflikt kommen. Ich weiss nicht, ob man die Sache so organisiren kann, dass solche Konflikte nicht entstehen. Nehmen Sie an, eines schönen Morgens komme der Bankkontroleur auf die Hauptbank, um einen Kassasturz vorzunehmen, und im gleichen Momente erscheine auch der Regierungskommissär zum gleichen Zwecke, so werden die beiden Beamten einander jedenfalls im Wege stehen. Ich bin einverstanden, dass eine gehörige Kontrolle vorhanden sein soll. Wenn aber zwei Direktoren da sind, so kann einer derselben in ziemlich starkem Masse für die Kontrolle verwendet werden. Auch ist man darüber einig, dass die Mitglieder des Bankrathes der Reihenfolge nach zur Kontrolle herangezogen werden. Wenn man noch einen Rechnungsrevisor will (das ist der Titel, den man dem Beamten geben muss, welchen Herr Schmid aufstellen möchte), so ist es nach meiner Ansicht nicht gerade nöthig, dass derselbe ein Beamter sei. Ein einfacher Angestellter, der eine Besoldung von 1500—1800 Fr. erhält, genügt dazu vollkommen. Ein solcher kann ebenso gut einen Kassasturz machen und das Portefeuille revidiren, als ein Beamter, der 5000 Fr. bezieht. Bei der Jurabahn haben wir 85 Bahnstationen zu revidiren und die Rechnungen derselben zu überwachen, was jedenfalls eine grössere Arbeit ist, als diese Revision bei der Kantonalbank und ihren Filialen. Diese Rechnungsrevisionen machen sich bei der Jurabahn das ganze Jahr hindurch unausgesetzt durch einen intelligenten jungen Angestellten und nicht durch einen Beamten, und zwar geht die Sache ganz gut. Ich will mich der Anregung des Herrn Schmid nicht gerade widersetzen, doch möchte ich die Sache wenigstens fakultativ lassen und daher Ziff. 1 also redigiren: «Ein Kassier, ein Hauptbuchhalter, ein Titilverwalter und, wenn nöthig, ein Rechnungsrevisor bei der Hauptbank.» Es wird sich dann zeigen, ob man die Stelle besetzen will oder nicht.

Abstimmung.

1. Der Grosse Rath beschliesst, in Ziff. 1 den Kassier dem Hauptbuchhalter voranzustellen.

2. Der Antrag des Regierungsrathes, die Worte «wenn möglich zugleich Banksekretär» in Ziff. 1 zu streichen, wird angenommen.

3. Ebenso werden die Worte «ein Buchhalter und» in Ziff. 2 gestrichen.

4. Eventuell, für den Antrag Schmid, beizufügen: «und ein Rechnungsrevisor» . . . 59 Stimmen.

Für den Antrag Marti, zu setzen:
«und, wenn nöthig, ein Rechnungsrevisor» . . . 57

5. Definitiv, für Beibehaltung der
Worte: « und ein Rechnungsrevisor »
nach Antrag Schmid 61 Stimmen.
Gegen diese Einschaltung 52 »

Gassmann. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

§ 28 wird mit Streichung des ersten Alinea genehmigt.

§ 27

wird ohne Bemerkung angenommen.

§ 28.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath beantragt, das erste Alinea hier wegzulassen, um es später als einen besondern Artikel unter der Ueberschrift V. Verantwortlichkeit aufzunehmen. Dieser neue Artikel würde als Art. 30 nach dem Abschnitt Kontrolle eingeschaltet. Die Regierung findet, die Verantwortlichkeit der Beamten sei etwas für sich selbst bestehendes und vom Verbot, Nebenbeschäftigungen zu treiben, Unabhängiges.

Marti, Berichterstatter der Kommission, stimmt bei.

Gassmann. Ich schlage vor, die Worte »Weder die Direktoren noch die übrigen Beamten« zu streichen. Es ist anzunehmen, dass ein Beamter der Kantonalbank so gestellt sein werde, dass es sich gar nicht fragen kann, ob ihm zu gestatten sei, ein Nebengeschäft zu betreiben. Ich bin überzeugt, dass der Fall nie eintreten wird, dass ein Direktor oder ein Beamter einer Filiale ein Nebengeschäft betreiben wird. Anders verhält es sich mit den Angestellten. Ich möchte also einfach sagen: »Ohne Einwilligung des Bankrathes dürfen die Angestellten kein Nebengeschäft betreiben.«

* *Marti*, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte es nicht als etwas ganz Selbstverständliches ansehen, dass ein Beamter der Bank kein Nebengeschäft betreiben werde. Man wird zu Direktoren keine politischen Persönlichkeiten oder grossen Männer wählen, weil man sie in Fachkreisen suchen muss, und es ist auch nicht anzunehmen, dass es Leute sein werden, die mit Glücksgütern gesegnet sind. Es ist daher möglich (und es schweben mir Beispiele aus analogen Kreisen vor Augen), dass ein Direktor durch seine Frau ein Geschäft ausüben lässt. Das kann sehr fatale Folgen haben, wenn der Direktor auf irgend eine Weise das Geschäft seiner Frau zu speisen sucht. Wenn sich dieses Verbot von selbst versteht, wie Herr Gassmann glaubt, so schadet es ja nicht, es hier aufzunehmen. Es würde sich auch sonderbar ausnehmen, wenn man den Angestellten verbieten würde, ein Nebengeschäft zu betreiben, den Beamten dagegen nicht.

IV. Kontrolle.

§ 29.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber die Einrichtung einer Kontrollstelle ist bereits gesprochen und mitgetheilt worden, dass die vorberathenden Behörden sich noch nicht vollständig darüber schlüssig machen konnten, wie dieselbe zu organisiren sei, und dass man das Nähere der zweiten Berathung vorbehalten möchte. Nach meinem Dafürhalten ist die Kontrollstelle in der Person eines Inspektors zu bestellen. Dieser Titel ist am meisten gebraucht worden und dürfte der richtigste sein. Man könnte sagen, der Inspektor habe keine Bedeutung mehr, nachdem man in einem frühern Artikel einen Revisor aufgenommen habe. Ich glaube aber, es sollen dem Inspektor andere Funktionen übertragen werden, als dem Revisor. Man kann auch einwenden, die Stellung des Inspektors sei nicht kongruent mit dem ganzen System, namentlich nachdem beschlossen worden ist, es solle der Finanzdirektor von Amteswegen im Bankrathe sitzen, indem der Inspektor ein vom Regierungsrathe gewählter und zu instruierender Beamter wäre, der über seine eigene Behörde, über den Finanzdirektor gestellt wäre. Was mich betrifft, so kann ich sagen, dass, wenn ich als Finanzdirektor im Bankrathe sitzen würde, ich mich durch einen solchen Inspektor nicht degradirt fühlen oder meine Stellung beeinträchtigt sehen würde. Ich würde es vielmehr als sehr gut und nothwendig betrachten, eine Person, die dann natürlich technisch gebildet sein müsste, an der Hand zu haben, welche die Filialen und die Hauptbank untersucht und mir über alle Verhältnisse Auskunft geben kann. Dadurch, dass man den Sitzungen des Bankrathes beiwohnt und in denselben von einer Reihe Geschäfte Kenntniss bekommt, ist man noch nicht vollständig orientirt, namentlich nicht über das Gebahren auf den Filialen.

Ich fasse die Sache so auf, dass der Inspektor die Ueberwachung der Geschäftsführung mehr nach der materiellen Seite hin zu besorgen hätte, während der Rechnungsrevisor nur das Formelle untersuchen und nachschauen müsste, ob die Rechnungen klappen. Der Inspektor hätte zu untersuchen, ob zu leicht Kredite gewährt werden, ob Kredite fortlaufen für Leute, welche nicht mehr die genügende Solidität darbieten, ob auf die gleiche Persönlichkeit verschiedene Verpflichtungen cumulirt werden. Eine solche Kontrolle ist nicht überflüssig, sondern wird sehr wohlthätig wirken.

Hinsichtlich der Frage, ob die Kontrollstelle aus einer einzigen Person oder aus mehreren besetzt werden solle, bin ich der Ansicht, es sei eine einzige Person vorzuziehen. Eine Kommission ist gut zur

Beantwortung einer bestimmten Frage, nach deren Beantwortung sie wieder abtritt. So war letzthin die Kommission, welche aus den Herren Ballif, Hügli und Kuert bestand, ganz am Platze, um den gegenwärtigen Stand der Bank zu untersuchen. Wenn aber für eine fortdauernde Untersuchung und Kontrolirung, wie sie in § 29 vorgesehen wird, eine Kommission niedergesetzt wird, so verlässt sich das eine Mitglied auf das andere, die Verantwortlichkeit wird getheilt und von niemandem recht gefühlt. Auch ist die Einrichtung viel kostspieliger, da auch die Kommission beständig in Funktion sein müsste; denn wenn sie nur von Zeit zu Zeit zusammentreten würde, so wäre die Kontrolle nicht mehr da, die absolut verlangt werden muss.

Ich beantrage also, Sie möchten vorläufig den § 29 annehmen, wobei man sich vorbehält, noch weiter zu untersuchen, ob über die Einrichtung der Kontrolstelle noch nähere Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden sollen.

Marti, Berichterstatter der Kommission. Die staatliche Kontrolle ist eine modifizierte geworden, seitdem Sie entgegen dem Antrage des Herrn Ballif beschlossen haben, es solle die Regierung von Amteswegen im Bankrathe vertreten sein. Sie haben nun folgendes Verhältniss, das nach meiner Ansicht zu keinen Kontroversen Anlass geben kann: Die Verwaltung der Bank ist in den Händen zweier Organe, des Bankrathes, welcher die allgemeine Leitung hat, und der Direktion, welche die laufenden Geschäfte besorgt. Die staatliche Kontrolle wird ausgeübt durch den Finanzdirektor, der von Amteswegen im Bankrathe sitzt. Nun kann natürlich durch die in Art. 29 vorgesehene staatliche Kontrolle nicht der Bankrath, in welchem der Finanzdirektor selbst sitzt, kontrollirt werden. Allein die Kontrolstelle wird immerhin einen grossen Wirkungskreis haben, wenn sie mit der Kontrolle der laufenden Geschäftsführung der Direktion und der Direktoren beauftragt wird. Es wird in der betreffenden Instruktion leicht sein, diesen Gegenstand zu ordnen. Darüber ist wohl jedermann einig, dass diese Kontrolstelle ein staatliches Organ und nicht ein Bankbeamter sein soll. Das hindert natürlich nicht, dass man diese Stelle durch die Bank bezahlen kann.

Die Frage der Einrichtung der Kontrolstelle muss bis zur zweiten Berathung des Gesetzes noch einer nähern Prüfung unterworfen werden. Es wird dabei namentlich zu untersuchen sein, ob der Staat dafür einen eigenen Beamten anstellen solle. Ich für mich glaube unmässig, man könnte diese Kontrolle ganz gut dem Kantonsbuchhalter oder einem andern Rechnungsbeamten des Staates übertragen. Indessen wird die Regierung diese Frage noch näher prüfen. Die Kommission hat sich noch nicht Rechenschaft darüber gegeben, wie die staatliche Kontrolle eingerichtet werden soll.

Ballif. Ich bin einverstanden in dem Sinne, dass man sich vorbehält, bei der zweiten Berathung des Gesetzes auf die Sache zurückzukommen, wo vielleicht andere Anträge werden gebracht werden. Vorläufig glaube ich, man könne sich mit der vorliegenden Redaktion begnügen. Ich erlaube mir noch die Be-

merkung, dass ich mit der soeben von Herrn Marti ausgesprochenen Ansicht nicht einverstanden bin, dass die Kontrolle sich nur auf die laufende Geschäftsführung der Direktion beziehen soll. Ich glaube vielmehr, die Kontrolle müsse sich ebenso sehr und vielleicht noch in höherem Masse auf die Geschäftsführung des Bankrathes ausdehnen; denn gerade der Bankrath wird über die wichtigern Geschäfte entscheiden. Es ist anzunehmen, dass man der Direktion nur beschränkte Kompetenzen geben wird.

Schmid (Burgdorf). Auch ich kann mich vorläufig mit Art. 29 begnügen, spreche aber die Erwartung aus, dass bis zur zweiten Berathung die Sache noch genauer untersucht und eine bestimmte Vorlage gebracht werde. Ich bekenne offen, dass der Artikel, wie er hier vorliegt, für mich unannehmbar ist. Ich halte eine sehr genaue und gut organisierte Kontrolle für absolut nothwendig, und ich bemerke beiläufig, dass ich der Ansicht des Herrn Finanzdirektors, welcher die Kontrolle aus einer einzelnen Person bestehen lassen möchte, nicht beipflichten kann, sondern dafür halte, es solle ein kleines Kollegium aufgestellt werden. Da der Finanzdirektor selbst in der Verwaltung sitzt und eine allgemeine Kontrolle ausübt, scheint es mir besser, mit der in Art. 29 vorgesehenen Kontrolle ein kleines Kollegium zu beauftragen. Dieses Kollegium würde vor der Genehmigung der Rechnung und im Laufe des Jahres, so oft es nothwendig ist, zusammentreten und keine grossen Kosten verursachen. Wenn man indessen grossen Werth darauf legt, nur eine einzelne Person mit der Kontrolle zu beauftragen, so widersetze ich mich schliesslich nicht. Das aber muss ich wünschen, dass im Gesetze gesagt werde, wie die Kontrolle stattfinden soll.

Ich würde es sehr bedauern, wenn der Art. 29 in seiner gegenwärtigen Fassung stehen bliebe. Was wäre die Folge davon? Der eine Finanzdirektor würde glauben, die Kontrolle lasse sich am besten durch einen Kommissär ausüben, der andere würde einen Inspektor hinschicken und der dritte eine grosse Kommission. Auf diese Weise würde eine Unsicherheit in der Geschäftslage und im Zutraue des Publikums zu der Bank entstehen und die Bank geschädigt. Wenn die Untersuchung jedes Jahr auf eine andere Art stattfindet, so werden viele Leute mit einem solchen Institute nicht länger in Verkehr bleiben wollen. Ich möchte also den bestimmten Wunsch aussprechen, dass für die zweite Berathung eine bestimmtere Redaktion vorgelegt werde, so dass die Organisation der Kontrolstelle nicht beliebig durch Regierungsbeschlüsse abgeändert werden kann.

§ 29 wird genehmigt und die vorberathenden Behörden beauftragt, für die zweite Berathung eine präzisere Redaktion vorzulegen.

Die Regierung und die Kommission beantragen, hier folgenden neuen Artikel einzuschalten:

V. Verantwortlichkeit.

§ 30.

Die Mitglieder des Bankrathes und der Direktion, sowie die Beamten und Angestellten der Bank sind für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel ist insoweit eine Neuerung, als er nicht nur die Beamten und Angestellten der Bank, sondern auch die Mitglieder des Bankrathes und der Direktion verantwortlich macht. Die Bestimmung ist analog den Vorschriften des neuen Obligationenrechtes, welches die Behörden, die Direktion und den Verwaltungsrath der Privatgesellschaften verantwortlich erklärt. Diese neue Bestimmung ist aber nicht nur aus dem Grunde aufgenommen worden, weil das Obligationenrecht analoge Vorschriften enthält, sondern weil die Erfahrung gezeigt hat, dass sie nothwendig ist. Die Frage der Verantwortlichkeit für die Vergangenheit wird sich auch darauf zu erstrecken haben, ob nur einzelne Beamte oder Angestellte verantwortlich gemacht werden können oder auch die Mitglieder der Direktion. Sehr wahrscheinlich werden die letztern nicht verantwortlich erklärt werden können, weil das Bankgesetz nur die Beamten und Angestellten verantwortlich macht, die Mitglieder der Direktion aber nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nicht Beamte sind.

Hofmann-Moll. Ich möchte statt « Amtsverrichtungen » setzen: « Handlungen ».

Präsident. Wenn die Beamten in Sachen ihres Amtes handeln, so sind dies eben Amtsverrichtungen.

Hofmann-Moll. Ich möchte sie aber für ihre Handlungen überhaupt verantwortlich machen. Wenn einer eine Unterschlagung begeht, so ist dies keine Amtsverrichtung.

Abstimmung.

Für die von der Regierung und der Kommission vorgeschlagene Redaktion Mehrheit
Für den Antrag Hofmann-Moll : . . . Minderheit

VI. (bisher V.) Rechnung.

§ 31 (bisher § 30).

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber das erste Alinea habe ich keine Bemerkung zu machen. Im zweiten Alinea ist neu, dass die Tantiemen oder Gewinnantheile beseitigt werden und der Reinertrag der Bank vollständig in die Staatskasse fliessen soll. Das jetzige Gesetz ordnet das Verhältniss so, dass aus dem Gewinn vor Allem das Grundkapital des Staates mit 5 % verzinst werden soll. Diese Bestimmung wird

fallen gelassen und einfach gesagt: Der Reinertrag der Bank fällt vollständig in die Staatskasse. Ferner musste nach dem bisherigen Gesetze der über die fünfprozentige Verzinsung des Grundkapitals hinaus verbleibende Betrag, der den Reingewinn bildete, so vertheilt werden, dass 92 % davon dem Staate, 2 % dem Bankdirektor und 6 % den übrigen Beamten der Bank und der Filialen im Verhältnisse ihrer Besoldungen zukamen. Bei den Revisionen von 1858 und 1865 scheint man es als selbstverständlich angenommen zu haben, dass die Beamten der Bank eine Tantième haben sollen, wenigstens wurde diese Vorschrift nicht ernsthaft angefochten. Unter der Herrschaft des Gesetzes von 1858 bezog sogar die Bankdirektion eine Tantième, indem dieses Gesetz das Verhältniss so ordnete, dass vom Reingewinn 75 % dem Staate, 10 % der Bankdirektion, 5 % dem Bankdirektor und 10 % den übrigen Beamten und Angestellten der Hauptbank und der Filialen im Verhältniss ihrer Besoldungen zufließen sollten.

Nun haben aber die Anschauungen geändert. Man findet, den Vorzügen, welche mit der Ausrichtung von Tantiemen verbunden sind, stehen ganz wesentliche Nachteile gegenüber. Der Vorzug liegt darin, dass die Beamten und Angestellten der Bank zu vermehrter Thätigkeit angespornt werden sollen, allein die Erfahrung hat gezeigt, dass die mit der Ausrichtung von Tantiemen verknüpften Nachteile diesen Vortheil überwiegen. Nach meiner Ueberzeugung bildet diese Bestimmung mit einem Grund, dass fatalerweise nie zur Bildung eines Reservefonds geschritten wurde. Ferner gab sie die Veranlassung dazu, gewagte Geschäfte zu unternehmen und Gewinne einzustellen, die nur Scheingewinne waren, indem die betreffenden Geschäfte sich später als schlechte entpuppten. Ich will hierauf nicht weiter eintreten. Uebrigens ist die Verabreichung von Tantiemen auch unpopulär. Sie bestehen in der ganzen übrigen Staatsverwaltung nirgends. Man war im Gegentheil in der jüngsten Zeit darauf bedacht, alle Gefälle und Prozente der Beamten zu beseitigen und sich auf die Ausrichtung fixer Besoldungen zu beschränken.

Im dritten Alinea wird die Bildung eines Reservefonds vorgesehen. Dies ist eine Neuerung. Bis jetzt wusste das Gesetz nichts von der Bildung eines Reservefonds, und erst in neuerer Zeit fing man an, leider zu spät, eine Verlustreserve zu gründen. Hätte man in den guten Jahren einen Reservefonds gebildet, so hätte man die Verluste, die wir in den letzten Jahren hatten, ohne grosse Inkonvenienzen bewältigen können. Der Nachtheil ist ein doppelter: in den guten Jahren, wo man ohnehin Geld genug hatte, liess man sich durch die guten Erträge der Bank verleiten, grosse Ausgaben zu beschliessen, die auch auf spätere Jahre hinaus vermehrte Ausgaben zur Folge hatten, und jetzt, wo alle andern Einnahmen zurückgehen, lässt uns die Kantonalbank vollständig im Stiche und bleibt mit ihrem Ertrage aus. Bei der Berathung des Gesetzes von 1865 wurde von der Bildung eines Reservefonds gesprochen, man sagte aber, ein solcher sei nicht nothwendig, da ja der Staat für die Schulden der Bank hafte und es nicht anzunehmen sei, dass die Bank nicht immer wenigstens 5 % dem Staate abliefern werde.

Nun soll die Reserve, deren Bildung hier vorgesehen wird, nicht eine Reserve im gewöhnlichen Sinne des Wortes sein, sondern nur dazu dienen, die Jahreserträge auszugleichen, damit die Staatsverwaltung nicht vollständig der Spielball der Kantonalbank werde und sich sofort eine Rückwirkung auf die Staatsrechnung fühlbar mache, wenn die Bank schlechte Resultate aufweist. Eine Reserve, wie sie Privatgesellschaften haben, bedürfen wir nicht. Bei den Privatgesellschaften ist sie notwendig, um die Aktionäre und die Gläubiger der Bank sicher zu stellen. Bei einer Staatsbank ist sie nicht nöthig, da der Staat ja für alle Verpflichtungen der Bank haftet.

Ueber die Höhe der zu bildenden Reserve können die Ansichten verschieden sein. Es wird vorgeschlagen, zu bestimmen, dass sie eine Million nicht übersteigen solle. Man ereiferte sich in der Regierung darüber, dass die Reserve diesen Betrag ja nicht übersteigen dürfe. Ich würde darin keine Gefahr erblicken; ich wollte im Gegentheil gerne, wir hätten heute eine Reserve von 10 Millionen. Der jährliche Einschuss in die Reserve soll verschieden sein und sich nach der Grösse des Gewinnes richten. Es wird beantragt, es solle aus dem Ueberschusse, der sich nach einer vierprozentigen Verzinsung des Grundkapitales des Staates ergibt, eine Quote von 20—40 % in den Reservefonds fallen, und zwar solle der Betrag innerhalb dieser Grenzen jeweilen durch den Regierungsrath bestimmt werden. Beläuft sich der Ertrag auf 5 % oder Fr. 500,000, so müssen 4 % = Fr. 400,000 in die Staatskaasse fallen, und es bleibt ein Ueberschuss von Fr. 100,000. Davon wird man 20 % mit Fr. 20,000 der Reserve einverleiben. Steigt aber der Ertrag auf 8 %, so dass der Ueberschuss Fr. 400,000 beträgt, dann ist der Anlass da, eine bedeutendere Summe, vielleicht 40 % desselben, mit Fr. 160,000 in die Reserve fallen zu lassen.

Ich möchte noch den Antrag stellen, statt *Tantièmes* zu setzen: «Gewinnantheile». Es ist dies ein deutsches Wort, das jedermann versteht, und das die Sache, die man sagen will, ganz gut ausdrückt. Man wird daher nicht sagen können, dass dieser Antrag einem orthodoxen Germanismus entspringe.

Marti, Berichterstatter der Kommission. Ich bin einverstanden, statt «*Tantièmes*» zu setzen: «Gewinnantheile».

§ 31 wird mit Ersetzung des Wortes «*Tantièmes*» durch «Gewinnantheile» genehmigt.

VII. (bisher VI.) Schlussbestimmung.

§ 32 (bisher 31).

Ohne Bemerkung angenommen.

Der *Präsident* fragt an, ob Jemand auf einen Artikel zurückzukommen wünsche.

Marti, Berichterstatter der Kommission. Ich beantrage zwei unbedeutende Wiedererwägungen. Die erste betrifft den § 4, welcher lautet: «Die Kantonalbank hat ihren Sitz in Bern.» Die Kantonalbank hat bekanntlich sechs Filialen, und es wird vielleicht nothwendig werden, im Reglement auch für die Filialen einen Sitz vorzubehalten. Es sollte daher in § 4 gesagt werden: «Die Kantonalbank hat ihren Hauptsitz in Bern.»

Der Grosse Rath beschliesst, auf den § 4 zurückzukommen, und genehmigt hierauf den Antrag des Berichterstatters der Kommission.

Marti, Berichterstatter der Kommission. Das letzte Alinea des § 7 bestimmt: «Die Bank kann einen bewilligten Kredit jederzeit auf drei Monate künden.» Man glaubt, diese Bestimmung gehöre nicht in das Gesetz, sondern in das Reglement, wo man möglicherweise auch andere Modalitäten in dieser Richtung aufstellen muss. Ich kann beifügen, dass die Mehrheit der Kommission einverstanden ist, es solle die dreimonatliche Kündigungsfrist beibehalten werden, dass aber die Kommission darüber einstimmig ist, dass diese Bestimmung in das Reglement gehört. Ich möchte also dieses Alinea streichen.

Der Grosse Rath beschliesst, auf den § 7 zurückzukommen. Hierauf wird, in Genehmigung des Antrages des Berichterstatters der Kommission, das letzte Alinea gestrichen.

Es folgt die

Generalabstimmung

über das Gesetz, wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen ist:

Für Annahme des Gesetzes Einstimmigkeit.

Schluss der Sitzung um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redaktor:

Fr. Zuber.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 6. November 1885.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Müller*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 186 anwesende Mitglieder; abwesend sind 77, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Boinay, Chodat, Choquard, Gouvernon, Hauert, Hauser, Klopstein, Krenger, Laubscher, Lehmann, Lüthi (Langnau), Röthlisberger, Schnell, Tschanz, v. Tschärner; *ohne* Entschuldigung: die Herren Aebersold, Aebi (Heimiswyl), Bailat, Biedermann, Blatter, Boss, Boy de la Tour, Bürgi (Wangen), Burger, Carraz, Dähler, Daucourt, Débœuf, Dubach, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Geiser, Gerber (Steffisburg), Gerber (Bern), Gfeller, Girod, Glaus, Grenouillet, Guenat Gyax (Bleienbach), Hari, Haslebach, Hennemann, Hess, Hofer (Signau), Hofer (Bettenhausen), Hornstein, Houriet, Jacot, Jobin, Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), Kaiser (Delsberg), Klaye, Kobel (Hettiswyl), Kohli (Guggisberg), Koller, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Müller (Tramlingen), Naine, Rätz, Renfer, Riat, Romy, Rosselet, Schmid (Laupen), Schneider, Steinhauer, Stoller, Trachsel (Frutigen), Walther, Wermeille, Wisard, Zingg (Diessbach), Zollinger, Zumkehr.

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Herr Rudolf *Eberhard* (Etzelkofen) erklärt seinen Austritt aus dem Grossen Rathe.

Das Schreiben geht an den Regierungsrath zur Anordnung einer Ersatzwahl.

Präsident. Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, habe ich folgende Mittheilungen zu machen: In der gegenwärtigen Session kann, weil die betreffende Kommission noch nicht Gelegenheit hatte, Sitzung zu halten, der Rekurs der zweiten Sektion der Gemeinde Les Bois in Sachen ihrer Vermögensausscheidung nicht behandelt werden. Ebenso kann die Staatsrechnung nicht zur Behandlung gelangen. Ferner wird gewünscht, dass das Bussnachlassgesuch der Gemeinde Buix in Einregistrirungssachen und die damit zusammenhängende Motion des Herrn Boinay verschoben werden, weil die Mitglieder, die sich speziell für dieses Geschäft interessieren, verhindert sind, dem Rest der Session beizuwohnen. Ferner kann auch das Subventionsgesuch für die Lokalbahn Langenthal-Huttwyl in dieser Session nicht behandelt, und schliesslich muss das Dekret über die Abtrennung der Gemeinde Brechershäusern von Koppigen und Vereinigung derselben mit Wynigen verschoben werden, weil es noch nicht vorberathen ist.

Der Grosse Rath erklärt sich mit der Verschiebung obiger Traktanden auf die nächste Session einverstanden.

Präsident. Ueber die *Petition der Grundeigenthümer des Haslethales* um theilweisen Nachlass ihrer Entsumpfungsschuld wünscht die Staatswirthschaftskommission dem Grossen Rathe eine Mittheilung zu machen. Ich ertheile daher dem Berichterstatter dieser Kommission das Wort.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Von den Grundeigenthümern des Entsumpfungsbereiches des Haslethales ist eine Petition eingelangt dahingehend, es möchte ihnen ein Nachlass auf der Schuld gewährt werden, die sie gegenüber dem Staate zur theilweisen Deckung der Kosten der Aarekorrektur im Haslethal eingegangen. Die Regierung machte in dieser Angelegenheit den Vorschlag, die Betheiligten sollen alle Jahre ungefähr 62,000 Fr. zahlen, aus welcher Summe sowohl der Zins des ausgelegten Kapitals, als die Kosten gedeckt und die Schuld amortisirt würde. Nun beantragt die Regierung, es solle in Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse die Summe von 62,000 auf 30,000 Fr. herabgesetzt werden.

Diese Angelegenheit wurde zuerst an die Bittschriftenkommission gewiesen, welche letzten Montag beim Grossen Rathe den Antrag stellte, es möchte eine Spezialkommission für dieses Geschäft ernannt werden, welche sowohl die finanzielle als auch die landwirthschaftliche Seite der Angelegenheit zu untersuchen hätte. Der Grosse Rath beschloss aber auf den Antrag des Herrn Ritschard, die Staatswirthschaftskommission mit der Prüfung dieses Geschäftes zu beauftragen. Die Staatswirthschaftskommission besprach die Angelegenheit letzter Tage, musste aber sofort finden, dass es unmöglich sei, sie im Laufe dieser Woche gründlich zu untersuchen.

Sie beschloss, einen Ausschuss zu ernennen, der den Auftrag habe, sowohl die Akten gründlich zu untersuchen, als auch auf Ort und Stelle sich die nöthige Auskunft zu verschaffen. Gleichzeitig beschloss sie, den Regierungsrath zu ersuchen, er möchte seinerseits einen Ausschuss bestellen, welcher mit demjenigen der Staatswirthschaftskommission vereint sich in's Haslethal zu begeben hätte. Es wäre sehr zweckmässig gewesen, wenn dieses Geschäft in dieser Session hätte behandelt werden können, allein es ist nicht möglich, eine so wichtige Angelegenheit in so kurzer Zeit zu studiren.

Es sind im Haslethale viele Beitragspflichtige, die ihre Verpflichtungen bis heute erfüllt haben, manche aber sind noch im Rückstande. Die Staatswirthschaftskommission erwartet nun, und ich bin beauftragt, dies hier im Grossen Rathe zu Händen des betreffenden Landestheiles ausdrücklich zu erklären, es werden die säumigen Grundeigenthümer ihr Betreffniss bis und mit 1884 bezahlen, da sonst seitens der Staatswirthschaftskommission kaum Geneigtheit vorhanden sein wird, Anträge auf Nachlass zu stellen. Bei der Seelandsentsumpfung haben wir die Bestimmung, dass die Grundeigenthümer nicht höher, als für den Mehrwerth belastet werden dürfen, und gestützt auf diese Bestimmung, die vom Bunde aufgestellt worden ist, musste der Kanton Bern die Anleihszinse auf Rechnung des Staates übernehmen. Im Oberhasle kommen die Anleihen auf Rechnung des Staats und der Grundeigenthümer, und deshalb haben wir dort die Anomalie, dass oft ein Grundstück, das eine Mehrwerthschatzung von Fr. 100 hat, mit Fr. 200 belastet ist. Es ist nun billig, dass man auch den Grundeigenthümern im Haslethal entgegenkomme und sie gleich halte wie diejenigen des Seelandes.

In Genehmigung des Antrages der Staatswirthschaftskommission wird beschlossen, dieses Geschäft auf die nächste Session zu verschieben.

Tagesordnung:

Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1884.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bevor wir zur Behandlung der Berichte der einzelnen Direktionen übergehen, erlaube ich mir, einen kurzen Ueberblick über die Thätigkeit der Staatswirthschaftskommission bei Prüfung des Verwaltungsberichtes zu geben. Wie in früheren Jahren, wurden auch diesmal die einzelnen Mitglieder der Staatswirthschaftskommission mit der speziellen Prüfung einzelner Direktionen beauftragt. Dabei theilte man sich so ein, dass untersuchten: der Präsident *Karrer* den Bericht des Regierungspräsidenten, die Herren *Karrer* und *Marchand* die Berichte der Direktionen des Armenwesens, des Gemeindewesens, der Justiz, der Polizei und die Berichte des Obergerichtes und des Generalprokurators, die Herren

Hauser und *Willi* den Bericht der Baudirektion, die Herren *Affolter* und *Tschanen* den Bericht der Forstdirektion, die Herren *Imer* und *Hauser* die Berichte der Direktionen der Domänen, der Entsumpfungen und des Vermessungswesens, die Herren *Ballif* und *Karrer* die Berichte der Direktionen der Eisenbahnen und der Finanzen mit Inbegriff der Staatsrechnung, die Herren *Willi* und *Rebmann* die Berichte der Erziehungsdirektion und der Kirchendirektion, die Herren *Affolter* und *Imer* den Bericht der Militärdirektion und die Herren *Tschanen* und *Rebmann* den Bericht der Direktion des Innern, Abtheilungen Volkswirthschaftswesen und Gesundheitswesen. Man begnügte sich aber nicht damit, die betreffenden Berichte zu lesen, sondern die bezeichneten Mitglieder begaben sich auf die Direktionen, um dort ihre Untersuchung vorzunehmen.

Das Gesamtergebniss ist das, dass die Staatswirthschaftskommission sich nicht veranlasst sieht, Postulate zu bringen, sondern bloss ihr Präsidium beauftragt hat, bei den einzelnen Rubriken jeweiligen Auskunft zu verlangen, oder Wünsche auszusprechen, oder Erklärungen abzugeben.

Ich muss noch bemerken, dass man anfänglich beabsichtigte, den Bericht der Finanzdirektion mit der Staatsrechnung zu behandeln. Sie haben vorhin beschlossen, die Behandlung der Staatsrechnung auf die nächste Session zu verschieben, und es hätte demnach auch der Bericht der Finanzdirektion verschoben werden müssen. Indessen kann der Bericht der Finanzdirektion heute ganz gut behandelt und genehmigt werden, sofern man den Vorbehalt macht, dass allfällige Bemerkungen betreffend die Finanzdirektion auch noch bei Behandlung der Staatsrechnung angebracht werden können. Die Staatsrechnung musste verschoben werden, weil Herr *Ballif*, der mit der speziellen Prüfung derselben beauftragt ist, mit einer Menge anderer Arbeiten so überladen war, dass er unmöglich auch diese Aufgabe erfüllen konnte. Ich erinnere nur daran, dass er Mitglied der Untersuchungskommission für die Kantonalbank war. Wie ich vorhin mitgetheilt habe, ist, nebst Herrn *Ballif* auch der Sprechende mit der Prüfung der Staatsrechnung beauftragt worden, allein ich fand mich nicht veranlasst, allein vorzugehen, sondern ich glaubte, gleichzeitig mit Herrn *Ballif*, der Fachmann ist, die Prüfung vornehmen zu sollen. Ich stelle den Antrag, Sie möchten den Verwaltungsbericht direktionsweise berathen.

Dieser Antrag wird genehmigt.

Bericht des Regierungspräsidenten.

Dieser Bericht wird ohne Bemerkung genehmigt.

Bericht der Direktion des Armenwesens.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier fand die Kommission, dass bei den Armengütern mancher Amtsbezirke noch erhebliche Defizite gegenüber dem gesetzlichen Bestande zu decken sind. Es ist dies auch mehreren Mitgliedern des Grossen Rathes aufgefallen, welche mir darüber Bemerkungen gemacht haben. Es betrifft dies namentlich die Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Schwarzenburg, Signau und Thun, deren Defizite sich auf Fr. 4—10,000 belaufen. Andere Amtsbezirke haben ihre Defizite gedeckt, nämlich Aarwangen, Burgdorf, Laupen, Obersimmenthal, Niedersimmenthal und Trachselwald. Die Direktion des Armenwesens gab uns über diesen Punkt Auskunft. Das Gesetz vom 1. Juli 1857 enthält in den §§ 21 und 22 die Bestimmung, dass die Armengüter auf ihren gesetzlichen Bestand und Ertrag zurückgeführt werden sollen, und dass dies durch Verzinsung des Fehlenden mit jährlich wenigstens sechs vom Hundert geschehe, wovon zwei vom Hundert zu Ersetzung des Kapitalbestandes zu verwenden seien. Diese Vorschrift ist bis jetzt genau befolgt worden, so dass die Rückstände durch Amortisation nach und nach werden liquidirt werden. Im übrigen hat die Staatswirthschaftskommission keine Bemerkungen zu machen.

Der Bericht der Armendirektion wird genehmigt.

Bericht der Domänendirektion.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Bericht der Baudirektion.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Verwaltungsbericht der Baudirektion gibt Auskunft über die sogenannte Strassenbauschuld, welche dadurch entstanden ist, dass der Staat an eine Anzahl Strassen Beiträge erkennt, sich jedoch vorbehalten hat, diese Beiträge nach Massgabe der finanziellen Verhältnisse des Staates auszurichten. Der daherige Bericht der Baudirektion ist sehr interessant, und die darin ausgesprochenen Wünsche haben durch seitherige Beschlüsse des Grossen Rathes ihre Verwirklichung erhalten. Weitere Bemerkungen habe ich zum Berichte der Baudirektion nicht zu machen, sondern empfehle die Genehmigung desselben.

Genehmigt.

*Bericht der Direktion des Vermessungswesens.**Bericht der Direktion des Gemeindewesens.**Bericht der Direktion des Kirchenwesens.*

Diese Berichte werden ohne Bemerkung genehmigt.

Bericht der Forstdirektion.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission spricht hier gegenüber dem Regierungsrathe den Wunsch aus, er möchte untersuchen, ob es nicht möglich sei, den Holztransport auf den Eisenbahnen gegen billigere Taxen, als sie gegenwärtig existiren, zu bewerkstelligen. Bekanntlich sind die Holzpreise stets im Fallen begriffen, und es ist keine Aussicht vorhanden, dass sie sich in nächster Zeit wieder heben werden. Dieses Sinken hat seinen Grund einerseits in den gedrückten Zeitverhältnissen und andererseits in der Konkurrenz, welche namentlich vom Auslande gemacht wird. Man behauptet, dass in auswärtigen Staaten der Holztransport durch niedrige Taxen begünstigt wird. Man sollte daher auch bei uns suchen, billigere Taxen zu bekommen. Im Schosse der Staatswirthschaftskommission sind noch Bemerkungen gefallen bezüglich auf die Wiedereinführung der Bannwartenkurse, bezüglich auf die Weganlagen u. s. w. Allein der Herr Direktor des Forstwesens gab über diese Punkte hinreichenden Aufschluss, so dass die Kommission sich befriedigt erklärte.

Rätz, Regierungspräsident, Forstdirektor. In Bezug auf die Holztransportpreise kann ich dem Grossen Rathe anzeigen, dass darüber bereits eine Mittheilung vor dem Regierungsrathe liegt, und dass demselben in den nächsten Tagen auch ein sachbezoglicher Vortrag vorgelegt und darin beantragt werden wird, dass der Regierungsrath an den Bundesrath wachsen möchte, damit dieser die Sache an die Hand nehme.

M. Jolissaint. Permettez-moi quelques courtes observations au sujet des réclamations contre les tarifs du transport des bois, que vient de mentionner M. le rapporteur de la Commission d'économie publique. Ces réclamations des marchands de bois ne sont pas nouvelles: elles remontent déjà à une période antérieure à l'adoption du tarif de réforme par les chemins de fer suisses.

Au début de la campagne d'opposition aux tarifs différentiels pour le transit on a d'abord demandé que les bases des taxes de ces tarifs soient aussi appliquées aux marchandises exportées de la Suisse, ce qui aurait entraîné l'application de ces bases de taxe en service direct et intérieur suisse. Or, les taxes pour le transit des bois et autres marchandises sont très réduites et commandées par la concurrence des tarifs très bas des chemins de fer étrangers. Si on voulait obliger les chemins de fer suisses à appliquer ces taxes au trafic direct et intérieur

suisse, ils préféreraient renoncer au trafic de transit, attendu que les pertes qu'ils feraient avec les taxes réduites sur les transports intérieurs, dépasseraient énormément le bénéfice des transports de transit qu'ils abandonneraient aux lignes concurrentes de l'étranger: ce sont celles-ci qui en profiteraient à l'exclusion de la Suisse. Si, en refusant d'appliquer au trafic de transit les mêmes taxes que les compagnies concurrentes étrangères, les chemins de fer suisses réussissaient à immobiliser à l'extérieur, sur les lieux de production, les marchandises étrangères et pouvaient, en refusant les tarifs réduits de transit, les empêcher d'aller faire concurrence sur le marché de consommation aux produits suisses similaires, on comprendrait que les marchands de bois et d'autres articles indigènes, fassent opposition aux tarifs de transit, ou les rendent impossibles en demandant leur application aux transports en service direct et intérieurs suisses. Mais en ce qui concerne en particulier les transports de bois de l'Autriche-Hongrie et de la Bavière pour la France, les chemins de fer suisses ont deux ou trois lignes de concurrence au delà du Rhin: s'ils n'admettent pas ces transports aux prix réduits des lignes allemandes, ils n'empêcheront pas le transport de ces bois en France et à Paris surtout, aux mêmes taxes très réduites, mais ils seront privés du bénéfice que peut leur procurer le transit. Ce trafic, par les chemins de fer suisses, est à prendre aux mêmes conditions que le prennent les lignes allemandes ou à l'abandonner en privant la Suisse des avantages qu'il procure.

Les marchands de bois ont compris, ces derniers temps, l'impossibilité d'assimiler les taxes du trafic direct et intérieur suisses à celles du transit et ils réduisent actuellement leurs prétentions à demander que les taxes pour l'exportation de leurs produits suisses soient égales aux taxes de transport pour les marchandises étrangères transitant par la Suisse et avec lesquelles les produits indigènes doivent concourir sur le marché étranger. Ils basent ces prétentions nouvelles toujours sur la circonstance que les tarifs de transit pour le transport des bois de la Bavière, de l'Autriche-Hongrie, etc., par la France, à travers la Suisse, leur rendraient la concurrence impossible sur les marchés français; mais cette circonstance ou ce fait n'existe pas, parce que les bois exotiques transitant la Suisse paient, à destination en France ou sur les marchés français, un prix de transport supérieur à celui des bois de provenance suisse, à cause de l'énorme différence des distances à parcourir pour arriver sur ces marchés, qui augmente considérablement les frais de transport, malgré la base très réduite des tarifs de transit. A raison de cette différence de distance, les bois suisses peuvent arriver sur les marchés français à meilleur compte, sous le rapport des taxes de transport, que les bois de Bavière, d'Autriche-Hongrie, etc. Ce ne peut donc pas être là une cause principale de la prétendue infériorité du commerce suisse des bois, vis-à-vis du commerce concurrent étranger de la Bavière, de l'Autriche-Hongrie et de la Bohême. Il doit exister d'autres causes d'infériorité qui me sont inconnues. Cet objet a déjà été examiné à plusieurs reprises par la conférence des chemins de fer suisses. Il est encore à l'ordre du jour de ses séances et, pour ce qui con-

cerne la compagnie du Jura-Berne-Lucerne, elle continuera à faire son possible pour favoriser et développer le commerce d'exportation des bois indigènes en se basant sur les principes exposés et même en y apportant, dans une limite compatible avec les intérêts de son trafic, des modifications dont la nécessité, pour soutenir la concurrence austro-bavaroise sur les marchés français, serait démontrée en fait par les intéressés.

Burkhardt. Wenn Herr Jolissaint behauptet, es sei nothwendig, die Taxen für den Transitverkehr des Holzes niedrig zu halten, so muss ich bemerken, dass die Holzhändler dagegen nichts einzuwenden haben. Das aber müssen die Holzhändler und Waldbesitzer der Schweiz verlangen, dass wenigstens für denjenigen Theil des Holzes, welches exportirt wird, die gleichen Taxen per Kilometer berechnet werden, wie für das auswärtige Holz.

v. Büren. Anschliessend an eine Verhandlung, welche letzthin anlässlich eines Kantonementgeschäftes hier stattfand, erlaube ich mir, an die Forstdirektion die Anfrage zu stellen, ob noch viele Servitute für Armenholz auf Staatswaldungen liegen. Ich habe mir letzthin bei Behandlung des genannten Geschäftes erlaubt, den Wunsch auszusprechen, es möchten diese Ablösungen nicht weiter geführt werden. Für den Waldbesitzer mag es angenehm sein, einen Wald von allen Servituten zu befreien, allein für die Armen ist sicher besser gesorgt, wenn solche Berechtigungen fortbestehen und das Holz unter sie vertheilt wird. Ich erlaube mir also die Anfrage, ob noch viele solche Servitute bestehen. Wenn diese Anfrage bejaht wird, so spreche ich den Wunsch aus, es möchten dieselben aufrecht erhalten und nicht liquidirt werden.

Räz, Regierungspräsident, Forstdirektor. Wenn der Grosse Rath dem Wunsche des Herrn v. Büren entsprechen würde, so würde das mit den bisherigen Beschlüssen und dem während Jahren befolgten Verfahren im Widerspruch stehen. Ich glaube, es solle in bisheriger Weise fortgefahren werden. Es gibt nicht mehr viele Gemeinden, welche Armenholz beziehen. Ich muss darauf aufmerksam machen, dass viele solche Gemeinden mit dem Gesuche eingelangt sind, man möchte, da sie das Holz in abgelegenen Wäldern beziehen müssen, dieses Recht ablösen, damit sie aus dem Erlöse anderswo Holz kaufen können. Es ist mir kein Fall bekannt, dass eine Gemeinde die Entschädigung, die sie erhielt, nicht in richtiger Weise verwendete und den Armen das Holz nicht wie vorher verabfolgte. Ich habe bereits letzthin hier daran erinnert, dass die Gemeinden die Ablösungssumme nicht verwenden können, wie sie wollen, sondern dass diese Summe laut Armengesetz ihrer Zweckbestimmung nicht entfremdet werden darf, sondern kapitalisirt, und dass aus dem Zinse Holzanläufe für die Armen gemacht werden müssen. Ich wiederhole, es ist mir kein Fall bekannt, dass dieses Verfahren nicht befolgt worden wäre. Sollte es dennoch irgendwo vorgekommen sein, so wäre es mir lieb, wenn die Vertreter der betreffenden Gegenden mich davon in Kenntniss setzen würden. Ich möchte also den Grossen Rath bitten, nicht von dem bisherigen Modus abzu-

gehen. Es ist doch zweckmässig, wenn der Staat frei über seine Wälder verfügen kann und nicht andern Leuten gestatten muss, darin zu wirthschaften.

Präsident. Stellt Herr v. Büren einen förmlichen Antrag?

v. *Büren.* Ich stelle keinen Antrag, sondern spreche bloss einen Wunsch aus. Ich habe keinen speziellen Fall im Auge, aber im Allgemeinen halte ich dafür, der Grundsatz, den ich befolgt wissen möchte, sei richtig, wenn schon bisher anders verfahren worden ist. In ausnahmsweisen Fällen mag allerdings die Ablösung zweckmässig sein, z. B. wenn der betreffende Wald von der Gemeinde sehr abgelegen ist.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich erlaube mir, meine Ansicht über diesen Gegenstand bei diesem Anlass auszusprechen. Ich bin einerseits mit den Förstern einverstanden, dass es für den Staat zweckmässig ist, diese Holzlieferungen zu liquidiren, namentlich solche in gewissen Waldungen. Auf der andern Seite aber stehe ich auch auf dem Boden des Herrn v. Büren und gebe zu, dass mit der Ablösung Inkonvenienzen verbunden sind. Allerdings soll die Ablösungssumme kapitalisirt werden, ob aber der Zins immer so haarscharf zu Holzankäufen verwendet wird, ist für mich nicht ganz sicher. Die Sache macht sich dann faktisch so, dass die armen Leute sich das Holz auf dem Wege des Frevels verschaffen. Die armen Leute haben wenigstens das Wasser und die Luft umsonst, aber das Wasser und im Winter auch die Luft müssen erwärmt werden; sie betrachten daher das Holz als einen natürlichen Appendix dazu, es kommt ihnen nicht in den Sinn, für das Holz noch besonders Geld auszugeben. Der Holzfrevel ist deshalb in solchen freigemachten Staatswaldungen grösser als vorher.

Die beste Art und Weise, diese Armenholzliefereien zu bereinigen, ist nach meiner Ansicht die, dass man die Lieferungen allerdings ablöst, allein nicht gegen Geld, sondern indem man den Gegenwerth in einem Stück Wald gibt. Das ist für den Staat auch deswegen vortheilhafter, weil er Holz genug hat, es ihm dagegen an Geld fehlt. Die Finanzverwaltung empfindet es nicht, wenn ein Theil eines Waldes einer Gemeinde zu Armenzwecken abgetreten wird, das aber empfindet sie schwer, wenn einer Gemeinde zur Ablösung einer Lieferung von so und so viel Klafter Holz eine Summe von Fr. 20, 40, 50,000 ausgezahlt werden muss. Auch die armen Leute sind besser gestellt, wenn der Gemeinde ein bestimmtes Stück Wald zum Zwecke der Armenholzlieferei abgetreten wird. Der Fall ist übrigens bereits vorgekommen, dass man in der Weise, wie ich es angedeutet, vorging. Vor einiger Zeit wurde eine derartige Ausscheidung getroffen und zwar in der Weise, dass der Staat das betreffende Waldstück der Gemeinde ganz überliess, um wenigstens für die Zukunft keine Kosten mehr zu haben.

Räg, Regierungspräsident, Forstdirektor. Das Verfahren, welches der Herr Finanzdirektor hier empfiehlt, wird in allen Fällen eingeschlagen, wo es durchführbar ist. Es wird den Gemeinden zuerst immer der Vorschlag gemacht, ihnen ein Stück Wald abzutreten.

Wo aber die Gemeinden gar nicht darauf eingehen wollen, ist man genöthigt, mit Geld abzulösen.

Friedli. Ich erlaube mir noch einige Worte über die Holzfrachten. Es ist wirklich am Platze, dass die Staatswirthschaftskommission wünscht, dass diese Frage an die Hand genommen werde. Es ist ein wahrer Skandal, dass österreichisches und deutsches Holz wohlfeiler geführt wird, als das unsrige. Ich erinnere mich an die betreffenden Tarife nicht, das aber weiss ich, dass von Zofingen das auswärtige Holz wohlfeiler nach Genf transportirt wird, als das schweizerische. Es ist aber ein Skandal, dass die Eisenbahnen das Holz unserer Staatsbürger mehr belasten als österreichisches und deutsches. Man sollte die Waldbesitzer nicht in dieser Weise behandeln. Der Wald ist ohnehin belastet genug; er zahlt zu hohe Steuern, da er regelmässig zu hoch geschätzt wird. Ich verstehe nicht gut französisch und weiss daher nicht, ob ich Herrn Jolissaint recht verstanden habe. Allein ich glaube, er habe gesagt, man könne in dieser Sache nichts machen, da, wenn man die Tarife erhöhe, das Holz auf auswärtigen Bahnen spedirt werde. Ich glaube indessen, es könnte doch etwas gemacht werden. Jedenfalls könnte man die Tarife für das schweizerische Holz soweit ermässigen, wie diejenigen für das fremde. Es handelt sich da um eine ernste Sache, der man alle Aufmerksamkeit schenken sollte.

Der Bericht der Forstdirektion wird genehmigt.

Bericht der Justizdirektion.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Sie werden sich erinnern, dass die Staatswirthschaftskommission schon mehrmals Postulate gebracht hat, welche die Erledigung der rückständigen Vogtsrechnungen verlangten. Bei der Prüfung des Verwaltungsberichtes der Justizdirektion musste man sich überzeugen, dass in dieser Richtung eine erhebliche Besserung eingetreten ist, dass jedoch noch immer sehr viele Rückstände bestehen. Nur drei Amtsbezirke weisen keine Rückstände mehr auf, nämlich Trachselwald, Delsberg und Freibergen. Andere Amtsbezirke dagegen haben ziemlich viele rückständige Rechnungen, z. B. Frutigen, Oberhasle, Obersimmenenthal (wo bei 281 bestehenden Vogteien nicht weniger als 109 Rechnungen ausstehen), Signau u. s. w. Es ist auffallend, dass im Amtsbezirk Signau, welcher eine sehr geordnete Administration hat, so viele Rückstände existiren. Es rührt dies wahrscheinlich davon her, dass unter diesen Rückständen eine Menge solcher aufgeführt sind, für welche die Vormundschaft gar nicht mehr existirt, wo man aber bis jetzt keine Schlussrechnung gemacht hat. Im gleichen Falle befinden sich wahrscheinlich auch die Amtsbezirke Aarberg, Büren und Neuenstadt, welche ebenfalls eine erhebliche Zahl von früher her ausstehender Vogtsrechnungen aufweisen.

Das Mitglied der Staatswirthschaftskommission, welches mit der Untersuchung der Justizdirektion beauftragt war, erkundigte sich, wie das Postulat des letzten Jahres auf Erledigung dieser Rückstände ausgeführt worden sei. Bei der ersten Untersuchung war in dieser Richtung noch nichts geschehen, bald darauf aber wurde von der Justizdirektion ein Circular an die Regierungsstatthalter erlassen, welches mit aller Energie darauf dringt, dass die Vogtsrechnungen bereinigt werden. Wir wollen nun gewärtigen, was dieses ziemlich scharfe Circular für Folgen hat. Einen Antrag stellt die Staatswirthschaftskommission diesmal nicht.

Noch eine Bemerkung muss ich mir erlauben. Die Justizdirektion erstattet auch darüber Bericht, was in Betreff des Betreibungsgesetzes gegangen ist. Die Staatswirthschaftskommission musste finden, es sei die von der Justizdirektion ausgesprochene Ansicht richtig, und man könne sich durch dieselbe vollkommen befriedigt erklären. Mit der Revision des Betreibungsgesetzes verhält es sich gegenwärtig so: Sie werden den Zeitungen entnommen haben, dass der Bund sich gegenwärtig mit der Aufstellung eines Betreibungsgesetzes für die ganze Schweiz befasst. Es wäre ausserordentlich wünschbar, es würde dieses Gesetz zu Stande kommen. Es stehen dem aber ausserordentlich grosse Schwierigkeiten im Wege, namentlich mit Rücksicht auf die grossen Verschiedenheiten, welche in den Gesetzgebungen der einzelnen Kantone über das eheliche Güterrecht bestehen. Hat ja selbst der Kanton Bern über diese Materie zwei verschiedene Gesetzgebungen. Wie man hört, wird nächstens der Bundesrath den Entwurf eines eidgenössischen Betreibungsgesetzes der Bundesversammlung vorlegen. Unter diesen Umständen ist eine Totalrevision unseres Vollziehungsverfahrens im gegenwärtigen Augenblicke nicht am Platze, sondern es scheint zweckmässiger, noch einige Zeit zuzuwarten, um zu schauen, ob das eidgenössische Gesetz zu Stande kommen werde oder nicht. Indessen glaube ich, in einzelnen Punkten sollte mit der Revision auf dem kantonalen Boden nicht länger gezögert werden, damit wenigstens die grössten Uebelstände unseres Vollziehungsverfahrens baldigst beseitigt werden können. Es betrifft dies namentlich den Vertheilungsentwurf und die Einspruchsverhandlung. Wenn in diesen Punkten bald möglichst eine zweckmässige Aenderung vorgenommen würde, so wäre dies eine Wohlthat sowohl für diejenigen, welche in Konkurs fallen, als für diejenigen, welche die Masse ansprechen. Die Staatswirthschaftskommission ist jedoch nicht im Falle, bestimmte Anträge zu stellen, sondern empfiehlt Ihnen den Bericht der Justizdirektion zur Genehmigung.

Der Bericht der Justizdirektion wird genehmigt.

Bericht der Polizeidirektion.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Auch hier stellt die Staatswirthschaftskommission keinen Antrag. Sie werden den Bericht

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1885.

der Polizeidirektion mit grossem Interesse gelesen haben, namentlich in Bezug auf drei Punkte. Der eine betrifft die Salutistenversammlungen. Die Polizeidirektion erstattet Bericht darüber, welche Vorkehrungen sie und die Regierung in dieser Beziehung getroffen haben, und ich kann erklären, dass die Staatswirthschaftskommission glaubt, die Regierung und die Polizeidirektion seien in durchaus richtiger Weise vorgegangen. Der zweite Punkt betrifft die anarchistischen Umtriebe. Hier handelt es sich mehr um eine eidg. Angelegenheit, und was die Regierung und die Polizeidirektion vorkehrten, geschah infolge Weisungen des Bundesrathes.

Der dritte Punkt betrifft die Anstalt Thorberg, worüber ich mir einige Bemerkungen erlauben muss. Wenn es sich um Wahlagitationen handelt, so wird bekanntlich von dieser oder jener Seite oft alles Mögliche aufgerufen, um diesen oder jenen politischen Gegner herabzusetzen. So sind seinerzeit auch gegen Herrn Minder, Verwalter der Strafanstalt Thorberg, allerlei Beschuldigungen erhoben worden. Es gab dies Veranlassung, dass die Regierung eine Untersuchung anordnete, und zwar liess sie dieselbe durch Persönlichkeiten vornehmen, welche sie jedenfalls nicht in Verdacht bringen, dass sie ihre eigenen Gesinnungsgenossen im Auge gehabt habe. Es wurden vielmehr solche Männer mit der Untersuchung beauftragt, von denen zu erwarten war, dass, wenn irgend etwas Nachtheiliges gefunden werden könne, sie es finden werden, nämlich die Herren Grossrath Schär und Regierungsstatthalter Affolter in Trachselwald. Diese Herren nahmen eine genaue Untersuchung vor und stellten ein Befinden aus, das in jeder Beziehung zu Gunsten des Verwalters ausfiel. Ich habe den Auftrag, hier im Grossen Rathe öffentlich Herrn Minder für die Unbilden, welchen er ungerechtfertigter Weise ausgesetzt war, Satisfaktion zu geben und zu erklären, dass Herr Minder ein getreuer Verwalter ist, der die Domäne Thorberg und was damit zusammenhängt, im Interesse des Kantons in Aufgang gebracht und sich in Bezug auf dasjenige, was er verwaltet, stets der Ehrlichkeit, Redlichkeit und Sachgemässheit befliessen hat. Ich erinnere daran, in welchem Zustande Herr Minder die Domäne Thorberg antraf, und in welchem Zustande sie sich gegenwärtig befindet. Allerdings ist die Domäne inzwischen durch Ankauf von Land vergrössert worden, aber abgesehen davon hat Herr Minder sie so in Aufschwung gebracht, dass man sich darüber verwundern muss. Wenige Angaben werden dies bestätigen. Beim Amtsantritte des Herrn Minder zählte der Viehstand 9 Pferde, 48 Kühe, 4 junge Ochsen, 2 Zuchtstiere, 15 Rinder und 2 Kälber. Ende 1884 dagegen waren vorhanden 11 Pferde und 2 Fohlen, 77 Milchkühe, 20 werthvolle trüchtige Rinder, 33 zwei- und einjährige Rinder, 6 Zuchtstiere, 10 Zug- und Mastochsen, 7 Abbruch- und 7 Mastkälber, 57 Schweine, zusammen 230 Stücke.

Die Staatswirthschaftskommission begnügte sich aber nicht mit dem Berichte der Untersuchungskommission, sondern sandte sowohl im vorigen als im laufenden Jahre einzelne Mitglieder, namentlich solche, welche sich auf derartige Angelegenheiten verstehen, wie Herrn Hauser, nach Thorberg. Diese Mitglieder fanden alles dasjenige bestätigt, was ich

angeführt habe. Ich bin ausserordentlich erfreut, dass ich Herrn Minder dieses Lob ertheilen kann. Ich kenne ihn seit längerer Zeit persönlich, da er lange Vorsteher der Armenanstalt Trachselwald war. Dort bedauerte man seinen Weggang ausserordentlich. Infolge desselben ging die Armenanstalt ein, weil der Nachfolger des Herrn Minder sie nicht gehörig zu führen verstand, und weil allerdings auch andere ungünstige Umstände eintraten. Es war mir immer unglaublich, dass die Anschuldigungen, welche gegen Herrn Minder erhoben wurden, begründet seien. Ich gab mir deshalb auch selbst Mühe, sie zu prüfen, und ich musste mich überzeugen, dass sie durchaus unbegründet sind, und dass namentlich in Bezug auf den Ankauf des Kohlmätteli eine vollständige Verdrehung der Thatsachen stattgefunden hatte. Diese Angelegenheit wurde auch von Herrn Kreisförster v. Wattenwyl untersucht, und er war erstaunt darüber, dass man daraus irgend einen Vorwurf gegen Herrn Minder erheben konnte. Das Stück Land, von dem man sagt, es sei nicht im Kaufe angegeben worden, hat nach der Ansicht des Herrn v. Wattenwyl absolut keinen Werth.

Dies sind die Bemerkungen, welche ich im Namen der Staatswirthschaftskommission zum Berichte der Polizeidirektion zu machen hatte.

Der Bericht der Polizeidirektion wird genehmigt.

Der *Präsident* schlägt vor, hier die Berathung des Staatsverwaltungsberichtes zu unterbrechen und zu den Wahlen überzugehen.

Der Grosse Rath stimmt diesem Vorschlage bei.

Herr Vicepräsident *Ritschard* übernimmt den Vorsitz.

Wahl eines Oberrichters.

Es wird folgendes Schreiben verlesen:

Herr Grossrathspräsident!

Wie mir mitgetheilt wird, bin ich an der Versammlung der liberalen Grossräthe als Kandidat für die bevorstehende Oberrichterwahl aufgestellt worden; ebenso vernehme ich, dass auch Herr Professor Dr. Stooss in Bern für diese Stelle in Aussicht genommen und geneigt ist, eine allfällige Wahl anzunehmen. In Anbetracht der allseitigen Vorzüge des Herrn Prof. Stooss für diese Stelle ersuche ich hiermit die hohe Wahlbehörde, von meiner Person Umgang zu nehmen.

Thun, 5. November 1885.

Mit Hochachtung
Alfred Kläy, Gerichtspräsident.

Von 173 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Stooss	124 Stimmen
» Kläy	49 »

Gewählt ist somit Herr Professor Dr. *Stooss* in Bern.

Wahlen in das kantonale Kriegsgericht.

Es werden im ersten Wahlgange gewählt als:

Grossrichter:

Herr Oberstlieutenant *Eduard Müller*, Fürsprecher in Bern, bisheriger Grossrichter, mit 76 von 95 gültigen Stimmen;

Stellvertreter des Grossrichters:

Herr Major *Eduard Kernen*, Fürsprecher in Bern, bisheriger Richter, mit 74 von 95 gültigen Stimmen;

Richter:

Herr Artillerieoberlieutenant *Fritz Moser*, Fürsprecher in Biel, bisheriger Richter, mit 70 von 70 gültigen Stimmen;

Herr Major *Gottlieb Lenz*, Fürsprecher in Bern, bisheriger Ersatzmann, mit 67 von 70 gültigen Stimmen;

Ersatzmann:

Herr Artilleriemajor *Adolf Frène*, Oberrichter in Bern, mit 82 von 85 gültigen Stimmen.

Herr Präsident *Müller* übernimmt wieder den Vorsitz.

Wahl des Steuerverwalters.

Mit 103 von 105 gültigen Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr *Albert Gassmann*, bisheriger Steuerverwalter.

Nachkreditbegehren für die Armendirektion.

Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission beantragen die Bewilligung folgender Nachkredite für 1884:

Budgetrubrik VIII a, B 3, Rettungsanstalt Erlach Fr. 513. 22.

Budgetrubrik VIII a, B 4, Rettungsanstalt Köniz Fr. 214. 67.

Budgetrubrik VIII a, C 5, Armenanstalt Konolfingen Fr. 473. 20.

Budgetrubrik VIII b, B 3, c, Mittelländische Verpflegungsanstalt Riggisberg Fr. 285.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Nachkreditbegehren für die Rettungsanstalten Erlach und Köniz rühren davon her, dass diese Anstalten eine bedeutende Inventarvermehrung vornehmen mussten. Für die Armenanstalt Konolfingen und die mittelländische Verpflegungsanstalt Riggisberg werden Nachkredite verlangt, weil diese Anstalten im Jahr 1884 eine Anzahl Pfleglinge aufnahmen, für welche der Staat laut Uebereinkunft mit diesen Anstalten gewisse Beiträge leisten muss. Im Ganzen handelt es sich um eine Summe von nicht ganz Fr. 1500, so dass die Sache nicht von materieller Bedeutung ist.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren für die Obergerichtskanzlei.

Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission stellen den Antrag, es seien der Gerichtsverwaltung für 1885 folgende Nachkredite zu bewilligen:

Budgetrubrik II, B 2, Besoldungen der Angestellten der Obergerichtskanzlei Fr. 6335.

Budgetrubrik II, B 3, Bureaukosten Fr. 600.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Für die Obergerichtskanzlei werden pro 1885 Fr. 6935 verlangt. Es handelt sich hier um die Wiederholung eines Vorganges, den wir bereits seit zwei Jahren hatten, und der durch die Theilung des Appellations- und Kassationshofes in zwei Kammern hervorgerufen wurde. Diese Zweitheilung fand statt, damit die vielen rückständigen Geschäfte erledigt werden können. Nun wurde der Budgetkredit wegen dieser Zweitheilung nicht erhöht, sondern man nahm bereits bei der Budgetberathung in Aussicht, die durch die Zweitheilung entstehenden Mehrkosten auf dem Wege eines Nachkredites zu decken. Mit dem Jahre 1886 werden voraussichtlich wieder normale Verhältnisse eintreten, da die Zweitheilung nun aufgehoben ist und der Appellations- und Kassationshof wieder in einem Kollegium sitzt. Es scheint, es sei die Masse rückständiger Geschäfte bewältigt, und wenn nicht ein bedeutender Geschäftsandrang stattfindet, so wird der alte Zustand beibehalten werden.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist einverstanden, den vorgeschlagenen Kredit zu bewilligen, welcher durch die Zweitheilung des Appellations- und Kassationshofes nothwendig geworden ist. Indessen soll ich hier erwähnen, dass in der Staatswirthschaftskommission die Bemerkung gefallen ist, es gebe unter den Angestellten der Obergerichtskanzlei solche, welche ihre Zeit mehr mit Federschneiden und Bleistiftspitzen als mit Schreiben ausfüllen. Ich theile diese Bemerkung mit, wie sie gemacht worden ist.

Der verlangte Nachkredit wird bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Polizeidirektion.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission beantragen, für die Polizeidirektion folgende Nachkredite für 1884 zu bewilligen:

Budgetrubrik III, F 2 a, Nahrung der Gefangenen in den Amtsbezirken Fr. 6988. 60.

Budgetrubrik III, F 2 b, Verpflegung der Gefangenen Fr. 440. 23.

Budgetrubrik III, F 2 c, Miethzinse Fr. 1200.

Budgetrubrik III, G 2, Strafanstalt St. Johannsen Fr. 5207. 86.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Polizeidirektion verlangt für 1884 einen Nachkredit von Fr. 13,836. 69, welcher sich auf vier Budgetrubriken vertheilt. Die ersten drei betreffen die Bezirksgefängenschaften. Für die Nahrung und Verpflegung der Gefangenen mussten seit Jahren stets Nachkredite bewilligt werden. Trotzdem der Budgetkredit jedes Jahr erhöht wurde, fanden stets Ueberschreitungen statt. Es war dies eine Folge der Zeitverhältnisse und der damit verbundenen Vermehrung der Zahl der Arrestanten. Diese Vermehrung brachte natürlich auch grössere Ausgaben für die Nahrung und Verpflegung der Gefangenen mit sich, da diese Kosten sich auf Verträge und Tarife stützen. Indessen beschäftigte man sich im Laufe des gegenwärtigen Jahres mit der Frage, ob es nicht möglich sei, die Entschädigungen an die Gefangenwärter für den Unterhalt der Gefangenen zu reduzieren, und man gelangte zu dem Resultate, dass allerdings eine solche Reduktion möglich sei. Dieselbe kann aber natürlich nicht auf das Jahr 1884 zurückwirken. Es wird daher beantragt, für die Nahrung der Gefangenen in den Amtsbezirken Fr. 6988. 60, für die Verpflegung derselben Fr. 440. 23 und endlich für Miethzinse Fr. 1200 als Nachkredite zu bewilligen.

Was den Nachkredit für die Strafanstalt St. Johannsen betrifft, so werden Sie sich erinnern, dass man zur Zeit der Aufstellung des Budgets für 1884 keinen Begriff davon haben konnte, wie sich diese erst in der Entstehung begriffene Anstalt entwickeln werde. Man begnügte sich deshalb damit, eine unge-

fähre Summe in das Budget einzustellen in der Absicht, allfällig Fehlendes durch einen Nachkredit zu decken. Nun stellte es sich wirklich heraus, dass der Kredit ungenügend bemessen war. Derselbe wurde für die Strafanstalten Bern und St. Johannsen gemeinschaftlich auf Fr. 143,000 festgesetzt. Die Kosten der Anstalt Bern betrugen . . . Fr. 125,005. 98 wovon durch Ertrag der Inventarverminderung gedeckt wurden . . . » 97,216. 72 Es verbleiben . . . Fr. 27,789. 26 Die Kosten der Strafanstalt St. Johannsen belaufen sich auf . . . Fr. 35,020. 35

wozu noch die Kosten der Inventarvermehrung mit . . . » 85,398. 25 kommen. Natürlich musste diese Anstalt mit dem nöthigen Inventar ausgerüstet werden, in dessen konnte dasselbe zum grossen Theile aus der Anstalt Bern genommen werden, der es jedoch auch bezahlt werden musste. Die Ausgaben für St. Johannsen betragen also . . . » 120,418. 60 und die Ausgaben für beide Anstalten zusammen . . . Fr. 148,207. 86 Da nun, wie gesagt, bloss ein Kredit von . . . » 143,000. — bewilligt wurde, wird vorgeschlagen, die fehlenden . . . Fr. 5,207. 86 auf dem Wege des Nachkredits zu decken. Ich empfehle Ihnen die Bewilligung dieser Nachkredite.

Genehmigt.

Strafnachlassgesuche.

1) Von Friedrich *Herren*, Landwirth und Jäger zu Niederscherli, am 16. Juni 1885 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Jagdgesetz zu einer Busse von Fr. 45 und Fr. 5 Kosten verurtheilt.

Der Regierungsrath beantragt, die Busse auf Fr. 10 herabzusetzen, während die Bittschriftenkommission auf gänzlichen Nachlass anträgt.

Eggli, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich hier um ein Vergehen untergeordneter Natur. Herren, ein patentirter Jäger, fehlte nur darin, dass er zu Erlegung eines Fuchses, welcher den Hühnern nachstellte, keine Bewilligung vom Regierungsstatthalter einholte. Der Regierungsrath glaubte, es solle mit Rücksicht auf

die besonderen Verumständungen des Falles die Busse namhaft reduziert werden. Es geht aus den Akten hervor, dass der betreffende Landjäger, der nachher die Strafanzeige einreichte, in der Absicht, der Fuchsjagd von einem neutralen Boden aus beizuwohnen, auch theilweise mitmachte, dann aber gleichwohl glaubte, es sei, weil die Jagd an einem Sonntag stattgefunden und der Jäger keine Spezialbewilligung erhalten hatte, in seiner Pflicht, die Sache zur Anzeige zu bringen. Der Regierungsrath trägt auf Herabsetzung der Busse auf Fr. 10 an, während die Bittschriftenkommission gänzlichen Nachlass befürwortet. Ich will dem Rathe überlassen, zu entscheiden.

Bühlmann, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission fand, es sei der Würde des Grossen Rathes nicht angemessen, eine derartige Reduktion der Busse vorzunehmen, wie die Regierung sie beantragt. Sie beantragt daher vollständig Begnadigung. Eine solche ist um so gerechtfertigter, als der Landjäger, der die Anzeige machte, an dem Treiben des Thieres theilgenommen und mehr oder weniger fast als agent provocateur gehandelt hatte. Hätte der Landjäger den Herren aufmerksam gemacht, es sei nicht gestattet, an einem Sonntage zu jagen, so wäre die Jagd unterblieben. Herren glaubte aber, weil die Polizei beiwohnte, so mache er sich keines Vergehens schuldig.

Eggli, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Wegen der Differenz von Fr. 10, welche zwischen den Anträgen des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission obwaltet, müsste der Grosse Rath geheim abstimmen. Ich habe nun zwar keinen Auftrag von Seite der Regierung erhalten, mich dem Antrage der Bittschriftenkommission anzuschliessen, auch ist der ursprüngliche Antrag nicht von mir, sondern von Herrn Polizeidirektor v. Wattenwyl gestellt worden. Mit Rücksicht aber auf die Geringfügigkeit der Sache, und da ich die Motive der Bittschriftenkommission vollständig begreife, will ich es verantworten, Namens der Regierung zu erklären, dass sie sich dem Antrage der Bittschriftenkommission anschliesst.

Der Grosse Rath genehmigt den Antrag der Bittschriftenkommission.

2) Von Johannes *Howald* in Bern, wegen Schul-unfleiss seiner Kinder vom Polizeirichter von Bern unter verschiedenen Malen zu Bussen, umgewandelt in 20 Tage Gefangenschaft, bestraft.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung dieses Gesuches an.

Die Bittschriftenkommission stellt den Antrag, der Grosse Rath möchte dem Gesuche entsprechen.

Eggli, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier waltet ebenfalls eine Differenz zwischen dem Antrage des Regierungsrathes und demjenigen der Bittschriftenkommission. Hier aber könnte ich vom Antrage des Regierungsrathes, der auf Ab-

weisung lautet, nicht abgehen, weil nach meiner Auffassung ein wichtiges Prinzip in Frage steht, nämlich das Prinzip, ob der Mangel der väterlichen Autorität gegenüber den Kindern als Strafnachlassmotiv von der Behörde gewürdigt werden dürfe. Johannes Howald, wie es scheint, Wittwer, ist Vater einer grösseren Zahl von Kindern. Weil mittellos, ist er genöthigt, vom Morgen bis am Abend in einem hiesigen Geschäfte zu arbeiten, nämlich in dem wassertechnischen Geschäfte der Herren Herzog & Brunschwyler. Howald wurde vom Polizeirichter von Bern unter fünf verschiedenen Malen wegen Schulunfleiss seines ältesten Kindes, eines Mädchens, zu Bussen von 6, 12, 12, 12 und 18 Fr. verurtheilt, welche Bussen wegen Mittellosigkeit nach Massgabe des Gesetzes in 20 Tage Gefangenschaft umgewandelt wurden. Von dieser Strafe hielt der Petent 8 Tage aus, und es fragt sich, ob ihm die übrigen 12 Tage in Gnaden erlassen werden oder ob das Urtheil seine Vollziehung finden solle. Als Entschuldigungsgrund führt Petent in seinem Begnadigungsgesuche an, dass es nicht in seinem Willen gelegen sei, dass das Mädchen die Schule versäumt habe. Er habe jeweilen die nöthige Weisung zum Schulbesuche gegeben, aber das Kind habe nicht Folge geleistet und sei so weit gegangen, die schriftlichen Mahnungen der Schulkommission zu unterschlagen. Er habe daher bis zu einem gewissen Zeitpunkt gar keine Kenntniss von den Schulversäumnissen des Kindes gehabt.

Es ist nun allerdings begreiflich, dass ein Vater, der vom Morgen bis am Abend an der Arbeit sein muss, nicht die nöthige Zeit findet, um seine Kinder während der Dauer des Tages zu beaufsichtigen und zu beobachten. Vom Augenblicke an aber, wo er die erste Ladung vor den Polizeirichter erhielt, musste er ganz genau wissen, dass das Kind die Schule versäumte, und hätte daher alle diejenigen Mittel anwenden sollen, welche in seiner väterlichen Autorität lagen, um das Kind zum Gehorsam und zum Schulbesuche anzuhalten. Wenn er das unterliess und im Laufe der Zeit eine ganze Menge polizeirichterlicher Urtheile über sich ergehen liess (sie datiren vom Dezember 1884, Januar, Februar, März und April 1885), so können nach der Auffassung des Regierungsrathes die von ihm geltend gemachten Gründe nicht mehr als Entschuldigungsgründe aufgeführt werden. Es wird deshalb der Antrag auf Abweisung gestellt. Ein weiterer Grund, welcher für diesen Antrag spricht, ist der der Konsequenz. Die Bussandrohnungen sind anfänglich sehr minim, und es kann schon ein bedeutender Schulunfleiss Platz greifen, bevor eine Busse ausgesprochen wird. Der dritte Theil der Schulzeit kann versäumt werden, ohne dass eine Busse erfolgt, und wenn endlich eine solche eintritt, so beginnt sie mit 1 Fr. und steigert sich im Wiederholungsfalle. Wenn nun bei dieser milden Strafandrohung des Schulgesetzes man sich noch auf Begnadigungen einlassen will, so werden solche Gesuche ohne Mass und Ziel an den Grossen Rath gerichtet werden.

Bühlmann, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission beantragt, dem Begnadigungsgesuch zu entsprechen. Wir geben gerne zu, dass die vom Regierungsrathe geltend gemachten

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1885

Gründe ihre Berechtigung haben, allein wir glaubten, mit Rücksicht auf die Verumständigungen des vorliegenden Falles hier eine Ausnahme machen zu sollen. Der Petent hat von seiner 20tägigen Gefangenschaftsstrafe bereits 8 Tage abgesessen, er hat also eine Strafe ausgehalten für ein Vergehen, bei welchem ihn doch nur indirekt eine Schuld trifft. Die Verhältnisse nöthigen den Petenten Howald, vom frühen Morgen bis zum späten Abend auswärts an der Arbeit zu sein. Es war ihm daher unmöglich, sich während des Tages mit seinen Kindern abzugeben. Seine Tochter versäumte die Schule, ohne dass er es wusste, und unterschlug die Mahnungen der Schulkommission. Mit Rücksicht auf diese besonderen Verumständigungen und mit Rücksicht auf die Erkundigungen, die wir bei den Arbeitgebern des Howald eingezogen haben, welche bestätigen, dass derselbe ein tüchtiger Arbeiter, daneben aber ein «Schlabi» sei, der keine grosse Autorität über seine Kinder habe, und da endlich das Gesuch vom Polizeiinspektor und von der Schulkommission empfohlen wird, glaubten wir, beim Grossen Rathe auf Begnadigung antragen zu sollen. Wir begreifen wohl, dass das Geschäft zwei Seiten hat, und von der prinzipiellen Seite würden auch wir nicht auf diesen Antrag gekommen sein. Es sind aber die speziellen Verhältnisse des Falles, welche uns bewogen, die Begnadigung zu befürworten.

Abstimmung.

Für Abweisung nach Antrag des Regierungsrathes
29 Stimmen.

Für Entsprechung nach Antrag der
Bittschriftenkommission 62 »

3) Von Johann Friedrich *Schädeli*, Dachdecker von und zu Kirchlindach, Wittwer, und Anna *Wyniger*, von Gelterfingen, am 7. Juli 1885 vom korrekzionellen Richter von Bern wegen Konkubinats jedes zu 8 Tagen Gefangenschaft verurtheilt. Die beiden Petenten haben sich seither verheirathet.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird denselben die Strafe erlassen.

4) Von Leopold *Glutz*, von Etzikon im Kanton Solothurn, Eisenbahnangestellter in Bern, am 28. März 1885 von der Polizeikammer wegen Skandals und Drohnungen zu 5 Tagen Gefangenschaft und Fr. 4 Busse verurtheilt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird dem Petenten die fünf-tägige Gefangenschaftsstrafe erlassen.

5) Von Johann *Trachsel*, von Nofen, Milchträger in Wabern, am 18. September 1885 vom korrekzionellen Richter von Bern wegen Fälschung eines Viehgesundheitscheines zu 4 Tagen Gefangenschaft verurtheilt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der

Bittschriftenkommission wird diese Strafe in eine Geldbusse von Fr. 15 umgewandelt.

6) Von Bendicht *Schneider*, von Büren zum Hof, Landwirth und Viehinspektor in Wabern, und von Gottlieb *Schneider*, ebenfalls in Wabern, wegen Fälschung eines Viehgesundheitsscheines vom Richteramt Bern zu je 2 Tagen Gefangenschaft und den Kosten verurtheilt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird die Gefangenschaftsstrafe in eine Geldbusse von Fr. 10 für jeden der Petenten umgewandelt.

7) Von Jakob *Hugi*, Geschäftsmann in Röthenbach, am 13. Februar 1885 von den Assisen wegen wissentlichen Gebrauchs falscher Wechsel zu 10 Monaten Korrekthaus verurtheilt. Dem Petenten ist bereits in einer frühern Session ein Viertel der Strafe wegen Krankheit erlassen worden. Seither hat sich sein Zustand verschlimmert, und es wird ihm nun mit Rücksicht auf das ärztliche Zeugniß auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission auch noch der Rest der Strafe erlassen.

8) Von Anna Maria *Geissler*, geborne Leisi, in Ins, am 21. April 1885 wegen unbefugter Ausübung des Hebammenberufes zu einer Busse von Fr. 40 verurtheilt.

Regierungsrath und Bittschriftenkommission tragen auf Erlass dieser Busse an.

Eggl, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Petentin war zur Zeit, als sie die strafbare Handlung beging, im Besitze eines Hebammenpatentes des Kantons Solothurn. Sie wurde vom Regierungstatthalter von Erlach belehrt, dass sie gemäss den Bestimmungen der Bundesverfassung über Freizügigkeit der medizinischen Berufsarten zur Ausübung ihres Berufes im Kanton Bern kein weiteres Patent bedürfe. Diese Auffassung ist eine unrichtige. Seither hat nun Frau Geissler auch ein bernisches Hebammenpatent erworben, nachdem sie einen Kurs in der hiesigen Entbindungsanstalt durchgemacht hatte. Gestützt auf diese Verumständungen und namentlich mit Rücksicht darauf, dass die Petentin durch die Mittheilungen des Regierungstatthalters im Glauben bestärkt werden musste, dass sie kein bernisches Patent bedürfe, wird beantragt, ihr die ausgesprochene Busse von Fr. 40 zu erlassen.

Dieser Antrag wird angenommen.

9) Von Johann Ulrich *Wälichli*, Lehrer an der Oberschule zu Wasen bei Sumiswald, am 28. August 1885 vom Amtsgericht Trachselwald wegen Unsittlichkeiten, begangen mit jungen Leuten, zu drei Monaten Korrekthaus verurtheilt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird dieses Gesuch abgewiesen.

10) Von Johann *Kaufmann*, von Grindelwald, von den Assisen des Jura am 4. Mai 1885 wegen Ausgeben falschen Geldes zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird dem Petenten das letzte Sechstel der Strafe erlassen.

11) Von Paul *Bové*, von Bure, den 30. Oktober 1883 von den Assisen des Jura wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Auf den Antrag der vorberathenden Behörden wird Abweisung beschlossen.

12) Von Jules Hippolyte *Rollier* und der Ehefrau *Marie Louise* Racine, geb. Sunier, beide wohnhaft in Nods, am 18. August 1885 vom korrekthellen Richter von Neuenstadt wegen Ehebruchs zu je 20 Tagen Gefangenschaft verurtheilt.

Auch dieses Gesuch wird auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission abgewiesen.

13) Von Pierre Joseph *Gogniat*, von Lajoux, am 3. April 1882 von den Assisen des V. Bezirks wegen Brandstiftung zu 6½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Wird auf den Antrag der vorberathenden Behörden ebenfalls abgewiesen.

14) Von Samuel *Althaus*, von Lauperswyl, Landwirth zu Schlieren, am 18. Juli 1885 von der Polizeikammer wegen Ehebruchs zu 6 Tagen Gefangenschaft, zu Bezahlung einer Geldbusse von Fr. 50 und sämtlicher Kosten verurtheilt.

Gemäss Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird der Petent abgewiesen.

15) Von Johann Jakob *Stoll*, Küfermeister in Bern, am 15. April 1885 vom Polizeirichter von Bern wegen Nichterfüllung der Alimentationspflicht zu 20 Tagen Gefangenschaft verurtheilt.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission auf Abweisung wird genehmigt.

16) Von Viktor *Girardin*, wohnhaft in Bémont, wegen Verkaufs eines prämiirten Zuchthengstes am 25. April 1885 von der Polizeikammer zu Rücker-

stattung der bezogenen Prämie im Betrage von Fr. 80, zu einer Busse im vierfachen Betrage der Prämie = Fr. 320 und zu den Kosten des Verfahrens im Belauf von Fr. 29. 70 verurtheilt.

Auf den Antrag der vorberathenden Behörden wird dem Petenten die Busse von Fr. 320 erlassen, im übrigen aber soll es beim Urtheil verbleiben.

17) Von Christian *Schertenleib*, von Krauchthal, am 10. Mai 1881 von den Assisen des III. Bezirkes wegen Brandstiftung zu 9 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Wird auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission abgewiesen.

18) Von Jakob *Künzi*, Hafner, von Jaberg, und Katharina *Tännler*, von Innertkirchen, am 9. Juni 1885 vom Polizeirichter von Bern wegen Konkubinats jedes zu 4 Tagen Gefangenschaft verurtheilt.

Den Petenten, die sich seither verehelicht haben, wird auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission diese Strafe erlassen.

19) Von Friedrich *Isenschmid*, Schreiber, von und zu Bümpliz, wegen Misshandlung, welche für den Verletzten eine mehr als 20tägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte, zu 45 Tagen Einzelhaft verurtheilt.

Wird gemäss Antrag der vorberathenden Behörden abgewiesen.

20) Von Johann *Peyer*, Schneidermeister, in Bern, am 31. Juli 1885 vom Amtsgericht Bern wegen Betrugs zu 30 Tagen Einzelhaft verurtheilt.

Wird auf den Antrag der vorberathenden Behörden abgewiesen.

21) Von Joseph Benjamin *Faure*, Franzose, 68 Jahre alt, am 8. Dezember 1884 von den Assisen des Jura wegen Nothzuchtversuchs und anderer unsittlichen Handlungen zu 20 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Da der Petent an Gehirnerweichung leidet, ihm zudem wegen ähnlicher Verbrechen eine zehnjährige Zuchthausstrafe in Savoyen erwartet, wozu das Auslieferungsbegehren bereits gestellt ist, wird ihm auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission ein Viertel der Strafe erlassen.

22) Von Jakob *Burkhalter*, Händler, in Oberacherli, am 28. Februar 1885 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen Versuchs der Bestechung eines Landjägers zu 8 Tagen Gefangenschaft verurtheilt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird diese Strafe nachgelassen.

23) Von Johann *Schatzmann*, von Brugg, in Biel, am 28. Februar 1880 von den Assisen des Seelandes wegen Brandstiftung in betrügerischer Absicht an eigener Sache zu 8 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Der Regierungsrath und die Bittschriftenkommission tragen auf Abweisung an.

Hofmann-Moll. Es ist dies einer der schwereren Fälle, der etwas genauer angeschaut zu werden verdient, als ein Bussurtheil von Fr. 20—25. Es wird sich fragen, ob der Petent, der einen grossen Theil seines Lebens im Zuchthause zubringen muss, sich in demselben gut aufgeführt hat. Nun liegt aber kein Bericht vom Zuchthausverwalter vor, und ich beantrage deshalb, es möchte dieses Gesuch bis zur nächsten Session zurückgelegt werden, damit inzwischen ein Bericht des Zuchthausverwalters eingeholt werden kann.

Eggli, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Hofmann begründet seinen Verschiebungsantrag damit, dass kein Bericht des Zuchthausverwalters über das Verhalten des Sträflings im Zuchthause vorliege. Nun ist es selbstverständlich, dass bei Korrekzionshaus- und Zuchthausstrafen kein Strafnachlass befürwortet wird, wenn nicht vor allem aus ein günstig lautender Bericht über das Wohlverhalten des Sträflings in der Anstalt vorliegt. Im vorliegenden Falle glaubte man aber von der Einholung eines solchen Berichtes Umgang nehmen zu können, weil der Petent erst einen kleinen Theil seiner Strafe abgesessen hat. Das Urtheil datirt vom 28. Februar 1880 und lautet auf 8 Jahre Zuchthaus. Der Petent hat also erst etwas mehr als 5 Jahre seiner Strafe ausgehalten. Es war aber bisher nicht Praxis der Behörden, einem Sträfling einen so grossen Theil seiner Strafe zu schenken, sei sein Verhalten in der Strafanstalt auch ein noch so gutes gewesen, namentlich wenn es sich um ein gemeingefährliches Delikt handelt, wie Brandstiftung, das in gewissen Kantonstheilen fast epidemisch geworden ist.

Bühlmann, Berichterstatter der Bittschriftenkommission, unterstützt die Anschauung des Berichterstatters des Regierungsrathes.

Abstimmung.

Für Verschiebung des Geschäftes nach Antrag Hofmann Minderheit.

Hierauf wird der Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission auf Abweisung des Petenten genehmigt.

24) Von Joseph Anton *Vogel*, von Aesch, Kanton Baselland, von den Assisen des Mittellandes am 26. Januar 1885 wegen ausgezeichneten Diebstahls zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird dem Petenten das letzte Viertel dieser Strafe erlassen.

25) Von Johannes *Tanner*, von Eriswyl, Sattler, in Bern, am 5. März 1885 vom Amtsgericht Bern wegen Konkubinats mit Elisabeth Marti zu 14 Tagen Gefangenschaft verurtheilt. (Die Elisabeth Marti ist zur nämlichen Strafe verurtheilt worden, hat aber dieselbe bereits ausgehalten.)

Die Beiden haben sich seither verehelicht, und es wird dem Petenten auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission die Strafe erlassen.

26) Von Friedrich *Hofmann*, von Kirchdorf, und *Rosina*, geborne Lobsiger, wohnhaft in Bern, vom Richteramt Bern am 23. Dezember 1884 wegen Konkubinats je zu 6 Tagen Gefangenschaft verurtheilt. Die Petenten haben sich seither verehelicht.

Auf den Antrag der vorberathenden Behörden wird denselben die Strafe erlassen.

27) Von Jakob *Lüthi*, in Herrenschwanden, von den Assisen des Mittellandes am 23. Januar 1885 wegen gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit zu 2 Monaten Korrekthaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurtheilt.

Wird auf den Antrag der vorberathenden Behörden abgewiesen.

28) Von Joseph *Berdat* und seiner Ehefrau *Eleonore* geb. Bondubar, Krämer zu Courroux, am 15. April 1885 vom Polizeirichter von Delsberg wegen unbefugten Verkaufs geistiger Getränke jedes zu einer Busse von Fr. 50 und zu Nachbezahlung der Patentgebühr verurtheilt.

Auf den Antrag der vorberathenden Behörden wird Abweisung beschlossen.

29) Von Christian *Michel*, von Bönigen, geb. 1850, am 30. August 1878 von den Assisen des IV. Geschwornenbezirks wegen ausgezeichneten Diebstahls zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Regierungsrath und Bittschriftenkommission tragen auf Abweisung an.

Eggli, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Petent Christian Michel, von Bönigen, am 30. August 1878 wegen ausgezeichneten Diebstahls zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt, trat diese Strafe erst am 22. November 1880 an, indem er vorher eine fünfjährige Freiheitsstrafe in Neuenburg abzuhängen hatte. Er hat also seine Strafe erst zur Hälfte abgesessen. Ausserdem ist Michel auch in den Kantonen Waadt und Freiburg bestraft worden, infolge dessen er nach hier beendeter Strafhaft dort noch zwei Strafen auszuhalten haben wird, nämlich eine von 10 Jahren im Kanton Waadt und eine von 35 Jahren im Kanton Freiburg. Alle diese Strafen

sind die Folge einer Reihe in der ersten Hälfte der siebenziger Jahre in den genannten Kantonen begangener Verbrechen. Meist waren es schwere Diebstähle, im Kanton Freiburg aber wurde er auch wegen Mordversuchs verurtheilt. Ich will dieses Urtheil nicht kritisieren, aber doch auf Folgendes aufmerksam machen.

Michel ist auch hier nicht nur wegen Diebstahls, sondern wegen Mordversuchs schuldig erklärt und zu 20 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden. Dieser Mordversuch bestand darin, dass auf einen Anstaltsvorsteher in Wabern, an dessen Namen ich mich nicht mehr erinnere, geschossen wurde. Michel hielt sich nämlich dort in einem Refugium auf, und als die Polizei, welcher der Anstaltsvorsteher sich anschloss, ihn verfolgte, fiel ein Schuss. Nun gelang es aber später dem Michel, beim Appellations- und Kassationshofe eine Revision des Urtheils, das ihn des Mordversuchs schuldig erklärte, auszuwirken. Der Fall ist mir genau bekannt, weil ich damals darüber zu referieren hatte. Bei der zweiten Verhandlung sprachen ihn dann die Assisen von der Anklage auf Mordversuch frei. Die betreffende Verhandlung im Kanton Freiburg hatte schon vorher stattgefunden, und nun behauptet Michel, bei seiner dortigen Verurtheilung sei der Umstand, dass er vorher im Kanton Bern wegen Mordversuchs verurtheilt worden sei, wesentlich in's Gewicht gefallen; das Gericht habe angenommen, er habe sich, da er dieses Verbrechen im Kanton Bern begangen habe, auch im Kanton Freiburg desselben schuldig gemacht. Ob diese Argumentation richtig ist, kann ich nicht beurtheilen. Das aber ist richtig, dass er, wie gesagt, von den Assisen des Seelandes in zweiter Verhandlung von der Anklage auf Mordversuch freigesprochen wurde.

Nun glaubte die Polizeidirektion, es sollte mit Rücksicht auf diese Kumulation von Urtheilen verschiedener kantonaler Strafgerichte, welche zur Folge hat, dass Michel in seinem Leben nie mehr die Freiheit erlangen wird, ihm ein Theil der hiesigen Strafe nachgelassen werden. Ich bemerke, dass Herr Polizeidirektor v. Wattenwyl dieses Geschäft behandelt und dem Regierungsrathe vorgelegt hat. Er begründete seinen Antrag auf Nachlass in folgender Weise. Er glaubte, da die kantonalen Gerichte auf eine Kumulation der Verbrechen in andern Kantonen nicht Rücksicht nehmen können, sei die Begnadigungsbehörde berufen, eine Milderung eintreten zu lassen. Selbst wenn ein erheblicher Theil der Strafen dem Michel erlassen wird, kann er seine Freiheit erst in einem Zeitpunkt erlangen, wo nach menschlicher Berechnung er nicht mehr als gefährlich für die Gesellschaft betrachtet werden kann. Auch der Kanton Neuenburg hat angesichts dieser Verhältnisse dem Petenten 11 Monate seiner Strafe erlassen. Hätten wir ein eidg. Strafrecht, und wären alle diese Verbrechen vor dem gleichen Richter zur Beurtheilung gelangt, so würde die Freiheitsstrafe vielleicht nur die Hälfte oder noch weniger derjenigen Zeit erreicht haben, die Michel nach den kantonalen Urtheilen abzusitzen hat; denn nach diesen Urtheilen ist seine Strafe thatsächlich eine lebenslängliche. Aus diesen Gründen beantragte die Polizeidirektion, es möchte dem Michel der Rest seiner Strafe, vom 1. November des laufenden Jahres hinweggerechnet, erlassen werden. Ueber das Verhalten des Michel in der Strafanstalt

ist zu bemerken, dass dasselbe ein eigenthümliches war. Anfänglich befand er sich während Jahren in Zellenhaft, gegenwärtig aber wird er am Tage im gemeinschaftlichen Arbeitssaale beschäftigt. Im Anfange stiess Michel lebensgefährliche Drohungen gegen alle diejenigen Personen, die sich mit ihm amtlich zu beschäftigen hatten, aus und trachtete fortwährend nach Erlangung seiner Freiheit. Im Verlaufe der Zeit trat aber eine Resignation ein, und nun erhielt er für die seitherige Zeit vom Zuchthausverwalter ein Zeugniß des Wohlverhaltens.

Die Regierung stimmte nun aber dem Antrage der Polizeidirektion nicht bei, sondern beschloss, beim Grossen Rathe Abweisung des Petenten zu beantragen, weil das Gesuch desselben verfrüht sei, indem er von seiner zehnjährigen Strafzeit bloss die Hälfte abgesessen habe. Die Bittschriftenkommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei. Wenn das Wohlverhalten des Michel in der Strafanstalt fortdauert, so wird ihm später ohne Zweifel ein Theil seiner Strafe erlassen werden.

Bühlmann, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Dieser Fall ist ein aussergewöhnlicher. Der verstorbene Herr Regierungsrath Bitzius beschäftigte sich seinerzeit häufig mit Michel. Es lag damals die Möglichkeit vor, dass Michel geisteskrank werden werde, indessen stellte es sich später heraus, dass er diese Störungen mehr oder weniger simulirt hatte. Michel ist 35 Jahre alt und hat, die Strafe in Neuenburg inbegriffen, 60 Jahre Zuchthaus abzusitzen. Wie Ihnen bereits der Herr Berichterstatter mittheilte, sind diese Strafen wegen Diebstahls und im Kanton Freiburg wegen Mordversuchs ausgesprochen worden. In Bezug auf diese letztere Verurtheilung habe ich einige Zweifel, ob sie richtig ist. Hätte Michel alle diese Vergehen im gleichen Kanton begangen, so hätte sich seine Strafe vielleicht nicht auf ein Drittel derjenigen belaufen, zu denen er nun verurtheilt worden ist. Es wäre zu begrüssen, wenn ein Modus gefunden werden könnte, wobei eine einheitliche Beurtheilung derartiger Fälle möglich wäre. Es ist bei dem Zustande des Michel nicht anzunehmen, dass er jemals wieder in Freiheit gesetzt werde, es sei denn, dass ihm ein ganz bedeutender Nachlass gewährt werde. Es wird denn auch später, wenn seine Aufführung auch fernerhin eine gute ist, der Fall sein, einem erneuerten Gesuche zu entsprechen. Gegenwärtig aber ist das Strafnachlassgesuch verfrüht, da Michel wenig mehr als die Hälfte seiner Strafe abgebüsst hat. Die Bittschriftenkommission schliesst sich daher dem Antrage des Regierungsrathes an.

Der Grosse Rath beschliesst, das Gesuch des Michel abzuweisen.

Der *Präsident* schlägt vor, hier die Behandlung der Strafnachlassgesuche zu unterbrechen und die Berathung des Staatsverwaltungsberichtes wieder aufzunehmen.

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1885.

Bühlmann. Ich wünsche, dass mit den Strafnachlassgesuchen fortgefahren werde.

Karrer. Ich dagegen möchte den Antrag stellen, dass man die Berathung des Verwaltungsberichtes, welche vorhin abgebrochen worden ist, wieder aufnehme.

Abstimmung.

Für den Antrag Bühlmann

Minderheit.

Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1884.

Fortsetzung der Berathung.

S. Seite 189 hievor.

Bericht der Direktion des Innern, Abtheilung Volkswirtschaft.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Dieser Bericht gab der Staatswirthschaftskommission zu mehreren Wünschen und Anfragen Veranlassung. So verlangte man Auskunft in Betreff der Frage der Stempelung von Edelmetall. Diese Auskunft wurde ertheilt, und die Staatswirthschaftskommission erklärte sich damit befriedigt. Ein fernerer Punkt betraf die Fabrikation des Kunstweines, worüber man uns mittheilte, dass diese Frage gegenwärtig sich in Untersuchung befinde, und dass dem Grossen Rathe darüber in nächster Zeit ein Dekret oder Gesetz werde vorgelegt werden. Ein weiterer Gegenstand betraf die Milchversuchsstation. Gegenwärtig befassen sich die Bundesbehörden mit der Gründung einer solchen Station, und man glaubte, es sollten unsere Behörden dahin wirken, dass dieselbe in unserm Kanton errichtet werde. Ein anderer Punkt bezog sich auf den Ankauf von Kavalleriepferden. Ueber diese Frage ist auf die Anregung des Herrn Hauser bereits in der Bundesversammlung verhandelt worden. Infolge Kreuzung ausländischer Pferderacen mit einheimischen gelang es, Pferde zu erzeugen, welche sich gut zum Kavalleriedienste eignen. Man trug auch dem Wunsche des Kantons Bern Rechnung, dass nicht nur eine Ortschaft als Annahmestation bezeichnet werde, sondern mehrere Ortschaften. Bei den Viehschauen soll eine Menge guter Waare vorgeführt worden sein, welche prämiirt zu werden verdient hätte, allein nicht prämiirt werden konnte, weil der Kredit dazu fehlte. Nun ist die Frage angeregt worden, ob es nicht der Fall sei, die Prämienzahl ohne Erhöhung der Gesamtausgabe zu vermehren. Alle diese Fragen befinden sich gegenwärtig bei der Direktion zur Vorberathung. Einen Antrag hat die Staatswirthschaftskommission nicht zu stellen, sondern sie empfiehlt die Genehmigung des Berichtes.

v. Steiger, Direktor des Innern. Herr Karrer spricht den Wunsch aus, es möchten Schritte gethan werden, dass die eidgenössische Milchversuchsstation in den Kanton Bern komme. Ich muss darauf aufmerksam

machen, dass es sich nicht um die Gründung einer Milchversuchsstation, sondern um diejenige einer Molkereischule handelt. Der Bundesrath beabsichtigt, nicht nur eine einzige solche Schule zu subventioniren, sondern zwei bis drei. Vorläufig denkt man an drei, von denen eine für die Mittelschweiz, die zweite für die Ostschweiz und die dritte für die Westschweiz bestimmt wäre. Nun ist es selbstverständlich, dass der Kanton Bern alles aufwenden wird, um eine solche Schule zu erhalten. Es hängt dies auch wesentlich von den Opfern ab, welche er selbst dafür bringen wird. Bei Anlass der nächsten Budgetberathung wird der Grosse Rath Gelegenheit haben, sich in dieser Richtung schlüssig zu machen.

Der Bericht der Direktion des Innern, Abtheilung Volkswirtschaft, wird genehmigt.

Bericht der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen.

Bericht der Eisenbahndirektion.

Diese Berichte werden ohne Bemerkung genehmigt.

Bericht der Direktion des Militärs.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Unsere Militärdirektion ist infolge der Bundeseinrichtungen nicht mehr eine selbständige Direktion, sondern mehr oder weniger nur ein Organ, durch welches der Bund seine Beschlüsse in Militärsachen ausführt. Bei der Besprechung des Berichtes der Militärdirektion kam auch die Frage zur Sprache, ob es nicht möglich sei, von der Eidgenossenschaft eine höhere Vergütung für Benutzung unserer Militäranstalten zu erlangen. Diese Vergütung ist entgegen dem Sinne der Bundesverfassung eine so kleine, dass jedesmal, wenn der Verwaltungsbericht zur Sprache kommt, die Frage gestellt wird, ob nicht eine höhere Vergütung zu erzielen sei. Glücklicherweise finden nun auch andere Kantone, dass ihre Vergütungen für Benutzung von Waffenplätzen durch den Bund zu niedrig bemessen seien, und es ist deshalb zu hoffen, dass, wenn ein bezügliches Begehren von mehreren Kantonen unterstützt wird, einmal demselben Rechnung getragen werde.

Der Bericht der Militärdirektion wird genehmigt.

Bericht der Direktion der Erziehung.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei Behandlung des Berichtes der Erziehungsdirektion fielen im Schosse der Staatswirthschaftskommission verschiedene Anfragen. Die erste betraf die Lehrbücher. Es wurde behauptet, dieselben, namentlich das Lehrbuch für die Primarschulen, seien einem allzu häufigen Wechsel unterworfen, und gegenwärtig müssen die Eltern wieder ein solches Lehrbuch anschaffen. Der Herr Erziehungsdirektor erwiderte darauf, dass der Wechsel durchaus nicht ein so häufiger und dass die Einführung eines neuen Primarschullesebuches durchaus nothwendig gewesen sei. Ein zweiter Punkt betraf den Uebertritt aus den bernischen Gymnasien in's Polytechnikum. Auch hierüber wurde vom Erziehungsdirektor genügende Auskunft ertheilt. Der dritte Punkt endlich betraf den Professor der Hygiene in Bern. Wie Sie sich erinnern, verlangte in einer frühern Session Herr Ballif hierüber Auskunft, indem er darauf aufmerksam machte, dass dieser Professor keine Zuhörer habe, da dieses Fach nicht ein obligatorisches sei, so dass die Studenten nicht genöthigt seien, es zu hören. Herr Ballif stellte ferner die Anfrage, ob es unter diesen Umständen nicht geboten sei, den betreffenden Professor zu veranlassen, sich zurückzuziehen. Es ist mir nicht bekannt, was für Vorkehren in dieser Richtung getroffen wurden, nur so viel konnte die Staatswirthschaftskommission vernehmen, dass man den Versuch gemacht habe, den Professor zum Rücktritt zu bewegen, dass dieser Versuch aber misslungen sei. Anträge wurden keine gestellt, und es wird der Bericht der Erziehungsdirektion zur Genehmigung empfohlen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Gestatten Sie mir einige Bemerkungen in Bezug auf die von der Staatswirthschaftskommission aufgeworfenen Fragen. Was zunächst die Lehrbücher betrifft, so wurden bei Erscheinung einer neuen Auflage einige Abänderungen vorgenommen, jedoch in der Weise, dass die alte Auflage auch fernerhin noch dienen kann. Es tritt also keine Erschwerung für die Eltern ein. Dieses Jahr werden zwei neue Lesebücher eingeführt, eines für den alten Kantonstheil und eines für den Jura. Wenn man sagt, es wechseln die Lehrbücher zu oft, so kann jedenfalls dieser Vorwurf nicht auf die Lesebücher bezogen werden. Die Vorwürfe, welche in dieser Hinsicht in der Presse gemacht worden, sind unbegründet und beweisen einfach, dass diejenigen, die sie erheben, nichts von der Sache wissen. Das Oberklassenlesebuch für die Primarschulen besteht seit 1865, also seit zwanzig Jahren. Man wird begreifen, dass das gleiche Lesebuch nicht ewig in Kraft bleiben kann. Es ist ein schlechtes Zeugniß für einen Staat, wenn seine Schulen allzu lange das gleiche Lesebuch haben. Das Lesebuch wurde vor dem neuen Primarschulgesetz, welches von 1870 datirt, erlassen. Durch dieses Gesetz wurden die Lehrfächer zum Theil geändert, namentlich aber der Unterrichtsplan. Infolge dessen mussten auch die Unterrichtspläne der Seminarien geändert werden. Schon dieser Umstand hätte eigentlich sofort nach Einführung des neuen Gesetzes die Abänderung des Lesebuches nothwendig gemacht. Allein erst unter Herrn Bitzium wurde die Ausarbei-

tung eines neuen Lesebuches in Angriff genommen, und vor Kurzem wurde dieselbe beendet. Ich habe die nöthigen Massregeln getroffen, damit die Einführung so leicht als möglich vor sich gehen kann. Die Erziehungsdirektion hat den ärmern Gemeinden angeboten, aus dem Kredit für Lehrmittel den armen Schülern die Bücher zu einem niedrigen Preise zu liefern.

Das Oberklassenlesebuch, das vor einigen Tagen für den Jura erschien, hat den Zweck, eine Lücke auszufüllen. Wir haben gegenwärtig im Jura kein obligatorisches Lesebuch für die Oberklassen, und man benutzte ein Buch, das in Genf erschienen ist. Dieses Buch ist nach der Ansicht der meisten Pädagogen für diese Stufe zu hoch und ist jedenfalls ungenügend. Es ist, wie gesagt, nicht obligatorisch eingeführt, und es war daher nothwendig, ein neues Buch einzuführen.

Was den Uebertritt in das Polytechnikum betrifft, so geht aus dem Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion hervor, dass Unterhandlungen stattgefunden haben zu dem Zwecke, den Schülern unserer drei Gymnasien in Bern, Burgdorf und Pruntrut zu ermöglichen, ohne Examen in das Polytechnikum überzutreten, wie es unter dem alten Reglemente des Polytechnikums der Fall war. Der Schulrath erliess nämlich ein neues Reglement, durch welches die Bedingungen für den Eintritt in das Polytechnikum geändert wurden. Infolge der Erlassung dieses Reglementes wurden die bezüglichen Verträge allen Schulen, mit denen man solche hatte, gekündigt, und es handelte sich darum, neue Verträge abzuschliessen. Ich versuchte dies zu thun, allein es gelang nicht. Ebenso erfolglos blieben die Versuche der Kommissionen unserer drei Gymnasien. Der Schulrath stellte solche Anforderungen, dass wir gegenwärtig nicht darauf eintreten konnten, da sie eine Revision unserer ganzen Schulgesetzgebung nöthig gemacht hätten. Es wurden daher die Unterhandlungen abgebrochen. Immerhin wird man auf andere Weise für den direkten Anschluss an das Polytechnikum besorgt sein. So gut wie andere Kantone, z. B. Basel und Genf, seit einigen Monaten provisorische Verträge mit dem Polytechnikum über den Anschluss an dasselbe haben, so gut können auch wir solche abschliessen. Infolge einer Mittheilung, die mir letzthin ein Mitglied der Bundesbehörde machte, ist Aussicht vorhanden, dass in nächster Zeit durch einen provisorischen Vertrag dafür gesorgt werden wird, dass unsere Schüler direkt und ohne Examen aufgenommen werden können.

Was die Frage des Lehrstuhles für die Hygieine betrifft, so wünsche ich, es möchte dieselbe heute nicht berathen werden. Die Regierung hat Kenntniss erhalten von dem Standpunkte, den ich persönlich in dieser Angelegenheit einnehme, und sie wird im Falle sein, vielleicht schon in der nächsten Session bei Anlass der Budgetberathung ihre Ansicht darüber auszusprechen. Ich spreche daher im Auftrage des Regierungsrathes den Wunsch aus, es möchte heute diese Frage nicht zur Sprache gelangen.

Der Bericht der Erziehungsdirektion wird genehmigt.

Bericht des Obergerichts.

Bericht des Generalprokurators.

Diese Berichte werden ohne Bemerkung genehmigt.

Bericht der Finanzdirektion.

Karrer, Berichterstatler der Staatswirthschaftskommission. Der Bericht der Finanzdirektion steht in einigen Punkten in ganz nahem Zusammenhange mit der Staatsrechnung, und es wäre eigentlich der Fall, ihn gleichzeitig mit dieser zu behandeln. Indessen enthält der Bericht auch die Berichte der Kantonalbank und der Hypothekarkasse, in Bezug auf welche Institute die Staatswirthschaftskommission keine Bemerkung zu machen hat. Es wird Ihnen also die Genehmigung des Berichtes der Finanzdirektion empfohlen, jedoch unter Vorbehalt der Passation der Staatsrechnung, welche in der nächsten Grossrathssession zur Behandlung gelangen wird.

M. Stockmar, conseiller d'Etat. J'avais l'intention de présenter quelques observations que j'ai déjà soumises au gouvernement, au sujet de la disproportion énorme qui existe entre le rendement de l'impôt foncier dans le Jura et dans l'ancien canton. Mais je viens d'apprendre qu'un certain nombre de députés jurassiens, peut-être même la députation entière du Jura, a l'intention d'en faire l'objet d'une motion lors de la discussion du compte d'Etat. Je puis donc me dispenser de soulever la question dès aujourd'hui et me réserve d'intervenir au débat à cette occasion. Il est urgent de mettre fin à un état de choses qu'une partie de la population de notre canton a peut-être le droit de taxer d'injuste.

Der Bericht der Finanzdirektion wird unter dem Vorbehalt der späteren Genehmigung der damit im Zusammenhang stehenden Staatsrechnung genehmigt.

Damit ist die Berathung des Verwaltungsberichtes beendet.

Der *Präsident* zeigt an, dass das Bureau in der *Kommission für das Forstgesetz* die Herren Kaiser und Lüthi durch die Herren Hauser und Arm ersetzt habe.

Präsident. Es ist der Wunsch ausgesprochen worden, die Sitzung hier zu schliessen und eine Nachmittagsitzung zu veranstalten. Wir haben noch folgende Geschäfte zu behandeln: Gesetz über die Ruhegehalte der Lehrer, Vollziehungsdekret zum Stempelgesetz, Staatsbeitrag an die Gemeinden betreffend Kosten der Massregeln zur Verhütung der Cholera, eine Anzahl Strafnachlassgesuche, Petitionen um Abänderung des Gesetzes über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den Rekurs der Gemeinde Rüderswyl. Diese Geschäfte werden mit Ausnahme des Gesetzes über die Ruhegehalte der Lehrer ungefähr in einer Stunde abgewickelt werden können. Wir könnten nun morgen noch eine Sitzung halten oder aber heute in einer Nachmittagsitzung diese Geschäfte erledigen. Werden bezügliche Anträge gestellt?

Schmid (Burgdorf). Das Gesetz über die Ruhegehalte der Lehrer wird jedenfalls längere Zeit in Anspruch nehmen. Ich glaube, wir sollten heute eine Nachmittagsitzung halten und morgen das Gesetz über die Ruhegehalte der Lehrer erledigen.

Aus der Mitte der Versammlung fällt der Antrag, keine Nachmittagsitzung zu halten, sondern in der Behandlung der Geschäfte noch bis 2 Uhr fortzufahren und morgen die Session zu schliessen.

Abstimmung.

Für Abhaltung einer Nachmittagsitzung	46 St.
Dagegen	68 »

Vollziehungsdekret

zum

Gesetz über die Stempelabgabe.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieses Dekret lag bereits in der letzten Session dem Grossen Rathe vor, kam aber damals nicht zur Behandlung, weil die Kommission es noch nicht hatte vorberathen können, und weil sie überhaupt darüber im Zweifel war, ob es den Zweck erreichen werde, den man damit erreichen will. Seither vollzog sich auch bei der Finanzdirektion und im Regierungsrathe eine gewisse Wandlung. Durch gewisse Ereignisse, namentlich in Betreff der Rechtsprechung, musste man sich überzeugen, dass durch ein blosses Vollziehungsdekret zum Stempelgesetz den Hauptmängeln, welche in der Handhabung des letztern zu Tage treten, nicht beigegeben werden kann, sondern dass entweder der Zustand gelassen werden muss, wie er ist, oder aber durch die Revision des Stempelgesetzes abgeholfen werden muss.

Wie wenig die Erwartungen, die man an das Stempelgesetz in finanzieller Beziehung knüpfte, in Erfüllung gegangen sind, wissen wir alle. Nach der Ueberzeugung der Regierung liegt der Hauptgrund darin, dass die Vollziehung in den Händen der Gerichte liegt, mit denen nun einmal fiskalische Gesetze

nicht gut aufrecht erhalten werden können, da sie eben für etwas ganz anderes da sind, für Entscheidungen über Mein und Dein und über prozessualische Fragen. Seitens des Regierungsrathes würde man sich daher dazu bequemen können, die Gebühren, soweit sie als zu hoch empfunden werden, herabzusetzen, sofern dann, wie dies in der Natur der Sache liegt, den Vollziehungsbeamten die Entscheidung der Frage zugewiesen würde, welche Akten stempelpflichtig und welche Gebühren in jedem einzelnen Falle anzuwenden sind, so dass darüber nicht mehr der richterliche Entscheid angerufen werden könnte, der in der Regel zu Gunsten des Bürgers ausfällt. Da die Regierung sich also überzeugen musste, dass die Mängel in der Vollziehung des Gesetzes nicht durch ein Vollziehungsdekret beseitigt werden können, beschloss sie, womit auch die Kommission einverstanden ist, das Dekret zurückzuziehen und die Frage zu prüfen, ob nicht in nächster Zeit dem Grossen Rathe ein revidirtes Stempelgesetz vorgelegt werden solle.

Von der Zurückziehung dieses Dekrets wird im Protokolle Vormerkung genommen.

Petitionen um Abänderung des Gesetzes über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei über diese Petitionen zur Tagesordnung zu schreiten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Ihnen schon seit längerer Zeit aus den Traktanden des Grossen Rathes bekannt ist, wurden seinerzeit von einer Anzahl Handelsreisender im Kanton Bern Petitionen eingereicht, welche dahin gingen, es möchte dem Uebelstande (der übrigens in der ganzen Schweiz besteht) abgeholfen werden, dass die schweizerischen resp. die bernischen Handelsreisenden im eigenen Lande ungünstiger gestellt sind, als die ausländischen, indem diese letztern keine Patentgebühr zu bezahlen haben, während die inländischen Reisenden eine solche entrichten müssen. Dieser Uebelstand wurde dadurch hervorgerufen, dass in dem von der Eidgenossenschaft mit Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrage den Franzosen und damit auch den Angehörigen anderer Staaten, welche gleich behandelt werden müssen, die Freiheit des Geschäftsbetriebes in der Schweiz zugesichert wurde. Diese Zusicherung wurde ertheilt, trotzdem der Eidgenossenschaft die daherige Kompetenz gar nicht zustand; denn das Recht zur Besteuerung des Hausirgewerbes, der Handelsreisenden u. dgl. liegt unbestrittenermassen in den Händen der Kantone und nicht des Bundes. Es würde sich gefragt haben, ob nicht, wenn die Kantone sich gegen diese Bestimmung aufgelehnt hätten, ihnen von den Gerichten hätte Recht gegeben werden müssen. Die Sache liegt nun aber einmal so. Die Bundesbehörden wurden durch höhere Rücksichten veranlasst, diese Befreiung der ausländischen Handelsreisenden zu acceptiren,

und leider glückte der Versuch, den die Bundesbehörden machten, auch die inländischen Handelsreisenden gleich zu stellen, nicht, indem das betreffende Bundesgesetz vom Volke verworfen wurde.

Dieses Gesetz wurde namentlich auch im Kanton Bern verworfen und daher nahm die Regierung Anstand, den einzigen Weg, auf welchem man den Petenten gerecht werden kann, einzuschlagen, nämlich einen Antrag auf Befreiung der einheimischen Reisenden von der Patentgebühr vorzulegen. Nachdem das Bernervolk das bezügliche Bundesgesetz verworfen, konnte man ihm unmöglich kurze Zeit nachher eine Revision des Gesetzes vorlegen, welche das nämliche angestrebt hätte, wie das Bundesgesetz.

Nun besteht, wie gesagt, dieser Uebelstand in der ganzen Schweiz. Es arbeiteten daher schon seit längerer Zeit viele Kantonsregierungen darauf hin, auf dem Wege des Konkordates oder des gemeinschaftlichen Vorgehens bei der Bundesbehörde die Sache auf einen bessern Boden zu bringen. Einzelne Kantonsregierungen erliessen an die andern die Einladung, sich über die Frage auszusprechen, eventuell sie in einer Konferenz zu behandeln. Einzelne Regierungen beantworteten die Einladung ablehnend, indem sie zugaben, dass der gegenwärtige Zustand eine Ungleichheit enthalte, allein darauf aufmerksam machten, dass das Volk schon damit nicht einverstanden sei, dass die fremden Handelsreisenden befreit seien, und dass es noch viel weniger damit einverstanden sein würde, auch noch die einheimischen zu befreien, da es finde, es sei die Zahl der Reisenden ohnehin viel zu gross. Die grössere Zahl der Kantonsregierungen erklärte sich jedoch einverstanden, die Angelegenheit gemeinschaftlich zu behandeln, und zu diesen Kantonsregierungen gehörte auch diejenige von Bern. Nach vielen Schwierigkeiten gelang es endlich, eine Konferenz zu veranstalten, welche in Zürich stattfinden sollte. Es traten aber Hindernisse ein, welche es unmöglich machten, den betreffenden Tag zu benutzen, so dass die Konferenz verschoben werden musste. Nach einiger Zeit gelang es, sich auf einen zweiten Tag zu vereinigen, allein auch diesmal kam eingetretener Hindernisse wegen die Konferenz nicht zu Stande. Endlich gelang es, sie in Neuenburg abzuhalten. Die Vertreter der betreffenden Kantone gelangten an der Konferenz zu der Ueberzeugung, dass die Angelegenheit nicht von den Kantonen bereinigt werden könne, sondern nur auf dem Wege des Bundeserlasses, sei es durch Gesetz, sei es in anderer Form. Infolge dessen reichten die Kantone dem Bunde ein Eingabe ein, worin sie diesen ersuchten, die Frage der Gleichstellung der schweizerischen Handelsreisenden mit den ausländischen zu prüfen und die nothwendigen Erlasse, eventuell ein bezügliches Bundesgesetz auszuarbeiten. Unter diesen Umständen kann nicht davon die Rede sein, dass der Kanton Bern von sich aus vorgehe, sondern es ist abzuwarten, welchen Erfolg der gemeinschaftlich gethane Schritt haben werde. Es stellt daher der Regierungsrath den Antrag, es möchte der Grosse Rath über die vorliegenden Petitionen zur Tagesordnung schreiben.

Dieser Antrag wird vom Grossen Rathe genehmigt.

Rekurs der Gemeinden Rüderswyl und Lauperswyl

gegen

den Beschluss des Regierungsrathes vom 14. März 1885 betreffend Aufhebung von Enclaven in den Gemeinden Lützelflüh, Lauperswyl und Rüderswyl und daherige Feststellung der gegenwärtigen Gemeindegrenzen.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, der Grosse Rath wolle:

1) den Rekurs der Gemeinde Rüderswyl abweisen;

2) in theilweiser Berücksichtigung des Rekurses der Gemeinde Lauperswyl die Entschädigungssummen für das gegenseitig zwischen den Gemeinden Lützelflüh, Rüderswyl und Lauperswyl abzutretende Land folgendermassen festsetzen:

Lützelflüh an Rüderswyl	Fr. 778. 50
Lauperswyl an Rüderswyl	» 636. 75
Lauperswyl an Lützelflüh	» 1512. 50

3) das vom Regierungsrathe in erster Instanz genehmigte Projekt einer Grenzregulierung und Aufhebung von Enclaven zwischen den Gemeinden Lützelflüh, Rüderswyl und Lauperswyl genehmigen und dessen Ausführung befehlen.

Die Kommission stimmt diesem Antrage bei, spricht jedoch den Wunsch aus, dass bei den noch bevorstehenden Grenzregulirungen die Sache so geordnet werde, dass Rüderswyl ferner kein Land abzutreten habe.

Rohr, Direktor des Vermessungswesens, Bericht-erstatte des Regierungsrathes. Es handelt sich um einen Rekurs der Gemeinden Rüderswyl und Lauperswyl gegen einen Entscheid des Regierungsrathes in Sachen der Aufhebung einiger Enclaven in diesen Gemeinden. Laut Dekret über die Bereinigung des Gemeindegrenzen im alten Kantonstheil vom 11. September 1878 sollen die Grenzbereinigungen in der Weise durchgeführt werden, dass alle abgetrennten Stücke einer Gemeinde, die wir mit dem Namen Enclaven bezeichnen, nach Massgabe des Art. 2 der Dekretes andern Gemeinden zugetheilt werden; Ausnahmen von dieser Regel werden dem Grossen Rathe vorbehalten. Im Art. 4 folgt die Bestimmung, dass über gewöhnliche Grenzbereinigungen der Regierungsrath in erster und der Regierungsrath in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden habe; dass bei streitigen Grenzen, d. h. bei solchen Grenzen, über deren bisherigen Verlauf oder über deren Ausgleichung die Gemeinden sich nicht einigen können, die kantonale Marchkommission in erster, der Regierungsrath in zweiter und letzter Instanz, und dass bei Aufhebung von Enclaven in Streitfällen der Regierungsrath in erster, der Grosse Rath in zweiter und letzter Instanz entscheiden solle. Im vorliegenden Falle kommt also diese letztere Bestimmung zur Anwendung.

Gemäss dieser Bestimmung entschied der Regierungsrath gestützt auf den Vortrag der Vermessungsdirektion in Sachen der Aufhebung der Enclaven in den Gemeinden Rüderswyl, Lauperswyl und Lützelflüh. Die Gemeinde Lützelflüh nahm diesen Entscheid an, während die Gemeinden Rüderswyl und Lauperswyl den Rekurs an

den Grossen Rath ergriffen. Nun muss ich von vornherein erklären, dass es in einer grösseren Behörde, wie der Grosse Rath sie bildet, ausserordentlich schwer, ja unmöglich ist, eine so verwickelte Angelegenheit so auseinanderzusetzen, dass jedes einzelne Mitglied sich ein klares Bild von der Sache machen kann. Um ein bestimmtes und sicheres Urtheil fällen zu können, müsste jedes Mitglied in seinem stillen Kämmerlein die Akten studiren. Dies ist unmöglich, und es muss daher der Beschluss des Grossen Rathes rein eine Sache des Zutrauens gegenüber den vorberathenden Behörden sein. Es ist denn auch bei keinen Geschäften mehr am Platze, dass der Grosse Rath eine Kommission niedersetze, um die Angelegenheit ganz speziell zu prüfen, als gerade bei Grenzvereinbarungen. Der Grosse Rath ernannte deshalb in der letzten Session eine Kommission, welche in der Zwischenzeit die Angelegenheit genau prüfte und eine Abordnung an Ort und Stelle sandte, um sich ein richtiges Urtheil bilden zu können. Die Kommission gelangte zum Schlusse, dass die Aufhebung der Enclaven sich nicht wohl anders durchführen lasse, als in der von der Regierung vorgeschlagenen Weise. Es ist natürlich nicht zu vermeiden, dass in solchen Fällen jemanden mehr oder weniger Unrecht geschieht. Bei so verworrenen Verhältnissen lässt sich der Knoten nicht lösen, ohne dass irgendwo eine Unbilligkeit eintritt, und man ist daher genöthigt, ihn irgendwo zu zerhauen. Diese Nothwendigkeit trat auch hier ein, und deshalb reklamirten die beiden-Gemeinden, welche sich einigermassen benachtheiligt glaubten. Der Rekurs der Gemeinde Lauperswyl geht zwar bloss dahin, dass sie bei der Ausgleichsabrechnung zu kurz gekommen sei. Wir haben diesen Punkt noch näher geprüft und finden müssen, dass die Gemeinde Recht habe. Es wird deshalb vorgeschlagen, der Gemeinde Lauperswyl in gewissem Masse entgegenzukommen, so dass eigentlich nur noch der Rekurs von Rüderswyl zu entscheiden bleibt.

In der Sache selbst ist Folgendes zu bemerken. Die Gemeinde Lützelflüh besitzt in den Gemeinden Rüderswyl und Lauperswyl nicht weniger als zwölf Enclaven und umschliesst selbst wieder acht Enclaven, die andern Gemeinden gehören. Sie werden begreifen, dass die Entwirrung dieser Angelegenheit eine ausserordentlich schwierige Sache war, und ich kann beifügen, dass im ganzen Kanton die Verhältnisse nirgends so verwickelt sind, wie dort. Wir glaubten anfänglich, es sollte möglich sein, die Angelegenheit mit einem einzigen Beschlusse, mit einem Schlage zu erledigen, und wir waren der Ansicht, man könne auf diese Weise den einzelnen Gemeinden besser gerecht werden, als wenn man successive vorgehe. Allein unsere daherigen Bemühungen scheiterten, und man war daher genöthigt, vorläufig einen Theil zu regliren, um die andern später zu erledigen. Es handelt sich daher heute nur um die Aufhebung einiger der genannten Enclaven. Dabei waltet jedoch die Absicht ob, in nächster Zeit auch über die andern zu entscheiden, und bei diesem Anlasse wird man suchen, so viel als möglich gut zu machen, worin heute Rüderswyl etwa benachtheiligt wird.

Ein Blick auf die Karte (der Redner zeigt dieselbe vor) lässt es begreiflich erscheinen, dass es unmöglich ist, eine detaillirte Beschreibung der ein-

zelnen Enclaven und der vorgeschlagenen Grenzvereinbarung zu geben. Ich kann nur so viel sagen, dass das Vermessungsbureau sowohl als die Kommission sich alle Mühe gaben, die Grenzen so zu regliren, dass niemanden zu sehr Unrecht geschieht.

Die Gemeinde Rüderswyl richtet ihren Haupteinwand gegen die Abtrennung des Benzenberges. Es wird zwar zugegeben, dass der Benzenberg eine Enclave sei, aber gleichzeitig hervorgehoben, dass in Art. 1 des vorhin erwähnten Dekrets über die Bereinigung der Gemeindegrenzen Ausnahmen von der allgemeinen Regel, dass die Enclaven aufgehoben werden sollen, dem Grossen Rathe vorbehalten seien. Wenn nun aber der Grosse Rath im vorliegenden Falle eine Ausnahme machen will, so müssen wir für die Zukunft die Aufhebung der Enclaven überhaupt einstellen. Nirgends ist es so nothwendig wie hier, eine Grenzvereinbarung vorzunehmen und die Enclaven aufzuheben, und wenn der Grosse Rath diesen Fall unter die Ausnahmen rubriciren will, so müssen wir mit der Bereinigung der Gemeindegrenzen überhaupt aufhören. Bei Vorlage des betreffenden Dekrets wurde der Passus, wonach Ausnahmen stattfinden können, nicht von der Regierung vorgeschlagen, sondern auf einen aus der Mitte des Grossen Rathes gefallenen Antrag aufgenommen, weil man glaubte, es könnte vielleicht hier und da einen Fall geben, wo es absolut unmöglich sei, streng zu verfahren und die Aufhebung einer Enclave vorzunehmen. Allein dieser Fall ist hier nicht vorhanden, sondern wir haben es mit einem der ganz gewöhnlichen Fälle zu thun, mit Rücksicht auf die das Dekret erlassen worden ist.

Im weitem wird von der Gemeinde Rüderswyl hervorgehoben, dass die Bewohner des Benzenberges in Zukunft einen bedeutend weitem Weg zur Kirche hätten, und dass die Schule im Than, die in Berücksichtigung des Benzenberges vergrössert wurde, ihre besten Schüler verlieren und das Schulhaus alsdann zu gross sein würde. Endlich wird geltend gemacht, dass man mit der zu Lützelflüh gehörenden Enclave Lauterbach auch eine Ausnahme mache und sie, trotzdem sie zwei Stunden von Lützelflüh entfernt sei, bei dieser Gemeinde belasse. Was den ersten Punkt betrifft, so kann nicht bestritten werden, dass die Bewohner des Benzenberges einen weitem Weg zur Kirche haben und dass die Schule im Than abnehmen wird, und es sind dies auch die einzigen Punkte, über welche man sich beklagen kann. Man musste aber, wie gesagt, den Knoten irgendwo zerschneiden. Die Behauptung dagegen, dass man mit der Enclave Lauterbach eine Ausnahme mache, ist unrichtig. Ueber diese Enclave ist eben noch nicht verfügt, und sie gehört zu denjenigen, über welche nächstens entschieden werden soll.

Wir schlagen nun in theilweiser Berücksichtigung des Rekurses von Lauperswyl vor, die Entschädigungssummen für das gegenseitig abzutretende Land in der Weise festzusetzen, dass zu bezahlen haben würden:

Lützelflüh an Rüderswyl	Fr. 778. 50
Lauperswyl an Rüderswyl	» 636. 75
Lauperswyl an Lützelflüh	» 1512. 50

Im Dekret wird vorgeschrieben, es solle der Ausgleich wo möglich durch Abtretung von Land stattfinden. Es ist aber nicht möglich, die gegenseitigen Abtretungen vollständig durch Land auszugleichen, und es muss daher die Differenz durch eine Geld-

entschädigung gehoben werden. Es handelt sich aber hier nur um verhältnissmässig kleine Summen. Die gleiche Schwierigkeit haben wir auch bei Regulirung der Kantonsgrenzen. Bei solchen kam es schon vor, dass es unmöglich war, die Grenze auf die natürlichste und vernünftigste Weise festzusetzen, weil der andere Kanton nicht zugeben wollte, dass er durch Abtretung irgend eines Stückes Land etwas kleiner, der grosse Kanton Bern aber noch etwas grösser werde; darin wäre natürlich eine ausserordentliche Gefahr gelegen. So geht es auch bei Bereinigung der Gemeindegrenzen. Keine Gemeinde will etwas von ihrem Territorium abtreten, und die einzelnen Besitzer verlangen, dass ihr ganzes Besitzthum entweder dieser oder jener Gemeinde zugetheilt werde. Wenn man aber allen solchen Begehren entsprechen wollte, so wäre es durchaus unmöglich, die Grenzvereinigung durchzuführen. Wird aber diese nicht durchgeführt, so kann auch der Kataster nicht gehörig durchgeführt werden; denn beides muss Hand in Hand gehen. Nun soll in der dortigen Gegend die Katastervermessung vorgenommen und es sollten daher vorher die Gemeindegrenzen reglirt werden, da sonst das Geld für die Katastervermessung fortgeworfen wäre.

Aus allen diesen Gründen wird Ihnen vorgeschlagen, Sie möchten den Rekurs der Gemeinde Rüderswyl abweisen und in theilweiser Berücksichtigung des Rekurses von Lauperswyl die angeführten Entschädigungssummen festsetzen.

Reisinger, Berichterstatter der Kommission. Während der französische Theil des Kantons schon im letzten Jahrhundert und jedenfalls zu Anfang dieses Jahrhunderts die Katastervermessung durchgeführt hat, wurde die Nothwendigkeit derselben im deutschen Kantonstheile erst später eingesehen. Zwar wurde 1849 der allgemeine Grundsatz ausgesprochen, es sei wünschbar, dass die Vermessung auch im alten Kanton stattfinde. Damals schon fühlte man, dass eine neue Grundbuchordnung nicht durchführbar wäre ohne eine genaue Vermessung. Allein dieser Grundsatz wurde nicht ausgeführt, und erst durch das Vermessungsgesetz von 1867 wurden die Vorarbeiten für den Kataster, also die eigentlichen Vermessungsvorschriften erlassen. In den sechziger Jahren wurde der Entwurf einer neuen Grundbuchordnung ausgearbeitet, allein bis jetzt gelangte er nicht einmal zur ersten Berathung im Grossen Rathe, weil man spürte, dass diese Grundbuchordnung nicht durchgeführt werden könne, bis wenigstens die grösste Zahl der Gemeinden des alten Kantons gehörig vermessen sei. Da diese Gemeinden von sich aus sehr langsam mit diesen Vermessungen voringen, wurde 1874 ein Dekret erlassen, welches die Gemeinden verpflichtete, die Katastervermessungen vorzunehmen. Der Regierungsrath bestimmte jeweilen die Reihenfolge der Gemeinden. Die wenigen Zahlen, welche ich anführen werde, zeigen, dass der Regierungsrath in dieser Richtung das Seinige gethan und dass auch viele Gemeinden das Ihrige geleistet haben. Während im Jahre 1875 nur 29 Gemeinden des alten Kantonstheils vermessen oder in Vermessung begriffen waren, betrug ihre Zahl im Jahre 1884 schon 207. Der alte Kantonstheil hat bekanntlich 368 Gemeinden,

so dass noch eine erhebliche Anzahl zu vermessen bleibt.

Als das erwähnte Dekret erlassen war, machte sich an manchen Orten das Gefühl geltend, dass noch weitere gesetzliche Erlasse nothwendig seien. Es wurde deshalb im November 1877 von mehreren Grossrathen aus dem Emmenthal, zu denen auch unser gegenwärtige Herr Finanzdirektor gehörte, der Anzug gestellt, der Regierungsrath sei eingeladen, zu untersuchen, ob und wie es bei Vermessung der Gemeinden möglich gemacht werden könne, solche Unregelmässigkeiten in der Beschaffenheit der Gemeindegrenzen, welche das Vermessungswerk sowohl als die Verwaltung erheblich erschweren, zu beseitigen. Die Unterzeichner dieses Anzuges hatten wahrscheinlich gerade diese Enclaven im Auge. Dem Anzuge wurde Rechnung getragen durch das Dekret vom 11. September 1878 über die Bereinigung der Gemeindegrenzen, dessen Hauptbestimmungen Ihnen vorhin vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes mitgetheilt worden sind. Bei der Behandlung dieses Dekretes machte der Berichterstatter der Kommission, Herr Luder, speziell auf die eigenthümlichen Verhältnisse von Lützelflüh und der umliegenden Gemeinden aufmerksam und befürwortete damit die Nothwendigkeit der Erlassung des Dekrets.

Infolge dieser Dekrete forderte der Regierungsrath die Gemeinden auf, ihre Vermessungen vorzunehmen. Nach verschiedenen Untersuchungen auf Ort und Stelle glaubte man, es sollte möglich sein, ein Projekt auszuführen, durch welches sämtliche Enclaven beseitigt werden. Allein man musste dieses Projekt verlassen, da man die verschiedenen Interessen nicht vereinigen konnte. Es wäre angenehm gewesen, wenn man durch eine einzige Grenzregulirung sämtliche Enclaven hätte aufheben und die Vermessungsarbeiten ihren Lauf hätte nehmen lassen können. Allein die Schwierigkeiten thürmten sich in solcher Weise, dass man sich darauf beschränken musste, vorderhand die Gemeinden Lützelflüh, Rüderswyl und Lauperswyl zu bereinigen. Das war eine komplizierte und schwierige Aufgabe, welche verschiedene Untersuchungen und Konferenzen nöthig machte.

Auch Ihre Kommission hielt drei Sitzungen darüber und sandte zwei Delegirte auf Ort und Stelle. Ferner wünschte sie eine Aktenvervollständigung und ersuchte infolge einiger Bemerkungen, die gemacht worden waren, das Vermessungsbureau, das Projekt nochmals zu studiren. Nach dieser gründlichen Untersuchung stellte es sich heraus, dass es nicht wohl möglich sei, eine andere als die vorgeschlagene Linie anzunehmen, wenn nicht andere Gemeinden beleidigt werden sollen, wobei man zu keinem Ende gekommen wäre. Die vorgeschlagenen Grenzen sind nicht schöne Grenzen; auf der Karte bilden sie Treppen und Ecken. Allein im Vermessungswesen der jetzigen Zeit schaut man weniger auf schöne Grenzen als auf natürliche. Früher hatte man schöne Grenzen, indem man die Grenzlinie zog ohne irgendwelche Berücksichtigung des Privateigenthums und vielfach sogar ohne Berücksichtigung der Wege, Kulturen u. dgl. Jetzt dagegen findet man, gestützt auf das Dekret über das Vermessungswesen, es sollen in erster Linie die natürlichen Grenzen, also Wege, Flüsse, Bäche, Wälder, und sodann die Parzellengrenzen berücksichtigt werden. Dies ist im

vorliegenden Falle geschehen, und man hat die verschiedenen Verhältnisse, die massgebend sind, berücksichtigt. An einem Orte wäre es angenehmer und zweckmässiger gewesen, die Grenze der Strasse nach zu ziehen, allein dadurch wäre eine Anzahl Häuser in eine andere Gemeinde gekommen, und es wären Uebelstände in Betreff der Grundsteuerschätzungen entstanden, so dass eine bedeutend höhere Entschädigung hätte ausbezahlt werden müssen, als es jetzt der Fall ist.

Es ist wünschbar, dass die Angelegenheit heute entschieden werde. Eine nochmalige Rückweisung würde nach der einstimmigen Ansicht der Kommission zu keinen annehmbaren Aenderungen führen und nur eine Verzögerung der Vermessungsarbeiten der Gemeinden zur Folge haben, während es wünschbar ist, dass die Vermessung bald vollendet sei. Dagegen soll ich Namens der Kommission die Erwartung aussprechen, dass bei der Bereinigung der übrigen Enclaven, welche die Gemeinde Rüderswyl betreffen, diese Gemeinde nicht neuerdings Land verlieren soll.

Der Grosse Rath genehmigt die Anträge des Regierungsrathes und der Kommission.

Der Grosse Rath beschliesst, den Vortrag betreffend die *Revision der Grundsteuerschätzungen* an die Staatswirtschaftskommission zu weisen.

Schluss der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Sechste Sitzung.

Samstag den 7. November 1885.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Müller*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 140 anwesende Mitglieder; abwesend sind 123, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Boinay, Chodat, Choquard, Gouvernon, Hauert, Hauser, Hofer (Wynau), Karrer, Klopstein, Krenger, Lehmann, Lüthi (Langnau), Nussbaum (Worb), Schnell, Tschanz, v. Tschärner, Zyro; *ohne* Entschuldigung: die Herren Aebersold, Aebi (Madretsch), Aebi (Heimiswyl), Amstutz, Bailat, Beutler, Biedermann, Blatter, Bläuer, Boss, Boy de la Tour, Bürgi (Wangen), Bürgi (Aarberg), Burger, Burren (Bümpliz), Burren (Köniz), Carraz, Dähler, Daucourt, Déboeuf, Dubach, Etter, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), v. Fischer, Flückiger (Aarwangen), Friedli, Geiser, Gerber (Steffisburg), Gfeller, Girod, Glaus, Grenouillet, Guenat, Gygax (Seeberg), Hänni, Hari, Haslebach, Hagi, Henemann, Herren, Hirschi, Hofer (Signau), Hofmann (Biel), Hornstein, Houriet, Jacot, Jobin, Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), Kaiser (Delsberg), v. Känel, Kernen, Klaye, Koller (Münster), Krebs, Kunz, Luder, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marti (Seedorf), Marti (Lyss), Maurer, Meyer (Biel), Minder, Müller (Tramlingen), Müllhaupt, Naine, Prêtre, Rätz, Rem, Renfer, Riat, Rieben, Robert, Rolli, Romy, Rosselet, Roth, Sahli, Schär, Schindler, Schmid (Mühleberg), Schmid (Laupen), Schneider, Stämpfli (Boll), Stegmann, Stettler (Lauperswyl), Stoller, Streit, Tièche (Reconvillier), Trachsel (Frutigen), v. Wattenwyl (Diesbach), v. Wattenwyl (Bern), v. Werdt, Wermeille, Wiedmer, Wisard, Wolf, Zaugg, Zehnder, Zingg (Diesbach), Zingg (Erlach), Zollinger, Zumsteg, Zumkehr.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Präsident. Herr Prof. Dr. Stooss, neugewählter Obergerichter, ist verhindert, heute hier zum Zwecke seiner Beerdigung zu erscheinen. Ich schlage vor, diese Beerdigung dem Obergerichte zu übertragen.

Der Grosse Rath erklärt sich damit einverstanden.

Tagesordnung:

Entlassungsgesuch des Herrn Gerichtspräsidenten Mägli in Wangen.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird dem Herrn Gerichtspräsidenten Mägli in Wangen die gewünschte Entlassung von seiner Stelle in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

Strafnachlassgesuche.

1) Von Marcel *Beuchat*, von Vicques, am 5. September 1878 von den Assisen des V. Bezirks wegen Brandstiftung zu 9 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Auf den Antrag der Bittschriftenkommission und mit nachträglicher Zustimmung des Regierungsrathes wird dieses Gesuch abgewiesen.

2) Von Johann Sebastian *Hofstetter-Gloor*, von Schänis (St. Gallen), gew. Handelsmann in Thun, von den Assisen des Oberlandes am 28. Mai 1885 wegen betrügerischen Geltstags zu 8 Monaten Korrekthaus verurtheilt.

Der Regierungsrath und die Bittschriftenkommission tragen auf Abweisung an.

Eggli, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Petent ist am 28. Mai dieses Jahres von den Assisen des Oberlandes zu 8 Monaten Korrekthaus verurtheilt worden. Er wünscht, dass ihm ein Theil dieser Strafe erlassen werde. Mit Rücksicht auf die grosse Schädigung der Gläubiger des Hofstetter (das Defizit beläuft sich auf 180,000 Fr.) fand der Regierungsrath, es sei kein Anlass vorhanden, von der verhältnissmässig nicht hoch bemessenen Strafe noch einen Theil nachzulassen. Er beantragt daher Abweisung.

Ritschard. Ich sehe mich veranlasst, einen abweichenden Antrag zu stellen. Ich war nicht etwa Vertheidiger des Hofstetter und stehe auch seinem Strafnachlassgesuche ferne, allein ich kenne die Verhältnisse seiner Familie, die in Thun wohnt. Dies ist der Grund, warum ich mir einige Worte anzubringen erlaube. Vor allem aus fällt mir ein Punkt

auf: Das Gesuch wurde durch Herrn Fürsprecher Engemann in Thun eingereicht. Hierauf erhielt er von der Polizeidirektion die Mittheilung, das Gesuch könnte wahrscheinlich in günstiger Weise behandelt werden, wenn Hofstetter den Nachweis leisten könne, dass die Untersuchungskosten bezahlt seien. Damals war also die Polizeidirektion nicht etwa der Meinung, es solle das Gesuch abgewiesen werden. Ich will nicht auf die Frage eintreten, ob es zulässig sei, bei einem Begnadigungsgesuche diese Nachforschung anzustellen und die Gewährung des Gesuches davon abhängig zu machen, ob die Untersuchungskosten bezahlt sind. Ich beschränke mich darauf, zu konstatiren, dass die Disposition, dem Gesuche zu entsprechen, vorhanden war, und dass der Antrag des Regierungsrathes wahrscheinlich anders lauten würde, wenn der genannte Nachweis hätte geleistet werden können. Natürlich konnte derselbe nicht geleistet werden, weil Hofstetter vergeltstagt ist.

Von Seite des Regierungsrathes wird darauf hingewiesen, dass nach Mitgabe der Akten die Strafe eine milde sei. Hierüber erlaube ich mir doch, einmal eine Bemerkung zu machen, welche nicht nur auf den vorliegenden, sondern auf alle Fälle Bezug hat. Die Polizeidirektion geht ausserordentlich irre, wenn sie glaubt, sie könne aus den Untersuchungsakten sich vollständige Einsicht in jeden einzelnen Fall verschaffen. Die Untersuchungsakten weichen sehr häufig ganz bedeutend von demjenigen ab, was bei der Hauptverhandlung zu Tage gefördert wird. Das ergibt sich schon daraus, dass in vielen Fällen die Untersuchungsakten eine Verurtheilung zu begründen scheinen, während die mündliche Verhandlung mit der Freisprechung endigt. Man kann also mittelst der Untersuchungsakten nicht beurtheilen, ob ein Urtheil streng oder mild ausgefallen sei. Ich nehme an, es habe im vorliegenden Falle die richtige Strafe Platz gefunden.

Es fragt sich nun, ob Begnadigung eintreten soll oder nicht. Ich erlaube mir, kurz die Verhältnisse der betreffenden Familie anzuführen. Die Familie Hofstetter befindet sich in der grössten Noth. Die Frau hätte 12—15,000 Fr. Weibergut retten können, da sie aber ihre Eingabe nicht richtig machte, verlor sie alles im Geltstage und ist nun auch selbst vergeltstagt. Die Frau befindet sich mit ihren zwei Kindern in Thun und hat keinen Verdienst. Am 11. November nächsthin wird ihr Miethvertrag, der ihr gekündet ist, auslaufen, und dann sind die Frau und die Kinder auf die Gasse gestellt. Ich möchte daher beantragen, dass dem Hofstetter ein Viertel seiner Strafe geschenkt, diese also um 2 Monate verkürzt werde.

Ich muss noch einen Punkt anführen, der letzthin bereits von Herrn Hofmann-Moll angeführt worden ist. Weil nämlich der Regierungsrath zu einem abweisenden Antrage gekommen ist, glaubte er, es brauche kein Zeugniss von der Strafanstalt eingeholt zu werden. Es ist dieses Verfahren eigentlich eine Beeinträchtigung des Begnadigungsrechtes des Grossen Rathes. Dieses Recht steht dem Grossen Rathe zu, und der Regierungsrath hat nichts anderes zu thun, als Anträge zu stellen. Wenn nun der Regierungsrath das Material nicht vollständig hieher bringt, wenn er kein Zeugniss der Strafanstalt vorlegt, weil er es für seinen Antrag nicht nothwendig hat, so beein-

trächtigt er damit das Begnadigungsrecht des Grossen Rathes. Auf die Anfrage der Frau Hofstetter theilte der Vorsteher der Strafanstalt Thorberg ihr mit, dass das Zeugniß bereit liege. Sie wünschte, dass Herr Engemann dasselbe kommen lasse, allein Herr Engemann antwortete ihr, er habe in dem Gesuche an die Regierung diese ersucht, das Zeugniß einzuholen, da es nur auf amtlichem Wege ausgestellt werden könne, und der Verkehr mit den Strafanstalten Sache der Regierung sei. Ich kann noch mittheilen, dass, wie Frau Hofstetter mir sagte, das Zeugniß sehr günstig lautete. Unter diesen Umständen glaube ich, man brauche sich nicht daran zu stossen, dass kein Zeugniß vorliegt, da nicht der Petent, sondern die vorberathende Behörde daran Schuld ist.

Aus allen diesen Gründen möchte ich den Antrag stellen, es sei dem Petenten der Rest der Strafe zu erlassen.

Abstimmung.

Für Abweisung nach Antrag der Regierung	67 Stimmen
Für Entsprechung nach Antrag Ritschard	38 »

3) Von Friedrich *Michel*, von Bönigen, Gemüsehändler in Biel, im Februar, März, April und Mai 1885 vom Polizeirichter von Biel wegen mehrmaliger Uebertretung des Wirthschaftsverbotes jeweilen zu mehreren Tagen Gefangenschaft verurtheilt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird dieses Gesuch abgewiesen.

4) Von Andreas *Willener*, von Sigriswyl, den 4. April 1884 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Eigenthumsbeschädigung zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Wird auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission abgewiesen.

5) Von Rudolf *Heller*, von Kirchlindach, gewesenem Goldschmied in Bern, von der Polizeikammer am 6. September 1884 wegen betrügerischen Geltstags und am 21. Februar 1885 wegen gewerbsmässiger Begünstigung von Diebstahl im Ganzen zu 2 Jahren Korrektionshaus verurtheilt.

Wird nach dem Antrage der vorberathenden Behörden abgewiesen.

6) Von August *Henry*, von Genf, gew. Schalenmacher, in Biel, im November 1884 von den Assisen des Seelandes wegen Diebstahls zu 15 Monaten Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, verurtheilt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird dem Petenten der Rest seiner Strafe erlassen.

7) Von Alois *Loriol*, von Charmoille, geboren 1861, von den Assisen des Jura am 12. April 1881 wegen Brandstiftung zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Eggli, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Mit Rücksicht auf das jugendliche Alter des Petenten und ganz besonders, weil derselbe von seinem Vater zur Brandlegung angestiftet wurde, sowie auch mit Rücksicht auf das gute Betragen des Petenten in der Strafanstalt und seine etwas geschwächte Gesundheit, stellte der Regierungsrath den Antrag, es möchte dem Loriol das letzte Sechstel seiner Strafe nachgelassen werden. Die Bittschriftenkommission dagegen beantragt Abweisung. Da mit Rücksicht auf die Natur des Deliktes der Antrag des Regierungsrathes wahrscheinlich keine Aussicht hätte, vom Grossen Rathe angenommen zu werden, beschloss der Regierungsrath in seiner heutigen Sitzung, um die Verhandlung im Grossen Rathe nicht zu verlängern, sich dem Antrage der Bittschriftenkommission anzuschliessen. Immerhin wird sich die Polizeidirektion vorbehalten, aus den angeführten Gründen dem Petenten das letzte Zwölftel der Strafe nachzulassen.

Reisinger, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Unter den Straffällen, die wir in dieser Session zu behandeln hatten, befinden sich nicht weniger als sieben, bei denen das Verbrechen in Brandstiftung bestand. Die Kommission glaubte, es solle mit Rücksicht auf die Häufigkeit und Gemeingefährlichkeit dieses Verbrechens der Grosse Rath nicht zu grosse Milde walten lassen. Der Petent war zur Zeit seines Verbrechens zwanzig Jahre alt und also nach der neuern Gesetzgebung handlungsfähig und kein Kind mehr.

Der Grosse Rath beschliesst Abweisung des Gesuches.

8) Von François *Barthe*, von Vendlincourt, am 6. August 1880 von den Assisen des Jura wegen Brandstiftung zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Wird auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission abgewiesen.

9) Von Friedrich *Schläfli*, von Albligen, Handelsagent in Bern, am 17. September 1885 vom Amtsgericht Bern wegen Unterschlagung zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurtheilt.

Der Regierungsrath und die Bittschriftenkommission tragen auf Abweisung an.

Bühlmann, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Der Petent beruft sich auf einen gleichartigen Fall, in welchem von Seite der Polizeikammer von Amteswegen um Begnadigung nachgesucht wurde. Infolge dessen wandte sich die Bittschriftenkommission an das urtheilende Gericht, nämlich das Amtsgericht Bern, mit der Anfrage, ob es den Petenten zur Be-

gnadigung empfehlen könne. Derselbe beruft sich auch darauf, dass die Gerichtspraxis bei den Assisen und dem Amtsgerichte eine andere sei: während vor den Assisen, wenn ein unterschlagener Betrag vor der Strafanzeige ersetzt worden sei, Freisprechung erfolge, halte sich das Amtsgericht an den strengen Wortlaut des Gesetzes. Mit Rücksicht auf diese verschiedene Auffassung des Gesetzes durch die Geschwornen und das Amtsgericht glaubt der Petent, er sollte begnadigt werden. Nun beantwortete aber das Amtsgericht die Anfrage der Bittschriftenkommission dahin, dass dieser Fall sich durchaus nicht zur Begnadigung eigne. Mit Rücksicht hierauf wird von der Bittschriftenkommission Abweisung beantragt.

Das Gesuch wird vom Grossen Rathe abgewiesen.

Beitrag des Staates an die Gemeinden betreffend Kosten der Massregeln zur Verhütung der Cholera.

Präsident. Dieses Geschäft kann in dieser Session nicht behandelt werden, weil noch verschiedene Ergänzungen nothwendig sind. Indessen erklärt die Direktion des Innern, es könne die Auszahlung der betreffenden Beiträge an die Gemeinden gleichwohl erfolgen.

Der Grosse Rath erklärt sich mit der Verschiebung einverstanden.

Präsident. Der Herr Direktor des Innern wünscht dem Grossen Rathe eine Mittheilung zu machen betreffend die Revision des *Gesetzes über die landwirthschaftliche Schule*.

v. *Steiger*, Direktor des Innern. Bei Behandlung des diesjährigen Budgets beschloss der Grosse Rath,

es sei die Reorganisation der landwirthschaftlichen Schule auf der Rütli beförderlichst an die Hand zu nehmen, da der gesetzliche Beitrag des Staates für die Bedürfnisse der Anstalt nicht mehr genügt. Das Gesetz über die landwirthschaftliche Schule fixirt den Staatsbeitrag auf Fr. 15,000, während seit vielen Jahren die vermehrten Bedürfnisse der Anstalt dahin führten, Kredite von Fr. 16, 18, 20,000 aufzunehmen. Um das Bedürfniss mit dem Gesetz in Einklang zu bringen und auf der andern Seite wenn möglich auch Vereinfachungen anzustreben, beschlossen Sie, wie gesagt, das Gesetz zu revidiren. Nun sind die Vorarbeiten zu dieser Revision soweit gediehen, dass die betreffende Vorlage dem Regierungsrathe nächstens wird unterbreitet werden können. Die erste Berathung des Gesetzes sollte in der Dezembersitzung stattfinden, damit das Gesetz noch im Mai dem Volke vorgelegt werden kann, da sonst die Revision vielleicht noch um ein volles Jahr hinausgeschoben wird. Ich stelle deshalb den Antrag, es möchte der Grosse Rath schon heute eine Kommission niedersetzen, welche das Projekt, sobald es vom Regierungsrathe berathen sein wird, ebenfalls in Berathung ziehen würde.

Der Grosse Rath beschliesst mit 54 gegen 37 Stimmen (welche die Kommission aus 5 Mitgliedern zusammensetzen möchten), eine Kommission von 7 Mitgliedern zur Vorberathung dieses Gegenstandes niederzusetzen und das Bureau mit der Bezeichnung dieser Mitglieder zu beauftragen.

Gesetzesentwurf

über die

Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen und die Lehrerkasse.

Erste Berathung.

(S. Beilagen zum Tagblatte von 1885, Nr. 21 u. 22.)

Zu diesem Gesetzesentwurfe sind von der Erziehungsdirektion folgende Schriftstücke gedruckt ausgetheilt worden:

I. Statistische Notizen und Bemerkungen,

vom Mai 1885.

I. Bestand der definitiv angestellten Primarlehrer nach Dienstjahren.

1—5 Dienstjahre		5—10 Dienstjahre		10—15 Dienstj.		15—20 Dienstj.		20—25 Dienstj.		25—30 Dienstj.		30—35 Dienstj.		35—40 Dienstj.		40—45 Dienstj.		45—50 Dienstj.		Ueber 50 Dienstj.
Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer
275	212	200	194	157	141	124	75	105	59	95	42	76	19	72	6	36	1	19		2
14,4%	11,1%	10,4%	10,1%	8,2%	7,4%	6,5%	4%	5,5%	3,1%	4,9%	2,2%	4%	1%	3,7%	0,3%	1,8%	0,05%	1%		0,1%
487		394		298		199		164		137		95		78		37		19		2
—		—		—		—		—		—		—		—		—		—		—
25,5%		20,6%		15,6%		10,4%		8,5%		7,1%		4,9%		4,1%		1,8%		1%		0,1%
Total Lehrer										1161										
» Lehrerinnen										749										
Summa										1910										

II. Bestand der angestellten Sekundarlehrer nach Dienstjahren.

1. Dienstjahre an bernischen Mittelschulen.

bis 5	5—10	10—15	15—20	20—25	25—30	30—35	35—40	40—45	
84	74	57	27	20	14	1	1	1	= 279 Lehrkräfte.

2. Dienstjahre an bernischen Mittelschulen und öffentlichen Schulen überhaupt.

bis 5	5—10	10—15	15—20	20—25	25—30	30—35	35—40	40—45	
54	48	62	54	25	17	10	6	3	= 279 Lehrkräfte.

III. Bestand der Seminarlehrer.

Seminarlehrer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18
Seminarlehrerinnen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Im Ganzen										20

mit durchschnittlich 15 Dienstjahren.

IV. Bestand der pensionirten Primarlehrer nach dem Alter.

		Total	Lehrer	Lehrerinnen	Uebertrag	Total	Lehrer	Lehrerinnen
61 Jahre alt:					35	15	20	
40 Jahre alt:		1	—	1	2	2	—	
48 » »		1	—	1	7	6	1	
49 » »		1	—	1	7	4	3	
51 » »		1	—	1	6	3	3	
52 » »		1	—	1	5	3	2	
53 » »		4	1	3	1	1	—	
54 » »		2	1	1	4	4	—	
55 » »		3	—	3	8	5	—	
56 » »		2	1	1	5	8	—	
57 » »		4	2	2	8	3	—	
58 » »		11	6	5	7	5	—	
59 » »		2	2	—	5	7	—	
60 » »		2	2	—	7	1	1	
Uebertrag		35	15	20	Uebertrag	110	80	30

	Total	Lehrer	Lehrerinnen
Uebertrag	110	80	30
76 Jahre alt:	5	5	—
77 » »	2	2	—
78 » »	1	1	—
79 » »	3	2	1
80 » »	2	2	—
81 » »	6	6	—
82 » »	2	2	—
83 » »	3	3	—
86 » »	1	1	—
87 » »	1	1	—
Total	136	105	31

Durchschnittliches Alter sämmtlicher pensionirten Primarlehrer und Lehrerinnen: $67\frac{5}{136}$ Jahre.

Durchschnittliches Alter der pensionirten Lehrer: $69\frac{67}{105}$ Jahre.

Durchschnittliches Alter der pensionirten Lehrerinnen: $58\frac{7}{31}$ Jahre.

V. Bestand der pensionirten Sekundarlehrer und Seminarlehrer nach dem Alter.

15 Lehrer mit je 51, 55, 57, 59, 63, 65, 66, 68, 69, 70, 71, 73, 74, 78, 79 Jahren. Durchschnittliches Alter = $66\frac{8}{15}$ Jahre.

VI. Angemeldete Bewerber um Leibgedinge.

40 Lehrer und Lehrerinnen mit einem durchschnittlichen Alter von $60\frac{7}{40}$ Jahren, und zwar 32 Lehrer mit einem solchen von $62\frac{1}{32}$ und 8 Lehrerinnen mit einem solchen von $52\frac{3}{4}$ Jahren.

VII. Maximum des den Primarlehrern ausbezahlten Leibgedinges: Fr. 360. Minimum: Fr. 60. Durchschnitt: Fr. 277. 60.

VIII. Maximum des den Sekundar- und Seminarlehrern ausbezahlten Leibgedinges: Fr. 1300. Minimum Fr. 400. Durchschnitt Fr. 835. 70.

(Es ist bei dieser Berechnung ein Leibgeding von Fr. 2500 weggelassen worden, das mit Rücksicht auf lange der Kantonsschule Bern geleistete Dienste auf eine aussergewöhnliche Höhe angesetzt werden musste.)

IX. Muthmassliche Einnahmen zur Auszahlung der Ruhegehälter und Aefnung der Lehrerkasse nach dem Entwurf.

1. Beiträge der Lehrer.

a. Eintrittsgelder der Primarlehrer laut Art. 16.

N. B.: Von den definitiv angestellten Lehrern und Lehrerinnen, im Ganzen 1910, sollten 40 abgezogen werden, die laut Art. 17 des Entwurfes vor Inkrafttreten des Gesetzes pensionirt werden; es kämen also bloss 1870 in Betracht. Allein die 40 alten Lehrer werden durch junge ersetzt. Da die Zahl

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1885.

von 1910 Lehrern nicht einmal vollständig genügt, um alle bestehenden Schulen zu besetzen, so lassen wir sie unverändert für unsere Berechnung; nur erscheinen unter den Lehrern mit 1—5 Dienstjahren 40 mehr und unter denen, die über 40 Dienstjahre zählen, 40 weniger.

Zahl der Lehrer.	Eintrittsgeld per Lehrer.	Eintrittsgelder.
527	Fr. 20	Fr. 10,540
394	» 40	» 15,760
298	» 60	» 17,880
199	» 80	» 15,920
164	» 100	» 16,400
137	» 120	» 16,440
95	» 140	» 13,300
78	» 160	» 12,480
18	» 180	» 3,240
1910		Fr. 121,960

Angenommen, dass 200 Primarlehrer mit durchschnittlich 25 Dienstjahren sich für den grossen Ruhegehalt melden, so zahlen sie, à Fr. 100 (v. Art. 16, das doppelte Eintrittsgeld) . . . » 20,000
Summa Eintrittsgelder der Primarlehrer Fr. 141,960

b. Eintrittsgelder der Mittelschullehrer.

Zahl der Lehrer.	Eintrittsgeld per Lehrer.	Eintrittsgelder.
60	Fr. 20	Fr. 1,200
48	» 40	» 1,920
62	» 60	» 3,720
54	» 80	» 4,320
25	» 100	» 2,500
17	» 120	» 2,040
10	» 140	» 1,400
3	» 160	» 480
279	(Hier sind 6 Versetzungen in Ruhestand in Aussicht genommen worden.)	Fr. 16,500

Angenommen, dass 200 Sekundarlehrer mit durchschnittlich 15 Dienstjahren sich für den grossen Ruhegehalt melden, so zahlen sie noch à Fr. 60 . . . » 12,000
Summa Eintrittsgelder der Mittelschullehrer . . . Fr. 28,500

c. Eintrittsgelder der Seminarlehrer.

20, mit durchschnittlich 15 Dienstjahren, zahlen, indem sie sich alle für den grossen Ruhegehalt melden, à Fr. 120, Fr. 2400.

d. Eintrittsgelder der Schulinspektoren.

12, mit durchschnittlich 15 Dienstjahren, zahlen, indem sie sich alle für den grossen Ruhegehalt melden, à Fr. 120, Fr. 1440.

Zusammenstellung der Eintrittsgelder.

Primarlehrer	.	.	.	.	Fr. 141,960
Sekundarlehrer	.	.	.	.	» 28,500
Seminarlehrer	.	.	.	.	» 2,400
Inspektoren	.	.	.	.	» 1,440
					<u>Fr. 174,300</u>

e. Jahresbeiträge sämtlicher Lehrer.

1789 Beiträge für den kleinen Ruhegehalt à Fr. 25	Fr. 44,725
432 Beiträge für den grossen Ruhegehalt à Fr. 50	» 21,600
Summa	<u>Fr. 66,325</u>

2. Jahresbeiträge der Gemeinden.

Für 2189 Primarschulen und Lehrstellen an Mittelschulen, à Fr. 10 = Fr. 21,890.

3. Jahresbeiträge des Staates.

Für 2189 Primarschulen und Lehrstellen an Mittelschulen, à Fr. 35 = Fr. 76,615.

Zusammenstellung der Jahresbeiträge.

Beiträge der Lehrer	Fr. 66,325
Beiträge der Gemeinden	» 21,890
Beiträge des Staates	» 76,615
	<u>Fr. 164,830</u>

X. Muthmassliche Ausgabe der Lehrerkasse.

Gegenwärtige Ruhegehälter von Primarlehrern, um je Fr. 40 erhöht (Entwurf Art. 17)	Fr. 42,560
Ruhegehälter für 40 in Ruhestand zu versetzende Lehrer, à Fr. 400 (Art. 17)	» 16,000
Gegenwärtige Ruhegehälter der Sekundarlehrer	» 13,200
Ruhegehalt eines pensionirten Seminarlehrers	» 1,000
Ruhegehälter für 6 in Ruhestand zu versetzende Sekundarlehrer (Art. 17)	» 5,000
Summa der Bedürfnisse bei Inkrafttreten des Gesetzes	<u>Fr. 77,760</u>

XI. Muthmassliche Rechnungsergebnisse.

1. Nach Ablauf des ersten Jahres.

Einnahmen: Eintrittsgelder	Fr. 174,300
Jahresbeiträge	» 164,830
	<u>Fr. 339,130</u>
Ausgaben	» 77,760
Bleibt zu kapitalisirender Ueberschuss	<u>Fr. 261,370</u>

2. Nach Ablauf des zweiten Jahres.

Einnahmen	Fr. 164,830
Ausgaben	» 80,000
Einnahmen-Ueberschuss	<u>Fr. 84,830</u>

Vor Inkrafttreten des Gesetzes würden, wie schon bemerkt, 40 Lehrer in den Ruhestand versetzt; es blieben von den ältern Seminarlehrern 18 mit 40 bis 45 Dienstjahren und 78 mit 35—40 Dienstjahren im Dienst, die, Unvorhergesehenes vorbehalten, noch für mehrere Jahre ihrer Aufgabe genügen, und die, wenn sie in Ruhestand versetzt werden, nur auf den klei-

nen Ruhegehalt Anspruch machen können; ferner blieben 3 Sekundarlehrer mit 35—40 Dienstjahren. Da auf der andern Seite von den gegenwärtig ausbezahlten Ruhegehalten jedes Jahr einige in Folge Todesfalles wegfallen, so ist anzunehmen, dass das Rechnungsergebniss sich in den nächsten zehn Jahren nicht wesentlich anders stellen wird, als oben angegeben ist. Ruhegehälter von Fr. 1200 würden, in grösserer Anzahl, erst nach 20 Jahren zur Auszahlung gelangen.

XII. Vergleichung der Ausgaben des Staates für Lehrerruhegehälter nach dem Entwurf mit den jetzigen.

Die Jahresbeiträge des Staates würden sich belaufen auf Fr. 76,615

Der Staat leistet gegenwärtig jährlich:

Für die Ruhegehälter der Primarlehrer	Fr. 36,000
Für die Ruhegehälter der Sekundarlehrer	» 13,200
Für einen in Ruhestand versetzten Seminarlehrer	» 1,000
	<u>» 50,200</u>

Mehrleistungen des Staates Fr. 26,415

Würden auch die Pensionen der Kantonsschullehrer aus der neuen Lehrerkasse bestritten, so würden noch abgehen » 11,300
und die Mehrleistungen nur Fr. 15,115 betragen.

Dabei ist zu bemerken, dass die Ruhegehälter der Sekundarlehrer ihren Normalstand noch nicht erreicht haben, da das betreffende Gesetz neuern Datums ist; der Staat dürfte schon in den nächsten Jahren statt Fr. 13,200 wenigstens Fr. 20,000 dafür in Aussicht nehmen.

Bern, im Mai 1885.

Der Erziehungsdirektor: Dr. Gobat.

II. Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrath zu Handen des Grossen Rathes.

Herr Präsident,
Herren Regierungsräthe,

Das Gesetz über die Primarschulen des Kantons Bern vom 11. Mai 1870 bestimmt in § 55, dass patentirte Primarlehrer, welche in Folge Abnahme der physischen oder geistigen Kräfte ihrer Aufgabe nicht mehr zu genügen im Stande sind, mit einem Leibgeding, welches, je nach der Zahl der Dienstjahre Fr. 240 bis Fr. 360 beträgt, in den Ruhestand versetzt werden können, und dass zu diesem Zwecke ein jährlicher Kredit von Fr. 24,000 auszusetzen ist.

Diese Summe erwies sich sehr bald als ungenügend. Schon im Jahre 1874 wurde fraglicher Kredit durch das Budget auf Fr. 30,000 gebracht, und vier Jahre später erfuhr er eine neue Erhöhung von Fr. 6000. Seit 1878 wurden für Leibgedinge der Primar-

lehrer jährlich Fr. 36,000 ausgegeben. Aber auch diese Summe genügt nicht; denn es bleiben jährlich ungefähr 40 wohlbegründete Gesuche um Leibgedinge zurück, welchen aus Mangel an Hilfsmitteln nicht entsprochen werden kann. Die Bemühungen des Unterzeichneten, den betreffenden Kredit erhöhen zu lassen, haben keinen Erfolg gehabt.

Durch die Ueberschreitung eines durch Gesetz und Volksabstimmung auf Fr. 24,000 angesetzten Kredites ist in der Staatsverwaltung ein unregelmässiger Zustand geschaffen worden, welcher mehrere Motionen und Interpellationen im Schosse des Grossen Rathes veranlasst hat. In der November-sitzung des Jahres 1882 wurde eine bezüglich von der Staatswirthschaftskommission gestellte und von der Regierung bekämpfte Motion vom Grossen Rathe mit der Motivirung abgewiesen, dass in Bezug auf die Leibgedinge der Primarlehrer nur durch eine Revision des oben erwähnten Gesetzes vom 11. Mai 1870 ein geordneter und gesetzlicher Zustand wieder hergestellt werden könne.

Diese Revision wurde an die Hand genommen und ein Entwurf ausgearbeitet, welcher, nachdem er der Schulsynode im Jahre 1883 vorgelegt worden, nun der Berathung im Schosse des Regierungsrathes harret. Wegen der Verfassungsrevision und dann wegen des baldigen Ablaufes der Amtsdauer der jetzigen Legislative konnte jedoch die Berathung eines Entwurfes von solcher Tragweite nicht beginnen.

Dies war der Grund, warum die Erziehungsdirektion sich entschloss, betreffend die Ruhegehälter der Lehrer einen selbständigen Entwurf auszuarbeiten. Sie war übrigens inzwischen zur Ueberzeugung gelangt, dass diese Materie nicht mit der Gesetzgebung über die Primarschulen allein in Verbindung steht, sondern dass die Frage der Versetzung der Lehrer in Ruhestand eine allgemeinere ist.

Der vorliegende Entwurf bezieht sich auf die Primar-, Sekundar- und Seminarlehrer. Es gibt allerdings keinen Grund, diese drei Klassen von Lehrern verschieden zu behandeln und für jede derselben besondere Bestimmungen aufzustellen, wie es gegenwärtig der Fall ist; denn die Primarlehrer können nur pensionirt werden, insoweit der gesetzliche Kredit nicht erschöpft ist, während die Sekundar- und Seminarlehrer unter allen Umständen pensionirt werden müssen, wenn sie dienstunfähig geworden sind. Alle müssen gleichmässig behandelt werden, namentlich wenn man den Grundsatz annimmt, dass die Lehrer selbst einen Beitrag zu ihrem Ruhegehalt zu leisten haben. Dieser Grundsatz steht aber nach unserem Dafürhalten ausser Frage; es kann nicht verlangt werden, dass der Staat Alles leiste, namentlich nicht, wenn die Leibgedinge auf einen anständigen Betrag gebracht werden sollen.

Sehen wir uns nun den Entwurf näher an. Die Bestimmungen über die Versetzung der Lehrer und Lehrerinnen in den Ruhestand, welche sich von den jetzt geltenden nicht wesentlich unterscheiden, sparen wir auf den mündlichen Vortrag und besprechen sofort die Organisation.

Die Leibgedinge sollen nicht mehr jahraus jahrein aus der Staatskasse fliessen, sondern es wird eine Kasse gegründet, deren Zinse mit der Zeit zur

Entrichtung der Leibgedinge genügen sollen, so dass die Leistungen des Staates dann wegfallen können. Diese Kasse wird gebildet aus jährlichen Beiträgen der Lehrer, des Staates und der Gemeinden, sowie aus den Eintrittsgeldern der ersteren. Alle diese Leistungen sind genau bestimmt; sie können zwar herabgesetzt, nicht aber erhöht werden; es können also weder für die Lehrer, noch für den Staat, noch für die Gemeinden unangenehme Ueberraschungen entstehen.

Alle Primar-, Sekundar- und Seminarlehrer mit Ausnahme der gegenwärtig pensionirten und derjenigen, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes noch pensionirt werden, sind Mitglieder der Kasse mit Anwartschaft auf einen Ruhegehalt von Fr. 600 oder von Fr. 1200, je nach ihren jährlichen Beiträgen.

Die Kasse wird von der Hypothekarkasse verwaltet und entrichtet sofort die Leibgedinge, also auch diejenigen der jetzigen Pensionirten.

Die Aeufnung ihrer Mittel ergibt sich aus den Eintrittsgeldern, ferner aus dem bedeutenden Ueberschuss, der entsteht, bis die Leibgedinge nach dem neuen Gesetze entrichtet werden. Es kann als sicher angenommen werden, dass die Kasse nach zehnjährigem Bestand über ein Kapital von 1—1½ Million verfügen wird. Wir verweisen übrigens für die Berechnungen auf unsere gedruckten statistischen Notizen. Da der zweite Entwurf die Berechnungen ein wenig modifizirt, wolle man in diesen Notizen folgende Korrekturen machen: die angerufenen Paragraphen des Entwurfes sind jeweilen um eine Zahl zurückzustellen, z. B. Art. 15 statt 16; auf Seite 3, ganz unten soll Fr. 12,000 stehen statt 20,000 und 133,960 statt 141,960; auf Seite 4 sollen die Eintrittsgelder Fr. 166,300 betragen, nicht Fr. 174,300, die Jahresbeiträge für den grossen Ruhegehalt Fr. 34,560 statt 21,600 und die Summe der Jahresbeiträge Fr. 79,285 statt 66,325; die Zusammenstellung der Jahresbeiträge auf Seite 5 ergibt Fr. 177,790 statt 164,830; der Ueberschuss nach dem ersten Rechnungsjahre ist Fr. 266,330 statt 261,370 und nach dem zweiten Jahre Fr. 97,790 statt 84,830.

Das ist in grossen Zügen das System des Entwurfes.

Wir wollen aber noch zeigen, dass die jährlichen Beiträge genügen, um eine Kasse zu bilden, welche im Stande ist, Ruhegehälter von Fr. 600 und Fr. 1200 auszusahlen.

Für den kleinen Ruhegehalt belaufen sich die jährlichen Leistungen der Lehrer, des Staates und der Gemeinden auf Fr. 70 (25 + 35 + 10) für den grossen, auf Fr. 125 (80 + 35 + 10). Wenn wir nun annehmen, dass die Lehrer und Lehrerinnen durchschnittlich mit dem 60. Altersjahr in den Ruhestand versetzt werden, so fragt es sich, ob eine Jahresprämie von Fr. 70 einer Altersrente von Fr. 600 und eine solche von Fr. 125 einer Rente von Fr. 1200 entspricht.

Laut dem Tarif der schweizerischen Rentenanstalt zahlt die 26jährige Person, welche sich auf das 60. Altersjahr eine Rente von Fr. 600 sichern will, Fr. 60 Prämie; soll die Rente Fr. 1200 betragen, so ist die jährliche Prämie Fr. 120.

Für diejenigen Lehrer, welche nach Inkrafttreten

des Gesetzes angestellt werden, genügen also die im Entwurf bestimmten Mittel unter allen Umständen. Es kann darüber nicht der mindeste Zweifel herrschen.

Allein die gegenwärtig angestellten Lehrer werden auch Angehörige der Kasse; und da die Jahresbeiträge für sie die gleichen sind wie für die andern, so kompliziert dies die Sache einigermassen; es ist daher sehr schwer, wenn nicht geradezu unmöglich, ganz genaue Berechnungen zu machen. Wir glauben aber, dass auch für ihre dereinstigen Ruhegehälter genügende Deckung vorhanden ist. Dieses geht aus folgenden Faktoren hervor:

Einmal haben die bei Inkrafttreten des Gesetzes angestellten Lehrer Fr. 166,000 Eintrittsgelder zu zahlen; damit wird für sie ein Kapital angelegt, dessen Zins mit ungefähr Fr. 6000 ihre jährlichen Beiträge vermehrt. Ferner sind die jährlichen Beiträge von Fr. 70 für den kleinen und Fr. 125 für den grossen Ruhegehalt höher als sie eigentlich sein sollten, um Renten von Fr. 600 und 1200 zu decken. Sie überschreiten nämlich die Tarifsätze der Rentenanstalt um Fr. 10 resp. Fr. 5, und diese Ansätze selbst sind schon zu hoch, da sie nicht nur die Deckung für die Renten, sondern auch noch eine gewisse Summe für Verwaltungskosten, Dividenden u. s. w. enthalten. Dazu kommt der Umstand, dass es eine grosse Anzahl von Lehrern unter 26 Jahren gibt, für welche der Rententarif ziemlich weit unter Fr. 60 resp. 120 stehen würde.

Dies Alles berechtigt uns, die bestimmte Ansicht auszusprechen, dass die im Entwurf angesetzten Beiträge für alle Eventualitäten genügen werden, um so mehr als durch Art. 15 dafür gesorgt ist, dass nicht zu viele der bereits angestellten Lehrer auf den grossen Ruhegehalt reflektiren können.

Wir wollen diesen Bericht nicht zu sehr in die Länge ziehen, da für die weiteren Details die mündlichen Erörterungen im Schosse der Kommission und des Grossen Rathes geeigneter sein dürften. Wir hoffen, es werde gelingen, durch dieses Gesetz den gegenwärtigen trostlosen Zuständen in Bezug auf die Pensionirung der Primarlehrer ein Ende zu machen.

Bern, den 3. Oktober 1885.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor.

Präsident. Es liegt Ihnen ein gemeinschaftlicher Entwurf des *Regierungsrathes* und der *Kommission* vor (Beilage zum Tagblatte Nr. 21). Ferner sind Anträge des Herrn *Ritschard* gedruckt ausgetheilt worden, welche dahin gehen, es sei auf den Entwurf nicht einzutreten und der Regierungsrath einzuladen, einen solchen auf einer andern von Herrn *Ritschard* näher bezeichneten Grundlage vorzulegen (Beilage zum Tagblatte Nr. 22). Endlich ist mir von Herrn *Burkhardt* ein Entwurf eingereicht worden, welcher lautet:

Art. 1, 2, 3 und 4

wie im Entwurf des Regierungsrathes und der Kommission.

Art. 5.

Die Ruhegehälter werden festgesetzt, wie folgt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1) für Lehrerinnen | Maximum Fr. 400 |
| | Minimum > 200 |
| 2) für Primarlehrer | Maximum > 500 |
| | Minimum > 300 |
| 3) für Lehrer der Mittelschulen,
höhern Lehranstalten und
Schulinspektoren | Maximum > 1000 |
| | Minimum > 600 |

Art. 6.

Die Höhe der Ruhegehälter soll auf Antrag der Erziehungsdirektion durch den Regierungsrath festgesetzt werden. Es soll dabei in Berücksichtigung gezogen werden:

1. Die Qualität der geleisteten Dienste.
2. Die Zahl der Schuljahre.
3. Die Erwerbsfähigkeit und Bedürfnisse des in den Ruhestand zu versetzenden Lehrers.

Art. 7.

Die gegenwärtig zum Ruhegehälter angemeldeten Lehrer sollen nach diesem Gesetze behandelt werden.

Art. 8.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk am in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Ausführung beauftragt.

Art. 9.

Wie im Entwurfe des Regierungsrathes und der Kommission.

Präsident. Die Anträge der Herren *Ritschard* und *Burkhardt* müssen bereits bei der Eintretensfrage zur Sprache kommen, da sie eine Rückweisung der Angelegenheit an die vorberathenden Behörden in Aussicht nehmen; wenigstens spricht dies der Antrag des Herrn *Ritschard* ausdrücklich aus. Beschliesst aber der Grosse Rath das Eintreten, so können natürlich diese Anträge bei der artikelweisen Berathung nur als Abänderungsanträge zu denjenigen des Regierungsrathes und der Kommission angebracht werden. Zunächst handelt es sich also um die Eintretensfrage.

Dr. *Gobat*, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Veranlassung zur Vorlage des Gesetzesentwurfes über die Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen ist Ihnen bekannt. Sie besteht zunächst in der Ueberschreitung des durch Gesetz bestimmten Kredites für die Leibgedinge der Primarlehrer und in den im Grossen Rathe mehrmals gestellten Interpellationen, diesem unregelmässigen Zustande einmal ein Ende zu machen. Der Regierungsrath hat also gleichsam vom Grossen Rathe den Auftrag erhalten, ein Gesetz über die Ruhegehälter der Lehrer auszuarbeiten. Es soll ferner einer grossen Zahl von Lehrern, die bereits ohne Stelle sich befinden, weil sie ihrer Aufgabe nicht mehr zu genügen im Stande sind, durch das vorliegende Gesetz die Möglichkeit gegeben werden, bis zu ihrem Tode anständig zu leben. Es besteht gegenwärtig in dieser Richtung ein grosser Nothstand. Wir haben

nicht weniger als 44 Primarlehrer, welche schon seit vielen Jahren mit dem Gesuche um Verabfolgung eines Leibgedinges eingekommen sind, die aber immer wieder abgewiesen werden mussten, weil die Erziehungsdirektion kein Leibgeding aussprechen kann, bis ein Lehrer, der ein solches genießt, stirbt. Aber ausser diesen 44 Lehrern haben wir an den Schulen unseres Kantons ungefähr 40—50 Lehrer und Lehrerinnen, die längst hätten beseitigt werden sollen, da sie wegen geistiger und körperlicher Gebrechen ihrer Aufgabe nicht mehr genügen. Der Staat ist aber hier ohnmächtig, weil es nicht in seiner Macht liegt, einen Lehrer von seiner Stelle zu entfernen, ohne ihm zugleich einen Ruhegehalt zu gewähren.

Es ist somit die Nothwendigkeit eingetreten, das Gesetz vom 1. Mai 1870, welches für Leibgedinge der Primarlehrer einen Kredit von Fr. 24,000 aussetzt, zu revidiren. Es fragt sich nun, ob einfach der betreffende Art. 55 dieses Gesetzes aufgehoben, oder ob überhaupt ein neues Gesetz gemacht werden soll. Um diese Frage lösen zu können, müssen wir schauen, wie in Bezug auf die übrigen Lehrer (Sekundarlehrer, Seminarlehrer, Hochschullehrer u. s. w.), soweit es ihre Versetzung in den Ruhestand und die Gewährung von Leibgedingen betrifft, die Gesetzgebung sich gestaltet.

In dieser Beziehung ist unsere Gesetzgebung eine sehr verschiedene je nach der Stufe, auf welcher sich die Lehrer befinden. Nach dem Gesetze vom 14. März 1834 über die Hochschule kann ein ordentlicher Professor schon nach fünfzehn Jahren in den Ruhestand versetzt werden, und wenn dies geschieht, so erhält er ein positives Recht auf Verabfolgung eines Leibgedinges, das wenigstens ein Drittel seiner Besoldung betragen muss. Einem Hochschullehrer, der eine Besoldung von Fr. 4500 hat, muss also ein Leibgeding von wenigstens Fr. 1500 gewährt werden. Aehnlich verhält es sich mit den Lehrern der Kantonschule Pruntrut nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856. Dieselben können nach zwanzig Jahren in den Ruhestand versetzt werden und haben sofort Anspruch auf einen Ruhegehalt von wenigstens einem Drittel ihrer Besoldung. Nach dem Gesetze vom 18. Juli 1875 können die Seminarlehrer ebenfalls nach zwanzig Jahren in den Ruhestand versetzt werden und erwerben damit den Anspruch auf einen Ruhegehalt von höchstens der Hälfte ihrer Besoldung. Das Gesetz vom 27. Mai 1877 über die Aufhebung der Kantonschule in Bern enthält ebenfalls die Bestimmung, dass die Mittelschullehrer nach zwanzig Jahren entfernt werden können, dann aber auf ein Leibgeding von höchstens der Hälfte ihrer Besoldung Anspruch haben.

Die Primarlehrer dagegen, also die grösste Zahl von Lehrern im Kanton, befinden sich in einer viel ungünstigern Stellung. Nach dem Gesetze vom 11. Mai 1870 müssen die Lehrer 30 und die Lehrerinnen 25 Jahre warten, bis sie überhaupt auf einen Ruhegehalt aspiriren können. Wenn sie aber in den Ruhestand treten, so erwerben sie damit nicht, wie die Hochschullehrer, die Seminarlehrer und die Mittelschullehrer, das Recht auf Verabfolgung eines Ruhegehaltes, sondern ein solcher wird ihnen nur gegeben, wenn der Kredit es gestattet, wenn die Staatsfinanzen sich in so günstigen Verhältnissen befinden, dass

man Geld im Ueberflusse hat. Gegenüber den besser situirten Lehrern also besteht eine Pflicht des Staates, ihnen mit der Versetzung in den Ruhestand ein Leibgeding zu entrichten, gegenüber den ungefähr 1950 Primarlehrern dagegen, von denen selbstverständlich wenigstens $\frac{9}{10}$ keine Ersparnisse machen können, ist dies thatsächlich nicht der Fall.

Die logische Konsequenz der Untersuchung, welche man über diesen Theil unserer Gesetzgebung im Kanton Bern anstellte, war daher die, dass man zu der Ueberzeugung gelangte, es müsse absolut ein allgemeines Gesetz über die Pensionirung der Lehrer gemacht werden, und man dürfe sich nicht auf die Revision des Primarschulgesetzes vom 11. Mai 1870 beschränken. Der vorliegende Entwurf beschäftigt sich deshalb nicht nur mit den Primarlehrern, sondern auch mit den Seminarlehrern und den Mittelschullehrern. Nur eine Stufe von Lehrern wurde im Entwurfe nicht berücksichtigt, nämlich die Hochschullehrer. Es wäre schwierig gewesen, ihn auch auf die Professoren auszudehnen, welche eine bedeutend höhere Besoldung als alle übrigen Lehrer beziehen, welche vielfach aus dem Auslande kommen, und bei welchen überhaupt viele andere Umstände in's Gewicht fallen. Hätte man auch die Professoren berücksichtigen wollen, so hätte wahrscheinlich die Frage aufgeworfen werden müssen, ob sie ein Anrecht auf einen Ruhegehalt haben sollen, oder ob sie angesichts ihrer relativ grösseren Besoldung nicht selbst für ihre alten Tage zu sorgen haben.

Sie haben dem vorliegenden Entwurfe entnommen, welches der Zweck desselben ist. Der unmittelbare Zweck war der, der Regierung die Möglichkeit zu geben, Lehrer, die nicht mehr genügen, in den Ruhestand zu versetzen, ihnen aber gleichzeitig einen Ruhegehalt zu gewähren. Der sekundäre Zweck des Gesetzes ist die Gründung einer besondern Lehrerkasse. Bevor der Entwurf ausgearbeitet wurde, sprach sich die Regierung grundsätzlich dahin aus, dass die Pensionirung der Lehrer nicht mehr einzig und allein Sache des Budgets sein soll, weil das Budget sich zeitweise so gestalten kann, dass man während einiger Jahre die Ausgaben für die Schule und speziell für die Ruhegehälter nicht vermehren darf, und weil die Pensionirung der Lehrer mit einer so grossen Progression verbunden ist, dass fortwährend Störungen im Budget entstehen würden, wenn man den betreffenden Ansatz Jahr für Jahr erhöhen müsste. Die Regierung ging deshalb von vornherein von der Ansicht aus, dass eine vom Budget unabhängige Lehrerkasse gegründet werden solle, welcher verschiedene Einnahmsquellen zufließen und welche dann die Auszahlung der Ruhegehälter übernehmen würde. Die Regierung stellte mit andern Worten den Grundsatz auf, es solle eine Art von Versicherungs- oder Rentenkasse gegründet werden.

Dieser Zweck wird erfüllt durch die Aufstellung von Bestimmungen über die Einrichtung einer Lehrerkasse, welche zwar nicht einzig und allein den Lehrern gehört, aber doch den bestimmten Zweck hat, der Auszahlung der Leibgedinge an die Lehrer zu dienen. Die Lehrerkasse wird gegründet durch verschiedene Beiträge, nämlich durch Beiträge der Lehrer, Beiträge der Gemeinden und Beiträge des Staates. Diese Beiträge bilden alljährlich eine ziemlich grosse

Summe, welche, soweit es nöthig ist, kapitalisirt wird und daher mit der Zeit auf eine solche Höhe anwachsen soll, dass wahrscheinlich die Beiträge vermindert werden, ja vielleicht ganz wegfallen können. Die Kasse wird unter der Aufsicht des Regierungsrathes durch die Hypothekarkasse verwaltet, welche nach Abschluss jedes Jahres der Behörde den Stand der Kasse mittheilt.

Aus dieser Kasse werden die Leibgedinge ausgezahlt, und zwar werden zwei verschiedene Leibgedinge vorgesehen, ein grosses von Fr. 1200 und ein kleines von Fr. 600. Das Gesetz schreibt nicht vor, wer auf den grossen und wer auf den kleinen Ruhegehalt Anspruch machen können, sondern es wird jedem Lehrer überlassen, auf den einen oder auf den andern zu aspiriren, jedoch mit der im Interesse der Kasse aufgestellten Beschränkung, dass diejenigen Lehrer, welche nicht wenigstens eine Besoldung von Fr. 2400 beziehen, nur auf das kleine Leibgeding Anspruch machen können. Jeder Lehrer wird mit der definitiven Wahl an eine Schule eo ipso Mitglied der Lehrerkasse.

Die Berechnungen, welche zu Bestimmung der jährlichen Beiträge gemacht wurden, sind, wie Sie dem gedruckten Vortrage der Erziehungsdirektion entnommen haben werden, jedenfalls genügend. Wir haben nämlich diejenigen Berechnungen angenommen, welche die schweizerische Rentenanstalt für sich aufgestellt hat. Wir gehen von dem Grundsatz aus, dass durch die Beiträge der Lehrer, der Gemeinden und des Staates ein genügendes Kapital geschaffen werde, um die Leibgedinge der durchschnittlich mit dem sechzigsten Altersjahre in den Ruhestand zu versetzenden Lehrer vollständig zu decken. Aus dem Tarif der Rentenanstalt in Zürich geht hervor, dass, wenn einer auf das sechzigste Altersjahr sich eine Rente zusichern will, er vom 26. Jahre an eine jährliche Prämie von 10 % der gewünschten Rente zahlen muss. Will also einer sich eine Rente von Fr. 600 verschaffen, muss er jährlich Fr. 60 zahlen, und Fr. 120, wenn die Rente Fr. 1200 betragen soll. Rechnen Sie nun die Beiträge zusammen, welche der Art. 7 des Gesetzes vorsieht, so werden Sie finden, dass dieselben mehr als genügend sind, um die künftigen Ruhegehälter der Lehrer ausrichten zu können.

Schwieriger gestaltete sich die Frage mit Rücksicht auf die gegenwärtig angestellten Lehrer. Diese Lehrer befinden sich kürzere oder längere Zeit, 20, 25, 30, 40 und mehr Jahre, im Amte. Wollte man hier genaue Berechnungen aufstellen und die nöthigen Eintrittsgelder und Beiträge verlangen, so würde man zu hohen Summen gelangen, die sogar in die Tausende von Franken gehen würden. Man musste sich daher fragen, ob es vielleicht nicht besser wäre, die jetzt angestellten Lehrer überhaupt bei Seite zu lassen und das Gesetz nur auf die künftig anzustellenden zu beschränken. Hätte man das gethan, so wäre die Aufgabe eine sehr leichte gewesen, und hätte man mit wenigen Artikeln ein Gesetz machen können, dessen Berechnungen absolut sicher gewesen wären. Allein der Zweck des Entwurfes ist eben der, nicht nur für die künftigen Lehrer, sondern namentlich für die gegenwärtigen zu sorgen. Ich kann es nicht genug wiederholen, dass von den

jetzigen Lehrern eine grosse Anzahl sich in einer trostlosen Lage, in einem förmlichen Nothstande befindet. Diesem Uebelstande wäre noch auf lange Zeit hinaus nicht abgeholfen worden, nämlich bis zu dem Zeitpunkte, da alle gegenwärtig angestellten Lehrer gestorben gewesen wären. Ein solches Gesetz konnte man nicht aufstellen, sondern man war genöthigt, auch die gegenwärtig angestellten Lehrer darin zu berücksichtigen. Damit aber die Kasse dadurch nicht in einem zu hohen Masse in Anspruch genommen werde, wurde bestimmt, dass auch sämtliche gegenwärtig angestellten Lehrer Mitglieder der Lehrerkasse werden sollen, jedoch unter andern Bedingungen, als die künftig anzustellenden Lehrer.

Diese Bedingungen sind folgende. Vorerst werden die Lehrer, die bereits im Amte sich befinden, in der Auswahl des Leibgedinges beschränkt in der Weise, dass sie nur auf den kleinen Ruhegehalt Anspruch machen können, wenn sie schon eine gewisse Zahl von Jahren im Schuldienste stehen. Das nämliche gilt für alle Lehrerinnen, abgesehen davon, ob sie längere oder kürzere Zeit im Amte gewesen sind. Eine weitere Beschränkung besteht darin, dass dem Regierungsrathe das Recht gegeben wird, für die gegenwärtig angestellten Lehrer das kleine Leibgeding von 600 bis auf 400 und das grosse bis auf Fr. 800 herabzusetzen. Ich glaube, in diesen Bestimmungen liege eine genügende Garantie dafür, dass die Kasse durch die gegenwärtig angestellten Lehrer nicht zu früh und in nicht zu hohem Masse in Anspruch genommen werde. Ich kann also sagen, dass die Berechnungen für die künftig anzustellenden Lehrer mathematisch ganz sicher und für die gegenwärtig im Amte befindlichen höchst wahrscheinlich richtig sind.

Wir gründen auf diese Weise eine Kasse, welche von vornherein über ziemlich grosse Mittel verfügen können, und deren Kapital rasch anwachsen wird. Ich glaube, wir werden in 10—20 Jahren ein Kapital von ungefähr 1—1½ Millionen in der Kasse haben, und gelingt es, die gegenwärtig bestehende freiwillige Lehrerkasse, welche über ein Kapital von Fr. 425,000 verfügt, mit der im vorliegenden Entwurfe vorgesehenen Kasse zu fusioniren, wozu Aussicht vorhanden sein soll, wie mir mitgetheilt worden ist, so wird das Anwachsen der Kasse noch schneller vor sich gehen. Nach meinen Berechnungen wird schon im ersten Jahre sich ein Ueberschuss von Fr. 266,000 ergeben, und in den folgenden Jahren wird der Ueberschuss jährlich Fr. 80—100,000 betragen. Man wird vielleicht finden, dieses schnelle Anwachsen des Kapitals sei nicht nothwendig. Dieser Einwand ist aber nicht begründet; denn wenn man für die Zukunft sorgen will, ist es absolut nöthig, dass die Kasse rasch geäuft werde. Im Anfange werden natürlich die Bedürfnisse nicht sehr schnell anwachsen. Den Lehrern, welche bereits jetzt ein Leibgeding beziehen, wird man kein höheres verabfolgen, und denjenigen Lehrern, welche in der ersten Zeit in den Ruhestand versetzt werden, wird man in den meisten Fällen ebenfalls nur ein reduziertes Leibgeding gewähren. Nach 15—20 Jahren aber, wenn die neuen Leibgedinge zur Auszahlung gelangen, werden die Ausgaben der Kasse grösser sein, und es muss daher dafür gesorgt werden, dass

sie bis zu diesem Zeitpunkt eine genügende Höhe erreicht hat.

Nachdem ich den Mechanismus der neuen Kasse auseinandergesetzt habe, möchte ich noch einige Worte über die Höhe der verschiedenen Beiträge, durch welche die Kasse gebildet wird, beifügen. Für die Lehrer, welche auf den kleinen Ruhegehalt aspiriren, nehmen wir einen jährlichen Beitrag von Fr. 25, und für diejenigen, welche auf den grossen Ruhegehalt Anspruch machen, einen solchen von Fr. 70 in Aussicht. Ich glaube nicht, dass man diese Beiträge als zu hoch bezeichnen kann. Offenbar kann der Lehrer jährlich diese Summe ersparen, und er hat dafür die sichere Aussicht, in seinen alten Tagen eine Summe zu bekommen, welche ihn vor der Noth schützt. Ich habe auch nicht gehört, dass die Lehrer sich über die Höhe der Beiträge beklagt hätten. Es wurde mir gegenüber vielmehr die Ansicht ausgesprochen, dass die Primarlehrer sogar mehr als Fr. 25 bezahlen könnten, wenn es nothwendig wäre.

Die Beiträge der Gemeinden werden auf Fr. 10 für jede Klasse der Primarschule und auf Fr. 20 für jede Klasse der Mittelschule festgesetzt. Man kann diese Ansätze kritisiren, und ich glaube, man werde diese Bestimmung noch ändern müssen. Die Gemeindebeiträge bilden einen gefährlichen Punkt für das Gesetz, wenn dasselbe dem Volke vorgelegt werden wird. Vielleicht wird man bei der artikelweisen Berathung des Gesetzes finden, dass man von den Gemeinden gar keine Beiträge verlangen soll. Die Kommission und die Regierung wünschten indessen, dass die Frage jedenfalls vom Grossen Rathe besprochen werde, ob es thunlich und rathsam sei, von den Gemeinden einen kleinen Beitrag an die Leibgedinge zu verlangen. Die Forderung, die man hier an die Gemeinden stellt, ist jedenfalls eine billige und vernünftige. Der gegenwärtige Zustand ist ein ganz abnormer: So lange ein Lehrer, sei es ein Primarlehrer oder ein Sekundarlehrer, angestellt ist, zahlt der Staat nur einen Theil der Besoldung und muss die Gemeinde das übrige leisten. Hat sich aber der Lehrer im Dienste der Gemeinde ausgenutzt, und wird er geistig und körperlich krank, so wird er von der Gemeinde nicht mehr gewählt und auf die Gasse geworfen. Die Gemeinde sagt: jetzt haben wir den Lehrer ausgenutzt, und nun, Staat, Sorge du für seine alten Tage. Ich glaube, es sei durchaus billig, dass, wenn ein Lehrer in den Ruhestand versetzt wird, der Staat und die Gemeinde sich in die Ausgabe für den Ruhegehalt theilen. Uebrigens machen die Beiträge, welche von den Gemeinden verlangt werden, sehr wenig aus. Nach meinen Berechnungen werden die 7 oder 8 grössten Gemeinden des Kantons, wie Bern, Burgdorf, Biel, Thun u. s. w., zusammen ungefähr Fr. 5000 zu zahlen haben, so dass der Rest von ungefähr 15,000 Fr. sich auf alle übrigen Gemeinden des Kantons vertheilen wird. Ich glaube, die Gemeinden sollten gegen einen so kleinen Beitrag nichts einzuwenden haben. Wir wünschen, dass die Gemeinden in Anspruch genommen werden, damit sie bei der Versetzung eines Lehrers in den Ruhestand auch etwas zur Sache zu sagen haben. Es ist leicht möglich, dass ein Lehrer findet, es sei für ihn angenehmer,

mit Fr. 600 zu leben, als eine etwas höhere Besoldung zu beziehen und dafür Schule halten zu müssen. Wenn aber die Gemeinden bei der Sache mitinteressirt sind, so werden die Lehrer nicht zu früh in den Ruhestand versetzt werden, sondern erst, wenn es absolut nöthig geworden ist.

Die Beiträge des Staates sind im Entwurfe auf Fr. 35 für jede Klasse der Primar- und Mittelschule festgesetzt. Ausserdem muss er natürlich für die Seminarlehrer, die Kantonsschullehrer und für die Lehrer an den verschiedenen Staatsanstalten auch den Gemeindebeitrag übernehmen. Es fragt sich nun, ob für den Staat, wenn er einen jährlichen Beitrag von Fr. 35 leistet, vermehrte Ausgaben gegenüber dem jetzigen Zustande entstehen. Die Jahresbeiträge des Staates würden sich auf etwa Fr. 76,000 belaufen. Gegenwärtig gibt er für die Ruhegehälter der Primar- und Sekundarlehrer und für einen in Ruhestand versetzten Seminarlehrer im Ganzen Fr. 50,000 aus. Seine Mehrleistung würde also Fr. 26,000 betragen. Zieht man auch die Leibgedinge der Kantonsschullehrer in Betracht, welche Fr. 11,300 betragen, so reduziert sich die Mehrleistung des Staates auf Fr. 15,000.

Diese Mehrausgabe ist nach dem gegenwärtigen Stande berechnet. Berücksichtigen wir aber die nothwendigerweise sich ergebende Progression in den Ausgaben des Staates für die Ruhegehälter, so müssen wir zu dem Schlusse kommen, dass nach der gegenwärtigen Gesetzgebung die daherigen Ausgaben des Staates sich in den nächsten 10—20 Jahren so steigern werden, dass sie sich höher belaufen, als sie sich nach dem vorliegenden Entwurfe belaufen würden. Der Stand der vom Staate ausgerichteten Leibgedinge ist heute noch kein normaler. Das Gesetz von 1877 über die Versetzung der Sekundarlehrer in den Ruhestand ist erst 8 Jahre alt und übt also seine volle Wirkung noch nicht aus. Auch wurden viele Sekundarschulen erst in den letzten zwanzig Jahren gegründet. Es ist daher mit Sicherheit anzunehmen, dass in zwanzig Jahren die Ausgaben für die Pensionirung der Sekundarlehrer wenigstens noch einmal so viel betragen werden als heute. Ebenso verhält es sich mit den Seminarlehrern. Gegenwärtig ist, wie bereits erwähnt, nur ein einziger Seminarlehrer pensionirt, während wir in zehn Jahren vielleicht fünf haben, für welche wir wohl Fr. 5000 ausgeben müssen.

Wenn also auch der Staat anfänglich Fr. 15,000 mehr zahlen muss, so wird er doch künftighin günstiger gestellt sein, als wenn die gegenwärtige Gesetzgebung in Kraft bleibt. Zwar werden seine Beiträge auch jährlich wachsen, weil neue Klassen entstehen und neue Schulanstalten gegründet werden. Aber diese Zunahme der Beiträge wird nur gering sein. Wenn jährlich 10 neue Klassen entstehen, so macht dies für den Staat eine Mehrausgabe von nur Fr. 350. Muss dagegen ein einziger Ruhegehalt für einen Seminarlehrer mehr ausgerichtet werden, so macht dies schon eine Ausgabe von 1000—1500 Fr. Das Gesagte lässt es unzweifelhaft erscheinen, dass das vorgeschlagene System für die Staatsfinanzen vorthellhaft ist.

Im weiteren werden als Hilfsmittel der Lehrerkasse vorgesehen: Eintrittsgelder von Fr. 5 bei der

ersten Anstellung eines Lehrers, Eintrittsgelder der bereits angestellten Lehrer, welche eine Art Einkaufssumme in die neue Kasse bilden, weil diese Lehrer in der Vergangenheit nicht bezahlt haben, während die neuangestellten Lehrer sofort mit den Zahlungen beginnen müssen, und endlich allfällige Geschenke und letztwillige Vergabungen. Dies ist das System des Gesetzes.

Gestatten Sie mir, in Kürze noch einige Einwendungen zu besprechen, welche gegen den Entwurf erhoben worden sind. Es ist die Frage aufgeworfen worden (obwohl ich konstatiren kann, dass diese Ansicht nicht sehr verbreitet ist), ob denn der Staat überhaupt verpflichtet sei, für das Alter der Lehrer etwas zu thun. Unsere Regierungsstatthalter, sagtman, Amtschreiber, Gerichtschreiber, Amtschaffner und andere Beamte haben, wenn sie infolge Alters von ihrer Stelle entfernt werden, auch keinen Anspruch auf einen Ruhegehalt, warum soll nun eine Ausnahme zu Gunsten der Lehrer gemacht werden? Ich glaube, der Standpunkt sei ein verschiedener. Man kann eben nicht alle möglichen Verhältnisse des Lebens unter die gleiche Haube bringen, um mich so auszudrücken. Wir müssen Lehrer haben, und unsere Verhältnisse gestatten uns nicht, sie so zu besolden, dass sie Ersparnisse machen können, um für ihre alten Tage selbst zu sorgen. Leider beziehen bei weitem die grösste Zahl der bernischen Primarlehrer heute nur das Minimum der Besoldung, also Fr. 550 seitens der Gemeinde und Fr. 550 von Seite des Staates, wenn wir das Maximum der Staatszulage annehmen, im Ganzen also Fr. 1100. Hat ein Lehrer Familie, so ist es ihm nicht möglich, etwas auf die Seite zu legen, und wenn er 40 Jahre lang Lehrer war und nicht mehr arbeitsfähig ist, so befindet er sich ohne alle Hilfsmittel. Hieraus ergibt sich die absolute Nothwendigkeit, dass diejenigen, welche die langen Dienste eines Lehrers benutzt haben, auch etwas thun für die Zeit, während welcher er nicht mehr arbeiten kann. Wir sehen übrigens, dass in allen Ländern die Pensionirung der Lehrer sich gleichsam von selbst versteht, und dass kein Staat seine Pflicht in Abrede stellt, für die alten Tage eines Lehrers zu sorgen.

Ein spezieller Einwand wird, so viel mir bekannt, durch die Lehrerschaft der Mittelschulen einzelner besser situirten Ortschaften erhoben. Diese Lehrer sagen, sie kommen durch das neue Gesetz in eine ungünstigere Stellung und werden in ihren Rechten verkürzt. Diese Einrede ist absolut unbegründet. Zunächst besteht gegenüber den jetzt angestellten Lehrern von Seite des Staates nicht eine absolute Verpflichtung, ihnen ein Leibgeding zu geben, wenn sie in den Ruhestand versetzt werden. Die Pflicht besteht zwar, so lange die gesetzlichen Bestimmungen, von welchen ich vorhin gesprochen habe, existiren, allein der Staat kann jederzeit seine Gesetzgebung ändern. Wenn er heute ein neues Mittelschulgesetz erlassen und durch dasselbe die betreffenden Bestimmungen abändern würde, so könnte die Lehrerschaft nichts dagegen einwenden. Die Gesetzgebung sichert gewisse Rechte nur denjenigen, welche diese Rechte bereits erworben haben, mit andern Worten erworbene Rechte kann die Gesetzgebung nicht antasten. Rechte sind aber erst er-

worben, wenn eine Person faktisch im Besitze derselben ist.

Aber auch die Einrede, dass die Sekundarlehrer in Bezug auf die Höhe der Leibgedinge schlimmer gestellt werden, als nach der gegenwärtigen Gesetzgebung, ist nicht begründet. Weil einige Lehrer ziemlich schöne Besoldungen beziehen, Fr. 4—5000, so glauben sie, wenn sie einmal in den Ruhestand versetzt werden, sie werden, da der Staat mit dem Ruhegehalt bis auf die Hälfte der Besoldung gehen kann, einen solchen von vielleicht Fr. 1500—2000, erhalten. Es kommt aber nicht vor, dass der Staat so weit geht, sondern der Stand der jetzigen Ruhegehälter der Sekundarlehrer ist folgender: 1 Lehrer erhält ein Leibgeding von Fr. 2500, es sind aber bei demselben ganz besondere Verhältnisse vorhanden. Es betrifft einen Kantonsschullehrer, der 1877 mit diesem Ruhegehalte hätte austreten können, der aber das Anerbieten machte, noch länger im Amte zu bleiben, wenn man ihm verspreche, dass er seine Rechte als alter Kantonsschullehrer nicht verlieren werde. Der Staat nahm dieses Anerbieten an, indem er damit einen Gewinn machte. Der Lehrer blieb noch einige Jahre in Funktion, als er aber gebrechlich wurde, wurde er mit Fr. 2500 in den Ruhestand versetzt. Dies ist jedoch das letzte Leibgeding, das in dieser Höhe ausgerichtet wird. Die übrigen Leibgedinge der Sekundarlehrer betragen Fr. 500, 1300, 900, 800, 700, 1200 und 400.

Hieraus ergibt sich, dass die Stellung der Mittelschullehrer (wozu auch die Gymnasiallehrer in Bern und Burgdorf gehören) durch das neue Gesetz nicht gefährdet wird, sondern dass eher das Gegentheil stattfindet. Ihre Stellung, wie überhaupt diejenige aller Lehrer, wird namentlich dadurch verbessert, dass sie nach dem neuen Gesetze ein zum Voraus erworbenes Recht auf ein Leibgeding bekommen; denn wenn einmal die Kasse gegründet ist, kann man sie nicht mehr abschaffen, da sie zum Theil den Lehrern gehört. Sollten auch die Gesetze über das Schulwesen und speziell dasjenige über die Ruhegehälter der Lehrer abgeändert werden, so wird die Kasse immer die Pflicht haben, die Ruhegehälter auszuzahlen. Wenn dies der einzige Gewinn des neuen Gesetzes wäre, so würde er schon genügen, um dasselbe zu erlassen.

Es ist Ihnen im Laufe der Session ein Gegenantrag des Herrn Ritschard ausgetheilt worden. Herr Ritschard stellt zwei Anträge, nämlich 1) der Grosse Rath möchte auf den Entwurf nicht eintreten, und 2) es sei die Angelegenheit an den Regierungsrath zurückzuweisen mit der Einladung, einen neuen Entwurf auf Grundlage der von ihm aufgestellten Skizze auszuarbeiten. Ich will auf den Entwurf des Herrn Ritschard jetzt nicht eintreten, behalte mir aber vor, es zu thun, nachdem er seinerseits ihn begründet haben wird. Es wird mir nicht schwer fallen, nachzuweisen, dass seine Berechnungen unrichtig und dass sein ganzes System ein unannehmbares ist. Ich will nur in formeller Beziehung eine Bemerkung mir erlauben. Ich glaube nicht, dass es zulässig sei, dass ein Mitglied des Grossen Rathes einen Gegenentwurf aufstelle und durch den Grossen Rath beschliessen lasse, es solle der Regierungsrath auf Grund desselben ein neues Gesetz vorlegen. Ich

habe das Reglement noch gestern und heute nachgeschlagen und nirgends gefunden, dass einem Mitgliede des Grossen Rathes dieses Recht zustehe. In andern gesetzgebenden Körpern mag es der Fall sein, allein dort enthalten eben die Reglemente andere Bestimmungen. Im vorliegenden Falle wäre dieses Vorgehen absolut unthunlich. Der Regierungsrath beschloss einstimmig, ein System, wie dasjenige, das Herr Ritschard wünscht, nicht aufstellen zu wollen. Würde also der Grosse Rath die Angelegenheit im Sinne des Antrages des Herrn Ritschard an den Regierungsrath zurückweisen, so würde er einen Beschluss fassen, den der Regierungsrath nicht durchführen würde. Dann würde eben die ganze Materie auf unbestimmte Zeit verschoben, während wir unmöglich die gegenwärtigen trostlosen Zustände beibehalten können.

Ich will mich in meinem Eingangsrapport auf das Gesagte beschränken. Ich ersuche Sie dringend, auf das Gesetz einzutreten und sich nicht etwa durch den Umstand davon abhalten zu lassen, dass heute Samstag ist. Wenn einmal die Eintretensfrage bejaht ist, so wird die artikelweise Berathung nicht mehr viel Zeit in Anspruch nehmen; denn es handelt sich dann nur noch um ein System und um Zahlen. Das System ist klar, und die Zahlen sind mathematisch berechnet, so dass man nicht viel daran wird ändern können. Im Interesse einer grossen Zahl von Lehrern, die schon lange auf ein Leibgeding warten und sich in Noth befinden, im Interesse der Schulen, welche vielfach durch Kräfte bedient werden, die nicht mehr genügen, die man aber nicht beseitigen will, weil die Gemeinden nicht dulden können, dass ihre alten Lehrer einfach auf die Gasse gestellt werden, ersuche ich Sie, auf das Gesetz einzutreten. Ich kann Ihnen hier mittheilen, was Sie übrigens auch selbst wissen werden, dass viele alte Lehrer sich derart in der Noth befinden, dass sie nahe daran sind, betteln gehen zu müssen. Wir haben Lehrer, die so von allen Mitteln entblösst sind, dass die Ortspfarrer zu mir kamen und mir erklärten, wenn nicht nächstens diesen Lehrern ein Leibgeding verabfolgt werde, so seien sie gezwungen, die öffentliche Mildthätigkeit für dieselben in Anspruch zu nehmen. Vor vierzehn Tagen war ein Lehrer bei mir, der vor drei Jahren von seiner Stelle entfernt worden ist, ohne ein Leibgeding zu erhalten. Er sagte: ich habe mir bis jetzt durch meiner Hände Arbeit helfen können, nun aber habe ich keine Arbeit mehr, ich bin alt und schwerhörig, ich habe zwei Brüche und keinen Rappen mehr in der Tasche; wenn Sie mir nicht heute helfen, so muss ich morgen betteln gehen! So steht es im Kanton Bern. Einen solchen Zustand kann man gewiss einen Nothstand nennen, dem abgeholfen werden muss. Damit aber Abhülfe geschaffen werde, müssen Sie in das Gesetz eintreten, und wenn Sie es heute nicht thun, so wird die Angelegenheit wieder auf lange Zeit verschoben.

Schmid (Burgdorf), Berichterstatter der Kommission. Ich bedaure sehr, dass dieser Gesetzesentwurf in der letzten Stunde einer Session, in einer Samstagssitzung zur Berathung gelangt. Ich weiss, dass man an einem solchen Tage nicht mehr gerne viel Zeit opfert und nach Hause trachtet. Ich will mich

daher ganz kurz fassen, um nicht meinerseits Veranlassung zu geben, dass der Rath durch das Weggehen einzelner Mitglieder beschlussunfähig und damit die Vollendung der Berathung unmöglich gemacht wird.

Vorerst erinnere ich daran, dass in der Maisession Ihnen von dieser Stelle aus mitgetheilt wurde, es habe die Erziehungsdirektion auf das Gutachten von Experten und auf den Wunsch der Kommission den ersten Entwurf zurückgezogen. Die Kommission glaubte nämlich, es solle in dem Gesetze der Schwerpunkt in viel höherem Masse, als es in diesem ersten Entwurfe geschehen war, auf die Lehrerkasse gelegt werden. Die Kommission wusste gar wohl, dass bei uns das Pensionirungssystem keinen guten Boden findet. Daher wollte sie dieses System auch nicht einmal dem Scheine nach adoptiren, sondern fasste die Frage von der sozialen Seite auf und sagte, es sei Pflicht des Staates, denjenigen Klassen, welche sich nicht selbst helfen können, auf dem Wege des jetzt so ausgebildeten Versicherungswesens an die Hand zu gehen und eine Versicherungskasse zu gründen. Diese Kasse hätte dann der Staat zu unterstützen, und er würde damit von der ihm in verschiedenen Gesetzen auferlegten Pflicht, die Lehrer zu pensioniren, entbunden.

Im Weiteren hatte die Kommission einige Bedenken gegen die im ersten Entwurfe aufgestellten Berechnungen, die unbedingt auf einer unrichtigen arithmetischen Basis beruhten. Um auf den kleinen Ruhegehalt zu aspiriren, hätte man verhältnissmässig grössere Beiträge zahlen sollen. Ferner wurde im Entwurfe der aus gutem Herzen entsprossene Grundsatz aufgestellt, dass, wenn ein Lehrer stirbt, seine Einschüsse den Hinterlassenen, allerdings ohne Zinsvergütung, zurückerstattet werden sollen. Es würde das ganze System einer Unterstützungskasse auf den Kopf stellen, wenn diejenigen Beiträge, die von den Versicherten in guten Jahren gemacht wurden, im Todesfalle wieder zurückerstattet werden müssten. Dies waren die Hauptpunkte, warum die Kommission die Zurückweisung des Entwurfes für nothwendig hielt.

Was den heutigen Entwurf betrifft, so liegt es auf der Hand, dass es unsere Pflicht ist, auf denselben einzutreten. Sie haben unter verschiedenen Malen dem Regierungsrathe Weisung gegeben, er solle die Abnormität aufheben, wonach im Budget eine grössere Summe für die Ruhegehälter der Lehrer ausgesetzt ist, als das Gesetz gestattet, und er solle dafür sorgen, dass diese Summe von Fr. 36,000 auf gesetzlichen Boden gebracht werde. Schon seit Jahren haben Sie bei jeder Budgetberathung ausgesprochen, es müsse diesem Uebelstande abgeholfen werden; zwar wolle man den Verstoß, den man einmal begangen, verbleiben lassen und den Budgetansatz nicht herabsetzen, allein erhöhen könne man ihn nicht, wenn auch das Bedürfniss es dringend erheische. Sodann ist es, wie bereits der Herr Erziehungsdirektor Ihnen auseinandergesetzt hat, zweckmässig, die ganze Frage der Ruhegehälter der Lehrer nicht in fünf verschiedenen Gesetzen nach ganz verschiedenartigen Grundlagen geordnet zu wissen, sondern die ganze Materie in ein einziges Gesetz zu vereinigen. Dies ist im vorliegenden Entwurfe geschehen.

Das Hauptmoment desselben liegt aber darin, dass man die Ruhegehälter nicht durch das Budget ordnet, sondern dass man eine Kasse gründet, welche ausser den Beiträgen des Staates auch durch Beiträge der Lehrer gespeisen wird, und dass diese Kasse sich auf wissenschaftlichen und durch die Erfahrung erprobten Versicherungsgrundsätzen aufbaut, so dass die Solvabilität der Kasse nicht in Frage gestellt wird. Nach den Ansichten des Herrn Erziehungsdirektors ist diese Frage im Entwurfe vollständig gelöst. Ich bekenne offen, dass ich noch nicht zu dieser Sicherheit gelangt bin. Ich glaube zwar, das ganze Gesetz mit Ausnahme der Uebergangsbestimmungen beruhe auf ganz richtigen Grundsätzen, und wenn wir im Gesetze keine Rücksicht auf die gegenwärtig angestellten Lehrer zu nehmen brauchten, sondern es nur auf die künftig anzustellenden anwenden würden, so würde es ganz sicher vollständig lebensfähig sein, namentlich da die Beiträge noch etwas grösser sind, als sie die Tabellen der schweizerischen Versicherungsgesellschaften für gleiche Verhältnisse aufstellen. Allein die Uebergangsbestimmungen bringen in dieses System etwelche Abnormität. Nach den Uebergangsbestimmungen sollen die bereits im Amte befindlichen Lehrer nicht etwa Fr. 25 für jedes Jahr einlegen, sondern nur Fr. 20 für je fünf Dienstjahre bezahlen. Dadurch entsteht für die Kasse ein Ausfall, der allerdings durch die etwas hohen Beiträge der neu eintretenden Lehrer moderirt wird. Doch haben wir einen Regulator in der auf den Antrag der Kommission aufgenommenen Bestimmung, dass die jetzt angestellten Lehrer nicht auf den vollen Ruhegehalt Anspruch haben sollen.

Das ist jedenfalls sicher, dass der Entwurf des Regierungsrathes und der Kommission jede Berechnung besser aushält, als der Ihnen ausgetheilte Gegenentwurf, trotz der schönen Perspektive, welche derselbe am Schlusse aufstellt. Um die Diskussion über die Eintretensfrage nicht zu verlängern und weil der Herr Erziehungsdirektor erklärt hat, er behalte sich vor, auf den Antrag des Herrn Ritschard noch speziell einzutreten, will ich mir nur wenige Bemerkungen über diesen Antrag erlauben. Herr Ritschard schlägt ein bestimmtes Pensionierungssystem ohne Lehrerkasse vor, er will die Einnahmen mit dem Budget vermischen und den Staat verpflichten, nolens volens, habe er Geld oder nicht, die Pensionen auszubezahlen. Die Kommission kann zu diesem System nicht Hand bieten, sondern hält im Interesse des Staates an demjenigen ihres Entwurfes fest. Herr Ritschard rechnet nicht für die Zukunft, sondern hat nur die gegenwärtigen Verhältnisse im Auge, aber auch da werden Ihnen wahrscheinlich Irrthümer in seiner Rechnung nachgewiesen werden. Das jedenfalls ist sicher, dass die Beiträge, welche Herr Ritschard von den Lehrern verlangt, nicht so hoch sind, wie in unserm Vorschlage. Zudem fallen bei ihm die Beiträge der gegenwärtig angestellten Lehrer vollständig weg.

Wenn man auch einzelne Irrthümer, welche Herr Ritschard in seinen Berechnungen begangen hat, unberücksichtigt lässt und annimmt, diese Berechnungen klappen für die gegenwärtige Zeit, so habe ich grosse Zweifel, ob sie auch noch in 5—6 Jahren

klappen werden. Ich führe nur ein Beispiel von einem sehr guten Rechner an, der, wie Herr Ritschard, auch Erziehungsdirektor war. Herr Kummer legte im Jahre 1870 das Primarschulgesetz vor und sagte, mit einer Summe von Fr. 24,000 könne auf viele Jahre hinaus den Ansprüchen der Lehrer in Bezug auf Pensionirung begegnet werden. Aber schon nach 5 Jahren musste man sich überzeugen, dass diese Summe nicht hinreiche, und es ging nicht lange, so gab man Fr. 36,000 aus. Dennoch stehen wir heute wieder auf dem gleichen Boden wie 1872, da auch dieser Ansatz nicht mehr genügt, um die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen. Die Verhältnisse ändern sich eben, und die Bedürfnisse werden wie bei einer Versicherungskasse mit dem Alter und der Erweiterung der Gesellschaft immer grösser. Wenn daher die Erziehungsdirektion in ihrer Vorlage berechnet, wir werden in einigen Jahren einen Fonds von einer Million haben, so befürchte ich durchaus nicht, dass derselbe zu gross, sondern eher, dass er zu klein sein werde.

Ich will darauf aufmerksam machen, dass ähnliche Versicherungskassen, wie wir sie für die Lehrer vorschlagen, nicht neu sind. Viele besser geleitete Fabriken haben im Interesse der Arbeiter ganz die gleiche Einrichtung, namentlich aber finden wir sie bei Eisenbahngesellschaften. Alle Eisenbahngesellschaften bildeten Versicherungskassen für ihre Angestellten, welche durch Beiträge sowohl dieser letztern als der Gesellschaft gespeisen werden. Man glaubte, gestützt auf die aufgestellten Berechnungen, die Beiträge so normirt zu haben, dass nicht zu befürchten sei, es werden die Kassen ihre Verpflichtungen nicht erfüllen können. Aber was sehen wir heute? Nachdem die Kassen einige Jahre bestanden, kommen Theoretiker und sagen z. B. der Centralbahn: Du hast ein theoretisches Defizit von 3 Millionen; wenn die Kasse die Verpflichtungen, die sie gegenüber den Berechtigten übernommen hat, in der Zukunft erfüllen will, so sollte sie ein um 3 Millionen grösseres Kapital haben. Die Centralbahn entschloss sich, in Anerkennung dieser Rechnung, wenigstens den Zins dieser 3 Millionen alljährlich in die Kasse zu legen. Wir brauchen nicht einmal nach Basel zu gehen, sondern können eine ähnliche Erscheinung auch in Bern beobachten. Auch die Jurabahn hat ein derartiges Defizit von 1 1/2 Millionen. Ich halte dafür, dass die Berechnungen, welche der vorliegende Gesetzesentwurf aufstellt, besser seien, weil er höhere Beiträge in Aussicht nimmt. Zudem ist im Entwurf die Bestimmung enthalten, dass der Grosse Rath berechtigt sei, die Beiträge zu verändern. Es ist allerdings nur von einer Herabsetzung der Beiträge die Rede, allein man könnte vielleicht auch beifügen, dass er sie erhöhen oder aber die Ruhegehälter ermässigen könne.

Dies sind die Bemerkungen, die ich vorläufig anzubringen habe. Ich bitte die Mitglieder des Grossen Rathes, auszuharren, damit das Gesetz zu Ende berathen werden kann. Die Detailberathung wird ohne Zweifel eine sehr kurze sein.

Ritschard. Wenn ich die Ihnen mitgetheilten Änderungsanträge gestellt habe, so geschah dies durchaus nicht aus Liebhaberei oder etwa, wie mir

insinuirt wurde, in der Absicht, der Erziehungsdirektion Schwierigkeiten zu bereiten. Ich habe aus dem Kelche der Erziehungsdirektion auch getrunken und weiss, dass er neben Süßem auch Bitteres enthält. Gegenwärtig ist dieser Kelch am Munde des Herrn Gobat, und ich bin der letzte, der zu dem darin enthaltenen Bitteren noch mehr Bitteres hinzufügen möchte. Ich habe diese Anträge gestellt, weil ich nach genauer Prüfung der ganzen Frage zu der Ueberzeugung gelangte, dass das im Entwurfe des Regierungsrathes aufgestellte System nicht haltbar ist, und dass etwas Besseres in dieser Sache gethan werden kann, ohne die Vorzüge, die das Projekt enthält, irgendwie zu beeinträchtigen.

Ich muss, wie Herr Schmid, mein Bedauern darüber aussprechen, dass diese Frage erst am letzten Tage der Session zur Sprache kommt. Hätte man das Gesetz an einem andern Tage behandelt, so würde ich diese und jene Frage noch etwas genauer erörtert haben. Ich habe mir namentlich vorgenommen, einmal etwas einlässlicher und grundsätzlicher die Einwände gegen die Pensionirung der Lehrerschaft zu widerlegen. Man hört sehr häufig aussprechen, warum man nicht alle Staatsbeamten pensionire, wenn man die Lehrer pensionire. Ich wollte den Nachweis leisten, dass in dieser Beziehung ein grosser Unterschied zwischen den Lehrern und den Staatsbeamten ist. Ich bin bei meiner Prüfung zu dem Schlusse gelangt, dass die Pensionirung der Staatsbeamten der republikanischen Staatsidee vollständig zuwiderläuft, so dass ich wenigstens nie dazu stimmen könnte, die allgemeine Pensionirung für alle Staatsbeamten zu befürworten. Ich bin aber auch zu dem Schlusse gekommen, dass zwischen den Staatsbeamten und den Lehrern in verschiedenen Richtungen ein grosser Unterschied besteht. Die Pensionirung der Lehrerschaft widerspricht dem republikanischen Staatsgedanken durchaus nicht, sondern ist demselben im Gegentheil eher förderlich. Ferner mache ich, um den Unterschied zwischen den Lehrern und den Staatsbeamten zu dokumentiren (ich hoffe später Gelegenheit zu haben, die Sache gründlicher zu besprechen), nur darauf aufmerksam, dass unsere Staatsbeamten viel besser gestellt sind, als die Lehrer. Ich habe mir ein Verzeichniss der Besoldungen der verschiedenen Staatsverwaltungen geben lassen. Daraus geht hervor, dass blosse Angestellte Besoldungen bis zu Fr. 3000 haben, und zwar Angestellte, die lange nicht die Vorbildung und die Fähigkeiten haben, wie sie ein Lehrer besitzt, und dass ganz geringfügige Angestellte, welche so zu sagen gar keine eigentliche Bildung haben müssen, Fr. 1800 und Wohnungsentschädigung erhalten. So haben z. B. die Abwarte im Stiftgebäude Besoldungen von Fr. 1800 und freie Wohnung, während ein Lehrer, nachdem er Jahre lang Schuldienst gethan, nur auf Fr. 1100, nebst Wohnung und etwas Land kommt. Ich sage daher, die Staatsbeamten erhalten ihre Pension auf dem Wege der höhern Besoldung. Die Lehrer dagegen sind niedrig besoldet, und es bildet die Pensionirung nichts anderes als eine Nachbezahlung der Besoldung in einem Zeitpunkt, wo sie nicht mehr Dienste leisten können.

Ich will aber auf das Kapitel der Begründetheit oder Unbegründetheit der Pensionirung der Lehrer

nicht näher eintreten. Es wird später Gelegenheit geben, diese Frage vom grundsätzlichen Standpunkte aus etwas genauer zu beleuchten. Ich gehe daher über zu den Anträgen, die ich gestellt habe.

Vorerst eine Bemerkung formeller Natur. Der Herr Erziehungsdirektor sagt, mein Antrag sei formell nicht zulässig. Ich schlage erstens vor, man solle auf den Entwurf der grossrätlichen Kommission nicht eintreten, und zweitens nenne ich den Grund, warum ich nicht eintreten möchte, und dieser Grund liegt darin, dass ich ein Gesetz auf einer andern Grundlage ausgearbeitet wissen möchte. Herr Gobat erblickt darin etwas Reglementswidriges. Diese Anschauungsweise ist durchaus unrichtig. Es liegt schon an und für sich ganz allgemein in der Kompetenz des Grossen Rathes, in dieser Weise vorzugehen. Man kann durch Anzüge, Mahnungen das und das vom Regierungsrathe verlangen; warum sollte man nicht auch bei der Vorlage eines Gesetzes sagen können: wir weisen dieses Gesetz zurück, wünschen aber, dass ein neues ausgearbeitet werde, in welchem das und das in Berücksichtigung zu ziehen ist. Ich sehe nicht ein, dass das Reglement dieses Verfahren verbietet. Auch in der Bundesversammlung wird in gleicher Weise verfahren. Wenn der Bundesrath ein Gesetz bringt auf dem Boden, dass die Privatbanken Noten ausgeben dürfen, so hat die Bundesversammlung das Recht, zu sagen: wir wollen allerdings ein Banknotengesetz erlassen, aber ein solches, das auf dem Boden des Monopols der Bundesnoten sich bewegt, wir weisen daher den Entwurf zurück mit der Einladung, einen neuen in dem genannten Sinne vorzulegen. Darin wird in der Bundesversammlung niemand etwas Reglementswidriges finden. So verhält es sich auch im vorliegenden Falle.

Im Weitern habe ich zu meinem zweiten Antrage zu bemerken, dass ich durchaus nicht von der Ansicht ausgehe, man solle gerade dasjenige, was ich vorschlage, acceptiren. Ich wollte nur im Grossen und Ganzen das System kennzeichnen, wie es mir vorschwebt, es dann natürlich dem Regierungsrathe überlassend, dieses System zu modifiziren und einen vollständigen Entwurf zu bringen.

Mein System geht von dem Gedanken aus, dass ich sage: ändern wir in unserm Pensionirungswesen (denn dieses existirt bereits, und es handelt sich nicht etwa um die Einführung des Pensionirungsgrundsatzes in unsere Gesetzgebung) dasjenige, was der Aenderung bedarf, entfernen wir, was nicht gut ist, und setzen wir das nothwendige Gute an dessen Stelle, dagegen lassen wir stehen, was gut ist und was sich bewährt hat. Von diesem Gedanken ausgehend, habe ich eine Skizze zu einem Entwurfe vorgelegt. Ich sage: es ist vor allem aus nicht gut, dass diejenigen Primarlehrer, welche schon lange Jahre an der Staatskasse angeklopft haben, nicht berücksichtigt werden können; es ist ferner nicht gut, dass für diejenigen, welche berücksichtigt werden konnten, die Pension nicht auf eine genügende Höhe gebracht werden konnte. Aendern wir daher unsere Gesetzgebung in Betreff der Primarlehrer, und da ist namentlich fehlerhaft im bisherigen Gesetze, dass es für die Pensionirung eine Summe von Fr. 24,000 aufstellt. Diese Summe hat sich als durchaus ungenügend erwiesen, was man übrigens bereits 1870 wusste; damals musste sich Herr Kummer

auf allen Punkten etwas abmarkten lassen, und es war ihm hauptsächlich darum zu thun, überhaupt ein Gesetz zu Stande zu bringen. Er wusste aber ganz gut, dass sowohl dieser Kredit, als derjenige für die Inspektoren nicht genügen werde. Fehlerhaft ist also, dass zu wenig Geld vorhanden ist, um die Pensionen auszurichten, und fehlerhaft ist, dass, wenn sie ausgerichtet werden können, sie so gering sind, dass sie dem Bedürfnisse nicht entsprechen. Im Gesetze ist nicht nur eine Generalsumme genannt, sondern auch die Höhe der Pension bestimmt und zwar im Minimum auf 240, im Maximum auf 360 Fr.

In Betreff dieser Punkte schlage ich nun eine Abänderung vor in der Weise, dass nach dreissigjähriger Schulzeit einem Primarlehrer eine Pension soll verabfolgt werden können, und zwar möchte ich diese Pension im Minimum auf 400 und im Maximum auf 600 Fr. festsetzen. Hier komme ich auf Vorzüge, welche mein Antrag gegenüber demjenigen der Regierung und der Kommission hat, zu sprechen. Die Regierung und die Kommission schlagen eine fixe Pension von Fr. 600 vor, ob nun ein Lehrer 30, 35, 40 oder mehr Jahre dem Staate gedient habe. Ich finde, es sei einer natürlichen Auffassung derartiger Verhältnisse nicht angemessen, einen fixen Betrag festzusetzen und alles über einen Leist zu schlagen. Es ist doch natürlich, dass, wenn jemand eine grössere Zahl von Dienstjahren hat, dann ihm auch eine etwas grössere Anerkennung in der Form der Pension zukommen soll. Ich schlage daher eine Skala vor, welche auch den Vortheil hat, dass sie nicht zu grosse zeitliche Zwischenräume vorsieht. Es ist nicht billig, dass Einer, der 30 Jahre Schule gehalten hat und somit in einem Alter von 50 Jahren sich befindet, wo er wahrscheinlich noch etwas anderes machen, z. B. auf dem Lande arbeiten kann, gleich behandelt werde wie derjenige, der 40, 45, ja 50 Jahre (wie z. B. Herr Schulinspektor Lehner in Wimmis) im Schuldienste gearbeitet hat. Die Skala, die ich aufstelle, zeigt allerdings nicht grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Ansätzen, und auch der höchste Ansatz ist bescheiden gehalten. Immerhin bildet die Pension eine ziemliche Unterstützung für den Lehrer und macht es ihm möglich, sich irgendwo, z. B. bei einem Kinde, zu verkostgelden. Die Ansätze, die ich vorschlage, sind nicht so hoch, dass das Volk davor erschrecken wird.

Das Weglassen einer Skala von Seite der Regierung und der Kommission schliesst noch nach anderer Richtung eine Ungerechtigkeit in sich. Sowohl nach meinem System, als nach demjenigen der Regierung soll auch der Lehrer an seine Pensionierung beitragen. Nun haben wir im Entwurfe des Regierungsrathes und der Kommission die eigenthümliche Situation, dass derjenige, der 45 Jahre lang Schule gehalten hat, lange zahlen musste und nur kurze Zeit die Pension geniesst, während derjenige, der nach 30 Jahren pensionirt wird, viel weniger gezahlt hat, die Pension dagegen viel länger geniessen kann, und zwar eine ebenso hohe Pension wie der andere. Das heisst doch die Verhältnisse auf den Kopf stellen, wenn derjenige, der viele Dienstjahre hat und viele Beiträge gezahlt, gleichviel bekommen soll und zwar nur auf kurze Zeit, wie derjenige, der weniger gezahlt und weniger Dienstjahre hat und die Pension länger genießt.

Nicht gut ist in unserem bisherigen Pensionswesen, sowohl bei den Primarlehrern als bei den übrigen pensionsgenössigen Personen, dass sie selbst nichts beitragen müssen. Wenn auch die Besoldung des Lehrers nicht gross ist, und wenn er auch Mühe hat, für die spätern Tage etwas auf die Seite zu legen, so soll man ihn gleichwohl von dieser Mühe, etwas anzusammeln, nicht ganz befreien. Wenn man dem Lehrer eine Zuwendung macht in der Form einer Pension, so soll auch er ein kleines Scherflein beitragen. Die Kommission will die Beiträge der Lehrer auf Fr. 25 fixiren. Ich möchte nur auf Fr. 20 gehen. Es ist dies allerdings eine kleine Differenz, wenn man aber lamentirt, und zwar mit Recht, dass die Besoldungen der Primarlehrer sehr gering seien, so soll man die Beiträge, die man von ihnen verlangt, nicht zu hoch stellen. Man findet vielleicht den Unterschied von Fr. 5 lächerlich. Ich finde es nicht; denn mit Fr. 5 kann ein Lehrer diese und jene Ausgabe befriedigen.

Wenn nun aber die Primarlehrer an ihre Pensionierung etwas beitragen sollen, so soll der gleiche Grundsatz auf alle diejenigen Personen ausgedehnt werden, welche wie die Primarlehrer pensionsberechtigt sind. Das führt mich dazu, das Gesetz auf alle pensionsgenössigen Personen auszudehnen. Es sind dies die Mittelschullehrer, die Seminarlehrer, die Hochschullehrer und die Geistlichen. Gerade in Betreff der Geistlichen halte ich es für durchaus gerechtfertigt (und sie werden dies selbst anerkennen müssen), dass sie in einem minimen Masse beitragspflichtig erklärt werden. Sie erhalten ihre Pensionen jeweilen ohne grosse Anstände und ohne antichambriren zu müssen. Man ist in dieser Richtung sehr coulant gegenüber den Geistlichen. Sodann ist zu bemerken, dass die Pension der Geistlichen die Hälfte ihrer Besoldung beträgt. Da die pensionsgenössigen Geistlichen meist in der grössten Besoldungsklasse waren und Fr. 3200 erhielten, so bekommen sie eine Pension von Fr. 1600. Wenn die Geistlichen in dieser Weise behandelt werden, so ist es durchaus gerechtfertigt, dass sie auch in Bezug auf die Beitragspflicht auf die gleiche Stufe gestellt werden, wie die übrigen pensionsberechtigten Personen. Deshalb berücksichtige ich die Geistlichen in meinem Entwurfe ebenfalls.

Wenn man nun aber dasjenige, was an der bisherigen Gesetzgebung nicht gut ist, ändert, so soll man auf der andern Seite das bisherige Gute beibehalten. So komme ich zur Sanktionierung verschiedener bisheriger Gesetzesbestimmungen. Das Gesetz über die Seminarlehrer und die darin enthaltenen Bestimmungen über die Pensionierung sind reiflich erwogen worden, das Volk hat denselben seine Bestimmung gegeben, und seither hat sich nichts herausgestellt, woraus man hätte entnehmen können, dass das Gesetz fehlerhaft sei. Warum sollte man denn dieses Gesetz einer Schablone zu lieb ändern? Lasse man es fortbestehen, wie es ist, und ändere man bloss den Punkt ab, welcher der Aenderung bedarf: stelle man die Bestimmung auf, dass auch die Seminarlehrer einen Beitrag leisten sollen. Ich schlage vor, denselben auf Fr. 40 zu fixiren.

Ebenso verhält es sich in Betreff der Pensionierung der Mittelschullehrer, welche im Gesetze über die Aufhebung der Kantonsschule in Bern von 1877 ge-

regelt wird. Damals ist dieser Punkt reiflich erwogen und das Gesetz ist vom Volke sanktionirt worden. Seither habe ich nie gehört, das Gesetz sei den Verhältnissen nicht angepasst gewesen.

Auch die Bestimmungen über die Pensionirung der Hochschullehrer entsprechen vollkommen den Verhältnissen. Man hat da grosse Freiheit, und diese muss man haben. Man muss mit andern Anstalten konkurriren und kann daher nicht immer dasjenige thun, was man gern thun möchte, sondern muss sich nach andern Anstalten richten. Warum sollte man diese Bestimmungen abändern? Lasse man sie auch fernerhin fortbestehen und beschränke man sich einfach darauf, auch die Professoren beitragspflichtig zu erklären, womit diese gewiss einverstanden sein werden.

Ein wesentlicher Grund, warum ich die bisherige Gesetzgebung in Bezug auf die Pensionirung der Mittelschullehrer, der Seminarlehrer und der Schulinspektoren dem Entwurfe des Regierungsrathes und der Kommission vorziehe, liegt in der Höhe der Pension. Regierung und Kommission setzen ein unabänderliches Fixum von Fr. 1200 fest. Bei dieser Lehrerschaft sind aber die Verhältnisse ausserordentlich verschieden. Der eine hat ein ausserordentlich schwieriges Fach, das eine grosse Vorbildung, eine klassische Bildung verlangt, der andere dagegen ertheilt vielleicht bloss Unterricht in der Kalligraphie, im Turnen u. dgl., welche Fächer keine so grosse Vorbildung erheischen. Ferner kommt auch hier in Betracht, dass ein Lehrer, der 40 bis 45 Jahre lang mit Auszeichnung unterrichtet hat, anders gehalten werden soll, als einer, der nur 30 Jahre lang unterrichtet hat. Auch hier haben wir nach dem Entwurf der Regierung und der Kommission die Abnormität, dass jeder Fr. 1200 bekommen soll, habe er seinen jährlichen Beitrag von Fr. 70 länger oder weniger lang bezahlt. In dieser Richtung ist der Entwurf entschieden anfechtbar. Die bisherige Gesetzgebung für die Pensionirung der Mittelschullehrer u. s. w. gibt hier die nöthige Latitüde. Man kann Rücksicht nehmen auf die verschiedenen Verhältnisse, ob der betreffende Lehrer schwierige Fächer, die eine bedeutende Vorbildung erheischen, hatte u. s. w. Der Entwurf der Regierung und der Kommission krankt an dieser Unbeweglichkeit der Pension.

Es ist noch ein anderer Punkt hervorzuheben. Die Kommission meinte etwas Gutes zu machen, allein nach meiner Ansicht ist es nicht eine glückliche Bestimmung. Im ursprünglichen Entwurfe hiess es, die Mittelschullehrer haben das Recht auf den grossen Ruhegehalt, wenn sie einen höhern Beitrag leisten. Diese Bestimmung änderte die Kommission dahin ab, dass sie sagte, nur diejenigen können auf den grossen Ruhegehalt aspiriren, welche wenigstens Fr. 2400 Besoldung beziehen, während alle Lehrer mit geringern Besoldungen nur ein Recht auf den kleinern Ruhegehalt haben. Darin liegt eine grosse Ungerechtigkeit. Wir haben im Kanton eine Anzahl Sekundarschulen, die nur mit Mühe aufrecht erhalten werden können, die sich in Gegenden befinden, wo nicht grosse Schulfreundlichkeit herrscht, und wo die Last auf den Schultern einiger Schulfreunde liegt. An solchen Sekundarschulen findet man häufig Besoldungen Fr. von 1800, 2000 bis 2200. Diese Sekundar-

lehrer sollen nun nicht die gleiche Pension beziehen, wie diejenigen, welche 2400 oder 2800 Fr. erhalten. Und doch stehen auch sie unter dem Sekundarschulgesetze, sind aber in der unglücklichen Lage, in einer Gegend zu sein, wo man es nicht vermag, ihnen eine höhere Besoldung auszurichten. Sollen sie nun dafür, dass sie in einer Gegend Schule halten, wo der Unterricht vielleicht viel schwieriger zu ertheilen ist, weil man genöthigt ist, alle Schüler, welche zahlen können, anzunehmen, gestraft werden, trotzdem sie ihr Pensum und ihre Pflichten eben so gut erfüllt haben, wie diejenigen, welche in grössern Ortschaften Schule halten? Das wäre eine grosse Ungerechtigkeit. Aber warum ist die Kommission wahrscheinlich auf diesen Gedanken gekommen? Wahrscheinlich weil sie sich sagen musste, dass man von einem Lehrer, der nicht eine Besoldung von Fr. 2400 bezieht, nicht einen jährlichen Beitrag von Fr. 70 verlangen könne. Eine Summe von Fr. 70 fällt bedeutend in's Gewicht für einen Sekundarlehrer, der Familie hat, der grosse Kosten für seine Vorbildung aufwenden musste, der nicht die langen Ferien hat, wie die Primarlehrer, und der meist nicht freie Wohnung und kein Pflanzland zu seiner Besoldung erhält.

Dabei kann man nicht etwa einwenden, die Fr. 70 werden angesammelt und schliesslich finde der Lehrer sie wieder in seinem Ruhegehalte. Es ist gar leicht möglich, dass ein Lehrer, der 40 Jahre lang Fr. 70, im Ganzen also Fr. 2800 bezahlt hat, was mit Zins und Zinseszinsen mehr als Fr. 4000 ausmacht, nach 40jähriger Dienstzeit stirbt. Dann hat er gar keine Entschädigung für seine mühsam zusammengelegten Einzahlungen. Darin liegt eben die Ungerechtigkeit, dass man allzu grosse Lasten auflegt, ohne dass Sicherheit vorhanden ist, dass der Betreffende einen Genuss dafür hat. Wenn ein Lehrer stirbt, so gehen die Einzahlungen für seine Familie verloren. Stirbt er, während er bereits im Besitze eines Ruhegehaltes sich befindet, so wird dieser nach dem Antrag der Kommission noch für ein Jahr an die Familie ausgerichtet. Ich finde also, dass die Beiträge zu hoch sind. Sie sollten so niedrig als möglich festgesetzt werden, damit auch für andere Bedürfnisse gesorgt werden kann, welche der Ruhegehalt nicht berücksichtigt. Werden die Beiträge möglichst ermässigt, so wird es dem Lehrer eher möglich sein, bei einer Versicherungsgesellschaft einzutreten und seine Familie auf sein Ableben hin zu versichern. Sei man daher behutsam in der Auflage dieser Beiträge. Viele unserer Sekundarlehrerbesoldungen sind gering, und ein Beitrag von Fr. 70 wird für die meisten Sekundarlehrer ausserordentlich drückend sein, um so mehr als sie, wie gesagt, nicht sicher sind, je etwas davon zurückzuerhalten, und als sie noch andere Familienpflichten zu erfüllen haben. Ich bin daher in meinem Vorschlage auf Fr. 40 herabgegangen. Wenn einer jährlich Fr. 40 zahlt, so thut er genug in Sachen der Solidarität seiner Standesgenossen, und wenn er schliesslich nicht zum Genuss dieser Einlage kommt, so fällt dies weniger in's Gewicht.

Ich resümiere diesen Theil meiner Auseinandersetzungen dahin: Aendern wir, was nöthig ist zu ändern, indem wir einerseits alle pensionsberechtigten Personen zu Beiträgen verpflichten und andererseits in Betreff der Primarlehrer auch die übrigen Pensioni-

rungsbestimmungen des Gesetzes, weil sie revisionsbedürftig sind, abändern. Dagegen lassen wir die bezüglichlichen Vorschriften der bisherigen Gesetze betreffend die Mittelschullehrer u. s. w. fortbestehen, da sie die Sache in guter und beweglicher Weise ordnen. Sehe man ab von dem System, alle gleich zu machen, wie in der französischen Revolution, wo man nicht dulden wollte, dass Robespierre etwas länger sei als andere Leute, und ihm daher den Kopf abschlug. Ziehe man die verschiedenen Verhältnisse und Nuancirungen in Berücksichtigung, und passen wir das Gesetz denselben an.

Ich komme nun noch auf die Lehrerkasse zu sprechen. Es thut mir leid, dass ich Ihre Zeit so lange in Anspruch nehmen muss, aber ich bin nicht schuld daran, dass das Gesetz erst heute zur Berathung kommt. Die Lehrerkasse ist eine Versicherungskasse. Bei jeder Versicherungsanstalt aber müssen die Grundlagen genau geprüft werden, damit man nicht später in Diffikultäten gelangt. Es sind schon viele Versicherungskassen zu Grunde gegangen, weil sie auf unrichtigen Berechnungen beruhten. Man sagt im vorliegenden Falle, die Berechnungen seien richtig, und man beruft sich, um das zu beweisen, auf die Rentenanstalt in Zürich. Diese Vergleichung ist aber eine durchaus hinkende. Jede Versicherungsgesellschaft muss dahin tendiren, ein möglichst grosses Versicherungskapital, einen möglichst grossen Versicherungsumsatz zu haben, damit sich die verschiedenen Risiken ausgleichen. Auf diesem einzig gesunden Grundsatz beruht auch die Rentenanstalt. Wir können daher die Rentenanstalt, welche für Millionen und Millionen Versicherte hat, nicht als ein Beispiel nehmen für unser ganz kleines Versicherungsanstälchen, das fast in einem Giletäschchen Platz hat. Dieses Anstälchen hat noch das Missliche, dass es nur Versicherte hat, die alle einem und demselben Stande angehören. Eine Versicherungsgesellschaft muss sich auf verschiedene Stände, verschiedene Alter u. s. w. ausdehnen. Das ist hier nicht der Fall. Daher sage ich: der Nachweis ist nicht erbracht, dass die Kasse später nicht in Schwierigkeiten geräth. Wenn aber wirklich Schwierigkeiten an den Tag treten sollten, so würde einfach der Staat genöthigt sein, in den Riss zu treten und das in die Brüche gegangene Schiff zu retten.

Dem will ich dadurch vorbeugen, dass ich sage, wir sollen die ganze Sache durch das Budget normiren. Man will darin die Gefahr erblicken, dass das Budget zu sehr belastet werden könnte, und man spricht von Irrthümern, die in meiner Rechnung enthalten seien. Ich konstatiere vorerst, dass meine Zahlen amtlichen Aktenstücken, der Staatsrechnung und dem Budget, entnommen sind. Es mögen nun Rechnungsfehler vorhanden sein, was ich aber nicht glaube, jedenfalls aber ist die Rechnung an und für sich eine richtige. Man wendet aber ein, diese Zahlen wachsen alle an, was wir morgen ausgeben, sei viel kleiner, als was wir in zehn Jahren ausgeben werden. Allerdings wird ein Zuwachs da sein, aber dieser Zuwachs hat denn doch auch seine Grenzen.

Ich will sagen, wie ich z. B. für die Primarlehrer gerechnet habe. Ich habe die Mittheilungen der Erziehungsdirektion als Grundlage genommen, wonach gegenwärtig 136 Primarlehrer pensionirt sind. Rech-

nen wir dazu die 40 Lehrer, welche gegenwärtig um Ertheilung von Leibgedingen petitioniren, so erhalten wir eine Zahl von 176. Nun habe ich noch weitere 14 dazu gerechnet und glaube damit auf diejenige Zahl von pensionirten Lehrern gekommen zu sein, welche wir in Zukunft haben werden. Es ist eben nicht ausser Acht zu lassen, dass pensionirte Lehrer auch wegsterben, so dass ihre Stelle durch andere ersetzt werden kann. Unter den 136 pensionirten Primarlehrern befinden sich 56, die 70 und mehr Jahre alt sind. Der älteste ist 87, der zweite 86, drei 83 Jahre alt, und von da hinweg bis auf 70 hinunter ist jedes Altersjahr vertreten. Ich wünsche von Herzen, dass alle diese Männer noch lange leben möchten, einmal aber werden auch sie sterben müssen. Sobald aber einer stirbt, wird ein Leibgeding frei und kann einem andern gegeben werden.

Dass gegenwärtig 40 Lehrer für ein Leibgeding petitioniren, ist kein normaler Zustand, und es wäre unrichtig, daraus den Schluss zu ziehen, es müssen jedes Jahr 40 Leibgedinge gewährt werden. Die Zahl der Kandidaten ist gegenwärtig eine so grosse, weil die Petitionen sich angestaut haben, da man kein Geld hatte, um zu entsprechen. Ist aber einmal den Bedürfnissen Rechnung getragen, so wird die Zahl der Petitionen eine weit geringere sein, und die neu zu Pensionirenden werden an den Platz der Absterbenden treten können.

Ich habe aber ein Sicherheitsventil, indem ich bestimme, dass, wenn die dem Staate auffallende Summe Fr. 36,000 übersteigt, die Beiträge erhöht werden können in der Weise, dass die eine Hälfte der Erhöhung der Lehrerschaft und nur die andere Hälfte dem Staate auffällt. Dabei habe ich eine Ersparnissgar nicht in Rechnung gebracht. Die 40 Lehrer, welche gegenwärtig petitioniren, sind ältere Leute, die ohne Zweifel alle in der höchsten Besoldungsklasse stehen. Werden sie pensionirt, so werden sie durch jüngere Leute ersetzt, die erst in's Lehramt eintreten und mit der untersten Besoldungsklasse anfangen müssen. Dadurch ergibt sich für den Staat eine jährliche Ersparniss von Fr. 300.

Man wendet auch ein, das Sekundarschulgesetz sei noch neu, und nach einer Anzahl Jahre werde man eine viel höhere Zahl von Leibgedingen haben. Ich gebe das zu. Ich habe meinen Berechnungen das Budget des nächsten Jahres zu Grunde gelegt, wohl wissend, dass mit der Zeit diese Ansätze auch erhöht werden müssen. Dabei ist aber nicht ausser Acht zu lassen, dass auf der andern Seite auch wieder Ersparnisse bei den pensionirten Kantonsschullehrern in Aussicht stehen. Gegenwärtig belaufen sich die Pensionen der Kantonsschullehrer auf Fr. 11,300, und das Alter dieser Lehrer beträgt 82, 85, 77, 69, 61 und 66 Jahre. Auch hier werden durch Absterben der betreffenden Lehrer Pensionen frei werden, aus denen manches Leibgeding für Sekundarlehrer ausgerichtet werden kann.

Was die Hochschule betrifft, so zeigt uns diese, dass die Behauptung nicht richtig ist, die Pensionen wachsen, wenn ein Gesetz lange genug besteht, in's Unendliche an. Die Hochschule existirt seit 1834, und manche Lehrkräfte sind damals von der Akademie herübergenommen worden. Gegenwärtig belaufen sich die Pensionen für die Hochschullehrer

auf Fr. 17,600, und zwar sind diese Pensionen sehr hoch bemessen. Sie vertheilen sich auf eine kleine Zahl von Personen, und auch hier stehen die Pensionirten in sehr hohem Alter. Einer ist 91 Jahre alt, nämlich der berühmte Professor Studer, die übrigen zählen 83, 79, 82 und 85 Jahre. Es ergibt sich hieraus, dass ein Pensionirungssystem auch seine Grenzen hat. Es geht aber aus diesen Zahlen auch hervor, dass der Zustand eintreten kann, wo fast auf einmal alle Pensionsberechtigten wegfallen, so dass erhebliche Summen frei werden.

Ich muss noch einen Punkt in Betreff der Lehrerkasse berühren, der mir entgangen ist. Ich halte diese forcirte Geldansammlung für eine ungesunde Sache. Man will den Fonds der Lehrerkasse auf eine Million und höher bringen. Es ist ungesund, wenn die so schlecht besoldeten Lehrer einen solchen Fonds sollen ansammeln helfen, wenn man diesem armen Stande zumuthen will, ein solches Kapital aufzubringen. Es ist aber auch für den Staat ungesund. Der Staat soll jeweilen auf dem Wege des Budgets geben, was nothwendig ist, und er soll die nöthigen Kautelen für die Administration im Gesetze aufstellen. Das ist auch ein Grund, warum ich glaube, eine Vorlage, wie ich sie vorschlage, auf dieser einfachen, klaren Grundlage, ohne jede Künstelei, eine Vorlage, welche allen Verhältnissen Rechnung trägt, und wo nach keiner Richtung hin die Sache forcirt wird, sei weitaus besser, als dasjenige, was die Erziehungsdirektion vorlegt. Es muss allerdings der Erziehungsdirektion Anerkennung gezollt werden für ihr Vorgehen, welches davon zeugt, dass sie mit vollem Ernste sich an diese schwierige Materie gewagt und dass sie sich grosse Mühe gegeben hat, etwas Annehmbares zu finden. Ich finde aber dasjenige, was sie vorschlägt, nicht annehmbar und möchte es durch etwas anderes ersetzen. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen meine Anträge bestens.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Das System Ritschard, wenn es überhaupt ein System genannt werden kann, unterscheidet sich von dem Entwurfe in drei Punkten. Zunächst verlangt Herr Ritschard, dass man noch ein allgemeineres Pensionirungsgesetz mache, als der Entwurf es will. Er will nicht nur für die Primarlehrer und Sekundarlehrer, sondern auch für die Hochschullehrer und die Pfarrer in diesem Gesetze sorgen. Es sollen also auch das Hochschulgesetz und das Kirchengesetz von 1874 revidirt werden. Zweitens will Herr Ritschard keine Lehrerkasse gründen, sondern alles durch das Staatsbudget gehen lassen, sowohl die Beiträge der Lehrer als die Ausgaben für die Pensionen. Drittens will auch Herr Ritschard, wie die Regierung, die Lehrer zu Beiträgen verpflichten, allein er thut es ganz willkürlich und ohne irgendwelche Berücksichtigung des einst zu verabfolgenden Leibgedings.

Ich will diese Punkte kurz besprechen und dann noch zu den Berechnungen übergehen. Die Ausdehnung des Gesetzes auf die Hochschullehrer und die Geistlichen wäre ein höchst gefährlicher Versuch. Man würde nicht dabei stehen bleiben, sondern verlangen, dass ein allgemeines Pensionirungsgesetz für die Beamten erlassen werde. Warum sollten nicht auch die Landjäger und die Instruktionen in diesem Gesetz

berücksichtigt werden, da ja auch sie pensionsberechtigt sind? Wenn wir ein allgemeines Pensionirungsgesetz machen, so werden wir grossen Schwierigkeiten begegnen. Auf der einen Seite werden viele Staatsbeamte, namentlich vielleicht Bezirksbeamte, kommen und verlangen, pensionsberechtigt zu werden. Auf der andern Seite wird man vielleicht nicht so weit gehen, sondern auch die Pensionirung der Professoren und der Geistlichen abschaffen wollen. Kurz, wenn wir der Frage eine solche Ausdehnung geben wollen, so werden wir zu nichts gelangen nach dem Sprichworte: Wer zu viel will, bekommt nichts. Es scheint mir auch aus einem andern Grunde gefährlich, das System Ritschard anzunehmen: Wenn wir nach seinem Antrage am Kirchengesetze rütteln, so werden ohne Zweifel Ansprünge gemacht werden, nicht nur diesen Artikel, sondern das ganze Gesetz zu revidiren.

Der Antrag des Herrn Ritschard, keine Lehrerkasse zu gründen, sondern Einnahmen und Ausgaben durch das Budget des Staates laufen zu lassen, ist nichts anderes als die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes. Wenn Herr Ritschard etwa glaubt, der Staat nehme jedesmal diejenigen Summen in das Budget auf, welche nöthig sind, um einem bestimmten Zwecke zu dienen, so befindet er sich in einem grossen Irrthum. Wir haben viele Kredite, die durch das Gesetz bestimmt, im Budget aber beschränkt sind. Das Gesetz gibt der Erziehungsdirektion einen gewissen Kredit für Lehrmittel, nämlich Fr. 10,000, aber ich habe mich stets mit Fr. 6000 begnügen müssen. Wird im Gesetze bestimmt, es sollen Fr. 100,000 für Pensionen aufgenommen werden, so wird der Finanzdirektor erklären, wenn das Budget sich einmal nicht günstig darstellt, man könne unmöglich so weit gehen, und man wird sich auf vielleicht Fr. 80,000 beschränken. Dann muss man die Lehrer auf spätere Zeiten vertrösten, obwohl sie ihre Beiträge regelmässig gezahlt haben. Das ist die schwache Seite des Systems Ritschard, dass es an der Unsicherheit der jetzigen Sachlage gar nichts ändert. Besteht eine selbständige Lehrerkasse, so haben die Lehrer, welche in den Ruhestand versetzt werden, ein Recht auf den Bezug einer Pension, während, wenn alles durch das Staatsbudget geht, ein solches Recht, eine solche Anwartschaft nicht existirt.

Herr Ritschard legt ein grosses Gewicht darauf, dass in der Pensionssumme eine gewisse Skala gemacht werde. Er sagt, 30 Dienstjahre berechtigen zu Fr. 400, 32 Dienstjahre zu Fr. 440 u. s. w. und 40 und mehr Jahre zu Fr. 600. Die Skala des Herrn Ritschard ist aber als Grundlage seiner Berechnungen ganz falsch; denn der Durchschnitt der Dienstjahre der zur Pensionirung gelangenden Lehrer ist weit über 40 Jahre. Wenn also Herr Ritschard bestimmen will, dass Lehrer mit 40 und mehr Dienstjahren Fr. 600 bekommen sollen, so sagt er damit, dass $\frac{9}{10}$ aller pensionirten Lehrer Fr. 600 beziehen. Ich erinnere daran, dass unter den 136 pensionirten Lehrern nur 33 sind, welche weniger als 40 Dienstjahre zählen. Es ist daher die Skala des Herrn Ritschard werthlos. Wenn man eine Skala aufstellen will, so muss man mit dem 40. Dienstjahre beginnen. Dann wäre es aber nicht recht, mit Fr. 400 anzufangen und erst, wenn einer 70 Jahre alt ist, die Pension zu erhöhen.

Die Skala ist aber auch unbillig. Man sagt, es sei nicht gerechtfertigt, dass einer, der 30 Dienstjahre zählt, Fr. 600 bekomme, während einer mit 40 Jahren auch nicht mehr beziehe. Darauf erwidere ich, dass es ganz gut möglich ist, dass derjenige, der nach 30 Dienstjahren arbeitsunfähig geworden ist, eine viel schwierigere Stellung gehabt hat, als derjenige, der 40 Dienstjahre zählt. In einer grossen Gemeinde oder in einer Gegend, wo die topographischen Verhältnisse das Schulehalten erschweren, weil die Absenzen sehr zahlreich sind, hat ein Lehrer eine unendlich grössere Mühe, als ein Lehrer in einer Stadt, wo die Klassen nur 30 bis 40 Schüler zählen und selten Absenzen vorkommen. Der erstere ist viel früher ausgenutzt und hat daher das Recht, eine ebenso hohe Pension zu bekommen, wie der letztere.

Ueberhaupt muss man von dem Grundsatz ausgehen, dass, sobald der Lehrer selbst einen Beitrag leisten muss, eine Skala nicht mehr zulässig ist. Auch die Versicherungsgesellschaften machen keine Skala, sondern zahlen gleichviel, ob einer seine Prämie viele Jahre hindurch bezahlt habe oder nicht. Es ist aber sonderbar, dass Herr Ritschard die Skala nur für die armen Primarlehrer aufstellt. Die sollen immer hintangesetzt und weniger günstig gestellt werden, als die Sekundar-, Seminar- und Hochschullehrer. Für diese gibt es nach der jetzigen Gesetzgebung keine Skala, sondern es hängt ganz und gar von der Regierung ab, wie hoch sie einen Ruhegehalt bemessen will. Die Regierung ist nur insoweit gebunden, als bei den einen ein Minimum und bei den andern ein Maximum im Gesetze festgesetzt ist. Wenn man eine Skala will, so wäre es ebenso gerechtfertigt, eine solche für die Sekundarlehrer, die Seminarlehrer, die Professoren und die Geistlichen aufzustellen. Es ist aber äusserst schwierig, eine billige Skala zu machen.

Nun komme ich zu den Berechnungen. Nach der Berechnung des Herrn Ritschard macht der Staat, wenn er das von ihm vorgeschlagene System annimmt, eine jährliche Ersparniss von Fr. 25,000. Als ich das las, dachte ich, Herr Ritschard habe offenbar das Ei des Columbus entdeckt. Nach seinem Systeme zahlen die Primarlehrer nur 20, die Mittelschullehrer, die Hochschullehrer und die Geistlichen nur 40 Fr., während nach dem Entwurfe der Regierung die Primarlehrer 25 und die Sekundarlehrer, resp. diejenigen, welche auf den grossen Ruhegehalt aspiriren, 70 Fr. zahlen müssen. Trotzdem findet Herr Ritschard eine Ersparniss für den Staat heraus. Offenbar hat er, musste ich mir sagen, durch irgend ein Geniestück etwas ganz Seltenes, schwer Auffindbares entdeckt, das Anspruch auf vollste Berücksichtigung hat.

Aber das Ei des Columbus ist doch nicht da; denn die Berechnungen des Herrn Ritschard sind zum Theil unrichtig. Ferner passen sie nur auf ein Jahr und ignoriren die Zukunft gänzlich. Herr Ritschard sagt, nach seinem System würde der Staat für die Primarlehrer höchstens Fr. 36,000 zahlen, und wenn eine grössere Summe nothwendig wäre, so müsste die Differenz zur Hälfte vom Staate und zur Hälfte von der Lehrerschaft getragen werden. Nach den Berechnungen der Erziehungsdirektion, welche sich auf ein bestimmtes Material stützen, würde sich die Sache so gestalten: Das Bedürfniss erheischt durchschnittlich über 200 Leibgedinge für die Primarlehrer, nicht

190, wie Herr Ritschard annimmt. Der durchschnittliche Betrag eines Leibgedinges wäre nicht Fr. 500, wie Herr Ritschard in seiner gedruckten Berechnung voraussetzt, sondern Fr. 600, da der grösste Theil der pensionirten Lehrer mehr als 40 Dienstjahre hinter sich hat. 200 Leibgedinge zu Fr. 600 ergeben eine Summe von Fr. 120,000. Die Beiträge der Lehrer würden Fr. 38,000 betragen, so dass noch Fr. 82,000 zu decken wären. Wenn der Staat davon auch Fr. 36,000 übernimmt und die Gemeinden ebenfalls einen Beitrag leisten, so bleibt dennoch eine so hohe Summe ungedeckt, dass der Beitrag der Primarlehrer vielleicht schon im ersten Jahre fast so hoch gestellt werden muss, wie derjenige, den Herr Ritschard für die Mittelschullehrer, die Professoren und die Geistlichen in Aussicht nimmt.

Herr Ritschard scheint die Versicherungsanstalten nicht hoch zu schätzen; denn alles, was er heute gesagt hat, ist eigentlich nichts anderes, als eine Bekämpfung der Versicherungsgesellschaften, welche doch eine der grössten Wohlthaten des neunzehnten Jahrhunderts sind. Er sagt, wir können nicht mit der Rentenanstalt exemplifiziren, das sei eine ganz besonders grosse Anstalt, welche mit allen Kreisen der Bevölkerung zu thun habe, welcher Millionen zur Verfügung stehen, und die viel günstiger gestellt sei, als die Versicherungskasse, die wir gründen wollen. Die Vergleichung des Herrn Ritschard hinkt bedeutend; denn die Lehrerkasse, der nur ganz bestimmte und genau bekannte Elemente angehören, stellt sich viel günstiger als eine Rentenkasse, welche für alle Kreise der Bevölkerung, für alle Berufsarten gemacht ist. Wir kennen die Mortalität der Lehrerschaft und wissen, was für Tarife wir anwenden müssen, um dasjenige zu bekommen, was zur Deckung der Leibgedinge nöthig ist. Hat man aber mit allen möglichen Faktoren zu thun, mit Leuten, deren Mortalität eine sehr verschiedenartige ist, dann sind die Berechnungen weit unsicherer. Ich kann erklären, dass wir mit unsern Berechnungen absolut sicher gehen, wenn wir das System der Rentenanstalt annehmen, das sich schon seit vielen Jahren bewährt hat, und von welcher bewiesen ist, dass ihre Tarife und Berechnungen mathematisch sicher sind. Hätte Herr Ritschard das System einer Versicherungsanstalt besser studirt, so würde er sich sofort überzeugt haben, dass seine Berechnung keinen festen Boden hat.

Angenommen aber auch, sie sei richtig, so ist sie es jedenfalls nur für das erste Jahr, nicht aber für die Zukunft, und zwar stellt sie sich für die Zukunft ungünstiger für die Staatskasse. Herr Ritschard sagt, es bestehe keine Progression, es werden allerdings neue Lehrer pensionirt, aber andere sterben dafür, so dass das Gleichgewicht beständig gewahrt sei. Der beste Beweis für diese Behauptung sei die Hochschule; das Hochschulgesetz sei seit 1834 in Kraft, und doch belaufen sich die Ausgaben für Hochschullehrerpensionen nur auf ungefähr Fr. 17,000. Man kann aber die Hochschule hier nicht als Vergleichungsfaktor nehmen; denn sie hat ganz besondere Verhältnisse. Unsere Hochschullehrer bleiben sehr häufig nicht in Bern, sondern gehen an eine andere Hochschule oder in irgend eine andere Lebensstellung über. Deshalb tritt selten der Fall ein, dass ein Hochschullehrer pensionirt werden muss. Seitdem ich der Er-

ziehungsdirektion vorstehe, ist es nie vorgekommen und auch unter Herrn Bitzios nicht. Auch während der Zeit, da Herr Ritschard Erziehungsdirektor war, ist der Fall wahrscheinlich nicht eingetreten.

Bei den Primar- und den Sekundarlehrern dagegen haben wir eine Progression, und zwar in hohem Masse. Der beste Beweis dafür ist die kolossale Missrechnung, welche man im Jahre 1870 machte, wo man behauptete, Fr. 24,000 genügen für die Primarlehrerpensionen. Man rechnete damals, wie Herr Ritschard es heute thut: man sagte, im Jahre 1871 werde so und so viel nothwendig sein, und diese Zahl nehme man an. Aber schon nach 2 oder 3 Jahren war man genöthigt, höher zu gehen. Bedenken Sie, dass wenn nur 10 Primarlehrer pensionirt werden, dies bereits eine Ausgabe von Fr. 6000, und wenn es Sekundarlehrer sind, von Fr. 12,000 ausmacht. Das ist schon eine bedeutende Erhöhung.

Wollen Sie sicher sein, dass der Staat nicht mehr ausgeben muss, als eine mathematisch fixirte Summe, so müssen Sie das System der Regierung und der Kommission annehmen. Jedes andere System ist unsicher und führt uns in einen Abgrund, aus dem wir nur mit der allergrössten Mühe wieder auf einen gesunden Boden werden gelangen können.

Präsident. Ich bedauerte auch, dass das Gesetz erst am Samstag zur Behandlung gelangen konnte, allein es war eben nicht anders möglich. Am Montag konnte man es nicht behandeln. Dienstag und Donnerstag hatten wir das Kantonalbankgesetz zu berathen. Am Mittwoch war ich absolut verhindert zu erscheinen, und die beiden Vizepräsidenten, die Herren Jolissaint und Ritschard, wollten sich, der eine als Mitglied der Kommission und der andere als Antragsteller, an der Diskussion betheiligen. Gestern musste der Staatsverwaltungsbericht behandelt werden, weil Herr Karrer heute nicht erscheinen konnte. Es blieb daher nichts anderes übrig, als das Lehrerpensionierungsgesetz auf heute zu verschieben. Ich dachte aber nicht, dass nur die Eintretensfrage mehrere Stunden in Anspruch nehmen werde. Nun scheint mir das Gesetz so wichtig, dass ich glaube, man solle nicht im letzten Momente einer Session darüber hinweg gehen, sondern es solle die Diskussion, welche gewaltet hat, als eine akademische betrachtet und die weitere Berathung auf die nächste Session verschoben werden. Es wird nicht möglich sein, die gegenwärtige Session auf die nächste Woche auszudehnen, da die abwesenden Mitglieder im Glauben, die Session werde heute geschlossen, nach Hause zurückgekehrt sind. Ich schlage daher vor, hier abzubrechen und die Berathung in der nächsten Session wieder aufzunehmen.

Jolissaint. En présence des bancs vides et de l'heure avancée, je comprends que la proposition de M. le président de clore la session et d'interrompre les débats sur l'entrée en matière, est parfaitement justifiée. Mais si nous devons nous séparer aujourd'hui, ce qui est très regrettable, à raison de l'importance et de l'urgence de la loi sur les pensions de retraite des instituteurs et institutrices, je veux me permettre d'adresser au Conseil exécutif et à M. le président du Grand Conseil le vœux pressant qu'ils veuillent bien convoquer une session du Grand Conseil dès le

courant de décembre prochain. Si cette session n'a pas lieu, on peut presque dire que la loi qui nous occupe, sera renvoyée aux calendes grecques. En effet, si elle n'est pas discutée en décembre en premier débat, le second ne pourra pas avoir lieu en temps utile, pour qu'elle puisse être soumise au vote du peuple au printemps. Elle sera donc renvoyée à la prochaine législature et qui sait quand celle-ci s'en occupera. Après le tableau saisissant que M. le Directeur de l'éducation nous a fait de la situation malheureuse d'un grand nombre d'instituteurs invalides qui ont usé leur vie au service du pays, aucun d'entre nous ne peut plus douter qu'il est urgent de leur venir en aide par devoir d'humanité et aussi dans l'intérêt de nos écoles et de la République en général.

Scheurer, Regierungsrath. Ich will nur bemerken, dass es nicht nur möglich, sondern absolut nothwendig ist, dass der Grosse Rath im Dezember sich zu seiner ordentlichen Wintersitzung versammelt, um namentlich die Budgetberathung vorzunehmen.

Schmid (Burgdorf), Berichterstatter der Kommission. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Präsidenten. Nachdem Herr Ritschard sein Programm so einlässlich entwickelt hat, muss ich als Vertreter der Kommission auf Verschiedenes erwidern. Ich habe meinen ersten Rapport kurz gefasst, weil Herr Ritschard mir die Versicherung gegeben hatte, dass er nicht lange sprechen werde. Nun hat er aber doch seine Anträge auf das Eingehendste begründet, und ich bin genöthigt, den Standpunkt der Kommission auch zu wahren. Es wird daher nichts anderes übrig bleiben, als den Gegenstand auf die nächste Session zu verschieben, um so mehr, als schon längst nicht mehr achtzig Mitglieder anwesend sind.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Ich muss bedauern, dass das Programm, welches man sonst bei der Berathung von Gesetzen innehält, hier nicht befolgt worden ist. Das Gesetz über die Ruhegehälter der Lehrer liegt schon längst vor und stand vor demjenigen über die Kantonalbank auf der Tagesordnung. Ob es wichtiger ist, als dasjenige über die Kantonalbank, darüber habe ich meine Gedanken. Nach meiner Ansicht ist es wichtiger. Ich begreife nun natürlich, dass die Berathung nicht fortgesetzt werden kann, weil die Versammlung nicht mehr beschlussfähig ist, und ich kann mich daher dem Verschiebungsantrage nicht widersetzen. Ich wünsche aber, dass der Grosse Rath zu Berathung dieses Gesetzes im Dezember zusammentreten möchte. Man sagt, es sei dies schon wegen der Berathung des Budgets nothwendig. Allein das Budget ist schon oft erst im Januar berathen worden. Dem Regierungsrathe ist noch keine Vorlage für das Budget gemacht worden, und es ist daher wohl möglich, dass auch diesmal die Budgetberathung erst im Januar stattfindet. Wird aber die Berathung dieses Gesetzes bis dahin verschoben, so ist dies gleichbedeutend mit einer Verschiebung auf unbestimmte Zeit. Die Regierung nahm eine Volksabstimmung für den Monat März in Aussicht, weil man nicht wohl gleichzeitig mit den Maiwahlen über die Gesetze abstimmen kann. Wenn nun aber das Gesetz über die

Pensionirung der Lehrer im März oder spätestens im April dem Volke vorgelegt werden soll, so ist es absolut nothwendig, dass die erste Berathung in der ersten Hälfte des Monats Dezember stattfinde. Ich wünsche daher dringend, dass der Grosse Rath auf diesen Zeitpunkt zur Berathung des Gesetzes zusammentrete.

Präsident. Ich erinnere daran, dass zu Anfang der Session niemand Einsprache gegen die Behandlung des Kantonalbankgesetzes erhoben hat. Ich musste daher annehmen, der Grosse Rath sei damit einverstanden, dass es vor dem Gesetze über die Ruhegehalte der Lehrer behandelt werde.

* Der Grosse Rath beschliesst, die Berathung auf die nächste Session zu verschieben.

Der *Präsident* zeigt an, dass die *Kommission* zur Vorberathung des Gesetzesentwurfes über die *landwirthschaftliche Schule auf der Rütli* vom Bureau in folgender Weise bestellt worden sei:

Herr Grossrath Fueter, *Präsident.*

»	»	Klaye.
»	»	Bigler.
»	»	Etter.
»	»	Rebmann.
»	»	Schär.
»	»	Affolter.

Das Präsidium wird ermächtigt, das *Protokoll* der heutigen Sitzung zu genehmigen.

Hierauf schliesst der *Präsident* die Sitzung und die Session

um 1 Uhr.

Der Redaktor:

Fr. Zuber.